



Livre

2005

Published version

Open Access

This is the published version of the publication, made available in accordance with the publisher's policy.

Die Verknüpfung von Handel und Arbeitsmenschenrechten innerhalb der
WTO : politisches Scheitern und rechtliche Perspektiven

Chatton, Gregor Tobias

How to cite

CHATTON, Gregor Tobias. Die Verknüpfung von Handel und Arbeitsmenschenrechten innerhalb der WTO : politisches Scheitern und rechtliche Perspektiven. Genève : Schulthess, 2005. (Collection genevoise)

This publication URL: <https://archive-ouverte.unige.ch/unige:83317>

Gregor T. Chatton

Die Verknüpfung
von Handel und
Arbeitsmensenrechten
innerhalb der WTO

Politisches Scheitern und
rechtliche Perspektiven

Faculté de droit
de Genève

Schulthess §


Collection
Genevoise

Gregor T. Chatton

Die Verknüpfung von Handel und
Arbeitsmenschenrechten innerhalb der WTO



Faculté de droit de Genève

Gregor T. Chatton

Die Verknüpfung
von Handel und
Arbeitsmenschenrechten
innerhalb der WTO

Politisches Scheitern und
rechtliche Perspektiven

Schulthess § 2005

Information bibliographique: «Die Deutsche Bibliothek».

Die Deutsche Bibliothek a répertorié cette publication dans la Deutsche Nationalbibliografie; les données bibliographiques détaillées peuvent être consultées sur Internet à l'adresse «<http://dnb.ddb.de>».

Tous droits réservés. Toute traduction, reproduction, représentation ou adaptation intégrale ou partielle de cette publication, par quelque procédé que ce soit (graphique, électronique ou mécanique, y compris photocopie et microfilm), et toutes formes d'enregistrement sont strictement interdites sans l'autorisation expresse et écrite de l'éditeur.

© Schulthess Médias Juridiques SA, Genève · Zurich · Bâle 2005
ISBN 3 7255 5026 3

www.schulthess.com

Meinen Eltern &
meiner kleinen Schwester

Dank

Ohne die vielen und mannigfaltigen Ermutigungen, Anregungen und die grossartige Unterstützung, die ich während des Verfassens meiner Arbeit sowohl von Freunden und Verwandten als auch von Kollegen und Dozenten erhalten habe, wäre die vorliegende Arbeit wohl niemals zustande gekommen. Für all ihre Mühen und ihre unerschütterliche Begeisterung sei sämtlichen «Unterstützern» vorab herzlich gedankt.

Dessen ungeachtet möchte ich mehreren Personen, welche massgeblich am Gelingen dieses Projektes beteiligt waren, namentlich meinen Dank aussprechen. Ein erster Dank geht an Herrn Dr. Reinhard Quick, Dozent am Europa-Institut der Universität des Saarlandes und Leiter der Verbindungsstelle des Verbandes der dt. Chemischen Industrie e.V. in Brüssel, welcher den Stein ins Rollen brachte und dank dessen fachlich kompetenten Ratschlägen sowie Bewertungen es mir schliesslich gelang, das Thema näher einzugrenzen und zu strukturieren.

Für das an meiner Arbeit bekundete Interesse und die zahlreichen bibliographischen Hinweise danke ich sodann Herrn Dr. Andreas Blüthner, Völkerrechtler bei der BASF und Autor der 2004 erschienenen Dissertation «*Welthandel und Menschenrechte in der Arbeit – The Compatibility of Human Rights at Work with the WTO-System*». Herrn Dr. Lothar Ehring, Dozent am Saarbrücker Europa-Institut, WTO-Rechtsexperte bei der Europäischen Kommission und eh. Legal Affairs Officer bei der Welthandelsorganisation, gebührt ob der inhaltlich wertvollen Gespräche ebenso mein Dank.

Zudem möchte ich mich ganz herzlich bei meinem Doktorvater, Herrn Dr. Giorgio Malinverni, sowie bei Herrn Dr. Michel Hottelier, Professoren für Staatsrecht an der Genfer Universität, für ihre kostbare, weit über das Akademische hinausgehende Unterstützung bedanken; vor allem auch dafür, dass sie sich die Zeit genommen haben, meine Arbeit kritisch-konstruktiv zu durchleuchten, und dass sie sich bei der Genfer «Commission des publications», der an dieser Stelle für ihren freundlichen Zuspruch ebenfalls gedankt sei, für die Veröffentlichung meiner Arbeit eingesetzt haben.

Neben meinen Mitpraktikant(inn)en beim Juristischen Dienst der Europäischen Kommission (insbes. Marie-Laure Combet, Kathrin Scherr, Peter Hedegaard-Madsen & Olaf Weber) waren mir des Weiteren meine lieben Kollegen am Genfer Lehrstuhl für Staatsrecht, Joëlle Sambuc Bloise, Céline Gutzwiller, Sébastien Fries, David Hofmann und Tobias Zellweger (c2d), sowie mein europarechtlich bewanderter Kollege, Stéphane Bloetzer, stets eine wertvolle und unabdingbare moralische Stütze.

Dank

Mein innigster Dank geht jedoch an meine Eltern und an meine Schwester, denen ich dieses Werk widme.

Genf, im März 2005

Gregor T. Chatton

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XIII
Quellenverzeichnis	XV
I. Einleitung	1
II. Die Verknüpfungsfrage zwischen Handel und Sozialem: rechtshistorische und politische Entwicklungen	3
A. Erste Ansätze in der Neuzeit	3
1) Arbeitsstandards als begleitende, freiwillige Korrekturmaßnahmen	3
2) Die Entstehung der Internationalen Arbeitsorganisation ILO und die internationale Verbindlichkeit von Arbeiterrechten und Sozialstandards	4
B. Das missglückte ILO/ITO-Gespinn und die Charta von Havanna	6
1) Der Auftrag von Philadelphia (1944) und die geplante Verknüpfung von Handel und Arbeitsstandards	6
2) Die Totgeburt der Charta von Havanna	7
C. Das Aufflackern des Gedankens anlässlich der Uruguay-Runde	9
1) Neue US-amerikanische Vorstöße	9
2) Der starke Widerstand vieler Entwicklungsstaaten	10
D. Die Begriffsprägung der «Kernarbeitsrechte» durch die ILO	12
1) Reaktionen auf die Uruguay-Ergebnisse und terminologische Verwirrung	12
2) Die Erschaffung von konsensfähigen Kernarbeitsrechten	15
E. Die Schlussakte von Singapur oder der abermalige Rückzug in die ILO	16
F. Die ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und die Palinodie der Linkfrage	19
1) Die Institutionalisierung der Kernarbeitsrechte	19
2) Die Monitorisierung der Kernarbeitsrechte	20
3) Die «verdrängte» Sozialklausel	21
G. Seattle und Doha: Neue Impulse und (vorläufiger?) Stillstand	22
1) Erneuter Anlauf in Richtung Handel und Soziales	22
2) Die Seattle-Welthandelsrunde	23
3) Die Doha-Welthandelsrunde und die «Non-issue» der Kernarbeitsrechte	25
a) Die Ministererklärung von Doha	25
b) Cancùn und danach...	26
H. Fazit	27
III. Die dem politischen Scheitern zugrundeliegenden Befürchtungen und Argumente: Erklärungsansätze	31
A. Synopsis der vorgebrachten Thesen und Antithesen	31
1) Die verschiedenen «Thesenbündel»	31
2) Die wettbewerbsorientierten Argumente	32
a) Das Argument des «unfairen Wettbewerbes»	33
1. Unterstützende Standpunkte	33
2. Widerlegungsversuche	35
a. Empirische Anhaltspunkte	35
b. Das Konzept der Fairness	37
c. Die Furcht vor der Rückkehr des Protektionismus	37

b)	Das «Race-to-the-bottom»-Argument: die Kehrseite der Medaille	39
1.	Der Inhalt dieses Argumentes	39
1.	Die Gegenstimmen	40
3)	Die handelsexternen Argumente	41
a)	Die paternalistischen Vorbringen und «Versuchungen»	41
1.	Das Argument der moralisch fehlgeleiteten Arbeiterschutzpolitik	41
a.	Die moralischen Überzeugungen	41
b.	Kultureller Imperialismus?	42
2.	Die Steigerung des Wohlstandes (<i>Welfare</i>)	43
a.	Die Argumente	43
b.	Gegenargumente	43
b)	Die menschenrechtlichen Begründungsvorschläge	45
1.	Das friedensvölkerrechtliche Argument der « <i>international and economic spillovers</i> »	45
2.	Das Argument der Menschenrechte und der KAR	46
a.	Die Verquickung der KAR mit dem Welthandel	47
b.	Gegenargumente	49
4)	Das institutionelle Argument des « <i>forum non conveniens</i> »	51
B.	Zur Stichhaltigkeit der verschiedenen Argumente	52
1)	Zu den wettbewerbsorientierten Thesen	52
a)	Ursachen und Symptome	53
b)	Die Folgen des Protektionismus	54
c)	KAR <i>contra</i> Sozialstandards und ihre wirtschaftlichen Effekte	55
2)	Zu den handelsexternen Thesen	57
a)	Zu den moralischen Bedenken	57
b)	Zur vermeintlichen Mehrung des Wohlstandes	58
c)	Zu den Kernarbeitsrechten	59
1.	KAR und Sozialstandards	59
2.	KAR und die Moral	61
3.	KAR, die Wirtschaft und das Verhältnis zu den übrigen Menschenrechten	63
3)	Ein paar Worte zur Zuständigkeitsdebatte	65
4)	Fazit: Wäre eine Verknüpfung überhaupt wünschenswert?	67
IV.	Die Überbrückung der politischen Lähmung anhand rechtsprecherischer Ausgestaltung?	71
A.	Prämisse: Die Parallelität zwischen Handel und Umwelt sowie Handel und Sozialem	72
1)	Geschichtliche und ideologische Gemeinsamkeiten	73
2)	Die geteilte Sorge um grenzüberschreitende Probleme	74
3)	Die gemeinsame Problematik der « <i>non-product related PPMs</i> »	76
a)	<i>Non-trade PPMs</i>	77
b)	<i>Trade-related PPMs</i>	78
4)	Der Umwelt-Link: Der Sozialdebatte um eine Nasenlänge voraus	79
B.	Die Gleichartigkeit von Waren nach Art. III GATT	81
1)	Prämisse Nr. 1: Relevanz der «Gleichartigkeit von Waren»	81
2)	Prämisse Nr. 2: Der Aufbau von Artikel III:2 und Abs. 4 i.V.z. Abs. 1 GATT	82
3)	Zur Frage der Gleichartigkeit im GATT-Jargon: Würdigung	85
a)	PPMs und Produkteigenschaften	85
b)	Die GATT- und WTO-«Rechtsprechung» zu Art. III GATT	86

1.	Die «vergessenen PPMs»	86
2.	Der Panel-Bericht in Sachen «Belgien-Familienzuschüsse»	87
3.	Der Automobilsteuerfall.	87
4.	Folgen dieser Schiedssprüche für die PPMs-Frage	89
c)	Das Hintertürchen der Verbrauchervorlieben	91
4)	Fazit	95
C.	Die Subsumierung von Kernarbeitsrechten unter die Ausnahmeklauseln von Art. XX GATT?	97
1)	Artikel XX GATT und der Zweistufentest	97
2)	Die in Betracht kommenden Ausnahmetatbestände	100
a)	Prämisse Nr. 1: Das Problem der extraterritorialen Wirkungen	100
1.	«USA-Thunfisch I»	100
2.	«USA-Thunfisch II»	101
3.	Der heutige Stand	102
4.	Parallelen zu den Kernarbeitsrechten	103
b)	Prämisse Nr. 2: Die Wiener Vertragsrechtskonvention (WVRK) und die Durchlässigkeit des GATT-Abkommens	105
1.	Bildet die WTO ein hermetisch abgeriegeltes System?	105
2.	Völkerrecht als Rechtserkenntnisquelle	105
a.	Die WVRK als Ausdruck des Völkergewohnheitsrechts	105
b.	Die Präambel des WTO-Übereinkommens	108
c.	Die völkerrechtlichen Abkommen und sonstige Texte	109
3.	Völkervertragsrecht als unmittelbare Rechtsquelle im WTO-Recht?	111
c)	Die einzelnen Tatbestände	113
1.	Art. XX(a) GATT: Massnahmen zum Schutze der öffentlichen Sittlichkeit	114
a.	Das Konzept der Sittlichkeit	114
b.	Die evolutive Auslegung des Begriffs der öffentlichen Sittlichkeit	117
c.	Das Bezugswort der Notwendigkeit	118
i.)	Das Konzept	118
ii.)	Die Entscheidungspraxis	119
iii.)	Im Hinblick auf KAR	120
2.	Art. XX(b): Massnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen	121
3.	Art. XX(d): Massnahmen zur Anwendung von Gesetzen usw.	122
4.	Art. XX(e): Massnahmen hinsichtlich der in Strafvollzugsanstalten hergestellten Waren	123
a.	Das Konzept	123
b.	Das Bezugswort «related to»	125
c.	Kurzer kritischer Exkurs	126
3)	Der «Chapeau» von Artikel XX GATT	127
a)	Das Konzept des Chapeau	127
b)	Der Aufbau des Einleitungssatzes	128
1.	Willkürliche Diskriminierung	128
2.	Ungerechtfertigte Diskriminierung	129
a.	Unterschiedliche Behandlung von gleichartigen Situationen...	129
b.	Unilateralismus <i>contra</i> Bi- und Multilateralismus	130
i.)	Globale Herausforderungen erfordern multilaterale Antworten	130
ii.)	<i>Obligatio de bona fide negotiando</i>	132

iii.) Die Begründung einer staatlichen «Unschuldsvermutung»?	134
3. Verschleierte Beschränkung des internationalen Handels	137
4) Exkurs: Art. XX GATT und arbeitsfremde Menschenrechte – Würdigung der «CLEVELAND-Theorie»	139
a) Spezifische Sanktionen (« <i>Tailored sanctions</i> »)	139
b) Halbspezifische Sanktionen (« <i>Semi-tailored sanctions</i> »)	139
c) Allgemeine Sanktionen (« <i>General sanctions</i> »)	140
d) Einige Schlussfolgerungen	141
1. Im Hinblick auf den Notwendigkeitstest der Ausnahmetatbestände	141
2. Im Hinblick auf den Einleitungssatz von Art. XX GATT	142
3. Dissens	143
a. Artikel XX GATT bildet eine allgemeine Ausnahmeklausel	143
b. Zum Notwendigkeitstest	143
c. Zum Verhältnismässigkeitstest im Chapeau	144
5) Fazit	145
V. Abschliessende Bemerkungen	147

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
A.	Auflage
a.a.St. / a.a.O.	an anderer Stelle / an anderem Orte
AB	Appellate Body / Ständiges Einspruchsgremium der WTO
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
APS	Allgemeines Präferenzsystem
Art.	Artikel
ASEAN	Association of South-East Asian Nations
Bd.	Band
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
Cf.	(lat.) vergleiche
d.h.	das heisst
DSU / DSB	Dispute Settlement Understanding / Body
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
<i>et al.</i>	(lat.) und andere / weitere
etc.	(lat.) und so weiter
EU / EG	Europäische Union / Europäische Gemeinschaften
i.e.	(lat.) das heisst
i.S.v. / i.S.d.	im Sinne von / im Sinne der/des
f. / ff.	folgende (Seite) / fortfolgende (Seiten)
Fn.	Fussnote
GATS	Agreement on Trade and Services
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
ggf.	gegebenenfalls
GSP	General System of Preferences
Hrsg.	Herausgeber
IGH	Internationaler Gerichtshof der Vereinten Nationen
ILO	Internationale Arbeitsorganisation
IMF	Internationaler Währungsfonds
ITO	Internationale Handelsorganisation
KAR	Kernarbeits(menschen)rechte
MEAs	Multilateral Environmental Agreements
MLAs	Multilateral Labour Agreements
NAALC	North American Agreement on Labor Cooperation
NAFTA	North American Free Trade Area
NGOs	nichtgouvernementale Organisationen
n.M.v.	nach Meinung von
Nr.	Nummer
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
§ / §§	Paragraf / Paragraphen
PPMs	Production and processing methods
Res.	Resolution

S. / s.	Siehe / siehe
S.	Seite (selten benutzt)
s.o. / s.u.	Siehe oben / siehe unten
sog.	So genannt
TBT	Agreement on Technical Barriers to Trade
TRIPS	Agreement on Trade-related Property Rights
u.	und
u.a.	unter anderem
u.E.	unseres Erachtens
UNO / UN	Vereinte Nationen
US / USA	Vereinigte Staaten von Amerika
usw. / usf.	und so weiter / und so fort
u.U.	unter Umständen
Vgl. / vgl.	Vergleiche / vergleiche
Vol.	Volumen / Band
WHO	Weltgesundheitsorganisation
WTO	Welthandelsorganisation
WVRK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (Wiener Vertragsrechtskonvention)
z.B.	zum Beispiel
zit.	zitiert
z.Z.	zur Zeit

Quellenverzeichnis

A. Monographien und Aufsätze

- ABDEL MOTAAL DOAA, «*Multilateral Environmental Agreements (MEAs) and WTO Rules – Why the ‚Burden of Accommodation‘ Should Shift to MEAs*», in: «*Journal of World Trade*», Vol. 35, Nr. 6, Dordrecht 2001, 1215 ff.
- ADDO KOFI, «*The Correlation Between Labour Standards and International Trade – Which Way Forward?*», in: «*Journal of World Trade*», Vol. 36, Nr. 2, Dordrecht 2002, 285 ff.
- AGO SHIN-ICHI, «*A Crossroad in International Protection of Human Rights and International Trade: Is the Social Clause a Relevant Concept?*», in: «*Droit et Justice – Mélanges en l'honneur de Nicolas Valticos*» [DUPUY RENÉ-JEAN (Hrsg.)], Paris 1999, 539 ff.
- ALBEN ELISSA, «*GATT and the Fair Wage: A Historical Perspective on the Labor-Trade Link*», in: «*Columbia Law Review*», New York 2001, 1410 ff.
- ARAMBULO KITTY, «*Drafting an Optional Protocol to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights: Can an Ideal Become Reality?*», in: «*University of California Davis Journal of International Law & Policy*», Nr. 2, Davis CA 1996, 111 ff.
- BAL SALMAN, «*International Free Trade Agreements and Human Rights: Reinterpreting Article XX of the GATT*», in: «*Minnesota Journal of Global Trade*», Nr. 10, Minneapolis 2001, 62 ff.
- BAUMANN HANS, «*Sozialdumping durch Liberalisierung des Welthandels? – Die sozialen und ökologischen Folgen der Uruguay-Runde*», in: «*GATT 94 und die Welthandelsorganisation – Herausforderung für die Schweiz und Europa*» [THÜRER DANIEL/KUX STEPHAN (Hrsg.)], Zürich 1996, 295 ff.
- BHAGWATI JAGDISH, «*Trade Linkage and Human Rights*», in: «*The Uruguay Round and Beyond, Essays in Honour of Arthur Dunkel*» [BHAGWATI JAGDISH/HIRSCH MATHIAS (Hrsg.)], Berlin/Heidelberg 1998, 241 ff.
- BHALA RAJ, «*Clarifying the Trade-Labor Link*», in: «*Columbia Journal of Transnational Law*», New York 1998, 11 ff.
- BLACKETT ADELLE, «*Whither Social Clause? Human Rights, Trade Theory and Treaty Interpretation*», in: «*Columbia Human Rights Law Review*», New York 1999, 1 ff.
- BLÜTHNER ANDREAS, «*Welthandel und Menschenrechte in der Arbeit – The Compatibility of Human Rights at Work with the WTO-System*», These, Frankfurt a.M./Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien 2004.
- BOLLE PATRICK, «*Supervising Labour Standards and Human Rights: The Case of Forced Labour in Myanmar (Burma)*», in: «*International Labour Review*», Vol. 137, Nr. 3, Genf 1998, 391 ff.
- BRANDTNER BARBARA/ROSAS ALLAN, «*Préférences commerciales et droits de l'Homme*», in: «*L'Union Européenne et les Droits de l'Homme*» [ALSTON PHILIP (Hrsg.)], Brüssel 2001, 727 ff.

- BRONCKERS MARCO, «*Better Rules for a New Millennium: A Warning Against Undemocratic Developments in the WTO*» in: «*Journal for International Economic Law*», Vol. 2, Nr. 4, Oxford 1999, 547 ff.
- BRONCKERS MARCO/MCNELIS, «*Rethinking the ‚Like Product‘ Definition in WTO Anti-dumping Law*», in: «*Journal of World Trade*», Vol. 33, Nr. 3, Dordrecht 1999, 73 ff.
- BROWN DRUSILLA K./DEARDORFF ALAN V./STERN ROBERT M., «*International Labor Standards and Trade: A Theoretical Analysis*», in: «*Fair Trade and Harmonization – Prerequisites for Free Trade?*» [BHAGWATI JAGDISH/HUDEEC ROBERT E. (Hrsg.)], Vol. I, Massachusetts 1997, 227 ff. [zit.: BROWN et al.]
- BRÜGGEMEIER FRANZ-JOSEF, «*Umweltgeschichte und Geschichte der Umweltbewegungen*» in: «*Archiv für Sozialgeschichte der Friedrich-Ebert-Stiftung*», Nr. 43, Bonn 2003, 1 ff.
- CARREAU DOMINIQUE/JUILLARD PATRICK, «*Droit international économique*», 4. A., Paris 1998.
- CHARNOVITZ STEVE, «*The Moral Exception in Trade Policy*», in: «*Virginia Journal of International Law*», Vol. 38, Charlottesville, VA 1998, 689 ff.
- CLEVELAND SARAH H., «*Human Rights Sanctions and International Trade: A Theory of Compatibility*», in: «*Journal of International Economic Law*», Vol. 5, Nr. 1, Oxford 2002, 133 ff.
- COLE MATTHEW A., «*Examining the Environmental Case Against Free Trade*», in: «*Journal of World Trade*», Vol. 33, Nr. 5, Dordrecht 1999, 183 ff.
- COTTIER THOMAS, «*Trade and Human Rights: A Relationship to Discover*», in: «*Journal of International Economic Law*», Vol. 5, Nr. 1, Oxford 2002, 111 ff.
- COUCHEPIN PASCAL, «*Soziale und umweltbezogene Fragen innerhalb des WTO-Systems: die Antwort der Schweiz*», in: «*Aussenwirtschaft*», Heft IV, Zürich 1998, 487 ff.
- DE WAART PAUL J.I.M., «*Minimum Labour Standards in International Trade from a Legal Perspective*», in: «*Challenges to the New World Trade Organization*» [VAN DIJCK PITOU/FABER GERRIT (Hrsg.)], Den Haag/London/Boston 1996, 245 ff. [zit.: DE WAART (1996)]
- DE WAART PAUL J.I.M., «*Quality of Life at the Mercy of WTO Panels: GATT's Article XX an Empty Shell?*», in: «*International Economic Law with a Human Face*» [WEISS FRIEDL/DEUTERS ERIK/DE WAART PAUL (Hrsg.)], Den Haag/Dordrecht/London 1998, 109 ff. [zit.: DE WAART (1998)]
- DE WET ERIKA, «*Labor Standards in the Globalized Economy: The Inclusion of a Social Clause in the General Agreement On Tariff and Trade/World Trade Organization*», in: «*Human Rights Quarterly*», Vol. 17, Nr. 3, Baltimore 1995, 443 ff.
- DOCKES EMMANUEL, «*Le droit du travail: Justifications et moyens d'un droit du travail mondial*», in: «*La Mondialisation du Droit*» [LOQUIN ÉRIC/KESSEDJIAN CATHERINE (Hrsg.)], Vol. 19, Dijon 2000, 463 ff.
- EIDE ASBJØRN, «*Economic, Social and Cultural Rights as Human Rights*», in: «*Economic, Social and Cultural Rights – A Textbook*» [EIDE ASBJØRN/KRAUSE CATARINA, et al. (Hrsg.)], Dordrecht/Boston/London 2001, 9 ff.

- ELANGI BOTOY ITUKU, «*From the Paris Convention to the TRIPS Agreement. A One-Hundred-and-Twelve-Year Transitional Period for the Industrialized Countries*», in: «*The Journal of World Intellectual Property*», Vol. 7, Nr. 1, Genf 2004, 115 ff.
- ELLIOTT KIMBERLY ANN, «*Getting beyond No...! Promoting Worker Rights and Trade*», in: «*The WTO after Seattle*» [SCHOTT JEFFREY J. (Hrsg.)], Washington, D.C. 2000, 187 ff.
- EMMERT FRANK, «*There is no such Thing as a free Lunch ! – Why and how the Industrialized Countries should Compensate the Newly Industrialized and Less Developed Countries for Accepting Social and Environmental Standards in World Trade*», in: «*GATT 94 und die Welthandelsorganisation – Herausforderung für die Schweiz und Europa*» [THÜRER DANIEL/KUX STEPHAN (Hrsg.)], Zürich 1996, 309 ff.
- ENGEL CHRISTOPH, «*Ausstrahlungen der Europäischen Menschenrechtskonvention auf das Kollisionsrecht*» in: «*Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*», Tübingen 1989, 3 ff.
- EVANS JOHN, «*The Trade Union's View on International Labour Standards. A Comment*», in: «*Challenges to the New World Trade Organization*» [VAN DIJK PITOU/FABER GERRIT (Hrsg.)], Den Haag/London/Boston 1996, 291 ff.
- FLASBARTH AXEL, «*Die Integration von Kernarbeitsstandards in die Welthandelsorganisation*», Bamberg 2003.
- GOLUB STEPHEN S., «*Labor Costs and International Trade*», Washington, D.C. 1999.
- GRAUBART JONATHAN, «*Giving Teeth to NAFTA's Labour Side Agreement*», in: «*Linking Trade, Environment, and Social Cohesion – NAFTA Experiences, Global Challenges*», Burlington, Vermont 2002, 203 ff.
- GROSSMANN HARALD/KOOPMANN GEORG, «*Social Standards in International Trade – A new protectionist wave?*», in: «*World Trade after the Uruguay Round – Prospects and Policy Options for the Twenty-first Century*» [SANDER HARALD/INOTAI ANDRAS (Hrsg.)], New York 2000, 115 ff.
- HANSENNE MICHEL, «*The Declaration of Philadelphia*», in: «*Labour Law Journal*», Vol. 48, Nr. 8, Chicago 1994, 454 ff.
- HEPPLE BOB, «*Labour Regulation in Internationalized Markets*», in «*Regulating International Business: Beyond Liberalization*» [PICIOTTO SOL/MAYNE RUTH (Hrsg.)], London 1999, 183 ff.
- HILF MEINHARD/GOETTSCHKE GOETZ J., «*The Relation of Economic and Non-Economic Principles in International Law*», in «*International Economic Governance and Non-Economic Concerns*» [GRILLER STEFAN (Hrsg.)], Wien/New York 2003, 5 ff.
- HOWSE ROBERT/TREBILCOCK MICHAEL J., «*The Fair Trade – Free Trade Debate: Trade, Labor, and the Environment*», in: «*International Review of Law and Economics*», Vol. 16, Stoneham, MA 1996, 61 ff. [zit.: HOWSE/TREBILCOCK (1996)]
- HOWSE ROBERT/TREBILCOCK MICHAEL J., «*The Regulation of International Trade*», 2. A., London/New York 2000. [zit.: HOWSE/TREBILCOCK (2000)]
- HUDEC ROBERT E., «*The Product-Process Doctrine in GATT/WTO*», in: «*New Directions in International Economic Law – Essays in Honour of John H. Jackson*» [BRONCKERS MARCO/QUIRK REINHARD (Hrsg.)], Den Haag/London/Boston 2000, 198 ff.

- JACKSON JOHN H./DAVEY WILLIAM J./SYKES ALAN O., Jr., «*Policies Underlying Economic Relations*», in: «*Legal Problems of International Economic Relations – Cases, Materials and Text*», 3. A., St. Paul, Minn. 1995, 14 ff. [zit.: JACKSON *et al.* (1995)]
- JACKSON JOHN H./DAVEY WILLIAM J./SYKES ALAN O., Jr., «*Linkages between International Trade Policy and the Environment, Human Rights, Labor Standards and National Security*», in: «*Legal Problems of International Economic Relations – Cases, Materials and Text*», 4. A., St. Paul, Minn. 2002, 997 ff. [zit.: JACKSON *et al.* (2002)]
- JONES KENT, «*Trade Policy and the Environment: The Search for an Institutional Framework*», in: «*Aussenwirtschaft*», Heft III, Zürich 1998, 409 ff.
- LANGILLE BRIAN A., «*Eight Ways to think about International Labour Standards*», in: «*Journal of World Trade*», Vol. 31, Nr. 4, Dordrecht 1997, 27 ff.
- LAVIEC JEAN-PIERRE, «*La protection des droits économiques et sociaux de l'homme par l'Organisation Internationale du Travail*», in: «*Revue Universelle des Droits de l'Homme*», Vol. 3, Nr. 3, Kehl/Strassburg/Arlington 1991, 61 ff.
- LEARY VIRGINIA, «*Workers' Rights and International Trade: The Social Clause (GATT, ILO, NAFTA, US Laws)*», in: «*Fair Trade and Harmonization, Prerequisites for Free Trade?*» [BHAGWATI JADGISH/HUDEK ROBERT E. (Hrsg.)], Vol. II, Cambridge, Massachusetts 1996, 183 ff.
- LEE EDDY, «*The Declaration of Philadelphia: Retrospect and Prospect*», in: «*International Labour Review*», Vol. 133, Nr. 4, Genf 1994, 467 ff.
- LIM HOE, «*Trade and Human Rights – What's at Issue?*», in: «*Journal of World Trade*», Vol. 35, Nr. 2, Dordrecht 2001, 275 ff.
- LOPEZ-HURTADO CARLOS, «*Social Labelling and WTO Law*», in: «*Journal of International Economic Law*», Vol. 5, Nr. 3, Oxford 2002, 719 ff.
- MCCRUDDEN CHRISTOPHER/DAVIES ANNE, «*A Perspective on Trade and Labor Rights*», in: «*Journal of International Economic Law*», Vol. 3, Nr. 1, Oxford 2000, 43 ff.
- MCGREGOR GAILE, «*The International Covenant on Social, Economic and Cultural Rights: Will it get its Day in Court?*», in: «*The Manitoba Law Journal*», Nr. 28, Winnipeg 2002, 321 ff.
- MACKLEM PATRICK, «*Labour Law Beyond Borders*», in: «*Journal of International Economic Law*», Vol. 5, Nr. 3, Oxford 2002, 605 ff.
- MCRAE DONALD M., «*GATT Article XX and the WTO Appellate Body*», in: «*New Directions in International Economic Law – Essays in Honour of John H. Jackson*» [BRONCKERS MARCO/QUICK REINHARD (Hrsg.)], Den Haag/London/Boston 2000, 219 ff.
- MALINVERNI GIORGIO, «*Le projet de protocole additionnel au Pacte international relatif aux droits économiques, sociaux et culturels*» in: «*Les droits sociaux ou la démolition de quelques poncifs*» [GREWE CONSTANCE/BENOÎT-ROHMER FLORENCE (Hrsg.)], Strassburg 2003, 95 ff.
- MARCEAU GABRIELLE, «*A Call for Coherence in International Law – Praises for the Prohibition Against 'Clinical Isolation' in WTO Dispute Settlement*», in: «*Journal of World Trade*», Vol. 33, Nr. 5, Dordrecht 1999, 87 ff. [zit.: MARCEAU (1999)]

- MARCEAU GABRIELLE, «*Conflicts of Norms and Conflicts of Jurisdictions – The Relationship between the WTO Agreement and MEAs and other Treaties*», in: «*Journal of World Trade*», Vol. 35, Nr. 6, Dordrecht 2001, 1081 ff. [zit.: MARCEAU (2001)]
- MOORMAN YASMIN, «*Integration of ILO Core Rights Labor Standards into the WTO*», in: «*Columbia Journal of Transnational Law*», New York 2001, 555 ff.
- NICHOLS PHILIP M., «*Trade Without Values*», in: «*Northwestern University Law Review*», Vol. 90, Nr. 2, Chicago 1996, 658 ff.
- PALMER GEOFFREY, «*New Ways to Make International Environmental Law*», in: «*American Journal of International Law*», Vol. 86, Washington, D.C. 1992, 259 ff.
- PERULLI ADALBERTO, «*La promozione dei diritti sociali fondamentali nell'era della globalizzazione*», in: «*Diritto delle relazioni industriali*», Nr. 2, Mailand 2001, 157 ff.
- PETERSMANN ERNST-ULRICH, «*From ‚Negative‘ to ‚Positive‘ Integration in the WTO: Time for ‚Mainstreaming Human Rights‘ into WTO Law?*», in: «*Common Market Law Review*», Vol. 37, Amsterdam 2000, 1363 ff. [zit.: PETERSMANN (2000A)]
- PETERSMANN ERNST-ULRICH, «*Human Rights and International Economic Law in the 21st Century – The Need to Clarify Their Interrelationships*», in: «*Journal of International Economic Law*», Vol. 4, Nr. 1, Oxford 2001, 3 ff. [zit.: PETERSMANN (2001)]
- PETERSMANN ERNST-ULRICH, «*The ‚Human Rights Approach‘ Advocated by the UN High Commissioner for Human Rights and by the International Labour Organization: Is it Relevant for WTO Law and Policy?*», in: «*Journal of International Economic Law*», Vol. 7, Nr. 3, Oxford 2004, 605 ff. [zit.: PETERSMANN (2004)]
- PETERSMANN ERNST-ULRICH, «*The WTO Constitution and Human Rights*», in: «*Journal of International Economic Law*», Vol. 3, Nr. 1, Oxford 2000, 19 ff. [zit.: PETERSMANN (2000B)]
- PICONE PAOLO/LIGUSTRO Aldo, «*Diritto dell'Organizzazione Mondiale del Commercio*», Padua 2002.
- QUICK REINHARD/LAU CHRISTIAN, «*Environmentally Motivated Tax Distinctions and WTO Law – The European Commission's Green Paper on Integrated Product Policy in Light of the ‚Like Product-‘ and ‚PPM-‘ Debates*», in: «*Journal of International Economic Law*», Bd. 6, Nr. 2, Oxford 2003, 419 ff. [zit.: QUICK/LAU (2003)]
- QUICK REINHARD/LAU CHRISTIAN, «*Kreativer Unilateralismus und die WTO – Die Tellerreisen-Verordnung der EG im Lichte der ‚Shrimps/Turtle‘-Entscheidung*», in: «*Zeitschrift für europarechtliche Studien*», Heft 1, Saarbrücken 2001, 97 ff. [zit.: QUICK/LAU (2001)]
- REITERER MICHAEL, «*GATT/WTO: Internationaler Handel und Umwelt – Bilanz der GATT-Arbeitsgruppe über ‚Environmental Measures and International Trade‘ (EMIT) sowie der Uruguay-Runde*», in: «*Aussenwirtschaft*», Heft IV, Zürich 1994, 477 ff.
- RENUCCI JEAN-FRANÇOIS, «*Droit européen des droits de l'Homme*», 2. A., Paris 2001.
- ROUGET DIDIER, «*Le guide de la protection internationale des droits de l'Homme*», Lyon 2000.
- SALAZAR-XIRINACHS, «*The Trade-Labor Nexus: Developing Countries' Perspectives*», in: «*Journal of International Economic Law*», Vol. 3, Nr. 2, Oxford 2000, 377 ff.

- SALAZAR-XIRINACHS JOSÉ MANUEL/MARTINEZ-PIVA JORGE MARIO, «*Trade, Labour Standards and Global Governance: A Perspective from the Americas*», in: «*International Economic Governance and Non-Economic Concerns*» [GRILLER STEFAN (Hrsg.)], Wien/New York 2003, 315 ff. [zit.: SALAZAR/MARTINEZ]
- SAMSON KLAUS, «*Le noyau intangible des droits de l'Homme vu à la lumière de l'expérience de l'OIT*», in: «*Le noyau intangible des droits de l'Homme*» [MEYER-BISCH PATRICE (Hrsg.)], Fribourg 1991, 139 ff.
- SCH EININ MARTIN, «*Direct Applicability of Economic, Social and Cultural Rights: A Critique of the Doctrine of Self-Executing Treaties*», in: «*Social Rights as Human Rights – A European Challenge*» [DRZEWICKI KRZYSZTOF/KRAUSE CATARINA/ROSAS ALLAN (Hrsg.)], Åbo 1994, 73 ff.
- SCHLAGENHOF MARKUS, «*Trade Measures Based on Environmental Processes and Production Methods*», in: «*Journal of World Trade*», Vol. 29, Nr. 6, Dordrecht 1995, 123 ff.
- SCHWANDER IVO, «*Einführung in das internationale Privatrecht*», Bd. I, 3. A., St. Gallen/Lachen 2000, 216 ff.
- SCOTT JOANNE, «*Integrating Environmental Concerns into International Economic Law*», in: «*International Economic Governance and Non-Economic Concerns*» [GRILLER STEFAN (Hrsg.)], Wien/New York 2003, 371 ff.
- SENTI RICHARD, «*WTO-System und Funktionsweise der Welthandelsorganisation*», Zürich 2000.
- SHAW SABRINA/SCHWARTZ RISA, «*Trade and Environment in the WTO – State of Play*», in: «*Journal of World Trade*», Vol. 36, Nr. 1, Dordrecht 2002, 129 ff.
- SRINIVASAN T. N., «*International Trade and Labour Standards from an Economic Perspective*», in: «*Challenges to the New World Trade Organization*» [VAN DIJK PITOU/FABER GERRIT (Hrsg.)], Den Haag/London/Boston 1996, 219 ff.
- STERN ROBERT M., «*Labor Standards and Trade*», in: «*New Directions in International Economic Law – Essays in Honour of John H. Jackson*» [BRONCKERS MARCO/QUICK REINHARD (Hrsg.)], Den Haag/London/Boston 2000, 425 ff.
- STOCKER WERNER, «*Das Prinzip des Common Heritage of Mankind als Ausdruck des Staatengemeinschaftsinteresses im Völkerrecht*», These, Zürich 1993.
- STÖKL LORENZ, «*Das Verhältnis multilateraler Umweltschutzabkommen zum WTO-Recht, dargestellt am Beispiel des Biosafety Protocol*», in: «*Aussenwirtschaft*», Heft III, Zürich 2001, 327 ff.
- STÜCKELBERGER CHRISTOPH, «*Sozialklauseln im internationalen Handel – Wirtschaftsethische Kriterien*», in: «*Aussenwirtschaft*», Heft I, Zürich 1996, 75 ff.
- SUDRE FRÉDÉRIC, «*Droit européen et international des droits de l'Homme*», 6. A., Paris 2003.
- THOMAS CHANTAL, «*Trade-Related Labor and Environment Agreements?*», in: «*Journal of International Economic Law*», Vol. 5, Nr. 4, Oxford 2002, 791 ff.
- TIJTJE CHRISTIAN, *Welthandelsorganisation*, 2. A., München 2003.
- TIMS WOUTER, «*New Standards in World Trade Agreements: Two Bridges Too Far. A Comment*», in: «*Challenges to the New World Trade Organization*» [VAN DIJK PITOU/FABER GERRIT (Hrsg.)], Den Haag/London/Boston 1996, 307 ff.

- TORRES HECTOR ROGELIO, «*The Trade and Environment Interaction in the WTO – How Can a ‚New Round‘ Contribute?*», in: «*Journal of World Trade*», Vol. 33, Nr. 5, Dordrecht 1999, 153 ff.
- TRACHTMAN JOEL P., «*Trade and ... Problems, Cost-Benefit Analysis and Subsidiarity*», in: «*European Journal of International Law*» [ALSTON PHILIP (Hrsg.)], Vol. 9, Oxford 1998, 33 ff.
- TREBILCOCK MICHAEL J., «*International Trade and International Labour Standards: Choosing Objectives, Instruments, and Institutions*», in: «*International Economic Governance and Non-Economic Concerns*» [GRILLER STEFAN (Hrsg.)], Wien/New York 2003, 289 ff.
- TRÜEB HANS RUDOLF, «*Umweltrecht in der WTO – Staatliche Regulierungen im Kontext des internationalen Handelsrechts*», Zürich 2001.
- VALTICOS NICOLAS, «*Normes internationales du travail et droits de l'homme. Où en est-on à l'approche de l'an 2000?*», in: «*Revue internationale du Travail*», Vol. 137, Nr. 2, Genf 1998, 151 ff.
- VANDER ELST RAYMOND, «*La laïcisation, les trois générations et les trois niveaux de protection internationale des Droits de l'Homme*», in: «*Revue trimestrielle des Droits de l'Homme*», Nr. 10, Brüssel 1992, 131 ff.
- VAN DIJCK PITOU/FABER GERRIT, «*Summary and Conclusions*», in: «*Challenges to the New World Trade Organization*» [VAN DIJCK PITOU/FABER GERRIT (Hrsg.)], Den Haag/London/Boston 1996, 317 ff.
- VASAK KAREL, «*Pour une troisième génération des droits de l'homme*», in: «*Etudes en l'honneur de Jean Pictet: Studies and Essays on International Humanitarian Law and Red Cross Principles*» [SWINARSKI CHRISTOPHE (Hrsg.)], Genf/Den Haag 1984, 838 ff.
- VAZQUEZ MANUEL, «*Trade Sanctions and Human Rights – Past, Present, and Future*», in: «*Journal of International Economic Law*», Vol. 6, Nr. 4, Oxford 2003, 797 ff.
- VELLANO MICHELE, «*Le plein emploi et la clause sociale dans le cadre de l'OMC*», in: «*Revue Générale de Droit International Public*», Vol. 102, Nr. 4, Paris 1998, 879 ff.
- VERBRUGGEN HARMEN/KUIK ONNO, «*Environmental Standards in International Trade*», in: «*Challenges to the New World Trade Organization*» [VAN DIJCK PITOU/FABER GERRIT (Hrsg.)], Den Haag/London/Boston 1996, 265 ff.
- VISCHER FRANK, «*Kommentar zu Art. 17 IPRG*», in: «*Zürcher Kommentar zum IPRG*» [GIRSBERGER DANIEL *et al.* (Hrsg.)], 254 ff.
- WAER PAUL, «*Social Clauses in International Trade – The Debate in the European Union*», in: «*Journal of World Trade*», Vol. 30, Nr. 4, Dordrecht 1996, 25 ff.
- WEISS FRIEDL, «*Internationally Recognized Labour Standards and Trade*», in: «*International Economic Law with a Human Face*» [WEISS FRIEDL/DEUTERS ERIK/DE WAART PAUL (Hrsg.)], Den Haag/Dordrecht/London 1998, 79 ff.
- WELLMAN CARL, «*Solidarity, the Individual and Human Rights*», in: «*Human Rights Quarterly*», Vol. 22, Nr. 3, Baltimore 2000, 639 ff.
- WIERS JOCHEM, «*Regional and Global Approaches to Trade and Environment: The EC and the WTO*», in: «*Legal Issues of European Integration*» [VÖLKER E.L.M./JANS J.F./EIJSBOUTS W.T. (Hrsg.)], Vol. 25, Nr. 1, Amsterdam 1998, 93 ff.

ZEDALIS REX J., «*The Environment and the Technical Barriers to Trade Agreement: Did the Reformulated Gasoline Panel Miss a Golden Opportunity?*», in: «*Netherlands International Law Review*», Dordrecht 1997, 187 ff.

B. Studien

OECD, «*Trade, Employment and Labour Standards – A Study of Core Workers' Rights and International Trade*», Paris 1996. [zit.: OECD (1996)]

OECD, «*International Trade and Core Labour Standards*», Nachfolgebericht, Paris 2000. [zit.: OECD (2000)]

C. Rechtsprechung und Schiedspraxis

1) Berichte der GATT/WTO-Panel und des Appellate Body

(in der chronologischen Reihenfolge)

a) Berichte der einzelnen GATT/WTO-Arbeitsgruppen (Panel)

1. GATT (1947)

- Panel-Bericht vom 7. November 1952, «*Belgian family allowances (allocations familiales)*» (G/32 – 1S/59) [zit.: «Belgien-Familienzuschüsse»].
- Panel-Bericht vom 22. November 1955, «*The Haitian Tobacco Monopoly*» (L/454 – 4S/38) [zit.: «Haiti-Tabakmonopol»].
- Panel-Bericht vom 23. Oktober 1958, «*Italian discrimination against imported agricultural machinery*» (L/833 – 7S/60) [zit.: «Italien-Landwirtschaftsmaschinen»].
- Bericht der Arbeitsgruppe vom 2. Dezember 1970, «*Border tax adjustments*» (L/3464).
- Panel-Bericht vom 22. Februar 1982, «*United States – Prohibition of imports of tuna and tuna products from Canada*» (L/5198-29S/91) [zit.: «Kanada-Thunfisch»].
- Panel-Bericht vom 22. März 1988, «*Canada – Measures affecting exports of unprocessed herring and salmon*» (L/6268 – 35S/98) [zit.: «Kanada-Hering u. Lachs»].
- Panel-Bericht vom 7. November 1989, «*United States – Section 337 of the tariff act of 1930*» (L/6439 – 36S/345) [zit.: «USA-Sektion 337»].
- Panel-Bericht vom 7. November 1990, «*Thailand – Restrictions on importation of and internal taxes on cigarettes*» (DS10/R – 37S/200) [zit.: «Thailand-Zigaretten»].
- Panel-Bericht vom 3. September 1991, «*United States – Restrictions on imports of tuna*» (DS21/R – 39S/155) [zit.: «USA-Thunfisch I»].
- Panel-Bericht vom 19. Juni 1992, «*United States – Measures affecting alcoholic and malt beverages*» (DS23/R – 39S/206) [zit.: «USA-Alkohol»].
- Panel-Bericht vom 16. Juni 1994, «*United States – Restrictions on imports of tuna*» (DS29/R) [zit.: «USA-Thunfisch II»].
- Panel-Bericht vom 11. Oktober 1994, «*United States – Taxes on automobiles*» (DS31/R) [zit.: «USA-Automobilsteuern»].

2. WTO (1994)

- Panel-Bericht vom 29. Januar 1996, «*United States – Standards for Reformulated and Conventional Gasoline*» (WT/DS2/R) [zit.: «USA-Benzin»].
- Panel-Bericht vom 15. Mai 1998, «*United States – Import prohibition of certain shrimps and shrimp products*» (WT/DS58/R) [zit.: «USA-Garnelen»].
- Panel-Bericht vom 17. September 1998, «*Korea – Taxes on alcoholic beverages*» (WT/DS75,84/R) [zit.: «Korea-Alkohol»].
- Panel-Bericht vom 1. Mai 2000, «*Korea – Measures affecting government procurement*» (WT/DS163/R) [zit.: «Korea-Vergaberecht »].
- Panel-Bericht vom 5. April 2001, «*European Communities – Measures affecting asbestos and asbestos-containing products*» (WT/DS135/R) [zit.: «EG-Asbest»].
- Panel-Bericht vom 15. Juni 2001, «*United States – Import prohibition of certain shrimp and shrimp products (Recourse to Article 21.5 DSU by Malaysia)*» (WT/DS58/RW) [zit.: «USA-Garnelen (21.5)»].

b) Berichte des Ständigen Einspruchsgremiums (*Appellate Body*)

- Bericht des AB vom 29. April 1996 (AB-1996-1), «*United States – Standards for Reformulated and Conventional Gasoline*» (WT/DS2/AB/R) [zit.: «USA-Benzin»].
- Bericht des AB vom 29. April 1996 (AB-1996-2), «*Japan – Taxes on alcoholic beverages*» (WT/DS8,10,11/AB/R) [zit.: «Japan-Alkohol»].
- Bericht des AB vom 25. April 1997 (AB-1997-1), «*United States – Measures affecting imports of woven wool shirts and blouses from India*» (WT/DS33/AB/R) [zit.: «USA-Wolle»].
- Bericht des AB vom 16. Januar 1998 (AB-1997-4), «*EC – Measures concerning meat and meat products (Hormones)*» (WT/DS26,48/AB/R) [zit.: «EG-Hormone»].
- Bericht des AB vom 5. Juni 1998 (AB-1998-2), «*EC – Customs classification of certain computer equipment*» (WT/DS62,67,68/AB/R) [zit.: «EG-Computer»].
- Bericht des AB vom 13. Juli 1998 (AB-1998-3), «*EC – Measures affecting importations of certain poultry products*» (WT/DS69/AB/R) [zit.: «EG-Geflügel»].
- Bericht des AB vom 12. Oktober 1998 (AB-1998-4), «*United States – Import prohibition of certain shrimps and shrimp products*» (WT/DS58/AB/R) [zit.: «USA-Garnelen»].
- Bericht des AB vom 18. Januar 1999 (AB-1998-7), «*Korea – Taxes on alcoholic beverages*» (WT/DS75,84/AB/R) [zit.: «Korea-Alkohol»].
- Bericht des AB vom 11. Dezember 2000 (AB-2000-8): «*Korea – Measures affecting imports of fresh, chilled and frozen beef* » (WT/DS161,169/AB/R) [zit.: «Korea-Rindfleisch»].
- Bericht des AB vom 12. März 2001 (AB-2000-11), «*European Communities – Measures affecting asbestos and asbestos-containing products*» (WT/DS135/AB/R) [zit.: «EG-Asbest»].
- Bericht des AB vom 12. März 2001 (AB-2000-12), «*Thailand – Anti-dumping duties on angles, shapes & sections of iron or non-alloy steel & H-beams*» (WT/DS122/AB/R) [zit.: «Thailand-Stahl»].

- Bericht des AB vom 8. Oktober 2001 (AB-2001-3), «*United States – Transitional safeguard measure on combed cotton yarn from Pakistan*» (WT/DS192/AB/R) [zit.: «USA-Baumwolle»].
- Bericht des AB vom 22. Oktober 2001 (AB-2001-4), «*United States – Import prohibition of certain shrimp and shrimp products (Recourse to Article 21.5 DSU by Malaysia)*» (WT/DS58/AB/RW) [zit.: «USA-Garnelen (21.5)»].

2) Rechtsprechung anderer internationaler Instanzen

a) Internationaler Gerichtshof (Vereinte Nationen, «IGH»)

1. Urteile des IGH

- IGH-Urteil vom 5. Februar 1970 in der Sache: Belgien gegen Spanien, «*Case concerning the Barcelona traction, light and power Company, Ltd.*» (Second Phase).
- IGH-Urteil vom 19. Dezember 1978 in der Sache: Griechenland gegen Türkei, «*Aegean Sea Continental Shelf Case*» (Nr. 62).
- IGH-Urteil vom 27. Juni 1986 in der Sache: Nicaragua gegen Vereinigte Staaten von Amerika, «*Case concerning military and paramilitary activities in and against Nicaragua*» (Nr. 70).
- IGH-Urteil vom 25. September 1997 in der Sache: Ungarn gegen Slowakei, «*Case concerning the Gabčíkovo-Nagymaros Project*» (Nr. 92).

2. Gutachten des IGH

- IGH-Gutachten vom 25. März 1951, «*Interpretation of the agreement of 25 March 1951 between the WHO and Egypt*».
- IGH-Gutachten vom 21. Juni 1971, «*Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South-West Africa) Notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970)*».
- IGH-Gutachten vom 8. Juli 1996, «*Legality of the threat or use of nuclear weapons*» (Nr. 95).

b) Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Europarat, «EGMR»)

- EGMR-Urteil vom 9. Oktober 1979, «*Airey gegen Irland*», Serie A32. [zit.: «Airey gegen Irland»].
- EGMR-Urteil vom 16. Dezember 1992, «*Niemietz gegen Deutschland*», Serie A251-B. [zit.: «Niemietz gegen Deutschland»].

I. Einleitung

Dass es einen Zusammenhang zwischen dem Welthandel und unterschiedlichen sozialen sowie anderen wirtschaftsfremden Belangen («*social issues*») geben soll, ist weder neu noch gänzlich unbestritten. Dies beruht unter anderem auf der Tatsache, dass soziale Fragen wie der Umweltschutz, Arbeitsstandards, Menschenrechte querbeet, Gesundheit, Sicherheit und kultureller Zusammenhalt gemeinhin zu den von der Gesellschaft als fundamental eingestuften Wertvorstellungen gehören, welche der einzelne Staat bis anhin zumeist innerhalb seines «*domaine réservé*» einzupferchen suchte und fernab jeglichen internationalen Einflusses hüten wollte.

Jedoch haben die von einer sich deutlicher denn je abzeichnenden Liberalisierung gekennzeichneten globalen Wirtschaftsbeziehungen in den letzten Jahren bewirkt, dass tagtäglich immer stärker werdende – sowohl wirtschaftliche als auch soziokulturelle – Bande grenzübergreifend geknüpft werden. Gerade weil diese sachlichen Zusammenhänge heutzutage prägnant in Erscheinung treten und der Wirtschaft fremde Themen von letzterer Besitz zu ergreifen drohen bzw. wirtschaftliche und sonstige Bereiche langsam aufeinander abfärben, sieht sich das internationale Wirtschaftsgefüge mehr und mehr mit diesen so genannten «*Linkage-Fragen*» konfrontiert¹.

Bislang hat sich vor allem die Wirtschaft-und-Umwelt-Debatte einen Weg in die breite Öffentlichkeit gebahnt und sogar im sakrosankten Streitschlichtungsmechanismus des provisorischen GATT² bzw. der 1994 daraus hervorgegangenen Welthandelsorganisation (WTO) Gehör gefunden. Dieser Thematik dicht auf den Fersen folgte die sich ähnlich gestaltende Debatte um Handel und Arbeiterrechte und/oder Sozialstandards («*labour standards*»). Jedoch stiess und stösst sie – wie sich nachfolgend mühelos herausstellen wird – noch heute auf erheblichen Widerstand vonseiten etlicher Mitgliedstaaten und anderer Protagonisten. Inwiefern, in welcher Gestalt und inwieweit sich Sozialstandards oder die ihren Kerngehalt ausmachenden Arbeitsmensenrechte unter den heutigen soziopolitischen, kulturellen und natürlich auch rechtlichen Gegebenheiten mit dem Welthandel verknüpfen liessen, gilt es also hernach zu vertiefen.

Nach einer gedrängten rechtshistorischen und politischen Übersicht der Entwicklungen im Bereiche der so genannten Verknüpfungsdebatte (II), werden die der politischen Konkretisierung einer «Sozialklausel» entgegenstehenden Argumente nacheinander ins Auge gefasst und bewertend analysiert, wo-

¹ S. hierzu BLÜTHNER, 226, welcher von «Nexus» spricht.

² Das Kürzel «GATT» steht für «General Agreement on Tariffs and Trade» und bezieht sich auf ein 1947 «provisorisch» in Kraft gesetztes Wirtschaftsabkommen, welches zuvörderst den Abbau von Zöllen anpeilte.

bei der definitiven Unterschied zwischen den so genannten Sozialstandards und den (Kern-)Arbeitsmenschenrechten verdeutlicht werden wird (III). Infolgedessen wird eingehend der Frage nachgegangen, ob die konstatierte politische Lähmung in Bezug auf die Einfügung einer - wie auch immer gearteten - ausdrücklichen «Sozialklausel» nicht unter Umständen mithilfe der Schiedspraxis der WTO-Streitschlichtungsorgane überbrückt werden könnte (IV). Diese Recherchen werden uns sowohl auf das Feld der Inländerbehandlung und das der Herstellungsmethoden («PPMs») nach Artikel III GATT (IV.B), als auch auf jenes der allgemeinen Ausnahmen gemäss Artikel XX GATT (IV.C) führen, wobei die Nagelprobe zum einen die bereits durch Schiedspraxis erfahrenen interpretativen Fortschritte und zum anderen die noch latenten Auslegungsmöglichkeiten und Ressourcen im Rahmen des WTO-Systems betreffen wird.

II. Die Verknüpfungsfrage zwischen Handel und Sozialem: rechtshistorische und politische Entwicklungen

Die nachfolgende rechtshistorische und politische Analyse gewährt einen Einblick in die Anfänge der Sozialdebatte sowie in die jahrzehntelangen Bestrebungen, dem Welthandelswesen eine wirksame Sozialklausel zur Seite zu stellen. Die Verantwortung dafür, dass das einst rege vorangetriebene Projekt, die WTO-Verträge mit einer solchen (wie auch immer im Detail gearteten, expliziten Ausnahmeklausel) zu dotieren, im Endeffekt scheiterte oder zumindest für die kommenden Jahre ins Abseits gedrängt wurde, tragen nicht zuletzt die im Laufe der Zeit zum GATT bzw. zur WTO dazugestossenen Entwicklungsländer. Wie sich in Kapitel III zeigen wird, mussten diese oftmals zu Recht befürchten, dass der undeutliche Ausdruck der «Sozialstandards» und der «fairen Arbeitsbedingungen» zu einseitigen protektionistischen Aktionen vonseiten einiger Industrie- und möglicherweise auch Schwellenländer Anlass geben könnte. Als ein ernsthafter Versuch, solchen Ungewissheiten und Risiken vorzubeugen und die Spreu (protektionistische Massnahmen unter einem sozialen Deckmantel) vom Weizen (genuiner Wunsch nach einem sozialen Mindestschutz) zu trennen, müssen auch die äusserst hilfreichen und konkludenten Arbeiten der Internationalen Arbeitsorganisation sowie anderer regionaler Strukturen berücksichtigt werden.

A. Erste Ansätze in der Neuzeit

1) Arbeitsstandards als begleitende, freiwillige Korrekturmassnahmen

Gegen Ende der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde in Europa der soziale Wunsch nach einer internationalen Gesetzgebung laut, die sich mit Arbeitsstandards befassen sollte³. Vorrangig durch arbeitsethische Anschauungen beflügelt, strebten diese anfänglichen gesellschaftlichen Strömungen des Industrialisierungszeitalters die grundlegende Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Verhältnis zur Wochenstundenzahl, zur Frauen- und Kinderarbeit, zur Zwangsarbeit, zum Gebrauch von risikobehafteten Substanzen, Maschinen und Methoden am Arbeitsplatz und Ähnliches an.

³ ADDO, 286; BROWN *et al.*, 231/266; SRINIVASAN, 219.

Jedoch betrachteten jene frühen, von der Idee des Fortschritts angetriebenen Vordenker den Handel und die Marktwirtschaft im Allgemeinen als (natur)gegebene und durchweg erstrebenswerte Güter, welche ausschliesslich mit positiven, für manch einen Theoretiker gar unfehlbaren Auswirkungen und Folgeerscheinungen besetzt waren und denen auf keinen Fall Steine in den Weg gelegt werden dürften. Um den Handel nicht zu behindern und dennoch einigen, selbstverständlich als rein provisorisch empfundenen Missständen – insbesondere sozialer Natur – effizienter begegnen zu können, sollten allenfalls unmerkliche, freiwillige Berichtigungen und Begradigungen vorgenommen werden dürfen.

Im Lichte dieser Anschauung befürworteten besagte Erneuerer und Machthaber im Laufe der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zuvorderst eine sanfte, von moralischer Überzeugungsarbeit sowie – ab 1900 – von souveränen internationalen Abkommensabschlüssen⁴ geprägte Verbesserung und Angleichung der nationalen Sozialstandards, deren Auswirkungen auf die Produktionskosten der blühenden Industriestandorte, wenn überhaupt, einen nur sehr marginalen Niederschlag erfahren dürften. Diese anfänglichen, zumeist unkoordinierten Herangehensweisen sollten allerdings nur sehr beschränkte Ergebnisse verbuchen oder sich, individuell betrachtet, im Nachhinein gar als vollkommen erfolglos herausstellen⁵.

2) Die Entstehung der Internationalen Arbeitsorganisation ILO und die internationale Verbindlichkeit von Arbeiterrechten und Sozialstandards

Der Erste Weltkrieg schob der Debatte um Sozialstandards einen einstweiligen Riegel vor, so dass sie erst mit dem – wie sich bald herausstellen würde – umsonst um einen nachhaltigen Frieden in Europa bemühten Versailler Vertrag 1919 wieder aufgegriffen werden sollte. Dies geschah durch die im Anhang Nr. XIII des besagten Vertrages beschlossene Gründung einer Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit Sitz in Genf, deren einzigartige, dreigliedrige («tripartite») Struktur aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der nationalen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände⁶ bis zum heutigen Tage Fortbestand hat⁷.

⁴ BLÜTHNER, 142; GROSSMANN/KOOPMANN, 117: s. z.B. die Berner Abkommen von 1905 und 1906 betreffend die Nachtarbeit bzw. die Benutzung von weissem und gelbem Phosphor, die in Folge einer Initiative der Internationalen Vereinigung für den gesetzlichen Schutz von Arbeitern mit Sitz in Basel ins Leben gerufen worden waren.

⁵ BROWN *et al.*, 231; CHARNOVITZ, 580. S. auch BLÜTHNER, 28 ff.

⁶ Art. 3 Abs. 1 ILO-Verfassung vom 18. Juni 1919, Teil XIII des Versailler Vertrages, revidiert durch das Montrealer Übereinkommen vom 9. Oktober 1946.

⁷ BROWN *et al.*, 231 f.; GROSSMANN/KOOPMANN, 117.

Gemäss ihrer Verfassungspräambel vom 28. Juni 1919 verfolgt die ILO das äusserst ambitionierte Ziel, durch die Erschaffung eines souverän eingegangenen multilateralen Regelwerkes fairere und humanere Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, damit auf diesem neu gewonnenen Nährboden der sozialen Gerechtigkeit der Weltfriede dauerhaft entstehen und sich entfalten könne⁸.

Zwar sieht die intergouvernementale ILO in ihrer Verfassung keinen ausdrücklichen Sanktionsmechanismus bei Verstössen gegen die in ihr verankerten Verpflichtungen vor und verharrt – ganz im Sinne der vergangenen Bemühungen – auf der Ebene der internationalen Zusammenarbeit sowie der freiwilligen Ratifizierung von Abkommen durch die Mitgliedstaaten⁹, doch kennt sie durchaus mehrere Überwachungs- bzw. Monitoringverfahren, bei denen einerseits politisch zusammengesetzte, andererseits aber auch grösstenteils unabhängige Fachgremien mitwirken und Empfehlungen aussprechen^{10,11}. Des Weiteren sieht die ILO die Möglichkeit vor, einzelnen Staaten technische Unterstützung hinsichtlich der zufrieden stellenden Erfüllung ihrer Verpflichtungen zukommen zu lassen¹².

Ausserdem ist, dies sei vorweggenommen, die Behauptung, die ILO verfüge über überhaupt keine Sanktionsmöglichkeiten, so nicht ganz korrekt, zumal – neben der innerhalb internationaler Gremien üblichen und relativ effektiven «peer pressure», also öffentlichen Anprangerung im Falle eines schweren Regelverstosses¹³ – Wirtschaftssanktionen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Bis 1946 sah Artikel 33 der ILO-Verfassung ganz im Sinne der «Link-Frage» nämlich vor, dass die Mitgliedstaaten notfalls Massnahmen wirtschaftlicher Art ergreifen können, um einen renitenten Staat zur Änderung seines konventionskonträren Verhaltens zu bewegen. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde dieser Artikel jedoch erweitert¹⁴, um dem *Governing Body*, d.h. dem Verwaltungsrat der ILO, mehr Ermessen bei der Auswahl der geeigneten Massnahmen einzuräumen, wobei die explizite Erwähnung von Wirtschafts-sanktionen unterging. Dies macht jedoch die tatsächliche Benutzung einer solchen ökonomischen Drohkulisse nicht zum Vornherein undenkbar¹⁵. Vielmehr

⁸ Laut Verfassungspräambel beruhen die Gründung und die Aufgaben der ILO auf der Erkenntnis, dass «der Weltfriede auf Dauer nur auf sozialer Gerechtigkeit aufgebaut werden kann».

⁹ ELLIOTT, 190: «The issue is one of commitment rather than legal authority»; SRINIVASAN, 220.

¹⁰ Für Details zu den ILO-Mechanismen, s. LAVIEC, 61; SALAZAR/MARTINEZ, 333; VALTICOS, 151 ff.

¹¹ S. ELLIOTT, 192 ff.

¹² BROWN *et al.*, 232.

¹³ S. beispielsweise den OECD-Bericht (1996), 15, sowie das Follow-up dieses OECD-Berichtes (2000), erhältlich bei www.oecd.org.

¹⁴ Der heutige Art. 33 der ILO-Verfassung besagt: «Befolgt ein Mitglied binnen der vorgeschriebenen Frist die in dem Bericht des Untersuchungsausschusses oder in der Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes etwa enthaltenen Empfehlungen nicht, so kann der Verwaltungsrat der Konferenz die Massnahmen empfehlen, die ihm zur Sicherung der Ausführung dieser Empfehlungen zweckmässig erscheinen».

¹⁵ ELLIOTT, 190.

ist anzunehmen, dass sie – bildlich gesprochen – als *ultima ratio* in einer ILO-Schublade schlummern könnte¹⁶.

B. Das missglückte ILO/ITO-Gespann und die Charta von Havanna

1) Der Auftrag von Philadelphia (1944) und die geplante Verknüpfung von Handel und Arbeitsstandards

Die ILO überlebte als technische Organisation den politischen Niedergang des Völkerbundes und stiess nach dem Zweiten Weltkrieg zur Familie der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen hinzu. Während sich Ihre Rolle als (Mit-)Hüterin¹⁷ der durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 offiziell als solche bezeichneten sozialen und wirtschaftlichen Menschenrechte nur zögerlich abzeichnete und zuvor erstmals 1944 anlässlich der Erklärung von Philadelphia schemenhaft in Erscheinung getreten war¹⁸, wurde die Errichtung dreier Weltfinanz- und Welthandelsorganisationen – nämlich des Internationalen Währungsfonds (IMF), der Weltbank und der Internationalen Handelsorganisation (ITO)^{19,20} – vorgeschlagen, deren Daseinsgrundlage im erweiterten Sinne ebenfalls dem Gedanken des Weltfriedens verschrieben war.

Dabei wurde der ILO in Philadelphia implizit aufgegeben, dafür Sorge zu tragen, dass Sozialstandards in die Arbeit und Diskussionen letzterer geplanten drei Organisationen einflössen²¹: Dieser Auftrag legte erstmalig den

¹⁶ ELLIOTT, 197: S. die Sanktionserwägungen des Governing Body gegen Myanmar wegen dessen weitläufiger und institutionalisierter Praxis der Zwangsarbeit (März 2000); FLASBARTH, 13; TREBILCOCK, 290.

¹⁷ Bald würden sich etliche andere – sowohl internationale als auch regionale – Instrumente zum Schutze der Menschenrechte herauskristallisieren. Den Schutz der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte übernahm vorrangig der für den Internationalen Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (sog. UN-Pakt I von 1966) zuständige UN-Wirtschafts- und Sozialausschuss, welcher einen zusehends effizienteren Expertenausschuss ins Leben rief, während z.B. auf europäischer Ebene der Europarat die Europäische Sozialcharta von 1961 erschuf, die 1996 sowohl inhaltlich als auch verfahrensrechtlich bereichert wurde.

¹⁸ Art. 1 Buchstabe c). S. hierzu: BLACKETT, 9; DE WAART (1996), 247; FLASBARTH, 29 ff.; HANSENNE, 454 ff.; LEE, 467 ff.

¹⁹ S. zur Vorgeschichte der ITO: ALBEN, 1430 ff.

²⁰ Vgl. SENTI, 14 f. zur Unterzeichnung der Havanna-Charta: «Die UNO-Konferenz für Handel und Beschäftigung fand vom November 1947 bis März 1948 in Havanna statt. 54 Staaten unterzeichneten am 24. März 1948 die «Havana Charter for an International Trade Organization»». Vgl. auch: PICONE/LIGUSTRO, 7 ff.

²¹ Vgl. Art. IV der Erklärung von Philadelphia vom 10. Mai 1944: «...la Conférence promet l'entière collaboration de l'Organisation Internationale du Travail avec tous les organismes internationaux auxquels pourra être confiée une part de responsabilité dans cette grande tâche, ainsi que dans l'amélioration de la santé, de l'éducation et du bien-être de tous les peuples».

Grundstein für die praktische Verknüpfung zwischen dem – vor allem innerhalb der geplanten ITO angestrebten – Welthandel und den – durch die ILO und die Menschenrechtsinstrumente der Nachkriegszeit verfochtenen – Sozialstandards bzw. Arbeitsbedingungen. Darüber hinaus verlieh die vorgesehene institutionalisierte Verbindung zwischen Handel und Sozialem der sich zuvor nur sehr zögerlich anbahnenden theoretischen Erforschung dieser Verbindung einen markanten Impuls.

2) Die Totgeburt der Charta von Havanna

Wäre die der ITO als Grundlage dienende Havanna-Charta jemals in Kraft getreten, würde sich die vor wenigen Jahren noch heftigst debattierte Frage, ob das Instrumentarium des Welthandels überhaupt mit einer Sozialklausel bestückt werden sollte oder nicht, höchstwahrscheinlich gar nicht erst stellen. Wie jedoch DE WAART treffend anmerkt²², war die Havanna-Charta von 1948 ihrer Zeit zu weit voraus. Sie sollte wegen des eisernen Widerstandes des sich immer mehr isolierenden US-amerikanischen Kongresses letztendlich nie das Licht der Welt erblicken^{23, 24}. Nichtsdestotrotz stellt sie für die anhaltende Diskussion über die Verknüpfung zwischen Handel und Sozialstandards eine wichtige Erkenntnisquelle dar, da sie unter dem sicheren Einfluss der ILO eine solche Verbindung unzweideutig anerkennt.

Einerseits nämlich versucht besagte Charta, das Potential der Staaten, anhand ihrer gesetzgeberischen Monopolstellung in den freien und privaten Handelsverkehr einzugreifen und somit die Handelsströme zu verfälschen, wesentlich einzuschränken bzw. zu überwachen; andererseits aber räumt sie unter dem Denkanstoss einiger damals erst vor kurzem in die Unabhängigkeit entlassenen Entwicklungsstaaten ein²⁵, dass eine Freihandelspolitik im Einklang mit den in den industriell unterentwickelten Ländern herrschenden, spezifischen Konditionen zu erfolgen habe²⁶. Laut Artikel 7 Abs. 1²⁷ (Kapitel II)

²² DE WAART (1996), 248: »The UN Summit on social affairs in Copenhagen in 1995 demonstrated that the Havana Charter was (too) much ahead of its time«.

²³ ALBEN, 1431; DE WET, 445; TREBILCOCK, 291.

²⁴ SENTI, 15 ff., beschreibt das Paradoxon der Nicht-Ratifizierung: «Die Havanna-Charta, ohne Zweifel die Frucht der Initiative der US-Exekutive (Staatsdepartement), kam schliesslich durch die US-Legislative (Kongress) zu Fall». Die Hauptgründe des Scheiterns seien auf das britische Festhalten am Commonwealth sowie auf stark binnenamerikanische, protektionistische Tendenzen zurückzuführen.

²⁵ Beispielsweise Indien.

²⁶ WEISS, 91 f.

²⁷ Dieser Artikel ist der letzte innerhalb des der «Arbeit und Wirtschaft» gewidmeten Kapitels II der Charta, in welcher die Vollbeschäftigung als gerechter Ausgleich für die mitnichten widersprüchliche Ausdehnung des internationalen Handels angestrebt wird; s. CARREAU/JUILLARD, 194.

der totgeborenen²⁸ Charta «erkennen die Mitgliedstaaten [aus diesem Grunde²⁹] an, dass unfaire Arbeitsbedingungen, insbesondere diejenigen, die in der für die Ausfuhr bestimmten Produktionsbranche angesiedelt sind, ein Risiko für den internationalen Handel bedeuten. Demzufolge darf jeder Mitgliedstaat jedwede geeignete und durchführbare Massnahme ergreifen, um solche Zustände auf seinem Gebiet zu unterbinden»³⁰.

Doch ging die Havanna-Charta noch einen Schritt weiter: Sie betonte die Notwendigkeit, gerechte Arbeitsnormen (*fair labour standards*) gebührend zu respektieren und berief sich, wenngleich sie besagte Standards nicht nähergehend definierte, auf die wertvollen Arbeiten und Resultate der ILO, mit der ihr eine enge Zusammenarbeit vorschwebte³¹. Des Weiteren verfügte die Charta, welche laut Meinung von EVANS das vielleicht aussagekräftigste multilaterale Instrument hinsichtlich einer Verbindung zwischen Handel und sozialen Bedingungen darstellt³², dass ungerechte Arbeitsnormen abgeschafft würden, sollten sie mit dem internationalen Warenaustausch kollidieren oder die Exporte verfälschen. Bei Bedarf hätte nämlich – von einigen Einschränkungen abgesehen – ein Mitgliedstaat die Möglichkeit erhalten, handelspolitische Massnahmen anderer Staaten im Lichte der besagten Arbeitsnormen und deren Auswirkungen auf den Welthandel im Zuge eines Streitbeilegungsverfahrens überprüfen zu lassen³³.

Das Nichtzustandekommen der ITO sowie das fast fünfzig Jahre währende Provisorium des GATT³⁴, welchem die Behandlung von Welthandelsfragen anvertraut wurde, während zur selben Zeit jeglicher direkte³⁵ Bezug zur sozialen Komponente und zu vielen anderen³⁶ Themen tunlichst vermieden wurde, hingen nicht zuletzt mit dem wachsenden Spannungsverhältnis zwischen den zwei Machtblöcken zur Zeit des Kalten Krieges zusammen. Auf das Konto dieses schwelenden Konfliktes geht teilweise auch die Behinderung der Arbeiten der ILO, was ihr nachhaltig und trotz einer steigenden Anzahl an gut durchdachten Konventionen und einmaligen Verfahren³⁷ den unfairen Ruf³⁸ eines zahnlosen, bürokratischen Papiertigers³⁹ einbrachte. Ein ähnlich läh-

²⁸ S. zu diesem Ausdruck: BROWN *et al.*, 232.

²⁹ WEISS, 92.

³⁰ Aus dem Englischen übersetzt. S. hierzu auch BROWN *et al.*, 232; HOWSE/TREBILCOCK (2000), 456; JACKSON *et al.* (2002), 1034.

³¹ ADDO, 293; WEISS, 92.

³² EVANS, 291.

³³ CARREAU/JUILLARD, 194.

³⁴ S. hierzu: PICONE/LIGUSTRO, 10 ff.; VELLANO, 886.

³⁵ DE WAART (1998), 119.

³⁶ Z.B. zum Wettbewerbsrecht.

³⁷ TREBILCOCK, 290.

³⁸ S. AGO, 541.

³⁹ ELLIOTT, 190.

mendes Schicksal ereilte die zwei UNO-Menschenrechtspakte im Jahre 1966, die zum einen fast zwanzig Jahre nach der Proklamation der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 verabschiedet wurden und darüber hinaus erst im Jahre 1976 in Kraft treten sollten, obwohl deren Aufgabe «lediglich» darin bestand, die Allgemeine Erklärung zu konkretisieren, und welche zum anderen trotz universaler Geltung der Menschenrechte formaljuristisch zweigeteilt worden waren⁴⁰ !

C. Das Aufflackern des Gedankens anlässlich der Uruguay-Runde

1) Neue US-amerikanische Vorstöße

Angesichts der systemischen Hindernisse, die einem effektiven Vorwärtkommen im Bereich der sozialen Zielsetzung sowohl in den klassisch-menschenrechtlichen Bereichen als auch in der spezialisierten ILO schwer zusetzen, waren es paradoxerweise der US-amerikanische Staat sowie, in etwas weniger forschem Tonfall, seine westeuropäischen Verbündeten, welche einige Jahre später gebetsmühlenartig um die Einführung einer Sozialklausel in das Vertragswerk des GATT warben⁴¹. In der Tat bereitete der aus Drittweltländern stammende Wettbewerb mit seiner preiswerten und schier unerschöpflichen Arbeitskraft jenen Industriestaaten wachsendes Kopfzerbrechen⁴². Zumal ein solcher Schritt wegen der ihr damals innewohnenden Blockademöglichkeiten unter den Auspizien der ILO nicht gewagt wurde, wünschten besagte Staaten, diesem als ungerecht oder schädlich empfundenen Wettbewerb nunmehr durch die Einfügung einer Sozialklausel und der diese begleitenden Sanktionsmöglichkeiten in das GATT-Recht entgegenzutreten.

Die Realisierung dieses Wunsches erschien vielen Industriestaaten umso dringlicher, als die wenigen nach dem ITO-Debakel zurückgelassenen heimlichen Verweise auf die soziale Komponente des GATT⁴³, wie gesagt, auf der Stufe blosser Lippenbekenntnisse verblieben und keine griffige rechtliche Grundlage zu bieten wussten, um z.B. eine globale Anhebung der Arbeitsbedingungen zu erzwingen und dadurch etwa den Preis der Arbeitsleistungen in den Entwicklungsländern unattraktiver zu gestalten. So folgte beispielsweise

⁴⁰ Grob geschildert, bevorzugten die Staaten des «Ostglacis» die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte, während die Westblockstaaten als Reaktion hiergegen die zivilen und politischen Rechte der sog. ersten Generation vorzogen.

⁴¹ Vgl. ALBEN, 1433: bereits im Jahr 1953 !; BLÜTHNER, 29 f.; DE WET, 445; STERN, 431; WEISS, 92 ff.

⁴² ADDO, 287; BROWN *et al.*, 232.

⁴³ LIM, 277.

auf die in der Präambel des GATT von 1947 verbriefte Absichtserklärung, die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen der Vertragsstaaten sollten «auf die Verwirklichung der Vollbeschäftigung, auf ein hohes und ständig steigendes Niveau des Realeinkommens und der wirksamen Nachfrage, auf die volle Erschliessung der Hilfsquellen der Welt, auf die Steigerung der Produktion und des Austausches von Waren gerichtet sein», keinerlei konkrete, juristische Umsetzung. Selbst die *per definitionem* eingeschränkten Ausnahmetatbestände in den Artikeln XII Abs. 3 Buchstabe d)⁴⁴ und XX Buchstabe e)⁴⁵ des GATT von 1947 blieben während seiner gesamten Geschichte vollkommen toter Buchstabe⁴⁶.

2) Der starke Widerstand vieler Entwicklungsstaaten

Mit diesem Hintergrund vor Augen bemühten sich also vor allen Dingen die US-Amerikaner konstant darum, die Einführung einer Sozialklausel in das GATT-Vertragswerk durchzusetzen. Jedoch vergebens. Nach mehrfach gescheiterten Versuchen⁴⁷ verlangte wider besseres Wissen die US-Administration im Juli 1987 anlässlich der bereits angebrochenen Uruguay-Verhandlungsrunde, dass im Hinblick auf Art. XXIX Abs. 1 GATT eine Arbeitsgruppe eingerichtet werde, die das Verhältnis zwischen Handel und Sozialem näher ergründen und abklären sollte, unter welchen Bedingungen eine Sozialklausel unter Umständen in das GATT-Vertragswerk eingeführt werden könnte.

Auch wenn sich laut Art. XXIX GATT die Vertragsparteien in der Tat verpflichtet sahen, «im vollen Umfang ihrer Exekutivbefugnisse die allgemeinen Grundsätze der Kapitel I bis VI einschliesslich des Kapitels IX der Havanna-Charta bis zu dem Zeitpunkt zu beachten, an dem sie die Charta gemäss ihren verfassungsmässigen Bestimmungen annehmen»⁴⁸, stiess diese Initiative auf besonders harten Widerstand vonseiten etlicher Entwicklungsstaaten und ging abermals politisch unter. Daraufhin erkoren die USA durch Annahme des na-

⁴⁴ «Die Vertragsparteien erkennen an, dass die von einer Vertragspartei zur Erreichung und Erhaltung der produktiven Vollbeschäftigung oder zur Erschliessung der wirtschaftlichen Hilfsquellen durchgeführte Wirtschaftspolitik bei dieser Vertragspartei einen starken Einfuhrbedarf hervorrufen können, der eine Bedrohung ihrer Währungsreserven (...) zur Folge haben könnte. Demnach ist eine Vertragspartei, die im übrigen nach diesem Artikel handelt, nicht verpflichtet, Beschränkungen deswegen aufzuheben oder zu ändern, weil eine Änderung ihrer Wirtschaftspolitik die von der Vertragspartei nach diesem Artikel angewandten Beschränkungen unnötig machen würde».

⁴⁵ «Allgemeine Ausnahmen: (...) Massnahmen hinsichtlich der in Strafvollzugsanstalten hergestellten Waren;...»

⁴⁶ CARREAU/JUILLARD, 194.

⁴⁷ SRINIVASAN, 220.

⁴⁸ Art. 7 Abs. 1 gehört dem ebenfalls mit inbegriffenen Kapitel II der Havanna-Charta an. S. VELLANO, 888 f.

tionalen *Omnibus Trade and Competitiveness Act* von 1988 den Schutz der Arbeiterrechte unilateral zum Hauptziel für die laufende Uruguay-Verhandlungsrunde aus⁴⁹.

Diesem Vorhaben schlossen sich auf nuanciertere Art und Weise mehrere Industrieländer, insbesondere Frankreich, an. Letztere verlangten, dass die soziale Dimension des internationalen Handels in die Uruguay-Verhandlungen aufgenommen, oder zumindest deren mögliche Wechselwirkung erforscht werde. Doch gingen diese Vorschläge vielen Ländern, vor allem den Staaten im südostasiatischen Raum (ASEAN), zu weit, weil sie darin die geplante Ergreifung protektionistischer Massnahmen witterten, die sie ihres auf Niedriglohn- und Produktionskosten fussenden komparativen Wettbewerbsvorteils zu berauben suchten⁵⁰. Aus diesem Grunde widersetzten sie sich konsequent jeglichem Versuch der USA sowie anderer Länder, das Problem auch nur ansatzweise anzuschneiden, so dass in der 1994 verfassten Schlussakte für die Uruguay-Runde kein einziger Hinweis auf Menschenrechte im Allgemeinen, noch auf wirtschaftliche⁵¹, soziale und kulturelle Menschenrechte bestand. Dies obschon die meisten Verhandlungsstaaten schon seit langem unter dem Ersten UNO-Menschenrechtspakt von 1966 sowie unter den ILO-Konventionen und regionalen Abkommen für sie verbindliche Verpflichtungen eingegangen waren⁵².

Abermals wurde die Verknüpfungsproblematik also auf Grund des wachsenden Widerstandes vieler Entwicklungsländer, aber auch mehrerer Industrieländer, totgeschwiegen. Hinzu gesellte sich der steigende Einfluss vieler, nach Ende des Kalten Krieges entstandenen nichtgouvernementalen Organisationen (NGOs), die für sich die Interessenvertretung der zivilen Gesellschaft («*civil society*») beanspruchten und die Debatte um die Einführung einer Sozialklausel auf eine breitere, stark polarisierte und oftmals polemisierende Diskussionsebene brachten, welche wiederum den Druck auf die jeweiligen Staaten, sich des Themas anzunehmen bzw. dessen Umsetzung mit allen Mitteln zu vereiteln, wesentlich erhöhte.

⁴⁹ WEISS, 94.

⁵⁰ ALBEN, 1413 f.; BAL, 64; BHALA, 22; BLÜTHNER, 37; CARREAU/JUILLARD, 195; JACKSON *et al.* (2002), 1033; WAER, 31; WEISS, 81 f.

⁵¹ Arbeiterrechte.

⁵² DE WAART (1996), 247.

D. Die Begriffsprägung der «Kernarbeitsrechte» durch die ILO

1) Reaktionen auf die Uruguay-Ergebnisse und terminologische Verwirrung

Weil im unmittelbaren Anschluss an die Uruguay-Runde innerhalb der neu entstandenen Welthandelsorganisation (WTO) erst einmal an keine neue Sozialdebatte zu denken war, trat 1994 die ILO «stellvertretend» formell der Handels- und Arbeitsdebatte bei⁵³. Derweil wurde von vielen Industriestaaten ernsthaft erwogen bzw. bereits entschieden, die Nordamerikanische Freihandelszone (NAFTA) sowie die Europäische Gemeinschaft (EG) mit einer funktionierenden Sozialklausel^{54,55} auszustatten bzw. Handelspräferenzen zu Gunsten der die wichtigsten Sozialstandards einhaltenden Staaten vorzusehen⁵⁶, und somit die Etablierung eines Links zwischen Handel und Sozialem zumindest auf der regionalen Ebene zu festigen.

Indes trieben die Arbeiten der im Juni 1994 eingerichteten ILO-Arbeitsgruppe über die sozialen Dimensionen der Liberalisierung des interna-

⁵³ 1994 beschloss der ILO-Steuerungs- und Verwaltungsrat die Gründung einer Arbeitsgruppe, die sich mit der sozialen Dimension der Liberalisierung und des internationalen Handels befassen sollte. S. hierzu: LANGILLE, 49; STERN, 432; TREBILCOCK, 290.

⁵⁴ Der *North American Agreement on Labor Cooperation* bzw. *NAFTA Labor Side Agreement*, der im Jahre 1993 von den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko unterzeichnet wurde, auferlegt den Mitgliedstaaten eine Reihe verbindlicher Verpflichtungen im Hinblick auf die Einhaltung ihrer eigenen nationalen Arbeitsbestimmungen betreffend die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit am Arbeitsplatz, die Kinderarbeit sowie Mindestlöhne (Art. 3 u. 27 NAALC). S. u.a. für Details: ADDO, 296; BHALA, 12; BROWN *et al.*, 227; GRAUBART, 203 ff.; GROSSMANN/KOOPMANN, 122; JACKSON *et al.* (2002), 1035; SALAZAR/MARTINEZ, 342 ff.; STÜCKELBERGER, 77; TREBILCOCK, 292.

⁵⁵ Vgl. auch HEPPLER, 198: «The NAALC commits each party to promote 11 basic principles, in accordance with their own laws, customs and history. The agreement is administered by the Commission for Labor Cooperation, and contains a dispute resolution process. If a dispute relating to the enforcement of labour laws cannot be resolved, nothing further can be done under the NAALC unless it relates to health and safety, child labour or minimum wages. In respect of those three issues a complaint may be presented to an arbitral tribunal. A panel finding in favour of the complainant may result in penalties including fines and suspension from NAFTA's benefits. A study of the first four cases decided under the NAALC concludes that «despite the scepticism of critics, the NAALC and the institutions that it has spawned have had modest successes in labour's favour».

⁵⁶ Vgl. *Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 des Rates vom 10. Dezember 2001 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004* [ABl. (31.12.2001) L 346/1]. Das gemeinschaftsrechtliche GSP-System sieht eine Reihe von Handelsvergünstigungen und –anreizen zu Gunsten von staatlichen Handelspartnern vor, die u.a. aktive Massnahmen zum Schutze der Arbeitsmenschenrechte ergreifen. Vgl. die Vorschläge zur Fortführung dieses Systems nach 2005: Mitteilung der Europäischen Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss betreffend «*Entwicklungsländer, internationaler Handel und nachhaltige Entwicklung: Die Rolle des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) der Gemeinschaft im Jahrzehnt 2006/2015*», vom 7. Juli 2004 [KOM(2004)461 endgültig]; Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Rates «*über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen*», vom 20. Oktober 2004 [KOM(2004)699 endgültig]. S. auch: BLÜTHNER, 469 ff.; BRANDTNER/ROSAS, 727 ff.; GROSSMANN/KOOPMANN, 122; TREBILCOCK, 290.

tionalen Handels⁵⁷ viele interessante und nützliche Blüten, die auch für die innerhalb der WTO sporadisch auftauchende *Linkage*-Debatte von Belang waren: Im Kielwasser des Kopenhagener Weltsocialgipfels von 1995, auf dem sich die Staats- und Regierungsoberhäupter der ganzen Welt darauf einigten, dass der Grundsatz des freien Handels durch die Linse einer sozialen und international geregelten Ordnung, in der die Durchsetzung aller Menschenrechte effektiv und adäquat gewährleistet würde, betrachtet werden müsste^{58,59}; sowie im Lichte der Praxis des UN-Komitees für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte⁶⁰, welches gemäss der Theorie des Norwegers Asbjørn EIDE für jedes Menschenrecht minimale Kernverpflichtungen identifiziert hat⁶¹, prägte die ILO-Arbeitsgruppe nämlich zum ersten Mal den grundlegenden Begriff der «Kernarbeitsrechte» («KAR») oder «*core labour rights/standards*». Letzterer Begriff fand innerhalb der Weltgemeinschaft einen wachsenden Anklang und verlieh der *Linkage*-Debatte neuen Aufwind⁶².

⁵⁷ VELLANO, 906; vgl. zu den Zielen und der Umbenennung dieser Arbeitsgruppe die Mitteilung der Europäischen Kommission an den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und das Europäische Parlament betreffend die «*Förderung der grundlegenden Arbeitsnormen und sozialere Ausrichtung der Politik im Kontext der Globalisierung*», vom 18. Juli 2001 [KOM(2001)416 endgültig], 7 f.

⁵⁸ S. Kapitel 3, Abs. 54 b) des Kopenhagener Aktionprogramms (A/CONF.166/9): «Safeguarding and promoting respect for basic workers' rights, including the prohibition of forced labour and child labour, freedom of association and the right to organize and bargain collectively, equal remuneration for men and women for work of equal value, and non-discrimination in employment, fully implementing the conventions of the International Labour Organization (ILO) in the case of States parties to those conventions, and taking into account the principles embodied in those conventions in the case of those countries that are not States parties to thus achieve truly sustained economic growth and sustainable development».

⁵⁹ DE WAART (1998), 109/117-122. Vgl. die Kopenhagener Erklärung von 1995, laut welcher die Staatengemeinschaft auf sich nahm, «to promoting the goal of full employment as a basic priority of our economic and social policies, and to enabling all men and women to attain secure and sustainable livelihoods through freely chosen productive employment and work». Dabei wurde die (nicht vertretene) WTO mit einem Hauch an Unterwürfigkeit gebeten, in Erwägung zu ziehen, inwieweit sie zur Durchsetzung des Kopenhagener Aktionsprogramms und der Pekinger Aktionsplattform ihren Beitrag leisten könnte. S. auch: ELLIOTT, 193 f.

⁶⁰ UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte (CESCR), General Comment n° 3: «*The nature of States parties obligations (Art. 2 §1 CESCR)*», vom 14. Dezember 1990 (E/1991/23): «...the Committee is of the view that a minimum core obligation to ensure the satisfaction of, at the very least, minimum essential levels of each of the rights is incumbent upon every State party [Abs. 10]». S. auch z.B. den General Comment n° 8: «*The relationship between economic sanctions and respect for economic, social and cultural rights*» vom 12. Dezember 1997 (E/1998/22): «Just as the international community insists that any targeted State [*i.e. under embargo*] must respect the civil and political rights of its citizens, so too must that State and the international community itself do everything possible to protect at least the core content of the economic, social and cultural rights of the affected peoples of that State [Abs. 7]».

⁶¹ «*To respect*» (kein staatlicher Eingriff) und «*to protect*» (Schutz durch neue Gesetze) im Gegensatz zu «*to fulfill*», wo es dem Staat obliegt, aktive und oftmals kostspielige und lang anhaltende Massnahmen zu ergreifen, um jedermann in den Genuss der Menschenrechte zu bringen. Während die Durchsetzung der zwei ersten Stufen zu den Kernverpflichtungen eines jeden Staates gehören, wird die dritte Stufe im Rahmen der dem Staat zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sowie schrittweise erreicht. S. hierzu: DE WAART (1996), 247; EIDE, 9 ff.; SCHEININ, 73 ff. S. auch PETERSMANN (2004), 613.

⁶² S. zur Vor- und Entstehungsgeschichte der KAR die Internetseite: www.ilo.org/dyn/declarations/DECLARATIONWEB.static_jump?var_language=EN&var_pagename=DECLARATIONBACKGROUND.

Tatsächlich hielten viele Staaten die vor dieser Begriffsprägung gebräuchliche Terminologie für äusserst verworren und gefährlich. Ihrer Ansicht nach würde nämlich die Aufnahme der damals vorherrschenden unpräzisen Definitionen in ein internationales Regelwerk sowie deren Verquickung mit einer Sozialklausel, d.h. mit Bestimmungen über soziale (insbesondere arbeitsrechtliche) Standards, die im internationalen Handel einzuhalten wären und mit denen Handelsmassnahmen (Marktzugangsbeschränkungen, Einfuhrverbote, Kennzeichnungspflichten usw.) oder der Entzug von kommerziellen Anreizen usw. gegenüber zuwider handelnden Staaten ergriffen werden könnten⁶³, protektionistischen Missbrauchsversuchen Tür und Tor öffnen⁶⁴.

Diese Befürchtungen waren leider nicht ganz unberechtigt: Zum einen spielten die US-Amerikaner anfänglich mit dem Gedanken, der Weltgemeinschaft unter dem Deckmantel der *«fair labour standards»* ihre eigenen nationalen Massstäbe aufzuzwängen, um im Zuge dessen und anhand von Handelsanktionen eine weltweite Anhebung der Sozialstandards und somit der Produktionskosten durchzusetzen⁶⁵; und zum anderen herrschte überhaupt grosse Uneinigkeit über die exakte Definition von Arbeitsstandards, Arbeitsrechten und Arbeiterrechten, so dass der in einer künftigen Sozialklausel enthaltene etwaige Verweis auf besagte Standards und Rechte einem jeden Staat ermöglicht hätte, diese Begriffe nach Belieben bzw. Gutdünken mit Sinn zu beleben und aus freien Stücken zu bestimmen, ob und inwiefern das Verhalten eines Handelspartners einer Verletzung entspräche.

Während die unter Druck geratenen Vereinigten Staaten von Amerika relativ rasch das Konzept der national gekennzeichneten *«fair labour standards»* zu Gunsten der internationalen Arbeitsstandards, die sich auf von der Weltgemeinschaft anerkannte Konventionen und Instrumente stützen⁶⁶, aufgeben mussten, bemühte sich die ILO-Arbeitsgruppe um einen Ausweg aus der zweiten, diesmal definitorischen Bredouille: Sowohl der Begriff von «Sozialstandards» («Arbeitsrechte» bzw. «Sozialrechte») als auch der von «Arbeiterrechten» hatten im Laufe der Jahrzehnte verschiedene Prägungen erfahren

⁶³ AGO, 539: «It is a clause in trade agreements by which economic sanction is inflicted on or, in a less militant way, economic advantages are deprived from a country wishing to participate in international trade if social dumping is found by referring to a set of standards usually known as fair labour standards». S. auch die Definition von PERULLI, 159: «...inserita nei trattati diretti all'abolizione negoziata delle restrizioni e delle discriminazioni statali in materia di scambi internazionali, la clausola designa peculiari norme aventi ad oggetto i diritti sociali internazionalmente riconosciuti, il cui rispetto diviene condizione per il godimento dei benefici indotti dalla liberalizzazione dei flussi commerciali, ovvero di benefici ulteriori e selettivi, evitando di incorrere, in caso di inadempimento, in vere e proprie sanzioni economiche. La clausola sociale tende quindi a stabilire, in varia guisa, un criterio di condizionalità sociale nell'ambito del governo degli scambi economici internazionali: essa consente di limitare o interdire le importazioni, o le importazioni sotto un regime preferenziale, di prodotti provenienti da Paesi, settori produttivi o imprese, ove i regimi lavorativi sono inferiori agli standards convenzionalmente stabiliti».

⁶⁴ STÜCKELBERGER, 77. S. auch: BHAGWATI, 242 ff.; BLÜTHNER, 205; PERULLI, 160.

⁶⁵ AGO, 542; WEISS, 81.

⁶⁶ WEISS, 81.

bzw. sich überlappende Konnotationen erhalten, die diese im Hinblick auf die Erreichung eines Konsenses innerhalb der ILO ob ihrer «begrifflichen Vorbela- stung» als eher ungeeignet erscheinen liessen. Während sich Sozialstandards mehr oder minder mit den in einem bestimmten Staat anwendbaren arbeits- rechtlichen Bestimmungen beschäftigen⁶⁷, welche querbeet universelle Kern- rechte zur Kinder- und Zwangsarbeit oder zur Gewerkschaftsfreiheit mit ent- wicklungsvariablen Standards wie Mindestlöhnen, Arbeitszeiten und Ferien vermengen, befassen sich Arbeiterrechte mit den am Arbeitsplatz einschlägi- gen, universell geltenden und entwicklungsunabhängigen Menschenrechten, die sowohl in den ILO-Instrumenten als auch in den klassischen Menschen- rechtskonventionen anzutreffen sind⁶⁸.

Trotz dieser augenscheinlich einfachen theoretischen Zweiteilung zwi- schen universellen Arbeitsmensenrechten und nationalen Arbeitsstandards, blieben und bleiben bedeutende Zuordnungsschwierigkeiten bestehen. Von ungewissem Ausgang ist beispielsweise die Frage nach der Einordnung der minimalen arbeitsrechtlichen Hygiene-, Sicherheits-, Minimallohn- und Vor- sorgevorschriften, welche – aus dogmatischer Sicht betrachtet – zum Teil als Ausfluss eines oder mehrerer grundlegender Menschenrechte angesehen wer- den können^{69,70}.

2) Die Erschaffung von konsensfähigen Kernarbeitsrechten

In Folge dieses Dilemmas fasste die ILO-Arbeitsgruppe den Entschluss, sich von der allgemeinen Diskussion um Sozialstandards loszulösen und sich der Debatte um konsensfähige, internationalisierte⁷¹ Kernarbeitsrechte, welche darüber hinaus eindeutig im menschenrechtlichen Bereich von Grundbedürf- nissen und -rechten verortet wären, zuzuwenden⁷². Es geht also um Rechte, die keinem Menschen vollständig entzogen werden dürfen, selbst dann nicht, wenn ein solcher Entzug wirtschaftlichen Theoretikern zufolge dem der Be- völkerungsmehrheit entspringenden Allgemeinwohl dienlich wäre⁷³. Zudem

⁶⁷ ADDO, 288.

⁶⁸ MACKLEM, 614 f.

⁶⁹ So können Mindesthygiene- und Sicherheitsvorschriften als Komponenten des Rechtes auf Gesund- heit oder der körperlichen Unversehrtheit betrachtet werden. Vorsorgevorschriften gehören hinge- gen dem Recht auf soziale Sicherheit an usw.

⁷⁰ DOCKES, 474: Trotz allem empfiehlt der Autor, sich erst einmal mit den Rechten zufrieden zu geben, die von der Staatengemeinschaft als eindeutig und dringend erforderlich angesehen werden, damit die realistische Chance bestehe, dass eines Tages zumindest ein Teil der wirtschaftlichen und sozia- len Menschenrechte am Arbeitsplatz international durchgesetzt werden. S. bzgl. der Durchsetzbar- keit: GOLUB, 45; LANGILLE, 32.

⁷¹ CHARNOVITZ, 742 f.

⁷² BROWN *et al.*, 229; SALAZAR/MARTINEZ, 316/320 f.

⁷³ ADDO, 294; ELLIOTT, 198; GOLUB, 45; LANGILLE, 35.

werden diese menschenrechtlichen Kernarbeitsrechte als für das Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber unentbehrliches und elementares Beiwerk angesehen, welches der Fortentwicklung auch ärmerer Staaten nicht entgegensteht, sondern diese Entwicklung ganz im Gegenteil beschwingen soll⁷⁴.

Was nunmehr den exakten Katalog dieser KAR anbelangt, so befand die Arbeitsgruppe in ihrer Empfehlung an die ständigen Organe, dass besagte KAR sieben grundlegenden ILO-Konventionen – im ILO-Jargon auch als Menschenrechtsübereinkommen bekannt – entnommen werden könnten. Diese sieben Konventionen stünden für die vier Grundprinzipien der ILO⁷⁵, nämlich für die Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen (ILO-Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98); für die Beseitigung aller Formen der Zwangs- oder Pflichtarbeit (ILO-Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105); für die effektive Abschaffung der Kinderarbeit (ILO-Übereinkommen Nr. 138); und für die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (ILO-Übereinkommen Nr. 100 und Nr. 111)⁷⁶. Hinzu gesellte sich 1999 das Abkommen Nr. 182 zur Bekämpfung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit^{77,78}.

E. Die Schlussakte von Singapur oder der abermalige Rückzug in die ILO

Somit war der genau umrissene Begriff der KAR entstanden⁷⁹. Wegen der sowohl mittelbaren als auch unmittelbaren Teilnahme der ILO-Mitgliedstaaten

⁷⁴ DOCKES, 474; LANGILLE, 32: «... core labour standards represent fundamental human and democratic rights in the workplace, rights that should prevail in all societies whatever their level of development».

⁷⁵ Zwar beschränken sich laut Arbeitsgruppe die ILO-Grundprinzipien insofern nicht auf die sieben – später acht – Kernübereinkommen, als sie in Gestalt von tragenden Orientierungs- und Handlungsmaximen wie ein roter Faden eine Vielzahl an anderen Übereinkommen und Empfehlungen durchziehen, doch haben die Grundprinzipien in besagten ILO-Menschenrechtsübereinkommen ihre eigentliche Ausformung erfahren. S. hierzu: www.ilo.org.

⁷⁶ ADDO, 288; CARREAU/JUILLARD, 196; DE WAART (1996), 257; ELLIOTT, 193 f.; LANGILLE, 32; WAER, 36 ff.

⁷⁷ ILO-Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930; Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948; Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949; Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951; Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957; Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958; Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973; Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999.

⁷⁸ Näheres zum Inhalt der einzelnen KAR erklärt BHALA, 36 ff. S. auch BLÜTHNER, 161 ff.

⁷⁹ SALAZAR/MARTINEZ, 316/320 f.

am Expertenteam konnte sich die Idee der KAR auch schon vor Abschluss der Arbeiten vielerorts ihren Weg bahnen. Ihrer nahmen sich auch sofort die Befürworterstaaten einer Sozialklausel an, da sie sich angesichts des ihnen von vielen anderen Staaten entgegengebrachten zähen Widerstandes dadurch hofften, mit den nur einen Mindestschutz gewährenden, durch jahrelange ILO-Praxis geformten und engmaschig ausgelegten KAR auf dem Parkett der soeben entstandenen WTO besser zu fahren. Die Feuertaufe wurde für die im Dezember 1996 in Singapur anberaumte WTO-Verhandlungsrunde ausgerufen.

Bereits im Vorfeld rührte der damalige WTO-Generaldirektor RUGGERIO kräftig die Werbetrommel, als er den EG-Handelsministern auf ihrem Dubliner Gipfel zusicherte, ein Kompromiss im Bereich von Handel und Sozialem stünde unmittelbar bevor⁸⁰. Zwar lag RUGGERIO mit seiner Behauptung nicht ganz falsch, da sich die Vertreter der WTO-Mitgliedstaaten letztendlich tatsächlich eine Schlusserklärung bezüglich der KAR entlocken liessen, doch brachte besagte Ministererklärung der Sozialklausel-Debatte eine schmerzhaft Niederlage bei, deren Nachwirkungen bis zum heutigen Tage andauern.

Nachdem der ursprünglich eingeladene ILO-Generaldirektor HANSENNE nämlich kurz vor Beginn der Singapur-Runde auf Druck etlicher Entwicklungsstaaten von den Veranstaltern wieder ausgeladen worden war⁸¹, tat sich abermals der bekannte Abgrund zwischen den Industrie- und Entwicklungsländern auf. Im Endeffekt wurden die KAR anlässlich der Singapur-Runde nur aus dem Grunde schriftlich angeschnitten, um sie so besser von der WTO-Sphäre fernhalten zu können. Laut der in diplomatische Watte gepackten Singapur-Erklärung verschreiben sich nämlich die Mitgliedstaaten vollumfänglich der Einhaltung der anerkannten KAR. Allerdings unterständen besagte KAR sowie die Erschaffung von die globalen Wirtschaftsaktivitäten flankierenden Rahmenbedingungen einzig und alleine der Zuständigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Bestrebungen von den Mitgliedstaaten unterstützt würden. Überdies werde der Missbrauch von Sozialstandards für handelsprotektionistische Ziele aufs Schärfste zurückgewiesen, wohingegen der komparative Handelsvorteil der Niedriglohnländer bekräftigt werde. Zu

⁸⁰ »Lastly, I come to the most thorny subject, labour standards. I am going, perhaps, to surprise you by saying that I see real progress towards an understanding in this area compared to where we were a few months ago. Specifically, I see the emergence of four areas of common ground: - the respect of core labour standards has been agreed by all Members in the Universal Declaration on Human Rights; - all delegations have recognized the primary role of the ILO in international labour issues; - the competitive advantage of low-wage countries has not been called into question; and - no one has opposed statements by major proponents of the issue that trade sanctions are not envisaged". Rede des WTO-Generaldirektors RUGGERIO am 18. September 1996 in Dublin. S. auch: LANGILLE, 48.

⁸¹ Diese beispiellose Entladung bildete den Auftakt zu einem diplomatischen Vorfall zwischen der WTO und besagten Entwicklungsstaaten. S. hierzu auch: BLÜTHNER, 30; HOWSE/TREBILCOCK (2000), 457.

guter Letzt ordnen die WTO-Mitgliedstaaten die Fortsetzung der (losen) Zusammenarbeit zwischen den WTO- und ILO-Sekretariaten an⁸².

Als Folge der Erklärung von Singapur trat eine Gegebenheit überdeutlich zum Vorschein: Im Gegensatz zu der im Rahmen der Welthandelsorganisation immer präsenter werdenden und in mancher Hinsicht analogen Verknüpfungsfrage zwischen Handel und Umweltschutz konnten die meisten Mitgliedstaaten, darunter eine wachsende Anzahl an Entwicklungsländern, der Sozialdebatte keinen Vorteil abgewinnen. Im Gegenteil sahen sie die Einführung einer solchen Klausel, ungeachtet der nunmehr auf ein Minimum reduzierten Kernarbeitsrechte sowie der nicht-protektionistischen Zusicherungen etlicher Industriestaaten, noch immer als eine Gefahr für ihren aufkeimenden oder sich festigenden Industriestandort an⁸³. Solange also die KAR im Rahmen der ILO verblieben, gab es an ihrer Anerkennung nichts auszusetzen; als jedoch ihr Überschwappen auf das WTO-Recht zu befürchten war, musste, so viele «Neinsagerstaaten», den KAR auf drastische Art und Weise Einhalt geboten werden⁸⁴. Indem sie in ihrer Schlusserklärung die Zuständigkeit für KAR ausschliesslich der ILO übertrugen, kehrte die Mehrheit der WTO-Mitgliedstaaten jegliche Versuche hinsichtlich der Einführung einer Sozialklausel unverhohlen unter den Verhandlungsteppich und leitete die Debatte auf vermeintlich harmlosere (ILO-)Gefilde um.

⁸² *Singapore Ministerial Declaration* vom 13. Dezember 1996, Abs. 4 «*Core Labour Standards*»: «We renew our commitment to the observance of internationally recognized core labour standards. The International Labour Organization (ILO) is the competent body to set and deal with these standards, and we affirm our support for its work in promoting them. We believe that economic growth and development fostered by increased trade and further trade liberalization contribute to the promotion of these standards. We reject the use of labour standards for protectionist purposes, and agree that the comparative advantage of countries, particularly low-wage developing countries, must in no way be put into question. In this regard, we note that the WTO and ILO Secretariats will continue their existing collaboration". S. hierzu die kritischen Anmerkungen von: CARREAU/JUILLARD, 193; JACKSON *et al.* (2002), 1033; WEISS, 82 f.

⁸³ HOWSE/TREBILCOCK (2000), 441. Vgl. die Mitteilung der Europäischen Kommission an den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und das Europäische Parlament betreffend die «*Förderung der grundlegenden Arbeitsnormen und sozialere Ausrichtung der Politik im Kontext der Globalisierung*», vom 18. Juli 2001 [KOM(2001)416 endgültig], 8.

⁸⁴ BHALA, 32; BLACKETT, 43.

F. Die ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und die Palinodie der Linkfrage

1) Die Institutionalisierung der Kernarbeitsrechte

So geschah es auch, dass der Schwerpunkt der ursprünglich der ILO entstammten Sozial- und KAR-Diskussion auf diese Institution zurückverlagert wurde. Diese entledigte sich ihrer Aufgabe wider Erwarten auf überraschend erfolgreiche und zügige Art und Weise, wenngleich es naturgemäss nicht in ihrer verfassungsgegebenen Macht stand, mit einer Handelsklausel aufzuwarten!

Beflügelt durch Absatz 54 b) des im Rahmen des Kopenhagener Gipfels angenommenen Aktionprogramms⁸⁵, wonach sich die Staaten der Weltgemeinschaft dazu bereit erklärten, die entsprechenden Übereinkommen der ILO vollinhaltlich durchzuführen, soweit sie diese ratifiziert haben, bzw. die darin verankerten Grundsätze zu berücksichtigen, soweit sie diese Übereinkommen nicht ratifiziert haben; und im Gefolge des Gipfels von Singapur⁸⁶ und der Arbeiten der vorhin erwähnten Expertengruppe leitete die ILO zunächst eine intensive Kampagne ein, um die Zahl der Ratifikationen der Kernübereinkommen zu erhöhen. Wenngleich sich das Ergebnis zum Zeitpunkt der Kampagne durchaus hätte sehen lassen können, gab es nämlich weiterhin eine grosse Zahl der damals 175 Mitgliedstaaten, die von der Ratifizierung aller dieser Übereinkommen noch weit entfernt waren.

Aus dieser Situation heraus entstand zur gleichen Zeit innerhalb der ILO die Überlegung, der Kampagne mit einer feierlichen Erklärung über die grundlegenden Rechte bei der Arbeit mehr Nachdruck zu verleihen. So verabschiedete - ohne Gegenstimme - die Internationale Arbeitskonferenz, das Hauptorgan der ILO, anlässlich ihrer 86. Tagung in Genf die *ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemassnahmen*^{87,88}. Mit dem Hinweis darauf, «dass mit dem freien Beitritt zur [ILO] alle Mitglieder die in ihrer Verfassung und in der Erklärung von Philadelphia niedergelegten Grundsätze und Rechte anerkannt und sich verpflichtet haben, im

⁸⁵ S. Fn. (58).

⁸⁶ BLACKETT, 47.

⁸⁷ *ILO Declaration on fundamental principles and rights at work & Follow-up to the Declaration*, vom 18. Juni 1998, Genf.

⁸⁸ S.: ADDO, 288/295 f.; ELLIOTT, 199. S. BLÜTHNER, 192, zum völkerrechtlichen Instrument der Erklärung: «Das Instrument der Deklaration ist in der UN-Praxis definiert als <formal and solemn instrument suitable for rare occasions when principles of lasting importance are being enunciated>. Deklarationen können entweder Empfehlungscharakter besitzen oder aber in ihrer deklaratorischen Funktion bereits begründete Rechte oder rechtliche Pflichten klarstellen».

Rahmen ihrer Möglichkeiten und ihrer besonderen Umstände auf die Erreichung der Gesamtziele der Organisation hinzuwirken, und dass «diese Grundsätze und Rechte in Form von konkreten Rechten und Pflichten in innerhalb wie ausserhalb der [ILO] als grundlegend anerkannten Übereinkommen zum Ausdruck gebracht und entwickelt worden sind»⁸⁹, erklärte die Internationale Arbeitskonferenz feierlich, «dass alle Mitglieder, auch wenn sie die betreffenden Übereinkommen nicht ratifiziert haben, allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Organisation verpflichtet sind, die Grundsätze betreffend die grundlegenden Rechte, die Gegenstand dieser Übereinkommen sind, in gutem Glauben und gemäss der Verfassung einzuhalten, zu fördern und zu verwirklichen...»⁹⁰.

Zwar bleibt es demnach allen Staaten unbenommen, souverän zu entscheiden, ob sie überhaupt der ILO beitreten und welche unter ihrer Ägide verabschiedeten Übereinkommen sie ratifizieren wollen, doch enthält die Mitgliedschaft innerhalb der Organisation nichtsdestoweniger eine Reihe von verbindlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Einhaltung der Grundprinzipien und in den ILO-Übereinkommen reflektierten Kernrechten⁹¹. Zu den arbeitsmenschrechtlichen Grundsätzen gehören die bereits in der Vorphase identifizierten Kernarbeitsrechte, die dank der feierlichen Erklärung und der ihr angehängten zwingenden Folgemassnahmen eine konkrete Ausgestaltung erfahren.

2) Die Monitorisierung der Kernarbeitsrechte

Eingedenk dessen, dass «bei dem Streben nach dem Gleichlauf von sozialem Fortschritt und wirtschaftlichem Wachstum der Garantie der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit eine ganz besondere Bedeutung zukommt, indem den Betroffenen die Möglichkeit gegeben wird, frei und mit gleichen Chancen einen gerechten Anteil an dem Wohlstand zu fordern, zu dessen Schaffung sie beigetragen haben, und ihr menschliches Potential voll zu verwirklichen»; und in Anbetracht der Tatsache, dass eine feierliche Erklärung allein nicht ausreichen würde, um einige ILO-Mitgliedstaaten zu aktiven Verbesserungsschritten zu animieren, bedachte die Internationale Arbeitskon-

⁸⁹ Vgl. Ziffer 1 der ILO-Erklärung vom 18. Juni 1998.

⁹⁰ Abermals hervorzuheben sind die englischen Ausdrücke «*to respect*», «*to promote*» und «*to realize*», deren Anwendung auf der Dreistufentheorie des UNO-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte fussen. Vgl. BLÜTHNER, 195/201: «Der Ansatz, ohne vertragliche Bindung Obligationen aus der Verfassung einer internationalen Organisation für deren Mitglieder abzuleiten, ist bisher ohne Beispiel und kann daher als revolutionärer Schritt im Verfassungsrecht Internationaler Organisationen angesehen werden»; MACKLEM, 639. S. hierzu Fn. (61).

⁹¹ Vgl. OECD (2000), 19.

ferenz die soeben verabschiedete Erklärung, wie gesagt, auch mit einem ausgeklügelten Anhang⁹².

Letzterer beinhaltet einen für alle Mitgliedstaaten verbindlichen Folgemechanismus («*follow-up*»), laut welchem die Mitgliedstaaten jährlich über ihre Aktivitäten zur Beachtung der Grundprinzipien Bericht erstatten müssen, woraufhin der ILO-Generaldirektor zu Händen der Internationalen Arbeitskonferenz einen die weltweit vorherrschende Situation dieser Grundprinzipien wiedergebenden Gesamtbericht anfertigt, der in Teilen auch über die von der ILO in diesem Bereich geleisteten technischen Hilfe Aufschluss gibt⁹³.

Zwar greift dieser Kontrollmechanismus auf die altbewährte ILO-Berichterstattungspflicht der Mitgliedstaaten zurück, doch wird auf dem grundlegenden Gebiet der KAR die Kontrolle ihrer Einhaltung durch alle Mitgliedstaaten intensiviert und selbst auf Staaten, welche bisher die acht Übereinkommen, in denen die vier Grundprinzipien ihre konkrete Ausgestaltung erfahren, noch nicht angenommen haben, ausgeweitet. In anderen Worten ausgedrückt, müssen fortan auch diejenigen Staaten, die diese Kernübereinkommen noch nicht ratifiziert haben, detailliert und in regelmässigen Abständen – und nicht wie früher sporadisch und lakonisch⁹⁴ – Rechenschaft darüber ablegen, weswegen sie die Kernübereinkommen nicht ratifizieren wollen bzw. sie noch nicht ratifizieren konnten. Vor allen Dingen aber werden die Mitgliedstaaten der ILO künftig in die Pflicht genommen, – unbekümmert, ob sie die Kernübereinkommen ratifiziert haben, – Berichte über die materiellen Fortschritte anzufertigen, die bei der Verwirklichung der darin eingebetteten Grundsätze erzielt worden sind. Zu guter Letzt müssen sie sich künftig einer konkreten Überwachung ihrer Gesetzgebung und Praxis durch den Verwaltungsrat sowie durch eine eigens für diese Aufgabe herangezogene Fachgruppe unterziehen⁹⁵.

3) Die «verdrängte» Sozialklausel

Um auch die letzten Bedenken mancher Entwicklungsstaaten, welche eine Geltendmachung der Kernarbeitsrechte im Rahmen der WTO bzw. deren Missbrauch im Hinblick auf Handelssanktionen befürchteten, vollends auszuräumen, wurde auf ihren ausdrücklichen Wunsch hin in Ziffer 5 der ILO-

⁹² Vgl. Ziffer 4 der ILO-Erklärung vom 18. Juni 1998.

⁹³ S. Ziffer 3 der ILO-Erklärung vom 18. Juni 1998.

⁹⁴ S. Art. 19 Abs. 5 Buchstabe e) der ILO-Verfassung, dessen lockerere Auskunftspflichten noch bei Nicht-Kern-Übereinkommen zur Anwendung gelangen.

⁹⁵ S. u.a. Buchstabe B, Ziffern 1, 2 u. 3, des Anhanges betreffend den Folgemechanismus.

Erklärung⁹⁶ unmissverständlich festgelegt, dass die Normen der ILO nicht für die Verfolgung handelsprotektionistischer Zwecke verwendet bzw. missbraucht werden dürfen. «[A]usserdem [dürfe] der komparative Vorteil eines Landes durch diese Erklärung und ihre Folgemaßnahmen in keiner Weise in Frage gestellt werden». Wie BLÜTHNER diesbezüglich anmerkt, «verbietet der klare Wortlaut des Art. 5 ILO-Deklaration nicht grundsätzlich, dass die fundamentalen Arbeitnehmerrechte zur Basis von Handelsmaßnahmen gemacht werden. Die ILO-Mitglieder haben lediglich untersagt, mit Arbeitnehmerrechten protektionistische Motive im internationalen Handel zu verfolgen. Im Zuge des *argumentum e contrario* könnte daraus gefolgert werden, dass die ILO-Deklaration dann arbeitsrechtlich motivierten Handelsmaßnahmen nicht entgegensteht, wenn keine protektionistischen Ziele verfolgt werden»⁹⁷.

Dadurch sollte ein und für alle Mal die grassierende Sozialklauseldebatte – sowohl im Rahmen der ILO wie auch im Kontext der WTO und anderer internationaler oder regionaler Gremien – im Zaum gehalten werden und eine klare Trennung zwischen Handel und sozialen Belangen, sogar zwischen Handel und Kernarbeitsrechten, erzielt werden.

G. Seattle und Doha: Neue Impulse und (vorläufiger?) Stillstand

1) Erneuter Anlauf in Richtung Handel und Soziales

Entgegen möglichen Erwartungen verfehlte die institutionelle Verschiebung der KAR-Diskussion in den Schoss der Internationalen Arbeitsorganisation jedoch ihr unterschwelliges bzw. oftmals auch offenes Ziel, die Forderungen nach einer im WTO-Vertragswerk verankerten Sozialklausel gänzlich verstummen zu lassen⁹⁸. Ganz im Gegenteil setzten sich die Bestrebungen der diplomatischen Delegationen vieler Befürworterstaaten⁹⁹ sowie die Druckausübung seitens der dank NGO-Arbeit gezielt sensibilisierten Öffentlichkeit mit neuem Elan fort. Selbst die dogmatisch-akademische Debatte blühte in der

⁹⁶ «...Stresses that labour standards should not be used for protectionist trade purposes, and that nothing in this Declaration and its follow-up shall be invoked or otherwise used for such purposes; in addition, the comparative advantage of any country should in no way be called into question by this Declaration and its follow-up». Die Einfügung dieser Klausel war von vielen ILO-Mitgliedstaaten hinsichtlich der einstimmigen Verabschiedung der Erklärung als zwingende Voraussetzung gefordert worden.

⁹⁷ BLÜTHNER, 219 f.: Weiters erscheint es diesem Autor als «haben die ILO-Mitglieder gerade mit Art. 5 ILO-Deklaration einen Bezug zum internationalen Handel hergestellt, wodurch die Deklaration als Interpretationshilfe des GATT angesehen werden könnte».

⁹⁸ S. OECD (2000), 60 f.

⁹⁹ ADDO, 285.

Zeit zwischen Singapur-Schlussakte (1996) und Seattle-Debakel (1999) sowie danach sowohl zahlenmässig als auch argumentativ auf und versuchte je nach vertretener Ansicht, die Einführung einer so genannten Sozialklausel entweder zu rechtfertigen oder die für sie sprechenden Schlussfolgerungen zu widerlegen.

Zum Teil lässt sich das verstärkte Interesse an einer Sozialklausel vermutlich dadurch erklären, dass sich zu diesem Zeitpunkt nicht nur die positiven, sondern auch die potentiell negativen Auswirkungen der so genannten Globalisierung massiv zu erkennen gaben. Mit dieser stetig anwachsenden weltumspannenden Vernetzung, gar Verschmelzung und gegenseitigen Interaktion der nationalen Märkte¹⁰⁰ stieg nämlich zugleich der Leistungsdruck auf viele Industriestaaten an, deren Unternehmen sich mit Billigimporten aus Niedriglohnländern konfrontiert sahen, wodurch wiederum teils günstige, teilweise aber auch beunruhigende Konsequenzen auf den nationalen Arbeitsmärkten eintrafen, wie z.B. ansteigende Arbeitslosenzahlen, Standortdelokalisierungen und verunsichernde Diskussionen über das Zurückfahren des sozialen Auffangnetzes manch eines Wohlfahrtsstaates^{101,102}.

2) Die Seattle-Welthandelsrunde

Erneut waren es die US-Amerikaner, die den Stein der Verknüpfungsfrage innerhalb der WTO ins Rollen...und ihn ob ihrer forschen und unilateralistisch anmutenden, jedoch eigentlich für das heimische Publikum gedachten Parolen, wieder zum Erliegen brachten.

Anlässlich des Seattle-Gipfels im November 1999 kündigte nämlich der damals amtierende US-amerikanische Präsident William (Bill) Clinton bei seinem Ausstieg aus dem Präsidentenflugschiff Air Force 1 gegenüber der Presse, er werde alles diplomatisch Mögliche daran setzen, um nach dem Vorbild der bereits seit 1994 operierenden GATT-Arbeitsgruppe über «Environmental Measures and International Trade» (EMIT) und ihres Nachfolgers, des WTO-Komitees über Handel und Umwelt (CTE), eine parallele WTO-Arbeitsgruppe

¹⁰⁰ S. beispielsweise Abs. 7 der ILO-Erklärungspräambel: «Whereas it is urgent, in a situation of growing economic interdependence, to reaffirm the immutable nature of the fundamental principles and rights embodied in the Constitution of the Organization and to promote their universal application; ...».

¹⁰¹ S. BHALA, 18; SALAZAR/MARTINEZ, 316.

¹⁰² S. hierzu *Seattle: what's at stake? – Concerns ...and Responses* in www.wto.org/english/thewto_e/minist_e/min99_e/english/book_e/stak_e_6.htm#jobs: «Undeniably, producers and their workers previously shielded from foreign competition face new challenges when trade barriers are lowered. Some producers compete successfully by becoming more efficient, by specializing, or by shifting to production of new kinds of goods or services. Others don't. Some displaced workers adapt quickly, finding new employment, perhaps by moving elsewhere or retraining. Again, others don't».

über Handel und Soziales (*Workers' Rights*) ins Leben rufen zu lassen. Diese würde sich, so Präsident Clinton, insbesondere mit der Möglichkeit der Einführung einer Sozialklausel in das WTO-Vertragswerk befassen. Ausserdem würde sie mit der Aufgabe betraut werden zu untersuchen, inwiefern das Forum der WTO dazu geeignet wäre, im Falle einer Missachtung von Arbeitsstandards durch einen Mitgliedstaat gegen diesen Handelssanktionen zu verhängen¹⁰³.

Diese im Vorfeld der eigentlichen Verhandlungen auserufene kämpferische Ansage sorgte, – obzwar die USA ihren Handelspartnern nachträglich beteuerten, sie sei rein innenpolitisch bedingt gewesen, um den vielen Demonstranten in den Strassen Seattles sowie der US-amerikanischen Öffentlichkeit ein positives und sozial engagiertes Bild der US-demokratischen Administration zu präsentieren¹⁰⁴, – innerhalb der nunmehr mehrheitlich mit Entwicklungsländern besetzten Runde für erhebliche Verstimmung und erzielte im Endeffekt genau das Gegenteil von dem, was viele Industriestaaten am Diskussionstisch durchzusetzen gedachten. In der Tat sorgten die Vorabkündigungen der USA schon im Vorfeld der Konferenz für schier unversöhnliche Verhandlungspositionen¹⁰⁵.

Da half auch nicht mehr, dass sich die US-Vorschläge eigentlich auf die Durchsetzung der international, ja sogar universell anerkannten Kernarbeitsrechte im Sinne der ILO-Erklärung von 1998 fokussierten, oder dass die EU den geteilten Wunsch nach einer Arbeitsgruppe vorsichtiger anging und ihren Vorschlag sogar auf die Errichtung einer von der WTO und ILO gemeinsam getragenen Diskussionsplattform oder eines Forums herunterstufte¹⁰⁶; nein, zu gross war das Misstrauen, das die politische Erklärung der US-Administration bei manchen Entwicklungsländern hervorgerufen hatte; zu gross die Angst vor unilateralen, protektionistischen Massnahmen und Marktzugangssperren vonseiten des «industriell entwickelten Nordens»¹⁰⁷; zu gross die Furcht, dass sich zur bereits existierenden Diskussion über «Ökodumping» noch eine über «Sozialdumping» hinzugesellen könnte, «aus der sie – aus ihrer Sicht – nur als Verlierer hervorgehen» würden¹⁰⁸.

¹⁰³ BLÜTHNER, 31; JACKSON *et al.* (2002), 1034; TREBILCOCK, 293; SALAZAR-XIRINACHS, 381 f.

¹⁰⁴ ELLIOTT, 187; PETERSMANN (2000A), 1370.

¹⁰⁵ FLASBARTH, 20; SENTI, 691 ff. Vgl. im Allgemeinen: BLÜTHNER, 42 f.

¹⁰⁶ BLÜTHNER, 31; ELLIOTT, 188 f.; JACKSON *et al.* (2002), 1034; SENTI, 693; SHAW/SCHWARTZ, 131. S. auch OECD (2000), 60 f.: «The European Communities proposed that the Third WTO Ministerial adopt a decision to establish a joint ILO/WTO Standing Working Forum on trade, globalisation and labour issues [WTO(1999b)]. Its aim would be to promote a substantive dialogue between all interested parties, focussing on an examination of the relationship between trade liberalisation, development and core labour standards. It should explicitly exclude any issue related to trade sanctions».

¹⁰⁷ ADDO, 295 f.; ELLIOTT, 199.

¹⁰⁸ REITERER, 478.

Somit endeten die US- und EU-Vorschläge um die Errichtung einer Arbeitsgruppe über Handel und Soziales in ein politisches Fiasko sondergleichen. Während der ohnehin zum Scheitern verurteilten und äusserst angespannten, gar feindseligen und kompromisslosen, Welthandelsrunde einigte man sich in letzter Minute noch auf einen verwässerten «Dialog» zwischen der ILO, der WTO und sonstigen Interessenten, ohne dass der WTO dabei eine aktive Rolle zugesprochen worden wäre, und ohne dass ein klar gefasstes Mandat, gar ein Zeitrahmen im Schlussbericht dieser konfrontativen Runde Erwähnung fanden^{109,110}. Unter diesen festgefahrenen Umständen hätte sich manch ein Nostalgiker am liebsten in die «glorreiche» Zeit der Singapur-Runde zurückgewünscht, in welcher der politische Dialog zumindest noch teilweise möglich gewesen¹¹¹ und es den Staaten noch gelang, sich am Ende einer Verhandlungsrunde auf eine Ministererklärung zu einigen !

3) Die Doha-Welthandelsrunde und die «*Non-issue*» der Kernarbeitsrechte

a) Die Ministererklärung von Doha

Vom 9. bis 13. November 2001 wurde in Doha oder Dauha (Katar) die vierte WTO-Ministerkonferenz abgehalten. Zumal ein wiederholtes Scheitern der multilateralen Verhandlungen wie seinerzeit in Seattle dem auf Konsens beruhenden und sich gegen protektionistischen Unilateralismus auf das Schärfste verwehenden Welthandelsgefüge zutiefst abträglich gewesen wäre, entschlossen sich die Mitgliedstaaten, fortan mehr Rücksicht auf die entwicklungspezifischen Wünsche und Bedürfnisse der nunmehr zahlenmässig überlegenen Entwicklungsländer zu nehmen. Auf diesem Wege erhofften sie sich nämlich, den römischen Grundsatz «*do ut des*» oder das Mittel des im WTO-Recht berühmt gewordenen «*Package-Deals*» neu aufleben zu lassen. Zum einen schickte man sich also an, populäre, dennoch wichtige Themen wie geistige Eigentumsrechte im Zusammenhang mit lebensnotwendigen Medikamenten (Frage der Generika)¹¹², oder S&D («*special and differential treatment*»)

¹⁰⁹ ELLIOTT, 188 f.; JACKSON *et al.* (2002), 1034; SENTI, 692.

¹¹⁰ Vgl. die vielsagende Presseerklärung des damaligen WTO-Generaldirektors MIKE MOORE vom 28. November 1999: «I have spoken to Juan Somavia and assured him that I don't want his job. He assures me he doesn't want my job. This is, in part, because there is no difference between us on the vital importance of advancing labour standards, and the need to do so by persuasion, positive assistance, and get jobs and growth - including growth through trade. The challenge is not for one organization to do the work of all, but for all organizations to work together in a more coherent way», in: www.wto.org/english/thewto_e/minist_e/min99_e/english/press_e/pres152_e.htm.

¹¹¹ SENTI, 415.

¹¹² S. hierzu: *Declaration on the TRIPS-Agreement and public health* vom 14. November 2001 (WT/MIN(01)/DEC/2, 20 November 2001).

Treatment zugunsten der am wenigsten entwickelten Mitgliedstaaten anzuschneiden. Zum anderen wurden hingegen Streit- und Eckpunkte, die zum früheren Scheitern der Seattle-Runde beigetragen hatten, behutsam aus der Traktandenliste der Verhandlungen entfernt¹¹³.

Für die Handel- und Sozialdebatte bedeutet diese leisetreterische Vorgehensweise vorerst das politische Aus, wobei nicht absehbar ist, wann und überhaupt ob diese sehr kontrovers debattierte Thematik jemals wieder auf dem diplomatischen Verhandlungstisch der WTO-Minister landen wird. In der Tat bekräftigten die zuständigen Minister in ihrer Schlusserklärung vom 14. November 2001, dass in Bezug auf die Sozialklauseldebatte die 1996 in Singapur verabschiedete Erklärung weiterhin Fortbestand habe und infolgedessen nicht die WTO, sondern die ILO die für die Wahrung und Erforschung von Kernarbeitsrechten bestgeeigneteste und zuständige Organisation sei. Des Weiteren nähmen sie die von der ILO eingeleiteten Studien zum Thema der sozialen Dimension des Globalisierungsphänomens (ohne Wertung oder zusätzliche Würdigung) zur Kenntnis¹¹⁴, wobei uns erwähnenswert erscheint, dass besagte Erörterungen neuerdings auch in Richtung von möglichen Sanktionsmassnahmen im Falle einer KAR-Verletzung deuteten¹¹⁵. Abschliessend sei noch auf Ziffern 1 und 2 der Ministererklärung hingewiesen, welche die Position der Handelsminister zementieren, wonach weitere und kontinuierliche Liberalisierungsmassnahmen und Handelsreformen im Endeffekt dazu beitragen werden, dass sich die global verlangsamende Wirtschaft längerfristig erholt und entwickelt und dass im Zuge der Ressourcen-Umverteilung die Armut reduziert werden kann. Damit kommt allerdings nochmals klar zum Ausdruck, dass, um es etwas überspitzt zu formulieren, eine etwaige Sozialklausel innerhalb der WTO nach Meinung vieler Minister an und für sich völlig überflüssig wäre !

b) Cancún und danach...

Im Rahmen der nach der katarischen Hauptstadt benannten Doha-Verhandlungsrunde fand vom 10. bis zum 14. September 2003 im mexikanischen Cancún eine weitere Ministertagung statt, welche uns im Kontext der Handels- und Sozialdebatte allerdings weniger interessieren dürfte und allerhöchstens über die Lähmung Aufschluss geben könnte, welcher der WTO-Liberalisierungsprozess momentan anheimgefallen ist.

¹¹³ FLASBARTH, 21; PETERSMANN (2004), 607.

¹¹⁴ *Ministerial Declaration* vom 14. November 2001 (WT/MIN(01)/DEC/1, 20. November 2001), 4. Session (Doha), Abs. 8: «We reaffirm our declaration made at the Singapore Ministerial Conference regarding internationally recognized core labour standards. We take note of work under way in the International Labour Organization (ILO) on the social dimension of globalization.»

¹¹⁵ SALAZAR/MARTINEZ, 341. Die Autoren bleiben verhalten optimistisch und werten dieses Statement als eine mögliche Öffnungsklausel für die Zukunft.

Trotz mannigfaltiger Einlenkungsversuche seitens einiger Delegationen wohnten die auf die Cancún-Ministertagung entsandten Diplomaten vermehrt einer – je nach Verhandlungsobjekt ständig neue Konstellationen aufwerfenden – Polarisierung zwischen Schwellen-, Entwicklungs- und Industrienationen bei, Polarisierung die im von der Idee des Konsenses geprägten WTO-System letztendlich und zwangsläufig auf eine «*non liquet*»- oder Patt-Situation zusteuern musste. Am letzten Konferenztag musste der mexikanische Verhandlungsführer (*chairperson*) und zugleich Aussenminister, Herr Luis Ernesto DERBEZ, *volens nolens* zu Protokoll geben, dass man auf Grund der aktuellen Meinungsverschiedenheiten und Verschanzungen¹¹⁶ unter den Mitgliedstaaten zu keiner Entscheidung gelangen konnte.

Während zudem mehrere Singapur-Punkte in die Tagesordnung der Cancún-Verhandlungen einfließen und auch heftigst debattiert wurden, war die Singapur-Diskussion um Handel und Kernarbeitsrechte bereits im Vorfeld, sprich im Rahmen der Doha-Erklärung, als «*Non-issue*» disqualifiziert worden und wurde demzufolge anlässlich des Ministertreffens in Cancún auch mit keinem Sterbenswörtchen erwähnt...¹¹⁷

H. Fazit

Wie es die vorgängig resümierten WTO-Verhandlungsrunden seit der Erklärung von Singapur mehr als deutlich unterstrichen haben, und wie es zuletzt auch die Doha-Erklärung plastisch verdeutlichen konnte, klaffen die Interessen und Ansichten der in der auf Konsens bedachten WTO versammelten Mitgliedstaaten sperrangelweit auseinander. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Einführung einer Sozialklausel in das Vertragswerk wahr, trifft aber gleichermassen auf die Problematik einer reinen Würdigung der konsensuell «herausgepellten» KAR zu¹¹⁸. Nach jahrzehntelangen politischen Anstrengun-

¹¹⁶ «The Cancún Ministerial Conference ended on 14 September after Chairperson Luis Ernesto Derbez concluded that despite considerable movement in consultations, members remained entrenched, particularly on the «Singapore» issues», in: www.wto.org/english/thewto_e/minist_e/min03_e/min03_14sept_e.htm.

¹¹⁷ Ein Gleiches wird aller Voraussicht nach auch anlässlich der für den Monat Dezember 2005 in Hongkong anberaumten Ministerkonferenz gelten, welche wie die gescheiterte Konferenz von Cancún darauf ausgerichtet sein wird, die in Doha eingegangenen Verpflichtungen zu konkretisieren. S. hierzu den *post*-Cancún-Beschluss des Allgemeinen Rates vom 2. August 2004 (WT/L/579), Punkt 3: «The General Council calls on all Members to redouble their efforts towards the conclusion of a balanced overall outcome of the Doha Development Agenda in fulfilment of the commitments Ministers took at Doha. The Council agrees to continue the negotiations launched at Doha beyond the timeframe set out in paragraph 45 of the Doha Declaration, leading to the Sixth Session of the Ministerial Conference. Recalling its decision of 21 October 2003 to accept the generous offer of the Government of Hong Kong, China, to host the Sixth Session, the Council further agrees that this Session will be held in December 2005».

¹¹⁸ ADDO, 302; WEISS, 96.

gen auf dem diplomatischen Boden sowie in der breiteren Öffentlichkeit, um das WTO-System doch noch mit einer funktionsfähigen Sozialklausel auszustatten oder zumindest mit einer effizienten Arbeitsgruppe zu bestücken, die im Gleichlauf mit den Arbeiten des Committee on Trade and the Environment (CTE)¹¹⁹ das Verhältnis zwischen Handel und Sozialem zu erforschen hätte, müssen die Befürworter heute zähneknirschend einräumen, dass die Frage der Verbindung zwischen diesen beiden Themenbereichen im Rahmen der WTO letztlich und wenigstens für eine längere, bislang undefinierbare Zeitspanne *ad acta* gelegt wurde¹²⁰.

Einziger Lichtblick am Horizont wären die anderweitig, – vor allem innerhalb der ILO, aber auch in den UNO-Menschenrechtsgerichten, in der OECD, in der EU, der NAFTA oder im MERCOSUR durchgeführten Studien und angesammelten Erfahrungen^{121,122}. Allerdings lässt die in den vergangenen Jahren erfolgte, einem Tischtennispiel durchaus ähnelnde Hin- und Herverschiebung der KAR-Debatte von der WTO in die ILO – bis hin zu ihrer vorerst endgültigen Verortung im ILO-Gefüge – erahnen, dass die einer Sozialklausel abgeneigten Staaten mit allen Mitteln versuchen werden, eine etwaige erneut auftauchende Verknüpfungsfrage schon im Keime zu ersticken und abzuwehren. Dies ganz gleich, in welchem internationalen Gremium sie aufgeworfen würde. Gleichwohl versinnbildlicht das zwischen den USA, Kanada und Mexiko abgeschlossene, verbindliche NAFTA-Nebenübereinkommen und die sich anbahnende Spruchpraxis der eingesetzten Kontrollorgane, dass die rechtlich-politische Materialisierung einer Sozialklausel zumindest im Rahmen von regionalen Freihandelszonen und Zollunionen mit mehr oder minder gleichwertigen ökonomischen Verhältnissen bzw. einem fortschreitenden Harmonisierungsprozess¹²³ durchaus eine Option sein kann.

Was allerdings, – um nochmals und abschliessend auf dieses Thema sprechen zu kommen, – die Einführung einer Sozialklausel auf der politischen

¹¹⁹ ABDEL MOTAAL, 1215 ff.; JONES, 409 ff.; TORRES, 162 ff.

¹²⁰ SALAZAR/MARTINEZ, 341.

¹²¹ Vgl. WIERS, 93 ff. S. auch OECD (1996), 105.

¹²² Zum NAFTA-Nebenübereinkommen über die Zusammenarbeit in Arbeitsfragen (NAFTA Side Agreement on Labor Cooperation, NAALC): FLASBARTH, 21 ff.; GRAUBART, 203 ff.; GROSSMANN/KOOPMANN, 122; HOWSE/TREBILCOCK (2000), 460 ff.; JACKSON *et al.* (2002), 1035; TREBILCOCK, 292; SALAZAR/MARTINEZ, 342 ff.; Vgl. auch die EG-Charta der grundlegenden Sozialrechte der Arbeiter von 1981, sowie das Maastrichter Sozialprotokoll von 1991; hierzu: TREBILCOCK, 292. S. auch das EU-GSP-System, Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 des Rates vom 10. Dezember 2001 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004, in *Abl. Nr. L 346 vom 31/12/2001 S. 0001 - 0060*; vgl. als Beispiel den Standpunkt des Europäischen Parlaments, festgelegt in zweiter Lesung am 2. Juli 2003, im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2003/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste, Anhang XXIII: Liste der wichtigsten internationalen arbeitsrechtlichen Vorschriften nach Artikel 60 Absatz 3 Buchstabe d, in *Abl. Nr. C 74E vom 24. März 2004, S. 563*; hierzu: FLASBARTH, 23 ff.; GROSSMANN/KOOPMANN, 122.

¹²³ Vgl., *mutatis mutandis*, WIERS, 108.

Bühne der Welthandelsorganisation anbetrifft, so scheint dieses ambitionierte Projekt zunächst auf Eis gelegt worden zu sein¹²⁴. In der Tat dürfte es sehr schwer fallen sich vorzustellen, wie eine vorrangig mit – dem Projekt oftmals feindlich gesinnten – Entwicklungs- und Schwellenländern besetzte Ministerkonferenz im Rahmen von Artikel X Abs. 1 des Übereinkommens von Marrakesch vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Übereinkommen) einem auf die formelle Einführung einer Sozialklausel ausgerichteten Vorschlag durch Konsens beipflichten würde!¹²⁵ Selbst die Verabschiedung einer «*interpretative note*» hinsichtlich der Auslegung der WTO-Übereinkommen und -Abkommen im Lichte der kernarbeitsrechtlichen Bestimmungen grenzte, – auch dann, wenn ein solcher Schritt nicht als Umgehungsversuch der Bestimmungen von Art. X des WTO-Übereinkommens gewertet würde¹²⁶ – auf Grund der erforderlichen Dreiviertelmehrheit heutzutage an eine Utopie.

Was schliesslich die Überlegung anbelangt, Art. IX Absätze 3 und 4 des WTO-Übereinkommens zwecks Einführung einer Sozialklausel heranzuziehen und den Befürwortermitgliedstaaten per Beschluss von drei Vierteln aller Mitglieder einen sozial motivierten «*waiver*», also eine Ausnahmeregelung zuzuerkennen, so würde letztere Überlegung unseres Erachtens auf einer falschen Prämisse beruhen. Sie würde nämlich dem Sinn und Zweck einer solchen Ausnahmemöglichkeit zuwiderlaufen, die gemäss WTO-Übereinkommen lediglich für aussergewöhnliche Umstände (Abs. 3) vorgesehen und darüber hinaus nur für einen befristeten, wenngleich von Fall zu Fall verlängerbaren Zeitraum (Abs. 4) in Anspruch genommen werden darf. Es würde mitunter der trügerische Eindruck erweckt werden, dass sozial orientierte Massnahmen nichts anderes als eine zeitlich begrenzte Ausnahme im WTO-Recht darstellen¹²⁷. Infolgedessen würde die Verankerung einer naturgemäss auf Dauer angelegten und allgemeinen Grundschutzbedürfnissen des Menschen Rechnung tragenden Sozialklausel im WTO-Vertragswerk weder dem einen noch dem anderen typischen Erfordernis eines Waivers genügen können.

¹²⁴ ADDO, 298; CARREAU/JUILLARD, 195; PALMER, 259 ff.; THOMAS, 799.

¹²⁵ Ebenso wenig wäre zum jetzigen Zeitpunkt die Anwendung von Art. X Abs. 3 WTO-Übereinkommen denkbar. S. auch JONES, 415; THOMAS, 812 ff.

¹²⁶ Laut Art. IX Abs. 2, letzter Satz WTO-Übereinkommen darf dieser Absatz nicht in einer Weise angewendet werden, welche «die Änderungsbestimmungen in Artikel X unterlaufen würde».

¹²⁷ MARCEAU (1999), 144 f.; REITERER, 484 f.; SENTI, 310.

III. Die dem politischen Scheitern zugrundeliegenden Befürchtungen und Argumente: Erklärungsansätze

Die Anzeichen für ein politisches Scheitern des «*Trade & core labour standards*»-Konzeptes innerhalb des Welthandelsforums kamen keineswegs aus heiterem Himmel. Wie ein Lauffeuer gewann die vermehrt kontrovers geführte Debatte um Sozialstandards, Arbeiterrechte, faire Bedingungen, Kernarbeitsrechte und Handelsmassnahmen ab den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts kontinuierlich an Boden. Plötzlich stellte man fest, dass sich sowohl nationale als auch internationale Wirtschaftsgremien, politische Organe und Ausschüsse, renommierte akademische Kreise sowie die Sprachrohre der modernen vernetzten Gesellschaft, die NGOs und ähnliche Strukturen, mit diesem Gedanken und dessen Korrelaten befassten, beratschlagten, debattierten, stritten und in bekannten soziologischen, rechtswissenschaftlichen oder politisch-ideologisch angehauchten Zeitschriften ihre Lehrmeinungen veröffentlichten.

Weil die Kenntnisnahme ebendieser Pro- und Contra-Auseinandersetzungen und -Dispute ein besseres Verständnis vom heutigen politischen *Status quo ante* zu vermitteln vermag; und weil dieser Wissensstand bei der Frage, ob ein fortdauerndes Engagement zugunsten der strittigen Verknüpfungsfrage, bei der sich in den vergangenen Jahrzehnten bekanntlich und offenbar alle Geister schieden, überhaupt vertretbar und opportun wäre, weiterhelfen könnte, werden die,- man möchte manchmal beim Durchblättern einiger Publikationen meinen, - gebetsmühlenartig geltend gemachten Ideen hiernach thematisiert.

A. Synopsis der vorgebrachten Thesen und Antithesen

1) Die verschiedenen «Thesenbündel»

Im Wesentlichen lassen sich die avancierten Thesen zu Gunsten einer Verbindung zwischen den Handels- und Sozialbereichen – wie auch immer diese Verbindung *in concreto* geartet sein mag – in zwei grössere Kategorien herunterbrechen¹²⁸: Die eine Kategorie umfasst sämtliche unverhohlenen wettbewerbs- und wirtschaftsorientierten Argumente, von denen die These des unfairen

¹²⁸ Die hiernach erläuterte Aufteilung orientiert sich ausser einigen Abweichungen an der Struktur des Beitrages von HOWSE/TREBILCOCK (2000), 442 ff. Diese Autoren erstellen eine Dichotomie zwischen den «*non-trade related rationales for labour standards*» und den «*competitiveness-based arguments for labour rights-based trade measures*».

komparativen Verlustes sowie die des strudelartigen Sozialabbaus den vielleicht prominentesten Rang einnehmen. Im Gegensatz dazu beinhaltet die andere Kategorie all diejenigen Argumente, welche handelsfremde Rationalen anführen oder sich hinter solchen zu verbergen suchen.

Letztere Kategorie unterteilt sich wiederum in eine Gruppe der von HOWSE und TREBILCOCK¹²⁹ bezeichnenderweise als «altruistisch» oder «paternalistisch» eingestuften Thesen, wobei wir die Frage im Raum stehen lassen können, inwiefern diese so genannten uneigennütigen Argumente in der Vergangenheit nicht schon häufiger für die Ergreifung handelsprotektionistischer Massnahmen eingesetzt worden sind, und insofern die paternalistische Bezeichnung bevorzugen; und in eine zweite Gruppe von menschenrechtlichen Belangen und u.a. auf Artikel 55 der UNO-Charta fussenden Überlegungsmomenten.

Im Hinblick auf das soeben Gesagte wird hier die Ansicht vertreten, dass eine künstliche Unterteilung zwischen so genannten altruistischen und opportunistischen Argumenten als nicht angebracht erschiene, zumal all jene weiter unten besprochenen – im Grunde genommen *per se* oftmals völlig selbstlosen – Behauptungen und Erwägungen ebenso gut nur vorgeschützt und für den einen oder anderen protektionistischen Zweck missbraucht werden könnten und, wie vorhin erwähnt, sicherlich bereits viele Male auch tatsächlich aus «national-egoistischen» Gründen in die Debatte um Handel und Soziales eingeworfen worden sind. Demzufolge wird eine solche mögliche Dichotomie als wissenschaftlich unzuverlässig erachtet.

Zu guter Letzt sei noch das Argument der Zuständigkeit, das Argument des *forum non conveniens*, summarisch erwähnt, demzufolge je nach Standpunkt der WTO oder der ILO die Zuständigkeit bis hin zum Vermögen aberkannt wird, mit der Verknüpfungsfrage (alleine) zurechtzukommen.

2) Die wettbewerbsorientierten Argumente

Die wettbewerbsorientierten Argumente des *unfair competition* bzw. des *fair trade* sowie des *race to the bottom* beziehen sich – im Gegensatz zu den KAREruierungen, deren normativer Referenzpunkt an anderen, jenseits des Handelskontextes liegenden Wertevorstellungen geknüpft bzw. festzumachen ist, – auf die aktuellen oder hypothetischen Wirkungen, die anderer Länder als zu lasch empfundene Arbeitsmarktregelungen auf die eigenen heimischen Hersteller und Arbeiter entfalten könnten. Hingegen setzen sich solche wettbewerbsorientierten Thesen nicht mit der Frage einer etwaigen Verbesserung der

¹²⁹ HOWSE/TREBILCOCK (2000), 443.

Arbeitsstandards auf ausländischen Märkten auseinander¹³⁰. Auch befassen sie sich nicht mit dem Schutze von Kernarbeitsrechten, sondern führen das viel breitere und universell keineswegs einheitlich anerkannte Spektrum der so genannten national kolorierten «*fair labour standards*» und sonstiger Arbeitsstandards in den Kampf. Dadurch erhoffen sie sich, dem so genannten, den heimischen Produktions- und Arbeitsmarkt gefährdenden Sozialdumping in einem anderen Staat Einhalt zu gebieten. Gelingt es den Anhängerstaaten von solchen Thesen nicht, ihre auf einen «Ausgleich» des vergleichsweisen Wettbewerbsvorteils («*equalize comparative advantage*») ausgerichteten Ziele anhand sanfterer, persuasiver oder leichten Druck ausübender politischer Massnahmen zu erreichen und andere Staaten zur Anhebung ihrer heimischen Sozialstandards zu überreden, so gilt die Ergreifung von handelspolitischen Barrieren als ebenbürtige Alternative, die unter Umständen und je nach politischem Opportunismus sogar ohne vorgängige Verhandlungen durchgesetzt werden könnte¹³¹.

a) Das Argument des «unfairen Wettbewerbes»

1. Unterstützende Standpunkte

Das oft vernommene Argument des unfairen Wettbewerbs rankt sich um den Begriff des Sozialdumpings («*social dumping*»). Vom ökonomischen *Terminus technicus* «Dumping» ausgehend, welcher dem Export einer Ware unter ihren Herstellungskosten oder ihrem Inlandsverkaufspreis entspricht¹³², bezieht sich der politisch durchdrungene Begriff des Sozialdumpings auf solche Kosten, die in Folge von «sozialer Unterdrückung» und Ausbeutung unter ein «natürliches Niveau» gedrückt würden, wodurch wiederum den nationalen Industrien ein ungerechter Preisvorteil gegenüber ausländischen Wettbewerbern erwüchse^{133,134}. Salopper formuliert, sei es laut den Anhängern dieser Theorie

¹³⁰ HOWSE/TREBILCOCK (2000), 453: «Competitiveness claims are, in principle, indifferent to the improvement of labour practices in other countries, and extend to differences in competitive conditions, such as wage rates, that do not reflect violations of widely-recognized core labour rights».

¹³¹ HOWSE/TREBILCOCK (2000), 453.

¹³² S. die erst kürzlich gemachte Erläuterung der *Neuen Zürcher Zeitung* (Nr. 248) vom 23./24. Oktober 2004, «*Falsche Angst vor der Personenfreizügigkeit*», 21: «In der ökonomischen Literatur bezeichnet Dumping den Verkauf einer Ware unter ihren Herstellkosten. Monopolisten etwa können sich mit Dumpingpreisen unliebsame, neu auftauchende Konkurrenten vom Leib halten und die vorübergehend anfallenden Verluste mit früher erzielten Monopolgewinnen decken. Dumping bezeichnet also ein Verhalten, das den Wettbewerb verzerrt». Vgl. BLACKETT, 51: «...the sale of products for export at a price less than normal value, where normal value means roughly the price for which those same products are sold on the <home> or exporting market».

¹³³ AGO, 543 f.; BLACKETT, 48 f.; DE WET, 448; GROSSMANN/Koopmann, 116; HEPPLER, 188; WEISS, 86.

¹³⁴ Zu den verschiedenen Definitionen von Sozialdumping, s. BAUMANN, 296 f., der zwischen (a) den zum komparativen Vorteil gehörenden verschiedenen Lohnniveaus bzw. Arbeits- und Sozialbedingungen und (b) den durch Missachtung von Menschenrechten erzielten Kostenvorteilen unterscheidet. Hinzu gesellt sich ein dritter Aspekt, nämlich der, welcher im Zuge der Einführung der Freizügigkeit für Arbeitnehmer entstehen kann, wenn der Zuzug von Arbeitnehmern mit tieferem Lohn-

durchweg unfair, dass heimische Unternehmen und ihre Arbeitnehmer wegen der in ihrem eigenen Land vorherrschenden höheren Sozialstandards zahlreiche Arbeitsplätze¹³⁵ sowie beträchtliche Marktanteile einbüßten und gar an ausländische Hersteller abtreten müssten, nur weil letztere dank ihrer weniger einschneidenden Arbeitsstandards wirtschaftlich besser gestellt wären^{136,137}. Darüber hinaus würde der freie Wettbewerb auf Grund der künstlich heruntergedrückten Produktionskosten in den Dumpingstaaten in die Situation einer nicht hinnehmbaren, die Ziele des WTO-Rechtes konterkarierenden Wettbewerbsverfälschung bzw. -verzerrung münden¹³⁸.

Zumal viele Befürworter darüber hinaus der festen Überzeugung sind, dass Regierungen in Niedriglohnländern durchaus die Möglichkeit besäßen, auf das Lohnniveau und die Arbeitskosten gesetzgeberisch oder mit anderen Mitteln einzuwirken, plädieren sie für den Einschluss einer durchgreifenden Sozialklausel in das WTO-Vertragswerk¹³⁹. Als Folge würden viele Industrie- und Schwellenländer die notwendigen Instrumente erhalten, um mittels Druckausübung auf ihre leistungsschwächeren Gegenparts deren Firmen zu einer Lohn- und somit auch Produktpreiserhöhung zu veranlassen. Ersatzweise erhielten sie die Mittel, im Rahmen der WTO Einfuhrhemmnisse einzuführen, die in der Lage wären, die besagte «Ungerechtigkeit» einzuebnen und die dadurch entstandene Vorteilsspanne abzuschöpfen bzw. zu neutralisieren¹⁴⁰.

und Sozialstandard den hochwertigen sozialen Schutz in einem Land zeitweilig unter Druck setzen kann. Vgl. BLÜTHNER, 108 ff. S. ebenfalls PERULLI, 159.

¹³⁵ Laut SALAZAR/MARTINEZ, 328 f. schade der Handel mit Niedriglohnwirtschaftskreisen vor allem den ärmeren, unqualifizierten Kräften in den Industrienationen. Zwar existiert dieser Zusammenhang tatsächlich, doch kann und sollte ihm durch technische und (aus-)bildungsorientierte Reformen effizienter begegnet werden können. Vgl. auch BHALA, 23: «In contrast, the wages of unskilled workers are vulnerable not only to import competition from low-wage countries, but also to legal and illegal immigrants who are willing to take menial, low paying jobs (e.g., Mexican immigrants in the United States, or Turkish immigrants in Germany). In brief, the inability or unwillingness of certain workers to update their <human capital> in accordance with technological change, and not import competition, is the principal cause of the woes of these workers».

¹³⁶ BHALA, 26; BLÜTHNER, 33; BROWN *et al.*, 230; GROSSMANN/KOOPMANN, 119; JACKSON *et al.* (2002), 1017; LANGILLE, 38; TREBILCOCK, 294; SALAZAR/MARTINEZ, 326; STÜCKELBERGER, 77; WEISS, 86; TREBILCOCK, 294: «It is often argued that countries that sell goods into export markets that are produced by processes that fail to respect or comply with internationally recognized labour standards are engaging in an unfair form of competition that deprives domestic producers in export markets and producers and exporters in third country markets who comply with these standards of legitimate market share». S. auch *Neue Zürcher Zeitung* (Nr. 248) vom 23./24. Oktober 2004, «Falsche Angst vor der Personenfreizügigkeit», 21.

¹³⁷ Vgl., zusammenfassend, HOWSE/TREBILCOCK (2000), 454: «It is unfair (and/or inefficient) that our firms and workers should bear the <costs> of higher labour standards through loss of market share to foreign producers who have lower costs due to laxer labour standards in their own country».

¹³⁸ ADDO, 289.

¹³⁹ SALAZAR/MARTINEZ, 327 f.

¹⁴⁰ GROSSMANN/KOOPMANN, 116; HEPPLER, 188.

2. Widerlegungsversuche

Dem soeben gesichteten, auf derart gestrickten Kriterien basierenden Konzept des unfairen Wettbewerbes widersprechen die grösstenteils wirtschaftlich geschulten Opponenten auf das Entschiedenste. Ihre Entgegenhaltungen verlaufen dreigleisig, nämlich auf der Schiene der Empirie, der zweifelhaften theoretischen Bedeutung von Fairness sowie auf der des wettbewerbsverzerrenden Protektionismus.

a. Empirische Anhaltspunkte

Auf dem Gebiet der ökonomischen Empirie sei laut besagten Gegnern bereits seit geraumer Zeit der Beweis dafür erbracht worden, dass etwa die Erschaffung und der Erhalt von Arbeitsplätzen und hohen Lohnstrukturen, wenn überhaupt, nur sehr wenig dem heimischen Protektionismus zu verdanken habe¹⁴¹. Die Behauptung, hohe Löhne seien im Allgemeinen als natürliche Konsequenz einer engagierten, protektionistischen Handelspolitik seitens des betreffenden Staates zu werten oder seien nur noch durch die Anwendung einer solchen aufrechtzuerhalten, sei zum Beispiel grundfalsch. Vielmehr gingen hohe Löhne auf einen soliden nationalen Industriestandort, auf die Ressourcen und auf den Erfindungsgeist eines besonderen Staates zurück¹⁴².

Auch wird in führenden Wirtschaftskreisen auf der Basis von ökonomischen Elementen spekuliert, dass nicht etwa der internationale Handel den Auslöser für Veränderungen in den Lohnstrukturen darstellt, sondern der durch qualifizierte Arbeitskräfte hervorgerufene technische Wandel, womit übrigens dargebracht wäre, dass dem Schreckgespenst von Billig- bzw. Dumpinglöhnen keine grossartige Relevanz beizumessen sei¹⁴³. Weitere für das Wachstum der Löhne verantwortliche Schlüsselfaktoren seien neben der oben erwähnten technischen Innovationsfähigkeit und der politischen und makroökonomischen Beständigkeit¹⁴⁴ die konstanten und nachhaltigen Investitionen in das Bildungssystem, in Aus- und Fortbildungsprojekte sowie in die Landesinfrastruktur und in dessen Gesundheitssystem¹⁴⁵.

Das hiesse, dass Lohnniveaus eng mit dem jeweiligen Entwicklungsstand eines Landes verbunden seien, woraus im Rückschluss darauf gefolgert werden müsste, dass ein relativ ausgiebiger Pool an Niedriglöhne beziehenden, gering qualifizierten Arbeitern charakteristisch für auf einer frühen Entwicklungs- und Industrialisierungsstufe stehende Entwicklungs- oder gar Schwel-

¹⁴¹ STERN, 429. Zur Definition des Protektionismus, siehe BLÜTHNER, 53: «Unter Protektionismus versteht man gezielte staatliche Massnahmen, die zu einer Beschränkung der Importe führen, um inländische Produzenten vor ausländischer Konkurrenz zu schützen». S. auch FLASBARTH, 123 ff./135 ff.

¹⁴² GOLUB, 3.

¹⁴³ ADDO, 290; BHALA, 23; DOCKES, 467; HEPPLER, 186; SALAZAR/MARTINEZ, 329.

¹⁴⁴ BLACKETT, 49; SALAZAR/MARTINEZ, 327; VELLANO, 890.

¹⁴⁵ ADDO, 328.

lenländer sei¹⁴⁶. Anstatt zu versuchen, ihrer Entwicklung Steine in den Weg zu legen, weil ansonsten – in Folge der billigen Arbeitskraft und der umso preiswerteren Waren – von den Industriestaaten ein etwaiger Wettbewerbsnachteil befürchtet werden könnte, sollten sich diese entwickelten Staaten (im Sinne von «*developed countries*») daher eher bemühen, die Entwicklung der «*developing countries*» und womöglich auch der «*transition countries*» nach Kräften zu unterstützen und im Umfange der entbehrlichen nationalen Ressourcen zu fördern¹⁴⁷. Durch das Ankurbeln der Produktion und der Wirtschaft in diesen Ländern stiege nämlich im Allgemeinen nicht nur der effektive Schutz ihrer Kernarbeitsrechte¹⁴⁸, sondern auch deren Lebensqualität und die damit verbundenen Gehälter an. Im Zuge dessen liessen sich der so sehr befürchtete und in Realität nur geringfügige und kurzlebige, wenn nicht gar inexistent¹⁴⁹, komparative Wettbewerbsvorteil der mit lediglich niedrigen Arbeitsstandards versehenen Länder drastisch herunterfahren sowie die Marktanteilsverhältnisse se wieder stabilisieren¹⁵⁰.

Fürderhin sei der so genannte Sozialdumping ein überaus inkohärentes Argument zu Gunsten einer Verbindung, da der Import von billigen Handelswaren in die Industrieländer zwar nicht unbedingt den Herstellern, jedoch auf alle Fälle den Verbrauchern zugute käme¹⁵¹. Schliesslich seien Gehälter und andere Sozialstandards in Exportzweigen sowieso höher als in der Bin-

¹⁴⁶ DOCKES, 473; HEPPLÉ, 186; SALAZAR/MARTINEZ, 328.

¹⁴⁷ Vgl. die Mitteilung der Europäischen Kommission an den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und das Europäische Parlament betreffend die «*Förderung der grundlegenden Arbeitsnormen und sozialere Ausrichtung der Politik im Kontext der Globalisierung*», vom 18. Juli 2001 [KOM(2001)416 endgültig], 11 f.

¹⁴⁸ S. jedoch OECD (1996), 14, laut welcher «there are reasons to doubt that market forces alone will automatically improve core standards. Hence, the importance of more direct promotion mechanisms».

¹⁴⁹ S. DOCKES, 470; JACKSON *et al.* (2002), 1012; SALAZAR/MARTINEZ, 326 f. Vgl. überdies die weiter oben zitierte OECD-Studie und deren Follow-up, insbes. OECD (1996), 104 f., welche eindeutig bestärken, dass «core labour standards do not play a significant role in shaping trade performance. The view which argues that low-standards countries will enjoy gains in export market shares to the detriment of high-standards countries appears to lack empirical support. Countries can succeed in repressing real wages and working conditions only for a limited period of time. Thereafter, market forces will be such that wages will catch up, thus wiping out previous competitiveness gains»; und: «...any fear on the part of developing countries that better core standards would negatively affect either their economic performance or their competitive position in world markets has no economic rationale. On the contrary, it is conceivable that the observance of core standards would strengthen the long-term economic performance of all countries».

¹⁵⁰ S. ADDO, 291; DOCKES, 466 ff.; ELLIOTT, 197; HEPPLÉ, 190; TREBILCOCK, 295 ff.: Gemäss diesen Autoren falle der den Entwicklungsländern aus Billiglöhnen und allgemein niedrigen Arbeitsstandards erwachsende komparative Vorteil, wissenschaftlich und empirisch gesehen, kaum ins Gewicht. Vgl. abermals OECD (1996), 104 ff.

¹⁵¹ TREBILCOCK, 294; u. E. sollte mit dieser Behauptung allerdings behutsam umgegangen werden, zumal das hypothetische Bestehen eines mit dem herkömmlichen Dumping vergleichbaren Lohndumpings nur kurzfristig – d.h. solange noch eine effektive Konkurrenz bestünde – konsumentenfreundlich wäre.

nenwirtschaft veranschlagt, so dass die «unfaire Bedrohung» für Importnationen dadurch umso unwahrscheinlicher anmude¹⁵².

b. Das Konzept der Fairness

Dem Konzept des unfairen Wettbewerbes wird entgegengehalten, er sei derart vage und inhaltslos, dass man nicht einmal wisse, was die sich mit diesem Argument befassenden Befürworter in Wirklichkeit meinten! Angenommen, ein anderer Staat mit niedrigeren Sozialstandards, z.B. in der Domäne der Gehälter und Arbeitszeiten, gewährleiste zumindest die ihm völker(gewohnheits)rechtlich obliegenden Kernarbeitsrechte, so stelle sich die berechnete Frage, inwiefern ein auf verschiedene Arbeitsmarktpolitiken zurückgehender Kostenvorteil nicht einfach wie alle anderen Wettbewerbsvorteile behandelt werden könnte, sprich als Grundbestandteil des internationalen gutgeheissenen und geförderten komparativen Standortvorteils?¹⁵³

Entspränge die Idee der wirtschaftlichen Fairness allerdings der Überzeugung, dass weltweit dieselben Sozialstandards – und nicht nur etwa die KAR – zu gelten hätten, so würde sich in Abwesenheit einer illusorischen, weil unmöglich umsetzbaren Totalharmonisierung und Angleichung sämtlicher arbeits- und sozialrelevanten Normen auf den Stand der in den Industrienationen geltenden Normen, jeder Staat dazu berufen fühlen, anderen Staaten auf dem Wege der einseitigen Handelsmassnahmen seine als optimal empfundenen Standards¹⁵⁴ aufzuoktroyieren¹⁵⁵. Ein solches zur Wiedererrichtung von protektionistischen Handelsbarrieren führendes Gebaren mündete im Endeffekt unweigerlich zur Auflösung des multilateralen Handelssystems.

c. Die Furcht vor der Rückkehr des Protektionismus

Im Sinne des soeben Vermittelten wird und wurde vonseiten der Gegner einer Sozialklausel, insbesondere von den Entwicklungsländern, immer schon befürchtet, dass es den Befürwortern dieser Klausel letztendlich nur um den ein-

¹⁵² GOLUB, 45; SALAZAR/MARTINEZ, 327.

¹⁵³ HOWSE/TREBILCOCK (1996), 74: «Assuming there is nothing wrongful with another country's labour policies (...), then why should a cost advantage attributable to these divergent policies not be treated like any other cost advantage, i.e. as part and parcel of comparative advantage?». Ebenfalls: AGO, 544; BLÜTHNER, 96 ff.; COUCHEPIN, 493; GOLUB, 45; HOWSE/TREBILCOCK (2000), 454; STERN, 427 f.

¹⁵⁴ Vgl. den geschichtlich und semantisch sehr markanten Unterschied zwischen den als «fair» geltenden, national bestimmten sowie den international anerkannten Arbeitsstandards (vgl. II.D.1)). Vgl. auch den Abschnitt bzgl. der moralisch-paternalistischen Vorbringen (III.A.3)).

¹⁵⁵ HOWSE/TREBILCOCK (2000), 454: «Precisely because the implicit benchmark of fairness is so illusory, i.e. a world where governmentally-imposed labour protection costs are completely equalized among producers of like products in all countries, trade measures based upon this kind of fairness claim are likely to be highly manipulable by protectionist interests». Vgl. BLÜTHNER, 97: «Der flexible Begriff der «Fairness» ermöglicht es aus nationaler Sicht, die ganze Breite der Schutzinteressen einheimischer Unternehmen abzudecken und vordergründig zu rechtfertigen».

seitigen Schutz der nationalen Hersteller und Arbeitnehmer ginge¹⁵⁶. Im Rahmen der vorgebrachten wettbewerbsorientierten, von sozialen oder anderen Belangen losgelösten Argumente machen die Befürworter in der Tat keinen Hehl daraus, dass sie die zügig fortschreitende Globalisierung (jedenfalls zum Teil) als eine Bedrohung für die heimische Industrie und ihren Arbeitsmarkt verstehen. Den für die Produktionskosten einer Ware ausschlaggebenden Kriterien auf den Märkten der «Dritten Welt», nämlich zuvörderst den Lohnkosten, sei in den Industriestaaten schlicht und ergreifend nicht beizukommen. Wollten besagte Industriestaaten den durch harte, Jahrhunderte lange Bemühungen ausgehandelten «Acquis» nicht aufweichen bzw. vollständig aufgeben, sei es nur billig¹⁵⁷, wenn sie durch handelspolitische Kraftakte und diplomatische Bemühungen versuchen würden, die – so wird vermutet – konkurrenz-mässig derzeit unschlagbaren Entwicklungsländer zu einer Anhebung ihrer Sozialstandards und somit zu einer Herabsenkung ihres Wettbewerbsvorteils auf ein «normales» Niveau zu bewegen.

Diesem vermeintlichen Rechtfertigungsversuch zu Gunsten des Protektionismus widersetzen sich die Opponenten vehement. Zum ersten greifen sie die oben zusammengefassten empirischen Ergebnisse wieder auf, um zu zeigen, dass Billiglöhne und andere in den Industriestaaten als «ungerecht» bewerteten Sozialstandards, sofern zumindest die KAR betroffen sind, nur unmerklich in die Waagschale des Wirtschaftsvorteils fielen und dass, wie vorhin gesagt, «concerns (...) that core standards would negatively affect their economic performance or their international competitive position are unfounded»¹⁵⁸. Zum zweiten betonen sie die Legitimität und den Nutzen unterschiedlicher Sozialstandards und anderer den freien Weltwettbewerb und die Innovation begünstigenden Konditionen auf den spezifischen Märkten und unterstreichen, dass sich die Industriestaaten gegenüber den mit Billigproduktionskosten «gesegneten» Entwicklungsstaaten durch das Ausschöpfen ihrer spezifischen Potentiale (Innovation, Bildung usf.) durchaus auch langfristig und ohne Zusatzbarrieren behaupten können.

Zum dritten weisen die Gegner schliesslich auf die weltwirtschaftlich überaus schädlichen Wirkungen eines sich erneut aufbäumenden Handelsprotektionismus hin¹⁵⁹, der nicht nur eine verstärkte Segmentierung der Märkte mit sich brächte, sondern auch die unter wettbewerbsnormalen Bedin-

¹⁵⁶ Vgl. STERN, 429: «Krueger (...) characterizes the protectionist motivation as the «prevailing political economy view of international labor standards»».

¹⁵⁷ Hier sei nochmals darauf hingewiesen, dass sich die ökonomischen Darlegungen oftmals mit moralischen Wertvorstellungen paaren bzw. überlappen können. Tatsächlich schwingen im Konzept der Fairness zwangsläufig auch handelsfremde Aspekte mit.

¹⁵⁸ Vgl. OECD (1996), 13.

¹⁵⁹ ABDO, 285 f.; BHAGWATI, 246; COUCHEPIN, 493; DE WET, 449; GOLUB, 47; GROSSMANN/KOOPMANN, 116; LIM, 287; SALAZAR-XIRINACHS, 380; STÜCKELBERGER, 83; TREBILCOCK, 303 ff.; VAN DUJK/FABER, 323; WAER, 39.

gungen florierende Innovationskraft und Dynamik in den Industrieländern lahmlegen könnte. Oftmals lässt sich die Ergreifung von handelsprotektionistischen Massnahmen als Versuch werten, ob ihrer mangelnden Wettbewerbsfähigkeit in Bedrängnis geratenen nationalen Wirtschaftsbranchen unter die Arme zu greifen, welche unter normalen Voraussetzungen – d.h. den vitalen Marktkräften ohne «Fallschirm» ausgesetzt – ohne tiefgreifenden Strukturwandel schon unlängst hätten kapitulieren müssen. Darüber hinaus würden die in Folge solcher Massnahmen entstandenen Produktions- und Wohlstandsverlagerungen, insoweit als sie nur einige wenige Staaten (zeitweilig) begünstigen würden, dem fairen Ziel der distributiven Gerechtigkeit entschieden zuwiderlaufen¹⁶⁰.

b) Das «Race-to-the-bottom»-Argument: die Kehrseite der Medaille

1. Der Inhalt dieses Argumentes

Während das Argument des unfairen Wettbewerbes und des Marktanteilverlustes von der Annahme ausging, dass sich die Regierungen im Hinblick auf die durch ihre eigenen höheren Arbeitsstandards gezeitigten vermeintlichen Konsequenzen passiv verhalten und zusehen würden, wie ihnen in folgedessen sowohl Marktanteile als auch Arbeitsplätze verloren gingen¹⁶¹, befasst sich die Theorie des «Race to the bottom» oder des Deregulierungswettlaufs genau mit der entgegengesetzten Hypothese. Letztere wurzelt nämlich in der Annahme, dass, um ihre Marktanteile und Kompetitivität wirkungsvoll zu verteidigen, besagte Regierungen versuchen könnten, mit drakonischen Sozialeinschnitten auf die geänderten Wettbewerbsverhältnisse zu reagieren¹⁶². Eine nicht mehr aufzuhaltende Spirale des heimischen Sozialabbaus bzw. des so genannten Wettlaufs nach unten¹⁶³ wäre die vermutete logische Folge, zumal andere konkurrierende Staaten nicht umhin könnten mitzuziehen. Am Ende landeten, so die theoretische Schlussfolgerung, sämtliche Staaten auf dem harten Boden des durch kein gesetzgeberisches Netz mehr auffangbaren Sozialdarwinismus, wo es um das nackte Überleben ginge, ohne dass im Übrigen irgendein Staat oder dessen Bürger von der vollständigen Auflösung der sozialen Abfederungsstrukturen hätte profitieren können. Äusserst treffend schildern HOWSE und TREBILCOCK diesen apokalyptischen Zustand: «*the race ends, literally, at the bot-*

¹⁶⁰ DOCKES, 475; HOWSE/TREBILCOCK (2000), 441 u. 455.

¹⁶¹ ADDO, 291; BROWN *et al.*, 230.

¹⁶² BHALA, 20; BLÜTHNER, 35 f.; HOWSE/TREBILCOCK (2000), 455; STÜCKELBERGER, 83; TREBILCOCK, 297.

¹⁶³ S. *inter alios*: BLÜTHNER, 255; LEARY, 183; TREBILCOCK, 297.

tom, with each country adopting sub-optimal domestic policies, but no country in the end capturing a larger share of the gains from trade¹⁶⁴».

Eng mit dem «*Race-to-the-bottom*»-Argument verflochten, wird auch regelmässig das Argument der Standortverlegungen und industriellen Abwanderung in lohnünstigere und dereguliertere Wirtschaften vernommen. Anders formuliert: Steigen die Arbeitskosten in den Industrienationen an oder bleiben sie hoch, so das gängige Argument, gerieten viele Firmen in Versuchung, in ausländische Standorte abzuwandern, in denen sich die Sozialschutzgesetzgebung flexibler gestalten liesse und die Arbeitskosten niedriger liegen¹⁶⁵. Dies führe wiederum *peu à peu* zu dem oben beschriebenen sogartigen Abwärtswirbel im heimischen Sozialressort, zumal viele Arbeitnehmer keinen anderen Ausweg mehr sähen, als geringere Löhne und Sozialstandards in Kauf zu nehmen, gar auf ihre Grundrechte zu verzichten¹⁶⁶, um der Streichung ihres Arbeitsplatzes oder der vollständigen Firmenschliessung vorzubeugen¹⁶⁷.

1. Die Gegenstimmen

Die Stimmen, welche sich gegen derartige Behauptungen erheben, verweisen erwartungsgemäss auf dieselben schon vorhin erwähnten empirischen Argumente, laut welchen es keinen wissenschaftlichen Beleg dafür gebe, dass Industrienationen ihre Sozialstandards unter dem Druck von Billigimporten auch tatsächlich auflösen würden¹⁶⁸. Ebenso wenig könne ein Anstieg von Fremddirektinvestitionen in Staaten mit geringeren Sozialstandards, gar mit fehlenden KAR, nachgewiesen werden. Zwar möge es darüber hinaus in begrenztem Masse zutreffen¹⁶⁹, dass einige Unternehmen ihre Produktionsstätten in Staaten mit reduzierten Sozialstandards verlagern würden, doch sei diesem Epiphänomen anhand von Einkommenshilfen (im Rahmen des Zulässigen), Bildungsprogrammen sowie der Förderung von qualitativ hoher Forschung und Entwicklung konkret beizukommen, da die daraus gewonnenen Vorteile die kurzlebigen Trümpfe von Ländern mit Billigproduktionsstätten wieder wettmachen würden¹⁷⁰.

¹⁶⁴ HOWSE/TREBILCOCK (2000), 455: «...a form of beggar-thy-neighbour behaviour that may, admittedly, leave all countries worse off».

¹⁶⁵ GROSSMANN/KOOPMANN, 125 f.;

¹⁶⁶ ADDO, 285-7.

¹⁶⁷ HEPPEL, 186.

¹⁶⁸ OECD (2000), 39; FLASBARTH, 69 ff.; SALAZAR/MARTINEZ, 329; TREBILCOCK, 297.

¹⁶⁹ DOCKES, 464; GROSSMANN/KOOPMANN, 126.

¹⁷⁰ HOWSE/TREBILCOCK (2000), 455; SALAZAR/MARTINEZ, 330.

3) Die handelsexternen Argumente

Handelsexterne Argumente umfassen, wie oben vorausgeschickt, all diejenigen für die Einführung einer Sozialklausel oder einer lockereren Verbindung zwischen Handel und Sozialem plädierenden Standpunkte, welche durch eine solche Einführung entweder eine konkrete Verbesserung der allgemeinen *Sozialstandards* und des wirtschaftlichen Wohlstandes in *anderen* Staaten – und nicht etwa den Schutz der heimischen Nation – anstreben, oder zum erklärten Ziele haben, die als universelle Menschenrechte geltenden *Kernarbeitsrechte* durchzusetzen.

Allerdings ist die zu der Kategorie der handelsorientierten Argumente gezogene Linie dahingehend fließend, als dass – wie vorgängig erwähnt – diese altruistischen Kriterien oft nur deswegen heuchlerisch angeführt werden, um der heimischen Industrie zugute kommende handelsprotektionistische Massnahmen moralisch rechtfertigen zu können, wodurch wir uns wieder im eigentlichen Bereich der handelsmotivierten Argumente befänden (*supra*)¹⁷¹. Besagte Linie ist auch insofern besonders durchlässig, als sich die verschwommenen Konzepte der Fairness und der moralischen «Hinnehmbarkeit» im Wesentlichen nur in der Hinsicht voneinander unterscheiden, dass das eine die wirtschaftlichen Interessen des eigenen Landes zu schützen sucht, während das andere im Endeffekt glaubt, die Einwohner fremder Staaten «vor sich selbst zu bewahren» bzw. «durch Zwang zu ihrem eigenen Glück zu verhelfen».

a) Die paternalistischen Vorbringen und «Versuchungen»

1. Das Argument der moralisch fehlgeleiteten Arbeiterschutzpolitik

a. Die moralischen Überzeugungen

Die Verfechter dieser moralisch rechtfertigenden These geben an, dass es für viele Bürgerinnen und Bürger in den Staaten, in denen sämtliche Sozialstandards gewährleistet würden, aus moralisch-ethischen Gründen nicht hinnehmbar sei, tatenlos zuzusehen, wie die Bürger anderer Staaten aus unvermeidbaren, fehlgeleiteten Gründen bedeutend niedrigere Sozialstandards über sich ergehen liessen. Es liege indiskutabel im Interesse eines jeden Arbeiters, sogar eines jeden Menschen, dass er – ob er es nun wolle oder nicht – schnellstmöglich in den Genuss von dem Industriestaat ebenbürtigen Rechten und Privilegien gelange¹⁷². Ferner sei eine mangelnde Gewährleistung von Sozialstandards zumeist kaum auf den freien Willen der Bevölkerung zurück-

¹⁷¹ Zwecks Vermeidung einer Wiederholung werden hiernach nur die wahrhaft – jedoch nicht die vorgeschützten – altruistischen (genuinen) Beweggründe untersucht. Vgl. BHAGWATI, 246 f.; BHALA, 27.

¹⁷² HOWSE/TREBILCOCK (2000), 443 ff.; SALAZAR-XIRINACHS, 380.

zuführen, sondern häufig auf das Vorhandensein eines repressiven Regimes, das seinen Schutzbefohlenen die ihnen zustehenden hohen Sozialstandards unrechtmässig vorenthalte. Zu guter Letzt würde das Dulden der Einfuhr von Waren, die unter ausbeuterischen Verhältnissen hergestellt wurden, diese menschenunwürdigen Praktiken nur noch stärken und unterstützen¹⁷³.

b. Kultureller Imperialismus?

Diese Argumente vermögen es keineswegs, einen Grossteil der Skeptiker zu überzeugen. Ihnen zufolge gehe eine solche paternalistische, entmündigende Betrachtungsweise teilweise auf die antiquierten Vorstellungen des Kolonialismus zurück und seien im Sinne des völkerrechtlichen Grundsatzes der Nichteinmischung¹⁷⁴ deutlich zu verurteilen. Ein derartiger Ausdruck von kulturellem Imperialismus¹⁷⁵ und von intolerantem Unverstand trete die kulturelle Autonomie eines jeden Landes mit Füssen¹⁷⁶.

Zum einen werde etlichen Bevölkerungen, welche nicht unter einem repressiven Regime zu leiden hätten und zudem die ganze Palette der Kernarbeitsrechte einhielten, die Fähigkeit aberkannt, aus eigenem Antrieb darüber zu entscheiden, welche über die KAR hinausgehenden Sozialstandards im Hinblick auf den spezifischen Entwicklungsstand sowie auf dessen politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wertesystem des eigenen Landes angebracht erscheinen¹⁷⁷.

Zum anderen sei es falsch anzunehmen, dass ärmere Menschen in Entwicklungsländern kein Interesse an einer progressiven Anhebung ihrer Sozialstandards hätten; nur zögen sie es vor, erst dann eine solche Verbesserung anzuregen, wenn auch die notwendigen wirtschaftlichen Mittel vorhanden seien und nicht etwa befürchtet werden müsste, dass im Laufe dieses Prozesses die negativen Auswirkungen (steigende Arbeitslosigkeit, Verlagerung der Produktionsstrukturen, Staatsfinanzkrise usw.) die positiven überwögen¹⁷⁸. Des Weiteren seien die eine Intervention rechtfertigenden moralischen Gründe, wie auch der früher geprägte Begriff der «Fairness», kaum zu definieren und äusserst subjektiv. Zuletzt sei es ungerecht und heuchlerisch, wenn viele heutigen Industriestaaten, die während ihrer Entwicklungsphase sämtliche Arbeiterrechte massiv verletzt haben bzw. verletzen mussten, nunmehr versuchen, deren Schutz extraterritorial durchzusetzen¹⁷⁹.

¹⁷³ BHALA, 19 f.; BLÜTHNER, 33; TREBILCOCK, 299.

¹⁷⁴ Vgl. z.B. Art. 1 und 2 der UN-Charta vom 26. Juni 1945. Vgl. BLÜTHNER, 37; VERBRUGGEN/KUIJK, 284.

¹⁷⁵ ELLIOTT, 200 f.; BHAGWATI, 247.

¹⁷⁶ HOWSE/TREBILCOCK (2000), 444.

¹⁷⁷ FLASBARTH, 9; SALAZAR-XIRINACHS, 381.

¹⁷⁸ HOWSE/TREBILCOCK (2000), 444.

¹⁷⁹ BHALA, 27. S. hierzu auch den Aufsatz von ELANGI BOTOY (2004), 115 ff., bzgl. des TRIPS.

Infolgedessen verwehrten sich die betroffenen Völker dagegen, dass sich ein fremdes Volk sich anmasse, ihnen seine eigenen Wertvorstellungen und Strukturen überzustülpen und oben drauf behaupte, diese seien die besten und effektivsten: Einerseits sei nämlich die gelobte und gepriesene Optimalität mitnichten nachgewiesen worden, umso weniger als viele dieser Staaten, deren soziales Modell es zu übernehmen gelte, ebenfalls einige – wenngleich freilich auf einer geringeren Skala angesiedelte – soziale und arbeitsrechtliche Missstände aufzeigten; andererseits sei es mehr als zweifelhaft, dass eine von der Pieke aus übernommene Struktur in einem anderen, mit ganz anderen Situationen, Mentalitäten und Lebensstandards konfrontierten Staat ohne Weiteres Früchte tragen könnte.

2. *Die Steigerung des Wohlstandes (Welfare)*

a. Die Argumente

Ein mit dem voranstehenden eindeutig zusammenhängendes Argument betrifft die vermeintliche Steigerung des Wohlstandes in den ausführenden Entwicklungsländern anhand einer (erzwungenen) Anhebung ihrer Sozialstandards. Der Ruf nach besseren Sozialstandards in den besagten Entwicklungsländern wird als ein Akt von internationaler Solidarität mit den unter elenden Wohn- und Arbeitsbedingungen leidenden Menschen aufgefasst und gerechtfertigt. Der Beweggrund erscheint demnach wiederum vollkommen altruistisch und birgt keinerlei Verbindung zum Fortbestand des Handels innerhalb der heimischen Länder, aus denen die Proponenten stammen¹⁸⁰.

b. Gegenargumente

In diesem Konzept verberge sich wie zuvor der Gedanke, man müsse die Menschen zu ihrem eigenen Glücke zwingen, wenn nötig sogar mit Hilfe von Handelssanktionen. Abermals handle es sich demnach, so die Gegner, um eine kulturelle und politische Einmischung in die innenpolitischen, kulturell und sozial ausgeprägten Charakteristiken und Gegebenheiten eines bestimmten Staates¹⁸¹.

Des Weiteren untermauerten empirische Analysen, dass die Ergreifung von Handelsmassnahmen im Hinblick auf die Einführung höherer Sozialstandards¹⁸² nur in den wenigsten Fällen zu einer Verbesserung des Allgemeinwohles in dem mit Sanktionen überzogenen Staate führe. In der Tat würde die

¹⁸⁰ ADDO, 287; GROSSMANN/KOOPMANN, 120; TREBILCOCK, 299.

¹⁸¹ S. weiter oben.

¹⁸² Hingegen tendieren die mannigfaltigen Gutachten, insbesondere der OECD-Bericht, dazu zu betonen, dass die Ergreifung von Handelssanktionen den Wohlstandsfaktor eines Landes nur dann zu optimieren vermag, wenn dieses Land ein sogar Kernarbeitsrechte verneinendes Unterdrückungsregime aufrechterhält. Hingegen sei die Ergreifung von Sanktionen im Hinblick auf breitere Sozialstandards eher kontraproduktiv. S. OECD (1996), 11. SAMSON, 139 ff.

traditionell besser entlohnende und überdies KAR einhaltende Landesexportbranche durch solche Massnahmen unterminiert. Die Herstellungsindustrie würde hierauf allmählich den Exportsektor desertieren und in den Binnenhandel des sanktionierten Staates abwandern, der sich der Kontrolle und dem Einfluss von Drittstaaten besser entziehe und zumeist mit bedeutend geringeren Sozialstandards aufwarte¹⁸³.

Diese ungewollten Folgen seien im Falle der Kinderarbeit überdeutlich ans Tageslicht gerückt, nachdem in Folge der 1993 erfolgten US-Androhung von unilateralen Sanktionen gegen durch Kinderhände hergestellte Textilwaren in Bangladesch viele Besitzer von Stoffmanufakturen auf einmal alle Kinder unter 16 Jahren entlassen hatten, woraufhin diesen *qua* Familienstützen keine andere Wahl übrig blieb, als in den noch ungesünderen, schlechter bezahlten Binnenproduktionsstätten anzuheuern oder gar ihren Körper feilzubieten.¹⁸⁴ An diesem Beispiel wird auch erkennbar, wie grundlegend eine akribische Abgrenzung zwischen den durch das ILO-Übereinkommen Nr. 182 *über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit* sowie den durch den Kerngehalt des UN-Kinderschutzübereinkommens von 1989 verkörperten Kernarbeitsrechten, auf der einen Seite, und den auch kulturell und tropisch¹⁸⁵ bedingten, über diesen kleinsten gemeinsamen Nenner¹⁸⁶ hinausgehenden Sozialstandards, auf der anderen Seite, sein kann¹⁸⁷.

Hinzu gesellt sich die in den letzten Jahren oftmals erprobte Tatsache, dass Handelsmassnahmen jedweder Art bis hin zu Embargomassnahmen, wenn sie nicht wohlüberlegt und von Begleitmassnahmen umgeben sind, das Armutsphänomen sowie das geringe Wirtschaftswachstum und den politischen Wandel in den betroffenen Entwicklungsländern meistens nur noch zuspitzen und verschlimmern¹⁸⁸. Des Weiteren würde sich, sofern ein seine Bevölkerung unterdrückendes Land ins Visier genommen würde, das primär unter den Handelsmassnahmen leidende Volk auf Grund der fremden Einmischung tendenziell auf die Seite des Regimes schlagen, so dass selbst die Effektivität

¹⁸³ HOWSE/TREBILCOCK (2000), 445 ff.; s. auch: ADDO, 292/297; BROWN *et al.*, 272; DE WET, 451 f.; GOLUB, 45; GROSSMANN/KOOPMANN, 124; LOPEZ-HURTADO, 722; SALAZAR/MARTINEZ, 331; STÜCKELBERGER, 83; TREBILCOCK, 303.

¹⁸⁴ HOWSE/TREBILCOCK (2000), 444 f.; ADDO, 299; SALAZAR/MARTINEZ, 331; TIMS, 309.

¹⁸⁵ Im griechischen Sinne von standortbedingt.

¹⁸⁶ MECKLEM, 619.

¹⁸⁷ In OECD (2000), 20 f., wird dieser Unterschied zwischen Kerngehalt und kulturellen Spezifitäten nochmals erläutert: «...that in many countries part-time work by children is «a fact of life» and «not necessarily exploitative or detrimental to the child's development». Therefore, a further qualification was added targeting «elimination of *exploitative* forms of child labour, such as bonded labour and forms of child labour that put the health and safety of children at serious risk». Vgl. BLACKETT, 19 f.; BHAGWATI, 246 f.; BLÜTHNER, 41: «Die Befürworter einer «Sozialklausel» betonen dementsprechend, dass die fundamentalen Arbeitsstandards als Menschenrechte in der Arbeit entwicklungsunabhängig zu respektieren sind»; VAN DIJCK/FABER, 322; PERULLI, 160.

¹⁸⁸ ADDO, 297; SALAZAR/MARTINEZ, 331.

solcher unbedachten Sanktionen hinterfragt werden müsste¹⁸⁹. Zu guter Letzt sei stets hervorzuheben, dass Handelssanktionen und unilaterale Sanktionen aller Art nach internationalem Gewohnheits- und Vertragsrecht als *ultima Ratio* zu gelten haben, also grundsätzlich nur nach Ausschöpfung aller gleichsam effektiven aber weniger tiefgreifenden und invasiven Instrumente in Gebrauch genommen werden dürften¹⁹⁰.

b) Die menschenrechtlichen Begründungsvorschläge

1. *Das friedensvölkerrechtliche Argument der «international and economic spillovers»*

HOWSE und TREBILCOCK¹⁹¹ geben an, dass einige besonders gravierende Menschenrechtsverletzungen¹⁹², darunter auch die staatsbehördliche Unterdrückung von Kernarbeitsrechten, allen voran die brutale Niederschlagung von Streiks und ähnlichen Arbeiterdemonstrationen, unter Umständen dem Ausbruch von akuten sozialen Unruhen Vorschub leisten würden, welche ein Land sowohl politisch als auch wirtschaftlich zu destabilisieren vermöchten sowie auf dessen unmittelbare Anrainerstaaten überzugreifen drohten. Ein solches Überschwappen oder «*spillover*», so lehrt uns die Erfahrung der vergangenen Jahre, könnte unter Umständen auf Grund der Flüchtlingsströme und konfliktgeladenen Risiken die globale Sicherheit gefährden, weshalb in solchen Situationen aktive Eingriffe der Weltgemeinschaft in Erwägung zu ziehen wären, die je nach Notwendigkeit ebenso im Sinne von Kapitel VI und VII der UN-Charta Handelsanktionen, gar vollständige Embargos¹⁹³, beinhalten und vorsehen dürften¹⁹⁴.

Dieses nicht zu unterschätzende Risiko für den Weltfrieden liefert auch die Erklärung dafür, weswegen der im Kapitel IX verankerte Art. 55 der Charta der Vereinten Nationen einen Nexus zwischen diesem und der Achtung der Menschenrechte sowie der Stabilität und Wohlfahrt herstellt¹⁹⁵.

¹⁸⁹ ADDO, 301; ELLIOTT, 190; JACKSON *et al.* (2002), 1002 f.; SRINIVASAN, 241; VAN DIJCK/FABER, 323.

¹⁹⁰ LIM, 286; VAN DIJCK/FABER, 324.

¹⁹¹ HOWSE/TREBILCOCK (2000), 443. S. auch BLÜTHNER, 327.

¹⁹² Man denke nur an die im Kosovogebiet von allen Parteien begangenen Verletzungen und Gräueltaten, an die aktuelle Situation im sudanesischen Darfur oder an das Genoziddrama an den Ufern der grossen afrikanischen Seen (Ruanda, Burundi, Kongo).

¹⁹³ Laut BHAGWATI, 242, liegt der Unterschied zwischen einem Handelsembargo und sonstigen Marktzugangsbeschränkungen vor allem darin, dass das eine auf den Gebrauch von generalisierten Handelssanktionen zurückgreift, während die anderen gegen den Import von spezifischen Produkten, deren Herstellungsmethode beispielsweise die Missachtung eines bestimmten Menschenrechts voraussetzt, vorgehen.

¹⁹⁴ S. SUDRE, 27 f. Vgl. auch BLÜTHNER, 327.

¹⁹⁵ Art. 55 UN-Charta lautet: «Um jenen Zustand der Stabilität und Wohlfahrt herbeizuführen, der erforderlich ist, damit zwischen den Nationen friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen

Allerdings ist dieses Argument zu Gunsten der Einrichtung einer Sozialklausel derart spezifisch und marginal, dass ihm im Kontext der hiesigen Studie nicht weiter nachgegangen wird. Ausserdem mögen hier zwar konkrete Anhaltspunkte für die tatsächliche, unmittelbare Verbindung zwischen dem internationalen Handel und den Menschenrechten im Allgemeinen sprechen, doch könnte ein solches Beispiel u.E. nicht überzeugend dafür herhalten, um u.a. im WTO-Vertragswerk eine Sozialklausel einzuschliessen. In der Tat hätte sich nämlich die Weltgemeinschaft unbeachtet der von ihr eingegangenen Abkommen den Resolutionen, Verboten und Weisungen des gemäss Kapitel VII der UN-Charta handelnden Sicherheitsrates *in toto* unterzuordnen, ohne dass eine etwaige Sozialklausel in einem anderen Vertrag sie dazu ermächtigen müsste¹⁹⁶ oder in solchen besonderen Situationen vonnöten wäre.

2. *Das Argument der Menschenrechte und der KAR*

Spätestens seit der Verabschiedung der Wiener Erklärung und ihres Aktionsprogramms anlässlich der von den Vereinten Nationen einberufenen Weltkonferenz über Menschenrechte (1993)¹⁹⁷ herrscht ein weltweiter Konsens¹⁹⁸ darüber, dass alle Menschenrechte universell, unteilbar, voneinander abhängig (interdependent) und miteinander verbunden sind¹⁹⁹ und demgemäss auch gleichermaßen von allen Staaten geschützt werden müssen. Dabei bleibt unerheblich, ob es sich um zivile, wirtschaftliche, politische, soziale oder kultu-

herrschen, fördern die Vereinten Nationen a) die Verbesserung des Lebensstandards, die Vollbeschäftigung und die Voraussetzungen für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und Aufstieg; b) die Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, gesundheitlicher und verwandter Art sowie die internationale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und der Erziehung; c) die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion».

¹⁹⁶ S. jedoch Art. XXI c) des GATT-Abkommens, der diese Situation mit einberechnet hat: «Die Bestimmungen dieses Abkommens hindern eine Vertragspartei nicht daran, (...) Massnahmen auf Grund ihrer Verpflichtungen aus der Satzung der Vereinten Nationen zur Erhaltung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit zu treffen». Hierzu: CHARNOVITZ, 693: «Trade controls mandated by the U.N. Security Council will not be discussed because GATT article XXI provides an exception for actions taken in pursuit of obligations under the U.N. Charter. Finally, contemporary export controls on arms and nuclear material will not be discussed because GATT article XXI also provides an exception for actions <relating to the traffic in arms, ammunition and implements of war and to such traffic in other goods...for the purpose of supplying a military establishment>; PICONE/LIGUSTRO, 629.

¹⁹⁷ UN-World Conference on Human Rights, «*Vienna Declaration and Programme of Action*», [A/CONF.157/23].

¹⁹⁸ Wohlgemerkt gab es diesen Konsens ansatzweise bereits bei der Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 (UN-Res. 217A III). Auf den Gipfeln von Teheran (1969), Wien (1993) und Kopenhagen (1995) wurde dieser jedoch ausformuliert und erweitert.

¹⁹⁹ Wiener Erklärung und Aktionsprogramm, Kapitel I, Abs. 5, S. 5: «All human rights are universal, indivisible and interdependent and ineluctable. The international community must treat human rights globally in a fair and equal manner, on the same footing, and with the same emphasis. While the significance of national and regional particularities and various historical, cultural and religious backgrounds must be borne in mind, it is the duty of States, regardless of their political, economic and cultural systems, to promote and protect all human rights and fundamental freedoms».

relle Menschenrechte handelt. Darüber hinaus werden zwar etwaige kulturelle, politische und sonstige Unterschiede berücksichtigt, doch dürfen diese keinen Einfluss auf die unzertrennbare Einheit und weltweite uniforme Geltung all jener Grundrechte ausüben, welche einem jeden Menschen von Geburt an und aus der Tatsache heraus, dass er ein Mensch ist, unveräusserlich zustehen²⁰⁰.

a. Die Verquickung der KAR mit dem Welthandel

Als erstes heben die Befürworter einer Verquickung zwischen der Einhaltung von KAR und dem Welthandel hervor, dass die unter der Schirmherrschaft der Internationalen Arbeitsorganisation identifizierten Kernarbeitsrechte zweifelsohne zur wirtschaftlichen und sozialen Gattung der Menschenrechte gehören. Zudem reichen ihre Auswirkungen unbestrittener Weise weit in die politischen und sonstigen, überdies sehr fließenden²⁰¹ Menschenrechtssphären hinein²⁰². Wenngleich sie manchmal in einer anderen «Aufmachung» in Erscheinung treten, findet ihr Grundgehalt sowohl in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, wie auch in den beiden UN-Pakten für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (I) und für zivile und politische Rechte (II) vom 16. Dezember 1966²⁰³, als auch u.a. im Abkommen zur Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung von Frauen vom 18. Dezember 1979²⁰⁴, im Abkommen für die Rechte des Kindes vom 20. November 1989²⁰⁵ und in etlichen regionalen Instrumenten ihren Niederschlag. Des Weiteren besteht scheinbar Einigkeit darüber, dass die etwas ungenauer formulierten Normen in den UN-Pakten und anderen Abkommen im Lichte der viel präziser ausgearbeiteten Normen der ILO-Übereinkommen ausgelegt werden müssen, so dass selbst Staaten, die u.U. nicht diese ILO-Übereinkommen ratifiziert hätten, dennoch indirekt an ihren Gehalt gebunden sind²⁰⁶.

Auch wenn sie nicht die gesamte Spanne der wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechte umfassen, lassen sich diese Kernarbeitsrechte – Verbot von Zwangsarbeit, Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Diskriminierungsverbot am Arbeitsplatz – als eine Art Matrix der Menschenrechte am Arbeitsplatz bezeichnen, aus der wiederum alle anderen Arbeitsmenschenrechte abgeleitet

²⁰⁰ HOWSE/TREBILCOCK (2000), 442; PETERSMANN (2001), 13 f.; RENUCCI, 2; ROUGET, 57.

²⁰¹ I.S. von interdependent und unzertrennbar.

²⁰² Cf. den Absatz betreffend den so genannten «*Spillover*»-Effekt der Missachtung von Kernarbeitsrechten (III.A.3)b)1.).

²⁰³ Res. der UN-Generalversammlung 2200A (XXI).

²⁰⁴ Res. der UN-Generalversammlung 34/180.

²⁰⁵ Res. der UN-Generalversammlung 44/25.

²⁰⁶ DE WET, 454 f.

werden können²⁰⁷. In Folge ihres menschenrechtlichen Grundgehaltes müssen besagte KAR, die keineswegs eine Angleichung der Arbeitspolitiken oder Sozialstandards bezwecken, sondern lediglich den human vertretbaren gemeinsamen Nenner zum Ausdruck bringen, von allen Staaten, unbekümmert ihrer politischen, wirtschaftlichen oder kulturellen Entwicklung bzw. Einstellung²⁰⁸, beachtet und gefördert werden²⁰⁹.

Aus diesem international gefestigten und durch jahrelange Praxis herauskristallisierten Ideengefüge leiten die Befürworter einer Verbindung zwei dem Wesen her unterschiedliche Thesen ab: Laut der ersten These sei es unmenschlich und moralisch einfach unerträglich, die soziale Ausbeutung der Arbeitnehmer und Kinder und die Beschneidung ihrer grundlegendsten Rechte in einigen Entwicklungsstaaten und anderswo regungslos hinzunehmen²¹⁰. Das Treiben von Handel mit einigen dieser Staaten würde die Regierungen dieser Länder nur noch darin bestärken, ihre Politik der systematischen Menschenrechtsverneinung bzw. ihre vollständige Passivität gegenüber solchen durch Private verursachten Unterdrückungsmodellen²¹¹ wie eh und je weiterzuführen und zu festigen. Demzufolge sei der Handel, der auf der Grundlage von Ausbeutung und systematischen KAR-Verletzungen erfolge, als unrechtmässig und unvertretbar abzustempeln sowie solange einzustellen, bis der betroffene Staat oder die privaten Verursacher einlenken und zumindest die *per definitionem* elementaren Kernarbeitsrechte effektiv einhalten²¹². Um zum Vornherein die ihnen entgegengebrachten Vorbehalte zu entkräften, die Auferlegung von Sanktionen gegen Firmen und Länder bringe die zu schützenden Menschen in noch grössere Bedrängnis und schlimmere Arbeitszustände als zuvor²¹³, unterstreichen die Befürworter, dass nicht etwa das System der Sanktionen in Frage gestellt werden müsse, sondern allenfalls deren methodischer Einsatz, deren Spektrum, Zielsicherheit und der Zeitpunkt ihres Einsatzes²¹⁴.

²⁰⁷ S. OECD (2000), 17: ««Core» labour standards are accorded particular importance internationally because they reflect basic human rights in the workplace, provide for framework conditions that facilitate the meaningful application of other labour standards, and promote the expression of free choice that is a key element in the healthy functioning of market economies». Vgl. auch: BAL, 69: «a precondition for the enjoyment of all other rights»; BLACKETT, 14; BROWN *et al.*, 230; MACKLEM, 614 f.; TREBILCOCK, 299.

²⁰⁸ STÜCKELBERGER, 83; GOLUB, 4; MCCRUDDEN/DAVIES, 50.

²⁰⁹ HOWSE/TREBILCOCK (2000), 443.

²¹⁰ Zu den Gemeinsamkeiten (aber auch wesentlichen Abweichungen) dieser These mit der Fairness- und Moralargumentation, s. Punkt B weiter unten.

²¹¹ Drittwirkung der Grundrechte.

²¹² ADDO, 289; BHAGWATI, 246; SALAZAR/MARTINEZ, 330.

²¹³ GOLUB, 4 f.

²¹⁴ LANGILLE, 36.

Im Rahmen der zweiten These²¹⁵ wird argumentiert, dass die – wenn es sein muss auch durch Sanktionen erzwungene – Einhaltung von Kernarbeitsrechten der gesamten Bevölkerung des betroffenen Staates zugute käme, da auf diesem Wege und dank der Arbeit von um eine sinnvolle Verteilung der Produktivitätsgewinne besorgten Gewerkschaften nicht nur eine Umverteilung der Ressourcen im Sinne des Grundsatzes der distributiven Gerechtigkeit erfolgen, sondern auch die mit der Beachtung der KAR einhergehende Freiheit am Arbeitsplatz gesamtheitlich für eine grössere Öffnung der Märkte sorgen würde²¹⁶. In der Tat belegten die OECD-Gutachten, dass die sorgfältige und aktive Beachtung einiger KAR, so z.B. der Abschaffung von ausbeuterischer Kinderarbeit oder die Einführung des Mitspracherechtes der Arbeitnehmer in Betrieben, einen nicht näher identifizierten bzw. chiffrierten Beitrag zum Wirtschaftswachstum, zur Innovationsfähigkeit und grösseren Belastbarkeit eines Landes leisten könne²¹⁷.

b. Gegenargumente

Die Opponenten dieser Rechtfertigungsvariante führen in erster Linie dieselben im Kontext der Moral und der Fairness vorgebrachten Argumente an. Daneben gibt es jedoch einige auf die spezifische Frage der KAR massgeschneiderte Kritikpunkte.

Nach Ansicht der «Widersacher» seien die Bereiche Handel und Soziales zwar im Grunde genommen miteinander verquickt, so dass es *prima facie* keinen Sinn ergäbe, sich prinzipiell gegen die Herstellung einer Verbindung zu wehren. Andererseits liesse sich *secunda facie* der Handel mit fast jedem Aspekt des menschlichen Daseins verbinden, so dass eine engere Verknüpfung mit der sozialen bzw. menschenrechtlichen Facette nicht gerechtfertigt wäre, sofern nicht erwiesen werden könnte, dass eine besonders enge Zusammenwirkung bzw. Symbiose in der Tat bereits existiere, welche also die menschenrechtliche Materie aus dem Kreise aller anderen hervorhobe. Dies sei zum jetzigen Zeitpunkt allerdings nicht der Fall oder sei zumindest empirisch noch nicht festgestellt worden²¹⁸.

²¹⁵ Zu den Ähnlichkeiten (aber auch Unterschieden) dieser These gegenüber der Wohlfahrtsargumentation, s. Punkt B *infra*.

²¹⁶ EVANS, 294; HOWSE/TREBILCOCK (2000), 446.

²¹⁷ OECD (1996), 11 f.; OECD (2000), 32 ff.: «Child labour is detrimental to development since it means that the next generation of workers will be unskilled and less well-educated. Collective bargaining and tripartite dialogue are necessary elements for creating an environment that encourages innovation and higher productivity, attracts foreign direct investment and enables the society and economy to adjust to external shocks such as financial crises (...). The discrimination faced by women and minority groups are important obstacles to economic efficiency and social development»; und: «...that social peace is an important consideration when firms make decisions about their location, particularly in the case of high value-added activities that require large research and development investments and hence a stable long-term planning horizon».

²¹⁸ SALAZAR/MARTINEZ, 325 f.; SRINIVASAN, 225.

Ebenso wird die von den Befürwortern vorgelegte OECD-Studie genauer unter die Lupe genommen: Es mag wohl stimmen, dass der OECD-Bericht die Möglichkeit, der zufolge die tatsächliche Gewährleistung von einigen KAR zum Wirtschaftswachstum eines Landes beitragen könne²¹⁹, nicht gänzlich von der Hand weist; dabei dürfe aber niemals aus den Augen gelassen werden, dass die Implementierung der KAR als solche nicht als ein Mittel dafür, die Leistungskraft eines Marktes zu steigern, gewertet werden könne. Ausser der beträchtlichen wissenschaftstheoretischen Erschwernis, den Faktor der Beachtung von KAR überhaupt zu messen bzw. mit wirtschaftlichen Faktoren zu vernetzen und zu unterlegen, müsse auch – im Lichte des OECD-Berichtes – unterstrichen werden, dass die tatsächlichen durch Kernarbeitsrechte verursachten wirtschaftlichen Beeinträchtigungen mit grosser Wahrscheinlichkeit relativ grenzwertig und unbedeutend ausfallen dürften²²⁰. Somit bliebe eine Projektion der ohnehin schon mangelhaften Theorie der Wohlstandssteigerung auf die Problematik der KAR höchst strittig.

Eine andere gegnerische Faktion regt an, dass die KAR auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu den wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechten allenfalls verwässerte Menschenrechte darstellen würden, deren konkreter normativer Inhalt sich der allgemeinen Kenntnis entzöge. In der Tat sei der Schutzbereich dieser aus der so genannten «zweiten Generation der Menschenrechte» hervorgegangenen Rechte derart verschwommen, dass ein internationaler Konsens über derartige Bestimmungen nicht zustande kommen könne²²¹. Zudem fehle es den wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechten grundsätzlich an Justiziabilität, also an gerichtlicher Durchsetzungskraft²²².

Letztens stelle sich, – angenommen es handle sich bei den KAR tatsächlich um vollwertige Menschenrechte – die Frage, weshalb die Befürworter lediglich diese arbeitsspezifischen Rechte involvierten und den anderen angeblich interrelativen und engmaschig zusammenhängenden Menschenrechten, wie zum Beispiel der Meinungsäusserungsfreiheit, den politischen Rechten, dem Erfordernis eines fairen Prozesses usw., vorzögen. Gesetzt den Fall, eine solche Präferenz sei nicht gegeben und die Befürworter wollten leichtsinniger Weise doch einen Link zwischen dem Welthandel und allen Menschenrechten zu weben versuchen, würden dann nicht die gesamte diplomatische Agenda sämtlicher Handelsinstitutionen im Zuge dessen dauerhaft gelähmt und die Festen des multilateralen Handels abermals in ihre einzelnen Bestandteile gesprengt werden?²²³

²¹⁹ OECD (1996), 11.

²²⁰ OECD (1996), 12: «More generally, the actual economic effects of core labour standards are likely to be small»; s. auch Kapitel II, S. 75 ff. des gleichen Berichtes.

²²¹ SALAZAR/MARTINEZ, 321; WAER, 39.

²²² BLÜTHNER, 205; TREBILCOCK, 300/307; WEISS, 103.

²²³ LIM, 287; SALAZAR/MARTINEZ, 331; TREBILCOCK, 293/303 ff.

4) Das institutionelle Argument des «*forum non conveniens*»

Das Argument des *forum non conveniens* beschäftigt sich mit der institutionellen Zuständigkeit der internationalen Gremien ILO und WTO und untersucht die Geeignetheit dieser Organisationen, sich mit der Verknüpfungsfrage auseinander zu setzen, wobei natürlich zuweilen das Kriterium der Opportunität eine mitgestaltende Rolle spielt.

Während die einen Disputanten keck behaupten, der ILO fehle der «Biss», um die Einhaltung der KAR adäquat begleiten zu können und ihre Mechanismen besäßen keine effektiven Durchsetzungsinstrumente, weswegen der Schutz von Kernarbeitsrechten am besten gleich der mit einem ganzen Arsenal an Wirtschaftsmassnahmen ausgestatteten WTO überlassen werden müsse²²⁴; und während sie argumentieren, dass die WTO letztendlich auch die nur akzessorisch handelsrelevante Materie des geistigen Eigentums integriert habe²²⁵ (TRIPs), erwidern die anderen, die WTO könne und solle nicht als Schiedsgericht für die Einhaltung x-beliebiger internationaler Instrumente und Regeln erhalten, bloss weil sie über ein schlagkräftigeres Streitbelegungsverfahren verfüge. Dies entspräche in keinerlei Weise der Zuständigkeiten- und Arbeitsaufteilung auf Ebene der internationalen Organisationen²²⁶.

Fürder habe die spezialisierte WTO, welche mit Hilfe eines multilateralen Handelsnetzes versucht, eine den Wohlstand mehrende Wirtschaftsumwelt zu erschaffen, niemals zum Ziel oder Auftrag gehabt, geschweige denn die notwendigen Mittel erhalten, (um) als der erweiterte Arm oder Hilfssheriff bereits existierender Menschenrechtsghremien zu fungieren²²⁷. Demgegenüber fiele es der ILO dank ihrer auf einen pragmatischen, konstruktiven Dialog²²⁸ und auf die technisch-logistische Unterstützung ihrer Mitgliedstaaten setzenden Vorgehensweise wesentlich leichter, die für KAR-Verletzungen verantwortlichen Regierungen und deren Bevölkerung zum Umdenken zu verleiten²²⁹.

²²⁴ MACKLEM, 618, der nuanciert erklärt: «And the ILO's complex monitoring system is one of the most sophisticated of all international regimes dedicated to the advancement of international human rights. But the fact remains that the ILO relies on voluntary measures to secure compliance with otherwise binding international conventions»; SALAZAR/MARTINEZ, 332.

²²⁵ THOMAS, 795: «Upon consideration of TRIPs, the «institutional competence» argument – that labor and environment issues should not be incorporated into the WTO because they are not themselves the subject of trade – finds itself on shakier ground. TRIPs concerns itself with IP rights as a body of standards that *affect* trade flows».

²²⁶ ELLIOTT, 197; LIM, 288; SALAZAR/MARTINEZ, 340; SRINIVASAN, 241; TIMS, 308; TREBILCOCK, 305.

²²⁷ LIM, 278 f.

²²⁸ COUCHEPIN, 492; SALAZAR/MARTINEZ, 334 f.; STÜCKELBERGER, 84/94; TIMS, 314; VELLANO, 905 f.

²²⁹ SRINIVASAN, 241; VAN DIJCK/FABER, 323.

Ausserdem würde auf Grund des der ILO innewohnenden Tripartismus²³⁰ und auf Grund der damit verbundenen Einbindung der betroffenen zivilen Gesellschaft auf die einzelnen Regierungen ein viel stärkerer politischer, moralischer sowie mitunter medialer Druck erzeugt, sich skrupulös an die vertraglich eingegangenen Verpflichtungen zu halten. Wenn man bedenke, mit welchem Nachdruck sich im Rahmen der ILO öffentlich «angepöbelte» Regierungsvertreter bemühen, in den Länderberichten der Monitoringausschüsse negative Anmerkungen gegen das eigene Land zu vermeiden, wird die Bedeutung dieser moralischen Blossstellung kaum zu unterschätzen sein²³¹.

Letzten Endes sei die ILO keineswegs der so oft spöttisch belächelte zahnlöse Papiertiger²³². Ausweislich ihrer verschiedenen Monitoringverfahren, welche über das System der Berichterstattung hinaus auch dem Schutz bestimmter Rechte zugewiesene, eigenständige gerichtsähnliche Beschwerdeverfahren beinhalten, und im Lichte des speziell für die Kontrolle der KAR eingerichteten *Follow-up*-Mechanismus von 1998, verfüge die ILO durchaus über wirksame Mittel, um Menschenrechtsverletzungen zu ahnden²³³.

B. Zur Stichhaltigkeit der verschiedenen Argumente

Im Rahmen dieser kurzen, abschliessenden Wertung werden die verschiedenen Vorbringen und Befürchtungen vieler Wissenschaftler und Staatenvertreter nochmals hinterfragt. Dabei wird auch zusammenfassend untersucht, inwiefern die – wie auch immer bewerkstelligte – Einführung einer Sozialklausel oder einer Verknüpfung an sich überhaupt opportun und noch aktuell wäre. Im Falle einer Bejahung des Bedürfnisses oder der Sinnmässigkeit einer fortlaufenden Befassung mit dem besagten Thema gälte es natürlich vorangehend zu analysieren, ob eines oder mehrere der oben wiedergegebenen Kriterien eine legitime Grundlage dafür bieten würden.

1) Zu den wettbewerbsorientierten Thesen

Inwieweit und in welchem Masse die Beachtung von Kernarbeitsrechten oder die zwangsweise Einführung höherer Sozialstandards wettbewerbsmässig und wirtschaftlich zu Buche schlugen, kann nach dem heutigen Kenntnisstand

²³⁰ STÜCKELBERGER, 80. S. auch: MECKLEM, 617.

²³¹ MCCRUDDEN/DAVIES, 57; SALAZAR/MARTINEZ, 332; STÜCKELBERGER, 94; TREBILCOCK, 301; VAN DIJK/FABER, 323 ff.; WEISS, 105.

²³² Cf. *supra* (Fn. 39).

²³³ MACKLEM, 616; SALAZAR/MARTINEZ, 333.

lediglich gemutmasst werden. Obwohl sich in den letzten Jahren viele Wirtschafts-, Politik- und Rechtswissenschaftler an diese Frage herangewagt haben, konnte auf Grund der Komplexität und Vielschichtigkeit der Beziehungen, die der Welthandel mit anderen gesellschaftlichen und sonstigen Bereichen aufgenommen hat und tagtäglich vertieft, lediglich festgestellt werden, dass eine gewisse Interaktion sowie Korrelation in der Tat vorhanden ist²³⁴.

Nach dem grobkörnigen Prinzip, wonach «umwelt- und sozialpolitische Massnahmen (...) die WTO grundsätzlich nur insofern [interessieren], als sie den Handel mit Waren und Dienstleistungen tangieren»²³⁵, könnte man so dann allem Anschein nach und mit gutem Gewissen zu Gunsten einer formalen oder zumindest materiellen Aufnahme einer Sozialklausel ins WTO-Vertragswerk plädieren. Allerdings verkennt ein solches Plädoyer mindestens drei fundamentale Gesichtspunkte, die es hiernach kurz zu schildern gilt.

a) Ursachen und Symptome

Erstens wird dabei mit keiner Silbe berücksichtigt, dass unterschiedliche Sozialstandards – von einer ökonomischen Warte aus betrachtet – nur deswegen einen negativen Impact auf die globale Wettbewerbsfähigkeit und das davon abhängige Wirtschaftswachstum einiger Staaten ausüben können, weil die betroffenen Märkte dieser Staaten bereits im Vorfeld Fehlentwicklungen, Wettbewerbsdefizite oder sonstige sie angreifbar machende und sie schwächende wirtschaftliche Mängel aufweisen²³⁶. Hauptsächlich für den Grossteil der negativen Auswirkungen auf den heimischen Märkten, so lassen empirische Ansätze nämlich stark vermuten, sind somit nicht etwa die niedrigeren Lohnstrukturen, geringeren arbeitshygienischen Massnahmen und längeren Arbeitszeiten an und für sich, sondern vielmehr binnenländische Marktmissstände und -verzerrungen, auf die der in Bedrängnis geratene Staat marktwirtschaftlich nur noch eingeschränkt reagieren kann. Im medizinischen Jargon wären die Fehlentwicklungen auf den Märkten somit als die Ursache bzw. Hauptdiagnose zu bezeichnen, während die billigeren Importe aus Staaten mit niedrigeren Sozialstandards als Symptome oder höchstens als Nebendiagnosen angesehen würden !

Um der Lage wieder Herr zu werden und seine kompetitiven Vorteile zurückzugewinnen zu können, sollte dieser Staat kurzfristig ebendiese Verzerrungsquelle(n) ausfindig machen und durch proaktive Massnahmen auszutrocknen suchen sowie im Hinblick darauf, längerfristige Erfolge verbuchen zu können, sein gesamtes Arsenal an Begleitpolitiken ausfahren. Hierzu gehörten

²³⁴ OECD (1996), 12 u. 75 ff.

²³⁵ COUCHEPIN, 488.

²³⁶ S. *supra*, u.a. auch ADDO, 290; SALAZAR/MARTINEZ, 329 usw.

z.B. dauerhafte Fördermassen zu Gunsten der Bildung, Aus- und Fortbildung²³⁷, der Innovation und technischen Erneuerung, des Gesundheitssystems *et cetera*²³⁸.

Hingegen wäre u.E. der Rückzug hinter höhere Handelshürden bzw. -barrieren das falsche Signal, weil wirtschaftsprotektionistische Massnahme in solchen Fällen nur dazu beitragen können, die vorherrschenden Missstände auf einem bestimmten Markt künstlich am Leben zu erhalten und einzufrieren, so dass – nach dem Sprichwort «aufgeschoben ist nicht aufgehoben» – in Wirklichkeit die wahren Leidtragenden früher oder später und allen gegensteuernden Versuchen zum Trotz der protegierte Markt und der seine schützende Hand über ihn haltende Staat sein werden. In den Worten BAUMANNs schützt eine Zunahme von protektionistischen Tendenzen «kaum vor der längerfristigen Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland und fördert die Zementierung ineffizienter Strukturen in den Industrieländern»²³⁹.

b) Die Folgen des Protektionismus

Zweitens wäre es unserer Meinung nach ein schwerwiegender Denkirrtum, die Einführung einer Sozialklausel mit der Begründung gutheissen zu wollen, dass letztere die Ergreifung von – heimische Märkte vor fremder Konkurrenz abschirmenden – handelsprotektionistischen Massnahmen ermöglichen würde! Ausser der im vorigen Absatz hervorgehobenen Tatsache, dass protektionistische Massnahmen im Endeffekt ihren eigenen Erzeugern schaden, weil sie die für die Sanierung von mangelhaft funktionierenden Märkten längst überfälligen Schritte vereiteln und die Probleme einfach auf der Zeitschiene vor sich her schieben, bildet das Schreckgespenst des Protektionismus wegen der es begleitenden Marktabschottung sowie Unilateralismus gelinde gesagt die Antithese, gar die Negierung selbst des durch das Prinzip offener Märkte, des fairen Wettbewerbs, der Nichtdiskriminierung und der Multilateralität gekennzeichneten Handelsgeistes der WTO²⁴⁰.

²³⁷ Vgl. die Mitteilung der Europäischen Kommission betreffend «*Einen europäischen Raum des lebenslangen Lernens schaffen*», vom 21. November 2001 [KOM(2001)678 endgültig].

²³⁸ S. *supra* u. auch JACKSON *et al.* (2002), 1012; SALAZAR/MARTINEZ, 326 usw. S. auch: JACKSON *et al.* (1995), 18, die das Argument des unfairen Wettbewerbes nochmals gründlich zerpfücken: «Another frequent argument is that interference with trade is necessary to protect workers in a high-wage nation from <pauper labor> in developing countries (...).The flaw in the argument, of course, is that low <labor costs> go to only one element of overall production costs, typically, the price of relatively unskilled and uneducated workers. It is natural for countries with low labor costs in this sense to specialize in the production of labor intensive goods that do not require a lot of skill to produce, and indeed it is desirable that they do so».

²³⁹ BAUMANN, 296.

²⁴⁰ Vgl. TIETJE, XI f. (Einführung): «Aus ökonomischer Perspektive kommt dabei der Freihandelstheorie in der ursprünglich von *David Ricardo* herausgearbeiteten Variante der Theorie komparativer Kostenvorteil eine herausragende Rolle zu. Die heute von den Wirtschaftswissenschaften umfangreich weiterentwickelte und dem Grund nach unangefochtene Theorie (...) besagt im Kern, dass univer-

Zwar buchstabiert das Vertragswerk der WTO durchaus einige salvatorischen Vorrichtungen aus, doch handelt es sich hierbei entweder um multilateral ausgehandelte sowie vereinbarte Vorbehalte oder um temporäre und nur bei Gefahr im Verzug in Anspruch genommene Schutzmassnahmen²⁴¹. Oder es handelt sich wiederum um Ausnahmeklauseln, die einem Staate – wenn gleich unter Aufsicht (*scrutiny*) und Missbrauchsverbot (sic !)²⁴² – ermöglichen, unter Abwägung mehrerer kollidierender Grundwerte dem Prinzip des freien Handels ein handelsfremdes, gleichsam schützenswertes Interesse vorzuziehen²⁴³. Somit liefe die forcierte Einführung einer Sozialklausel mit der Absicht, zum Schutze der eigenen Märkte Handelshürden gegen billigere Konkurrenten aufzubauen, dem Sinn und Zweck des Welthandelssystems entgegen, welches nur ganz bestimmte, wenn gleich noch relativ zahlreiche, Ausnahmemöglichkeiten vorsieht und den so genannten Wirtschaftsnationalismus, wenn er ihn nicht immer gerade zielstrebig bekämpft, progressiv zu reduzieren versucht²⁴⁴.

c) KAR *contra* Sozialstandards und ihre wirtschaftlichen Effekte

Drittens wird willfährig ausser Acht gelassen, dass «*the distinction between core labour standards and other labour standards is crucial*²⁴⁵». Der Unterschied zwischen Sozialstandards und Kernarbeitsrechten ist nämlich insofern von ungemainer Bedeutung, als die generell abgefassten Sozialstandards den äusserst vage sowie weit gefassten Oberbegriff für all diejenigen Arbeitsnormen und Vorschriften stellen, welche die Beziehungen, Konditionen und sonstigen Rahmenbedingungen im Arbeitsbereich in irgendeiner Art und Weise beeinflussen könnten.

selle Wohlfahrtsgewinne durch eine internationale Arbeitsteilung erreicht werden. *Ricardo* drückte dies 1817 in den folgenden klassischen Worten aus: «Bei einem System des vollkommen freien Handels wendet natürlich jedes Land sein Kapital und seine Arbeit solchen Zweigen zu, die jedem am vorteilhaftesten sind. Dieses Verfolgen des individuellen Vorteils ist bewundernswert mit dem allgemeinen Wohle des Ganzen verbunden». S. auch die Präambeln der WTO- und GATT-Übereinkommen. Cf. ebenfalls: JACKSON *et al.* (1995), 14 ff.; SENTI, 210 ff.

²⁴¹ Beispielsweise Art. XII des GATT-Abkommens. Vgl. PICONE/LIGUSTRO, 294 ff.

²⁴² S. u.a. Art. XX GATT und Art. XIV GATS.

²⁴³ Vgl. weiter unten bzgl. der Ausnahmeklausel des GATT-Abkommens Art. XX.

²⁴⁴ Dies zeigt sich insbesondere am Beispiel der regelmässigen multilateral durchgeführten Tarifverhandlungen, welche eine kontinuierliche, allmähliche Absenkung der tarifären Spitzensätze bewirken sollen, wobei der «*effet cliquet*» bzw. der Grundsatz des «*stand-still*» die Neueinführung höherer Sätze grundsätzlich verbietet. S. SENTI, 214 f.

²⁴⁵ OECD (2000), 33: «Standards such as working time and minimum wages can affect patterns of comparative advantage, e.g. higher minimum wages are likely to affect trade performance negatively. But core labour standards, unlike minimum wages, will not necessarily affect comparative advantage negatively and indeed may have a positive effect».

Demgegenüber kristallisieren sich die menschenrechtlich ausgeprägten Kernarbeitsrechte aus dem Herzen dieses massigen Oberbegriffes heraus und bilden eine grundlegende Reihe an universell anerkannten, prioritären²⁴⁶ und verbindlichen Mindeststandards, die ein jeder Staat und Mensch im Sinne des «*Erga-omnes*»-Prinzips²⁴⁷ sowie der Drittwirkung der Menschenrechte einzuhalten haben. Wohingegen den weiter gefassten Sozialstandards ein – obschon zumeist nur geringfügig – kostentreibendes Beeinträchtigungspotential nachgewiesen (oder auch nur nachgesagt) wird, sind die Auswirkungen der entwicklungsunabhängig und weltübergreifend zu befolgenden, durch ILO-Studien genau umrissenen Kernarbeitsrechte bislang nicht messbar. Sollte es dem zum Trotz einen leichten Kontaktpunkt zwischen KAR und Handel geben, so wäre dieser laut OECD-Studie als durchaus positiv und marktzugangsfreundlich einzuschätzen²⁴⁸.

Da nunmehr verdeutlicht worden ist, dass im Gegensatz zu den Sozialstandards lediglich ein hauchdünner Faden die Bereiche des Welthandels und der Kernarbeitsrechte miteinander verknüpft, ergäbe die Einführung einer Sozialklausel nur noch im Hinblick auf die schwer definierbaren Sozialstandards einen Sinn. Indes waren wir vorhin der Meinung – und sind es immer noch –, dass die Einführung einer Sozialklausel zum alleinigen Zwecke, handelsprotektionistische Initiativen zu ergreifen, nicht mit WTO-Recht vereinbar wäre. Doch ist dies nicht alles: Weiters appelliert die Kategorie der Sozialstandards mit Ausnahme der im Vorfeld herausgestanzten KAR an zumeist nationalrechtlich gewährleistete, über das Mindestmass der KAR hinausgehende, Regeln und arbeitsrechtliche Prinzipien, deren Gehalt, Ausgestaltung und Schutzhöhe von Staat zu Staat und unter Einbeziehung der lokalen politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und ethischen Gegebenheiten sowie Anschauungen unterschiedlich ausfallen werden. Um die Aussage auf den Punkt zu bringen, ist und soll es einem Staat oder einer Gruppe von Staaten verwehrt bleiben, aus einem handelsprotektionistischem Ansatz heraus, anderen Staaten Sozialstandards aufbürden zu wollen, die diese entweder finanziell nicht tragen könnten, oder die in ihrem kulturellen Radius eine diverse Ausprägung erfahren haben, oder auch mit denen sie sich gesellschaftspolitisch einfach nicht zu identifizieren vermöchten.

Auf Grund all dessen schliessen wir uns der Lehrmeinung vieler Kritiker an²⁴⁹, wonach die vielerorts vorgebrachten, wirtschaftsorientierten Argumente als solche weder geeignet noch nützlich wären, um die Debatte über den Schutz von KAR innerhalb der WTO voranzutreiben.

²⁴⁶ BLACKETT, 26.

²⁴⁷ BAL, 69; CLEVELAND, 153 f.

²⁴⁸ OECD (1996), 11 ff.; vgl. EMMERT, 319.

²⁴⁹ Trotz fehlender wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse erweisen sich u.E. deren Widerlegungen nämlich als die wesentlich konsistentere und glaubwürdigere Alternative.

2) Zu den handelsexternen Thesen

Nachdem sämtliche handelsorientierten Motive beiseite geschoben worden sind, gilt es nun zu untersuchen, inwiefern handelsfremde Begründungen dazu taugen könnten, den Einschluss einer Sozialklausel unter Wahrung des jetzigen WTO-Systems zu legitimieren. In der nachfolgenden Bewertung wird streng zwischen den beiden Argumenten der Moral und der Wohlstandssteigerung auf der einen Seite, und der ernst zu nehmenden menschenrechtlichen Perspektive auf der anderen, unterschieden.

a) Zu den moralischen Bedenken

Ungeachtet dessen, dass es, wie vorhin schon betont, ein Leichtes wäre, allfällige moralische Skrupel und Bedenken hinsichtlich der Ergreifung von egoistischen Schutzmassnahmen vorzutäuschen²⁵⁰, verkörpern die von einigen Befürwortern angeführten, jedoch nicht näher eingegrenzten moralischen und humanitären Vorbringen eine abstrakte, sich mit der Zeit verändernde und regionalen Partikularismen sowie Traditionen unterworfenen, weitestgehend nicht juristische Normenwelt, die viel zu verschwommen wäre, um in das WTO-System gesondert Einlass zu finden. In der Tat wäre es im Hinblick auf die Beweiserbringung, auf die Funktionsfähigkeit des Streitschlichtungsverfahrens und auf den multilateralen Dialog – neben der mit diesem Konzept einhergehenden protektionistischen und missbräuchlichen Tendenzen – kaum vorstellbar, wie konkret mit diesem Begriff umzugehen wäre²⁵¹.

Sofern er indes schon im Ausdruck der völker- und IP-rechtlich^{252,253} vorgeprägten «öffentlichen Sittlichkeit» (*public morality*) von Art. XX a) GATT enthalten wäre, bedürfte der Begriff der Moral keiner Sondererwähnung und

²⁵⁰ (III.A.3)).

²⁵¹ Ausserdem könnte den moralischen Bedenken der Bevölkerung auf dem Wege der Etikettierung, des so genannten «social labelling» effektiver beigegeben werden. S. BLÜTHNER, 478 ff.; STERN, 428.

²⁵² Die Abkürzung «IP» steht für das internationale Privatrecht bzw. Normenkollisionsrecht.

²⁵³ Vgl. ENGEL, 3 – 50; SCHWANDER, 216 ff.: «Der ordre public schützt die wesentlichen Wertungen der inländischen Rechtsordnung. Es gibt in jeder Rechtsordnung einen grundlegenden *Kern von rechtsethischen Wertvorstellungen*, den ein Richter selbst bei grundsätzlicher Anwendbarkeit fremden Rechtes nicht aufgeben darf» (S. 217) – «Ein Teil der Lehre befürwortet aus guten Gründen, in den mit dem ordre public verbundenen Werturteilen künftig vermehrt einen übernationalen Gesichtspunkt einzunehmen. Insbesondere (...) wird eine striktere Durchsetzung der gemeinsam anerkannten Grundrechte (EMRK) vorgeschlagen» (S. 219) und: «*Nicht jeder Verstoss gegen unser Rechtsempfinden rechtfertigt den Eingriff mit dem ordre public*. Wir wenden ja ausländisches Recht an, weil dieses vom unsrigen abweicht (...). Es herrscht daher heute Einigkeit darüber, dass der Richter fremdes Recht im Geiste der Toleranz anzuwenden und somit nur höchst zurückhaltend vom ordre public Gebrauch zu machen hat (...). Wir müssen uns *der räumlichen und zeitlichen Relativität* der Massstäbe und der Werturteile nationaler Rechtsordnungen bewusst bleiben...» (S. 222). Vgl. schliesslich VISCHER, 254 ff. bzgl. des die Achtung der Menschenrechte umfassenden «*ordre public v'raiment international*» (S. 260).

unterläge darüber hinaus – zumindest im Rahmen einer Streitigkeit – der durch die WTO-Schiedsorgane ausgeübten engmaschigen Missbrauchskontrolle, anlässlich derer der sich auf die Ausnahmeklausel berufende Staat den Beweis für das Erfordernis einer mit WTO-Recht eingangs unvereinbaren Massnahme erbringen müsste²⁵⁴.

Aufgrund der im Völkerrecht (und nicht nur dort) naturgemäss restriktiven Auslegung von Ausnahmetatbeständen, dürften u.M. nach nur die schokkierendsten oder grössten «Verstösse» gegen Moral und Sittlichkeit in einem Land, etwa der Vertrieb von kinderpornografischem Material oder der krasse Verstoss gegen sonstige Menschenrechte²⁵⁵, innerhalb der WTO als Ausnahmerechtfertigungsgrund angesehen werden können. Sofern im Gegenteil ein breiteres Verständnis von Moral angepeilt würde, soweit es also um ein das Gebiet des «*Ordre public*» verlassenden Tenor ginge, müsste jeder Versuch, die Werte einer bestimmten Gesellschaft gegen die von letzterer als subjektiv unrechtmässig und unvertretbar verurteilten Werteskala einer anderen Gesellschaft einzutauschen, als ein von der UN-Charta und dem Völkergewohnheitsrecht verbotener Eingriff in die internen Angelegenheiten dieses Staates, d.h. in dessen «*domaine réservé*», angesehen werden. Somit müsste sich der sich einmischende Staat durchaus den Vorwurf gefallen lassen, dem kulturellen Imperialismus zu frönen²⁵⁶.

Somit vertreten wir die Ansicht, dass der Begriff der Moral nur in der eng auszulegenden Hypothese als Rechtfertigung eines Handelshemmnisses gewertet werden dürfte, in welcher er sich mit der – der öffentlichen Ordnung einverleibten – Idee der öffentlichen Sittlichkeit deckt und wenn belegt werden kann, dass er nicht in Realität dazu missbraucht wird, um ökonomische Abschottungsmassnahmen zu betreiben. In diesem Sinne erscheint uns höchst zweifelhaft, dass etwa das Lohnniveau in Entwicklungsländern oder die Arbeitsstundenzahl ausländischer Arbeiter in das Konzept des «*Ordre public*» auf vertretbare Art und Weise integriert werden könnte, so dass der Bereich der Sozialstandards²⁵⁷ selbst dann, wenn diese altruistisch geltend gemacht würden, in den allermeisten Fällen keine Handelsmassnahmen zeitigen bzw. rechtfertigen dürften.

b) Zur vermeintlichen Mehrung des Wohlstandes

Betreffs der Annahme, dass die, falls erforderlich erzwungene, Beachtung von Sozialstandards einen Beitrag zur Steigerung des Wohlstandes leisten würde, erlauben wir uns, *mutatis mutandis*, auf die vorgängig vollzogene Bewertung

²⁵⁴ Bericht des AB «USA-Benzin», IV. S. 25.

²⁵⁵ Vgl. CHARNOVITZ, 692/695. S. Buchstabe c).

²⁵⁶ HOWSE/TREBILCOCK (2000), 431/443 ff. Vgl. auch FLASBARTH, 59.

²⁵⁷ Zur Besonderheit der KAR: S. Buchstabe c).

der wirtschaftlichen Argumente hinzuweisen. Wie es die dort vorgetragenen empirischen Ergebnisse illustrieren²⁵⁸, sind die Wechselwirkungen zwischen Handel und Sozialstandards nicht sehr ausgeprägt, wobei die Sozialstandards mit Ausnahme der KAR eher dahin tendierten, die Produktionskosten zu belasten, während Kernarbeitsrechte, deren wirtschaftliche Auswirkungen auf den Handel wesentlich spärlicher ausfallen dürften, gewöhnlich als positiver Faktor für die Wirtschaft eines Landes bezeichnet werden²⁵⁹. Dass jedoch die wirtschaftlichen Auswirkungen sowohl von den breiter angelegten und kulturell bedingten Sozialstandards als auch von den KAR dermassen weitläufig wären, um aus dieser Tatsache heraus eine Verknüpfung glaubhaft vorzuschlagen, muss entschieden von der Hand gewiesen werden²⁶⁰. Insofern vermag das Argument der vermeintlichen Mehrung des Wohlstandes dank höherer Sozialstandards nicht zu überzeugen.

c) Zu den Kernarbeitsrechten

Das Thema der Kernarbeitsrechte steht im absoluten Mittelpunkt der handelsexternen Verknüpfungslogik und fusst auf unserer Ansicht nach sehr viel ernster zu nehmenden Anhaltspunkten als alle Thesen, egal ob wirtschaftsgebunden oder nicht, die wir bisher haben untersuchen können. Um den Gegnern der KAR-These die Furcht vor Kernarbeitsrechten zu nehmen, wird auf ihren Begriff und ihre Wertigkeit nachfolgend nuancierter einzugehen sein.

1. *KAR und Sozialstandards*

Wir waren vorhin zur Erkenntnis gelangt, dass Sozialstandards und Kernarbeitsrechte nicht deckungsgleich sind und werden diesen Standpunkt hiernach noch näher erläutern. Wie beim russischen Kunsthandwerk der Matruschkas, bei welchem es um die fingerfertige Verschachtelung von immer kleiner werdenden bemalten Holzpuppen geht, beinhaltet die Kategorie der Sozialstandards die Gruppe der Arbeitsmensenrechte, in deren Herzstück wiederum die Gruppe der Kernarbeitsrechte vertreten ist. Abstrahiert man die beiden Untergruppen von der Kategorie der Sozialstandards, so bleiben all diejenigen, die Situation am Arbeitsplatz und die Arbeitsverhältnisse im Allgemeinen regelnden Normen übrig, die – wir hatten es a.a.St. bereits erwähnt – den spezifischen geografischen, soziokulturellen, weltanschaulichen und wirt-

²⁵⁸ Vgl. abermals OECD (1996), 11 ff., sowie deren Folgebericht aus dem Jahr 2000.

²⁵⁹ Nach BLÜTHNER, 228, «könnte der Nexus in einer positiven Wechselbeziehung zwischen Handel und Arbeitnehmerrechten bestehen. Einerseits fördert liberaler Handel die Verwirklichung der fundamentalen Arbeitnehmerrechte, da durch die generierten Wohlfahrtseffekte erst die ökonomischen Voraussetzungen zur Verwirklichung der fundamentalen Arbeitnehmerrechte geschaffen werden. Andererseits können Arbeitnehmerrechte als Korrektur und Ergänzung der Marktkräfte zu einer Optimierung bei der Nutzung menschlicher Ressourcen beitragen». S. FLASBARTH, 142 ff.

²⁶⁰ Dies entspricht auch der dritten These, welche BLÜTHNER, 228 f., vorstellt.

schaftspolitischen Bedürfnissen und realen Gegebenheiten eines Landes Rechnung tragen²⁶¹. Sozialstandards²⁶², deren Messlatte je nach Staat unterschiedlich hoch angesetzt wird, sind also ihrem Wesen nach relativ und flexibel.

Im Gegensatz dazu beanspruchen Arbeitsmensenrechte eine im wahrsten Sinne des Wortes absolute, d.h. von lokalen oder nationalen Besonderheiten vollständig losgelöste, universelle Geltung²⁶³. Zwar will dies nicht heißen, dass in Anwesenheit eines interpretativ auszufüllenden Ermessensspielraums auf eine Beleuchtung dieser Menschenrechte im Lichte lokaler Anschauungen und Verhältnisse ganz zu verzichten wäre, doch muss eine solche Auslegung stets mit dem Gehalt und dem Zweck dieser menschenrechtlichen Bestimmungen vereinbar bleiben, darf sie in anderen Worten weder den völkerrechtlich nunmehr definierten Grundinhalt dieser Rechte, noch ihre konkrete Ausgestaltung oder ihren Wesensgehalt gefährden.

Was nun das Verhältnis zwischen den Arbeitsmensenrechten und den Kernarbeitsrechten anbelangt, so greifen wir auf die a.a.O. gemachte Aussage zurück, welche die KAR als eine Art Matrix sämtlicher Arbeitsmensenrechte ausweist²⁶⁴. Gemeint wird damit, dass KAR *in nuce* alle erforderlichen Elemente, Potentialitäten und Instrumente in sich vereinen, um in Folge ihrer vollumfänglichen Gewährleistung den übrigen Arbeitsmensenrechten eine ausreichende, stabile Entwicklungsgrundlage zu bieten. Dies kann u.a. am Beispiel der Gewerkschaftsfreiheit verdeutlicht werden: Wird nämlich das Recht der Arbeiter, Kollektivverhandlungen aufzunehmen und sonstige gewerkschaftlichen Aktivitäten zu organisieren, ohne jegliche über das normale demokratische Mass hinausgehende Beschränkung respektiert, wird den Arbeitern infolgedessen das arbeitspolitische Werkzeug in die Hand gelegt, um strengere Hygiene- und Gesundheitsvorschriften und ähnliche Grundrechte zu fordern und durchzusetzen. Ohne also zwischen den einzelnen Arbeitsmensenrechten eine etwaige Wertehierarchie aufzustellen, lässt sich die erstmalige begriffliche Prägung der Kernarbeitsrechte durch die ILO damit begründen, dass sich diese auf Grund ihres Freiheit und Gleichheit stiftenden

²⁶¹ Vgl. STERN, 425: «Labor standards are multi-faceted and may vary from country to country depending on the stage of development, per capita income, and political, social, and cultural conditions and institutions» und: «Besides (...) core standards, there are other labor standards that are less universally accepted, and that relate to <acceptable conditions of work>, which include: A minimum wage; limitations on hours of work; and occupational safety and health in the workplace» (S. 426). S. ebenfalls BAL, 67/79; GOLUB, 45; MACKLEM, 620. Vgl. auch BLACKETT, 28. Diese Autorin vertritt – u.E. zu Recht – den Standpunkt, dass sich Mindesthygiene- und Sicherheitsvorkehrungen am Arbeitsplatz aus dem Menschenrecht auf Gesundheit ableiten lassen, so dass sie auch zu den KAR gezählt werden müssten. Vielleicht lässt sich deren Ausgrenzung im Rahmen der ILO auf die vergleichsweise geringere Ratifikationszahl zurückführen, welche die sich mit diesen Problemen beschäftigenden ILO-Übereinkommen bisher verbuchen.

²⁶² Wie auch schon früher wird der Begriff «Sozialstandards» als das von den Arbeitsmensenrechten und somit auch KAR losgelöste Restgemenge verstanden.

²⁶³ BHAGWATI, 249.

²⁶⁴ Fn. (207).

Zweckes prozedural am besten dazu eignen, sämtliche Arbeitsmensenrechte, gar im Nachhinein vielleicht auch höhere Sozialstandards progressiv einzuführen.

Was schliesslich die Behauptung einiger Theoretiker anbetrifft, Kernarbeitsrechte seien durch ihre Zugehörigkeit zur Gattung der wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechte allenfalls verwässerte nicht justiziable Sollvorschriften, so sind wir der Ansicht, ausreichend dargelegt zu haben, dass dem auf keinen Fall so ist. Zum einen haben die Arbeiten von Asbjörn EIDE, von anderen renommierten Experten und unabhängigen Mitgliedern des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte²⁶⁵ hinlänglich gezeigt, dass der Kerngehalt²⁶⁶ dieser Menschenrechte genauso klar umrissen ist, wie der Inhalt von so genannten zivilen und politischen Menschenrechten auch; zum anderen widerspräche letztere Behauptung irreführend dem weltweit anerkannten Grundsatz der Gleichwertigkeit und gegenseitigen Abhängigkeit sowie Komplementarität aller Menschenrechte. Ausserdem strafen UN-Überlegungen und Vorbereitungsarbeiten²⁶⁷ betreffend die Einführung eines Beschwerdeverfahrens im Hinblick auf diese Rechte – ganz zu schweigen von den bereits auf regionaler und nationaler Ebene bestehenden Beschwerdesystemen²⁶⁸ – den Einspruch der fehlenden Justiziabilität Lügen²⁶⁹.

2. *KAR und die Moral*

Ähnlich wie beim Begriff der Sozialstandards umfasst das vage Konzept der Moral eine unermesslich vielfältige und nicht näher zu beschreibende Fülle an Wertvorstellungen²⁷⁰, die, allesamt für und von eine(r) bestimmte(n) Gesellschaft entwickelt, vorgeben, was sowohl örtlich als auch zeitlich unter richtig

²⁶⁵ Vgl. hierzu EIDE, 9 ff.; SCHEININ, 73 ff.

²⁶⁶ Memento die Dreischichtentheorie: «*to respect*», «*to protect*», «*to fulfil*».

²⁶⁷ Vgl. hierzu den Beitrag des schweizerischen Mitglieds im UN-Komitee für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte: MALINVERNI, 95 ff. Vgl. auch: ARAMBULO, 111 ff.; MCGREGOR, 321 ff.

²⁶⁸ S. das innerhalb der Europäischen Sozialcharta des Europarates durch das Änderungsprotokoll Nr. 158 (ETS) vom 9. November 1995 (in Kraft seit dem 1. Juli 1998) eingerichtete kollektive Beschwerdeverfahren. Vgl. ebenfalls das EGMR-Urteil «*Airey gegen Irland*», § 26, wonach «the Court therefore considers, like the Commission, that the mere fact that an interpretation of the Convention may extend into the sphere of social and economic rights should not be a decisive factor against such an interpretation; there is no water-tight division separating that sphere from the field covered by the Convention».

²⁶⁹ Eine nähere Befassung mit diesem Thema würde den Rahmen dieser Arbeit jedoch bei weitem sprengen...

²⁷⁰ VAZQUEZ, 817, beobachtet richtigerweise zu Art. XX(a) GATT, der diesen Begriff der Moral bzw. öffentlichen Sittlichkeit verwendet, dass «[t]he public morality exception by its terms sweeps much more broadly than the international law of human rights, as the concept of morality is broader than that of law».

oder falsch zu verstehen ist²⁷¹. Grundsätzlich unterliegen moralische Sichtweisen also mindestens zwei Variablen: Zeit und Raum. Auch wenn die von der Moral getragenen Ansichten nicht zwangsläufig mit den nationalen Rechtsnormen eines Staates übereinstimmen, wird diese Konkordanz in der jusnaturalistischen Ideologie nicht nur erwünscht, sondern häufig auch vorausgesetzt.

Allerdings lassen sich Moral und Sittlichkeit keineswegs auf die manchmal sehr sprunghaften Formeln der Folklore, der Überlieferung oder des Lokalkolorits reduzieren. Obzwar sie grösstenteils kulturell bedingt und somit geografisch fragmentiert ist, wohnt u.E. sogar der Moral ein harter, mehr oder minder beständiger Kern inne, welcher teilweise eng mit dem Begriff der Menschenwürde zusammenhängt, dem wiederum die grundlegenden Menschenrechte entspringen²⁷². Dieser überdacht die verhältnismässig gering gehaltenen Wertvorstellungen, die prinzipiell und wenigstens im Ansatz in *allen* Gesellschaften dieser Welt vertreten zu sein scheinen, was den Einzelnen selbstredend nicht davon abhalten wird, sie gelegentlich zu übertreten.

Inmitten dieser fundamentalen Wertvorstellungen kann man sich neben religiös-dogmatischen Geboten wie «Du sollst nicht töten» ebenfalls die heutzutage auf universelle völkerrechtlich zugesicherte Akzeptanz stossenden internationalen Menschenrechte vorstellen (räumliche Beständigkeit), wobei dahin gestellt bleiben mag, inwiefern diese rechtsethischen Grundnormen²⁷³ schon in grauer Vorzeit Bestand gehabt haben könnten (zeitliche Relativität). Insoweit als KAR (Verbot der Ausbeutung, Zwangsarbeit und Diskriminierung, Versammlungsfreiheit) *qua* Menschenrechte in den nur eingeschränkt variablen Grundfesten der Moral mit einbezogen sind, schliessen sich Moral und KAR nicht unbedingt gegenseitig aus²⁷⁴. In dieser Hinsicht lässt sich der als solches weitläufige, ungenaue und Missbräuchen leichtes Spiel lassende Begriff der Moral²⁷⁵ mit dem bedeutend enger gezogenen Konzept der internationalen öffentlichen Sittlichkeit, also mit dem «*Ordre public vrai-ment/réellement international*»²⁷⁶ zu einer homogenen und auch rechtlich annehmbaren Einheit zusammenfügen.

²⁷¹ BLÜTHNER, 342 f., merkt diesbezüglich an, dass unabhängig davon, «ob man nun auf nationale oder internationale Werte abstellt, (...) man die Bedeutung von Menschenrechten durchaus als eine Frage von «richtig» oder «falsch» oder «gut» und «böse» begreifen» könnte.

²⁷² PETERSMANN (2001), 18: «As moral rights, human rights derive from «human dignity», i.e. the rational and moral autonomy of human beings to think for themselves and to live and develop their personalities in accordance with self-imposed rules which respect equal rights and human personal development for all others. Moral and legal theories of «justice» require governments to promote and protect maximum equal liberties of all citizens».

²⁷³ Vgl., *mutatis mutandis*, SCHWANDER, 217.

²⁷⁴ BAL, 78.

²⁷⁵ VELLANO, 895.

²⁷⁶ Vgl., *mutatis mutandis*, VISCHER, 260.

3. *KAR, die Wirtschaft und das Verhältnis zu den übrigen Menschenrechten*

Dass sowohl die Konkretisierung als auch die Ausübung von Kernarbeitsrechten und vom Kerngehalt anderer Menschenrechte eine relativ unmerkliche, allenfalls aber längerfristig positive Wirkung auf die Weltwirtschaft entfalten können, ist nunmehr wohlbekannt. In Folge dieser empirischen Feststellung könnte eine engere Bindung beider Bereiche nicht schaden bzw. sogar begrüssenswert sein. Nichtsdestoweniger wäre es beim heutigen Kenntnisstand dogmatisch überaus problematisch, sich allein aus einer ökonomischen Warte heraus für den Einschluss einer Kernarbeitsrechte schützenden Sozialklausel auszusprechen. Dafür fehlte der notwendige, ausreichend gefestigte Nexus.

Gerade dieser den KAR ureigene Schwebezustand zwischen Ökonomie und Recht vermag es vielleicht, uns den Grund dafür zu liefern, warum bislang hauptsächlich nur Kernarbeitsrechte in der Debatte um eine Sozialklausel im WTO-Recht vorgekommen waren. Wollte man dieses Erklärungsmuster zu Ende denken, müsste man alledem hinzufügen, dass KAR wohl nicht nur die Fähigkeit besitzen, einen gutzuheissenden, wenngleich geringen Einfluss auf die gesamtheitliche Verbesserung wirtschaftlicher Rahmenbedingungen auszuüben, sondern darüber hinaus auch ihrem Inhalt und ihren Eigenschaften zufolge dergestalt an die Arbeits- und ökonomische Produktionswelt verknüpft sind, dass ihre Gewährleistung innerhalb der Welthandelsorganisation tendenziell einleuchtender erscheint, als wenn beispielsweise politische Menschenrechte oder die Religionsfreiheit für die Einbringung ins WTO-System designiert worden wären.

Andererseits aber lässt dieser Denkansatz, mal angenommen er würde stimmen, zwei nicht unbeachtliche Fragen offen: Wenn es zutrifft, dass Kernarbeitsrechte nur unwesentlich und nebensächlich zum Wirtschaftswachstum eines Landes beitragen können und zudem mit allen anderen Menschenrechten eine homogene Einheit bilden, wäre dann nicht ihr Hervorheben auf der alleinigen Grundlage des durch sie erfassten besonderen Lebensbereiches eines Menschen (Arbeit) in höchstem Masse unnatürlich und lebensfremd?^{277,278} Wenn man ferner weiss, dass im Rahmen nationaler (USA) oder regionaler (EU) GSP-Massnahmen sowie im Kontext der vom UN-Sicherheitsrat autori-

²⁷⁷ Vgl. hierzu das EGMR-Urteil «*Niemietz gegen Deutschland*», § 29, in welchem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Künstlichkeit der Grenzen zwischen wirtschaftlichen und zivilen Menschenrechten aufzeigt: «...no reason of principle why this understanding of the notion of <private life> should be taken to exclude activities of a professional or business nature since it is, after all, in the course of their working lives that the majority of people have a significant, if not the greatest, opportunity of developing relationships with the outside world».

²⁷⁸ BAL, 78 f., suggeriert, dass für die Fixierung auf Kernarbeitsrechte anstelle von Menschenrechten insgesamt vorrangig die äusserst kontrovers geführte Debatte um Sozialstandards Schuld gewesen ist, ansonsten aber einer gemeinsamen Behandlung dieser Konzepte nichts entgegenstehe. Vgl. auch BLÜTHNER, 206

sierten²⁷⁹ Handelsembargos schon heute gang und gäbe ist, dass der Fortbestand von Handelsbeziehungen an die Achtung menschenrechtlicher Grundstandards, auch und insbesondere der politischen und zivilen Rechte, geknüpft wird, stellt sich uns die Frage, wie der Ruf nach einer allein KAR betreffenden WTO-Klausel noch zu rechtfertigen wäre.

Ohne diese zwei miteinander vernetzten Fragen abschliessend beantworten zu wollen, geschweige denn zu können, möchten wir folgendes kurz anmerken: Während uns die Verbindung zwischen KAR und Welthandel immer noch stärker vorkommt²⁸⁰ als die Bindung zwischen den allgemeineren Situationen lenkenden, arbeitsunabhängigen Menschenrechten, wie z.B. der Schutz des Privatlebens oder der Grundsatz *ne bis in idem*, fiel es uns äusserst schwer, weiterhin für eine nur KAR enthaltende oder schützende Verbindung mit dem WTO-Recht einzustehen.

Zumal, wie wir feststellen konnten, die politische Lage innerhalb der Welthandelsorganisation einer expliziten Einführung unbiegsam entgegensteht, könnte – im Kontext der vorherrschenden politischen Paralyse und im Wissen darum, dass KAR und andere Menschenrechte nur akzessorisch auf die Wirtschaft einwirken können – die «Einführung einer Sozialklausel», sprich die Anerkennung des Schutzes der Menschenrechte im Bereich des GATT, nur über eine seiner bereits existierenden Ausnahmeklauseln erfolgen²⁸¹. Wie wir im nächsten Kapitel unserer Recherche bald sehen werden, käme diesbezüglich beispielsweise der Buchstabe a) von Artikel XX des GATT-Abkommens in Betracht, der es den Mitgliedstaaten unter Vorbehalt gestattet, die zum Schutze handelsexterner fundamentaler Grundwerte, namentlich der öffentlichen Sittlichkeit, erforderlichen Massnahmen zu beschliessen. Aus dem Blickwinkel der vorstehend niedergeschriebenen Definition der öffentlichen Sittlichkeit, spräche in der Tat vieles für eine unterschiedslose Zulassung aller Menschenrechte als Ausnahme Gründe, sofern aus genuinen Beweggründen und nicht als Vorwand für den Schutz der heimischen Märkte auf sie zurückgegriffen würde.

²⁷⁹ ...oder manchmal auch nicht autorisierten....

²⁸⁰ Vgl. Einführungsbericht des UN-Generalsekretärs Kofi ANNAN bei der 55. UN-Generalversammlung vom Jahre 2000: «*Globalization and its Impact on the Full Enjoyment of all Human Rights*» (A/55/342), S. 4: «The goals and principles of the WTO Agreements and those of human rights share much in common. Goals of economic growth, increasing living standards, full employment and the optimal use of the world's resources are conducive to the promotion of human rights, in particular the right to development. Parallels can also be drawn between the principles of fair competition and non-discrimination under trade law and equality and non-discrimination under human rights law. Further, the special and differential treatment offered to developing countries under the WTO rules reflects notions of affirmative action under human rights law».

²⁸¹ MACKLEM, 626.

3) Ein paar Worte zur Zuständigkeitsdebatte

Nach unserem Verständnis beschäftigt sich die Zuständigkeitsdebatte mit einem Problem, welches im eigentlichen Sinne gar nicht existiert: Zu keinem Zeitpunkt wurde je in Erwägung gezogen, die Internationale Arbeitsorganisation ihrer Kompetenz zu berauben, sich mit der Überwachung der Einhaltung von Kernarbeitsrechten durch ihre Mitgliedstaaten oder mit deren empirischer Studie und konkreter Förderung zu befassen. Ganz im Gegenteil ging und geht es in der vermeintlichen Zuständigkeitsdebatte um die Frage, inwiefern es möglich und angebracht wäre, dass die *WTO* im Sinne der Komplementarität und unter Achtung der jeweiligen Arbeitsteilung einen Beitrag zum Schutze der KAR leisten könnte.

In der Tat erhellt aus den in vergangenen Jahren unter der Ägide der ILO intensiv initiierten Kampagnen und Untersuchungen, dass die Entwicklung von KAR auch zukünftig bei dieser Organisation verbleiben sollte. Des Weiteren zeigt die ILO-Bilanz im Bereiche des Monitoring und der effektiven Durchsetzung von KAR beinahe^{282,283} durchweg positive Ergebnisse an, die nicht zuletzt ihrer mit Fingerspitzengefühl eingeleiteten Dialogarbeit und technischen Hilfe, aber eben auch ihren Beschwerdeverfahren und ihren auf der Grundlage von Staatenberichten erstellten unabhängigen kritischen Schlussfolgerungen zu verdanken sind.

Nichtsdestotrotz gibt es auch Staaten, die sich von der Idee des konstruktiven Dialoges oder von nicht durch konkrete Sanktionen befolgten Staatenberichten der ILO-Gremien nicht sonderlich beeindruckt lassen und Kernar-

²⁸² Eine traurige Ausnahme bildet leider die lange Zeit fruchtlos gebliebene Kritik an der von Myanmar (Burma) verfolgten systematischen Zwangsarbeitspolitik. Erst in jüngeren Jahren und auf vereintes Betreiben etlicher Staaten (Handelssanktionen) und Internationaler Organisationen gelang es, der Regierung Myanmars Zugeständnisse abzurufen. Vgl. Resolution der Internationalen Arbeitskonferenz (87. Tagung, 1.-17. Juni 1999) *betreffend den systematischen Rückgriff auf Zwangsarbeit in Myanmar*, in der es u.a. heisst: «The International Labour Conference (...) [d]eeply deplores that: (a) the Government has failed to take the necessary steps to bring the relevant legislative texts (...) into line with the Forced Labour Convention, 1930 (No. 29), by 1 May 1999, as recommended by the Commission of Inquiry; (b) at the end of the twentieth century, the State Peace and Development Council (SPDC) has continued to inflict the practice of forced labour – nothing but a contemporary form of slavery – on the people of Myanmar, despite repeated calls from the ILO and from the wider international community for the past 30 years; (...) 3. Resolves: (a) that the attitude and behaviour of the Government of Myanmar are grossly incompatible with the conditions and principles governing membership of the Organization; (b) that the Government of Myanmar should cease to benefit from any technical cooperation or assistance from the ILO, except for the purpose of direct assistance to implement immediately the recommendations of the Commission of Inquiry, until such time as it has implemented the said recommendations; (c) that the Government of Myanmar should henceforth not receive any invitation to attend meetings, symposia and seminars organized by the ILO, except such meetings that have the sole purpose of securing immediate and full compliance with the said recommendations, until such time as it has implemented the recommendations of the Commission of Inquiry».

²⁸³ Vgl. ferner: Resolution der Internationalen Arbeitskonferenz (88. Tagung, 30. Mai – 15. Juni 2000) *betreffend die vom Verwaltungsrat empfohlenen auf Art. 33 ILO-Verfassung gestützten Massnahmen gegen Myanmar*. S. auch: BLÜTHNER, 189; BOLLE, 391 ff.

beitsrechte weiterhin nur auf dem Papier gelten lassen. Bei solchen Staaten könnte, sofern die Vereinten Nationen und andere Organisationen nicht bereits im Vorfeld eingeschaltet worden wären – oder auch komplementär zu deren Aktionen – eine Miteinbeziehung der WTO durchaus von Erfolg gekrönt sein. Aber wie könnte oder sollte diese Einbindung der nicht zur UN-Familie der Sonderorganisationen gehörenden WTO aussehen, und wie wäre sie zu rechtfertigen?

Bisher haben viele Kommentatoren in dem Begriff der Sozialklausel die Einfügung einer expliziten, gesonderten Vertragsklausel gesehen, die den WTO-Mitgliedstaaten eine *ex-ante*-Blankovollmacht erteilen würde, KAR missachtende Staaten mit Handelssanktionen zu beziehen. Unter Umständen hätte eine derartige Klausel alle durch den Schutz von KAR motivierten Handelsmassnahmen aus dem Anwendungsbereich des WTO-Vertragswerkes abgetrennt dergestalt, dass es kein Organ²⁸⁴ dieser Organisation, nicht einmal die politischen oder gerichtsähnlichen Streitschlichtungsinstanzen, vermocht hätten, solche Massnahmen auf ihre WTO-Konformität hin zu überprüfen.

Wie wir jedoch vorgängig beobachten konnten, würde sich eine solche Blankovollmacht fast ausschliesslich auf wirtschaftsfremden Argumenten stützen können; demzufolge wäre eine so gestrickte Sozialklausel als eine Art Fremdkörper zu betrachten, dem darüber hinaus das überproportionale Risiko innewohnte, unter dem Deckmantel des KAR-Schutzes allerlei protektionistische Ziele unbehelligt verfolgen zu können.

Bei einer solchen Vorstellung kann es kaum erstaunen, dass viele Entwicklungsstaaten gegen dieses Damoklesschwert des Protektionismus heftigst ins Feld zogen. Indessen lässt sich die Sozialklausel im Hinblick auf das heutige politische Patt sowie auf die weiter oben wiedergegebenen empirischen Ergebnisse auch ganz anders verstehen. Nämlich als eine implizite oder explizite²⁸⁵ Anerkennung, dass der Schutz von Kernarbeitsrechten genauso wie auch der Schutz des Lebens und der Gesundheit oder wie der Umweltschutz für einen Staat ein legitimer Grund sein kann, unter der Überwachung der zuständigen WTO-Organen zeitweilig Handelspräferenzen auszusetzen oder sonstige für die Erfüllung der verfolgten Ziele erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

²⁸⁴ ...bzw. nur in sehr eingeschränktem Masse.

²⁸⁵ Dank einer Auslegungsweisung des Allgemeinen Rates oder einer punktuellen Vertragsänderung.

4) **Fazit: Wäre eine Verknüpfung überhaupt wünschenswert?**

Aus allen früher gezogenen Schlussfolgerungen lassen sich u.E. im Hinblick darauf, die Frage der Wünschbarkeit einer Sozialklausel zu beantworten, fünf Leitlinien herauskristallisieren:

Erstens scheiden wirtschaftspolitisch motivierte Rechtfertigungsversuche hinsichtlich der Einführung einer Sozialklausel zum Vornherein aus. Einerseits erscheint uns der zwischen dem Welthandel und den Kernarbeitsrechten etablierte Nexus als viel zu prekär, um den Argumenten des «fairen Wettbewerbs» sowie des «Wettlaufs nach unten» allzuviel Relevanz beizumessen²⁸⁶. Andererseits werden wirtschaftliche Schutzmassnahmen im Anwendungsbereich des WTO-Geflechts äusserst akribisch eingeraht und grösstenteils auf eine multilateral vereinbarte und progressiv abzubauen tarifäre Ebene verbannt, so dass darüber hinaus gehende, schädliche protektionistische Initiativen nicht erwünscht werden²⁸⁷.

Zweitens ergibt sich aus den obig angedeuteten, wirtschaftlich grundsätzlich unerheblichen Auswirkungen von Kernarbeitsrechten, dass eine Sozialklausel nur in der Gestalt eines – auf der Idee des handelsfremde Grundwerte schützenden *Ordre public* basierenden – Ausnahmetatbestandes einen konkreten Sinn erhalten könnte. Allerdings sollte die Ausgestaltung besagter Sozialklausel nicht dazu führen, zum Schutze von KAR beschlossene Handelsmassnahmen gänzlich und *ex ante* aus dem Anwendungsbereich des Welthandelsrechtes auszunehmen und letzteres hierdurch protektionistischen Attacken und Missbrauchsversuchen aller Art wehrlos aussetzen. Vielmehr entspräche eine solche Sozialverbindung einem herkömmlichen Ausnahmetatbestand, wie er schon in Artikel XX des GATT-Abkommens anzutreffen ist. Ob nun der Schutz von Kernarbeitsrechten in eine der bereits bestehenden Klauseln im Zuge eines konkreten Streitschlichtungsverfahrens²⁸⁸ hineininterpretiert werden könnte, wird sich unter Umständen im nächsten Kapitel zeigen.

Drittens – und in Anlehnung an den zweiten Punkt – bildete der Schutz der Sittlichkeit und des Anstandes insoweit eine ausreichende Rechtfertigungsgrundlage, als der auf den ersten Blick ausufernde Begriff der Moral näher eingegrenzt werden könnte. In dieser Perspektive liesse sich u.M. nach der Vorschlag äussern, den Begriff der Moral auf den rechtlich erfassten Kern der öffentlichen Sittlichkeit i.S. des «*Ordre public réellement international*» zu verla-

²⁸⁶ Vgl. allerdings den allgemeinen Vorteil, den Menschenrechte insgesamt dem Handel und der wirtschaftlichen Entwicklung eines Landes bringen können: PETERSMANN (2004), 612.

²⁸⁷ PICONE/LIGUSTRO, 5 f.; SENTI, 210 ff.

²⁸⁸ ..., zumal politische Unternehmungen bislang fruchtlos geblieben sind.

gern. Im Bereiche der KAR würde sich jedoch dieser Kerngehalt im Grossen und Ganzen mit dem Schutze grundlegender Arbeitsmensenrechte erschöpfen²⁸⁹, so dass der Begriff der Moral im Hinblick auf die Menschenrechte seine Eigenständigkeit einbüßen würde.

Viertens folgern wir aus dem soeben Gesagten, dass in der Debatte über Handel und Soziales der Schutz der Menschenrechte den einzig möglichen Ausnahmetatbestand und somit auch Anknüpfungspunkt zwischen beiden Bereichen liefern könnte. Auf der Basis ihrer universellen Geltung und der sich im Völkerrecht unverkennbar anbahnenden Tendenz zum humanitären bzw. humanen Interventionismus ist der Schutz der Grund- und Menschenrechte im eigenen Land und ausserhalb desselben mittlerweile zu einem der Hauptziele und fundamentalen Wertigkeiten unserer im Globalisierungsprozess sowie im allgemeinen Aufbruch begriffenen Ära aufgestiegen.

Fünftens und schliesslich sind wir der festen Überzeugung, dass – soweit möglich – die Anerkennung von Kernarbeitsrechten durch die WTO im Rahmen ihrer bereits vorhandenen Strukturen, also *de lege lata*, in der Tat wünschenswert wäre. Solange nämlich in der WTO eine etwaigen Missbrauchsversuchen vonseiten der Staaten wirksam entgegenwirkende Schiedsstruktur überlebt, sollte es den einzelnen Staaten unbenommen bleiben, im Hinblick auf den Schutz von gesellschaftlich und rechtlich bedeutsamen Grundwerten, an die sie auf alle Fälle festhalten möchten und von denen sie tief überzeugt sind, geeignete Massnahmen zu ergreifen, darunter u.U. auch Handelsmassnahmen.

Wie die Anti-WTO- und Anti-Globalisierungs-Protestmärsche und Strassenschlachten in jüngsten Jahren anlässlich der Ministerkonferenzen²⁹⁰ schonungslos zur Schau gestellt haben, ist die Grundeinstellung eines erheblichen Teils der zivilen Bevölkerung – oftmals aus missinterpretierten, manchmal auch aus vorsätzlich falsch verstandenen Situationen heraus – der WTO feindselig bzw. ihr gegenüber gleichgültig gesinnt. Wenn sich aber nun zur der WTO in vergangenen Jahren vorgeworfenen mangelnden Transparenz auch noch der Verdacht hinzugesellen sollte, dass diese ihren Mitgliedstaaten starrköpfig verböte, Massnahmen zum Schutze und zur Förderung grundlegender Prinzipien und Werte zu beschliessen, weil diese Massnahmen etwa den kommerziellen Grundsätzen der Meistbegünstigung (Art. I GATT) oder der

²⁸⁹ Die Erhöhung von kulturell bedingten Sozialstandards wäre demgegenüber nicht mit Hilfe dieses eng auszulegenden Kerns zu rechtfertigen. Vgl. die Definition des «ordre public» im Bereich des UN-Paktes für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte, wie sie der Grundsatz Nr. 66 der «Limburg Principles on the Implementation of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights» [UNdoc. E/CN.4/1987/17, Annex] wiedergibt: «The expression <public order (ordre public)> as used in the Covenant may be defined as the sum of rules which ensures the functioning of society or the set of fundamental principles on which a society is founded. Respect for economic, social and cultural rights is part of public order (ordre public)».

²⁹⁰ Z.B. die Gipfel von Genf (1998), Seattle (1999) und Cancún (2003).

Inländergleichbehandlung (Art. III GATT) zuwiderliefen, liefe das Welthandelssystem Gefahr, seine hart erkämpfte Daseinsgrundlage in den Augen der Gesellschaft vollständig einzubüßen bzw. das in sie gesetzte Restvertrauen zu verlieren. In dem Sinne und um etwaigen in der Zivilgesellschaft auftauchenden Missverständnissen zuvorzukommen, wäre eine bessere Einbindung von und Rücksichtnahme auf handelsexterne(n) Politiken und Werte(n) (auch KAR) innerhalb der WTO nicht nur erstrebenswert, sondern höchstwahrscheinlich auch dringend notwendig²⁹¹.

²⁹¹ Vgl. BRONCKERS, 547 ff. S. auch: NICHOLS, 658 ff.; PETERSMANN (2000B), 24: «Human rights law offers WTO rules moral, constitutional, and democratic legitimacy far beyond the traditional economic and utilitarian justifications. This legitimacy will be crucial for the democratic support of future WTO negotiations and agreements. In contrast to the traditionally mercantilist approach of past trade negotiations focusing on the advantages of access to foreign markets, a human rights approach would focus on the advantages of individual freedom in domestic as well as in international trade, and on the need for protecting citizen rights by complementary competition, environmental and social rules, and democratic participation. As in EC law, «we the citizens» must become the main subjects and beneficiaries of WTO rules».

IV. Die Überbrückung der politischen Lähmung anhand rechtsprecherischer Ausgestaltung?

Nach der heutigen diplomatischen sowie politischen Lage zu urteilen, scheint eines nunmehr absolut unstrittig zu sein: Die Mehrheit der Staaten dieses Planeten lehnt eine Änderung oder politische Anpassung der in der WTO eingelassenen vertraglichen Bindungen in Bezug auf den Schutz von Sozialstandards strikt ab. Die Platzierung einer weiteren Ausnahmeregelung in das bestehende Welthandelsrecht gilt vielen nämlich als ein rotes Tuch und wird allerhöchstens noch gelegentlich, am Rande eines vertraulichen Gespräches, vernommen²⁹². Die diesem politischen Verhandlungsstillstand zugrunde liegenden Beweggründe, welche an anderer Stelle exponiert wurden, lassen sich, sofern Sozialstandards im weiteren Sinne betroffen sind, keineswegs so einfach als irrationale Ängste und Ammenmärchen einiger isolierter Entwicklungsstaaten abtun, wie es mehrere Befürworter einer Sozialklausel durchsickern lassen. Ganz im Gegenteil: Das Antlitz des Protektionismus und der Doppelmoral lauert in – fast – allen Winkeln und Ecken und verbirgt sich zu allem Überfluss auch häufig hinter der ehrbaren Fassade der Moral, des Anstandes oder des Wohlstandes für jedermann²⁹³. Wiederum darf darüber nicht vergessen werden, dass viele Vorbringen auch wirklich einen genuinen Hintergrund aufweisen und dass die Idee eines notfalls durch Handelsmassnahmen erreichten Schutzes der universell geltenden Arbeitsmenschenrechte, so sie nicht eine handelspolitische Motivation verheimlicht, zweifellos ein legitimes Staatsziel widerspiegelt, welches, wenn es ihm schon *qua natura* nicht übergeordnet wäre, dem Ziel vom Freihandel mindestens ebenbürtig ist²⁹⁴.

In Ermangelung des notwendigen politischen Ventils, welches imstande gewesen wäre, beiden *prima facie* widerstreitenden Werten, nämlich dem Freihandel und dem Menschenrechtsschutz, den ihnen gebührenden Respekt zu zollen sowie ihnen innerhalb der Welthandelsorganisation ein konfliktarmes Miteinander zu ermöglichen, besteht theoretisch die Gefahr eines generellen Legitimationsverlustes für das gesamte WTO-System, welches in seiner jetzigen Fassung einseitig und ohne Rücksichtnahme auf Verluste den Freihandel gegenüber anderen ebenso wichtigen Werten zu privilegieren scheint.

Allen Unkenrufen zum Trotz kann, wo die Politik es nicht mehr bzw. noch nicht vermag, das Recht in die Bresche springen. Denn im Schatten der politi-

²⁹² Mitteilung der Europäischen Kommission an den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und das Europäische Parlament betreffend die «*Förderung der grundlegenden Arbeitsnormen und sozialer Ausrichtung der Politik im Kontext der Globalisierung*», vom 18. Juli 2001 [KOM(2001)416 endgültig], 9.

²⁹³ S. z.B. BAUMANN, 303; BLÜTHNER, 34.

²⁹⁴ PETERSMANN (2001), 25 f.

schen Inertia gedeiht bisweilen – und ohne in den von vielen Staaten ebenfalls befürchteten und hart bekämpften «*judicial activism*» zu verfallen²⁹⁵ – das Recht am besten. Not macht eben erfinderisch ! Wie es das Rechtspflege- und Schiedssystem der WTO vor kurzem erst am Beispiel von Agrarexportbeihilfen²⁹⁶ abermals unter Beweis gestellt haben, kann eine korrekte – selbst wörtliche, verbale – Auslegung²⁹⁷ der schon vorhandenen Vertragsstrukturen entscheidend dazu beitragen, aus einer auch noch so festgefahrenen Pattsituation herauszufinden und ein politisches Defizit zu überbrücken.

Hiernach wird folglich überprüft, inwiefern nicht im Rahmen von Artikel III und XI, sowie unter dem Blickwinkel der allgemeinen Ausnahmeregelung in Artikel XX des GATT-Abkommens die zwei grundlegenden Werte des Freihandels und des a.a.St. auf Arbeitsmenschenrechte heruntergebrochenen Sozialschutzes miteinander in Einklang gebracht werden könnten.

A. Prämissen: Die Parallelität zwischen Handel und Umwelt sowie Handel und Sozialem

Die Frage bezüglich der Verknüpfung und Wechselwirkung der Bereiche «Handel und Umwelt» sowie die Frage betreffend die Vernetzung der Bereiche «Handel und Soziales» innerhalb der Welthandelsorganisation teilen, wie wir gleich feststellen werden, erstaunlich viele Gemeinsamkeiten. Die Beleuchtung dieser Parallelen liefert deshalb auch einen grundlegenden Anhaltspunkt im Hinblick auf die nachfolgend durchgeführte Untersuchung, ob und inwieweit der GATT-Vertrag – selbst ohne Vollzug einer politisch entschiedenen Vertragsabänderung der heute bestehenden GATT-Regeln und Ausnahmen – hinsichtlich der Anerkennung von Arbeitsmenschenrechten ein tragfähiges und solides Gerüst bieten könnte und würde.

²⁹⁵ HILF/GOETTSCHKE, 11 f.; QUICK/LAU (2003), 419 ff.

²⁹⁶ Vgl. *Neue Zürcher Zeitung* (Nr. 243) vom 18. Oktober 2004, «Agrarsubventionen am Pranger der WTO – Die EU sündigt beim Zucker, die USA bei der Baumwolle», 13: «Zwei wegweisende Streitschlichtungsverfahren hinsichtlich Zucker und Baumwolle im Rahmen der Genfer Welthandelsorganisation (WTO) legen die Bestimmungen des Übereinkommens über die Landwirtschaft beim Exportwettbewerb so präzise aus, dass Auswirkungen auf die laufenden multilateralen Verhandlungen der Dauha-Runde nicht auszuschliessen sind. Es zeigt sich nämlich, dass viele Liberalisierungsanforderungen der Agrarexportländer [, die für das Scheitern von Cancún mitursächlich gewesen waren,] bereits mit dem geltenden WTO-Recht durchsetzbar sind und man eigentlich nicht auf das Aushandeln neuer, schärferer Regeln angewiesen ist».

²⁹⁷ STÖKL, 329.

1) Geschichtliche und ideologische Gemeinsamkeiten

Geschichtlich gesehen, lässt sich die Debatte um Handel und Sozialschutz bereits ansatzweise auf die frühzeitigen Studien der Internationalen Arbeitsorganisation sowie mit Sicherheit auf die in der unmittelbaren Nachkriegszeit entworfene Havanna-Charta zurückführen. Demgegenüber begannen sich – zuerst nur zögerlich, dann jedoch viel fordernder – die Umweltdebatte und ihre Andockung an den Welthandel schätzungsweise erst im Schlepptau der in den späten 60er Jahren zum Leben erweckten Umweltschutzbewegungen zu entspinnen²⁹⁸. Beide Debatten erreichten allerdings erst in den 90er Jahren, d.h. im Zuge der fortschreitenden Globalisierung sowie im Kontext der Gründung einer Welthandelsorganisation im Jahre 1994 und der Prägung des Begriffes der Kernarbeitsrechte durch die ILO, ihren vorläufigen Zenith.

Neben dieser geschichtlichen Dimension und dem breiten internationalen Konsens, auf dem sie sich beide stützen²⁹⁹, teilen beide Debatten auch in etwa dieselben Befürchtungen und werden von den gleichen, teils widersprüchlichen Beweggründen beseelt und angetrieben.

Auf der einen Seite spielen nämlich pseudowissenschaftliche Begriffe wie der *«race to the bottom»* und der *unfaire Wettbewerb* dahingehend eine wesentliche Rolle, dass in vielen Staaten die offene oder auch in altruistische Belange verpackte³⁰⁰ Forderung nach der Ergreifung von handelsprotektionistischen Massnahmen laut wurde³⁰¹. Zur Erinnerung spiegelt das erste Argument die empirisch nicht bestätigte Angst wider, dass Industriestaaten angesichts der Produktschwemme aus Billiglohnländern, deren Wettbewerbsfähigkeit gerade auf so genannten «Dumpinglöhnen» und umweltverschmutzenden «Öko-dumping» aufgebaut wäre, keine andere Alternative mehr sähen, als die heimischen Sozial- und Umweltstandards stetig nach unten zu schrauben. Hingegen äussert das zweite Argument die Befürchtung, dass Industriestaaten unter dem Druck von Billiglohnländern mit niedrigeren Sozial- und Ökostandards erhebliche Marktanteile und Arbeitsplätze einbüßen müssten.

Auf der anderen Seite wurden letztere Forderungen aber auch von wahrhaftig ideellen, entwicklungsorientierten und moralischen Bedenken getragen: In der Debatte um Sozialstandards ging es einerseits um die unter Umständen imperialistisch anmutende, weil bevormundende, Thematik der – aus der Sicht der Industrieländer – für die indes kulturell wie auch wirtschaftspolitisch emanzipierten Entwicklungsländern «besten» Sozialstandards; andererseits wurde das Argument der universell anerkannten Arbeitsmenschenrechte in

²⁹⁸ S. z.B. BRÜGGEMEIER, 1 ff.

²⁹⁹ THOMAS, 802 ff.

³⁰⁰ HOWSE/TREBILCOCK (2000), 425/428. Ebenso: BROWN *et al.*, 230; GROSSMANN/KOOPMANN, 11; HEPPLER, 188; WEISS, 86.

³⁰¹ COLE, 183/190; HOWSE/TREBILCOCK (2000), 396/424 ff.; TORRES, 160.

die Diskussion eingebracht. In der Debatte um Umwelt und Naturschutz drehte sich das Gespräch um eine nachhaltige, auf den Schutz der Artenvielfalt und der globalen Ressourcen bedachte Politik³⁰², welche notfalls auch mithilfe handelspolitischer Massnahmen – vom Ökolabelling über Importverbote für bestimmte Produkte bis hin zum schweren Geschütz der Handelsembargos – unterstützt werden könnte³⁰³.

2) Die geteilte Sorge um grenzüberschreitende Probleme

Während jeder Staat vom Umweltvölkerrecht und von den Menschenrechten dazu angehalten wird, an erster Stelle in seinem eigenen Hof zu kehren und anhand seiner Gesetzgebung und Praxis einheimische Missstände zu beheben, liegt die Schnittstelle bzw. der Konfliktpunkt von Handel und KAR sowie Handel und Umwelt mehr denn je im globalen, internationalen Bereich auf Anker. Wie beispielsweise der Internationale Gerichtshof der Vereinten Nationen 1996 in seinem für viel Aufsehen sorgenden Gutachten zur *Gesetzmässigkeit der Drohung mit dem Einsatz bzw. des Einsatzes von Nuklearwaffen*³⁰⁴ bestätigte, schreibt das Umweltvölkerrecht nunmehr allen Staaten vor, dafür Sorge zu tragen, dass jegliche ihrem nationalen Hoheitsrecht oder ihrer Kontrollmöglichkeit unterworfenen Tätigkeit die Umwelt in anderen Staaten oder auf anderen Gebieten, die sich ausserhalb der besagten Einflusszone befinden, respektieren.

Handelsmassnahmen werden nämlich zum Zwecke ergriffen, im Allgemeinfall aufgrund ihrer Herstellungs- und Bearbeitungsmethoden³⁰⁵ mit dem

³⁰² Vgl. die UN-Erklärung von Rio de Janeiro zu Umwelt und Entwicklung vom 14. Juni 1992 (A/CONF.151/26 (Vol. I)): «Die Menschen stehen im Mittelpunkt der Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung. Sie haben das Recht auf ein gesundes und produktives Leben im Einklang mit der Natur» (Grundsatz 1); und: «Das Recht auf Entwicklung muss so erfüllt werden, dass den Entwicklungs- und Umweltbedürfnissen heutiger und künftiger Generationen in gerechter Weise entsprochen wird» (Grundsatz 3).

³⁰³ S. allerdings Grundsatz 12 der Rio-Erklärung unter Fn. (302): «Die Staaten sollen gemeinsam daran arbeiten, ein stützendes und offenes Weltwirtschaftssystem zu fördern, das in allen Ländern zu Wirtschaftswachstum und nachhaltiger Entwicklung führt, um die Probleme der Umweltverschlechterung besser angehen zu können. Umweltbezogene handelspolitische Massnahmen sollen weder ein Mittel willkürlicher oder ungerechtfertigter Diskriminierung noch eine verdeckte Beschränkung des internationalen Handels darstellen. Einseitige Massnahmen zur Bewältigung von Umweltproblemen ausserhalb des Hoheitsbereichs des Einfuhrlandes sollen vermieden werden. Massnahmen zur Bewältigung grenzüberschreitender oder weltweiter Umweltprobleme sollen soweit möglich auf internationalem Konsens beruhen» (Grundsatz 12).

³⁰⁴ IGH-Gutachten vom 8. Juli 1996, «*Legality of the threat or use of nuclear weapons*» (Nr. 95), § 29: «The Court also recognizes that the environment is not an abstraction but represents the living space, the quality of life and the very health of human beings, including generations unborn. The existence of the general obligation of States to ensure that activities within their jurisdiction and control respect the environment of other States or of areas beyond national control is now part of the corpus of international law relating to the environment».

³⁰⁵ Zu den PPMs oder «*production and processing methods*», vgl. IV.A.3).

Umweltrecht und dem Menschenrechtsschutz als unvereinbar angesehene Produkte vom heimischen Markt fernzuhalten bzw. deren Einfuhr zu erschweren oder auch diese dank Labels und Gütesiegeln für die Verbraucher zu brandmarken, zu «stigmatisieren». Somit entfalten die im Namen von Öko- und Sozialschutz gesetzten Aktionen eine gewisse, je nach Wirtschaftsmacht eines Staates, nicht herunterzuspielende extraterritoriale Wirkung³⁰⁶, zumal dadurch ausländische Industrien, so sie ein Produkt in das Massnahmen ergreifende Land (ohne zusätzliche Diskriminierung) importieren möchten, in Zugzwang geraten, die Standards des Importstaates einzuhalten.

Diese von vielen Staaten heutzutage noch bemängelten oder kritisierten Massnahmen «mit extraterritorialem Beigeschmack» rechtfertigen die Importstaaten grösstenteils damit, dass die verfolgten umwelt- und sozialpolitischen Ziele vorrangig global umgesetzt werden müssten, um Erfolg zu zeigen. Im Hinblick auf den Umweltschutz sei nämlich unbestritten, dass die fehlende oder mangelhafte Umweltpolitik in einem Staat mit Leichtigkeit auf die Nachbarstaaten übergreifen könnte (*Spillover*-Effekt)³⁰⁷. Des Weiteren gebe es unzählige geografische und biologische Systeme und Areale, die sich ganz oder zum Teil ausserhalb des Hoheitsgebietes eines einzelnen Staates oder mehrerer Staaten befänden, oder sogar für das Gemeinschaftserbe der Menschheit (*global commons/patrimoine de l'humanité*) unschätzbar und unentbehrlich wären³⁰⁸.

In Bezug auf den Schutz der (Arbeits-) oder anderer Menschenrechte gibt es zwar keine geologisch oder naturwissenschaftlich erschliessbaren globalen Ökosysteme, doch besteht ein grenzüberschreitender Nexus der Menschenrechte nichtsdestoweniger: Soziologisch und anhand anderer wissenschaftlich anerkannten, empirischen Methoden lassen sich nämlich auch bei Menschenrechtsverletzungen grenzüberschreitende Reaktionen und für den kollektiven Frieden mitunter gefährliche *Spillover*-Effekte deutlich nachweisen. Darüber hinaus gilt auch in der Theorie der kollektiven Rechte der Völker, d.h. innerhalb der so genannten «dritten Generation der Menschenrechte»³⁰⁹, der Begriff des Erbes oder Gemeinguts der Menschheit als ein wichtiger Bestandteil dieser Rechte und Ansprüche. Zu guter Letzt verdichten sich die für manch einen Rechtswissenschaftler *in toto* zum zwingenden Völkerrecht (*jus cogens*)^{310,311}

³⁰⁶ Vgl. die Panel-Berichte «USA-Thunfisch I», § 5.27 und «USA-Thunfisch II», § 5.26.

³⁰⁷ SCHLAGENHOF, 128; s. auch: HOWSE/TREBILCOCK (2000), 422/443. Man denke nur an die Verseuchung von grenzüberschreitenden Flüssen und sonstigen Ökosystemen, an das Problem der Müllentsorgung oder an die Luftverschmutzung.

³⁰⁸ Wälder, Tierbestände, sonstige Ökosysteme; Ozeane und ihre Fischbestände sowie sonstige (mineralen etc.) Ressourcen, das globale Klima, die Ozonschicht oder auch die Antarktis. S. hierzu: HOWSE/TREBILCOCK (2000), 422; SCHLAGENHOF, 137; REITERER, 480 f.; SENTI, 317; STOCKER, *in toto*.

³⁰⁹ VANDER ELST, 139; VASAK, 848.; WELLMAN, 650. S. auch STOCKER, 19 ff.

³¹⁰ Vgl. Art. 53 des Wiener UN-Übereinkommens über das Recht der Verträge (WVRK) vom 23. Mai 1969 (UNTS Vol. 1155, S. 331): «Ein Vertrag ist nichtig, wenn er im Zeitpunkt seines Abschlusses im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht. Im Sinne dieses Über-

gehörenden Menschenrechte zu universell anerkannten und auch anzuwendenden, dem Grundsatz der Menschenwürde entsprungenen Mindestschutznormen, welche von allen Staaten und Individuen dieses Planeten geachtet werden müssen³¹² und deren grobe Verletzung in einem Staat zugleich auch eine Verletzung der gesamten, globalen Ordnung darstelle, so dass von Drittstaaten ausgehende Handelsmassnahmen zur Wiederherstellung des getübten Gleichgewichtes innerhalb dieses menschenrechtlichen Ökosystems unter Umständen gerechtfertigt werden könnten³¹³.

3) Die gemeinsame Problematik der «*non-product related PPMs*»

Miteinander verschwägert sind die Themenbereiche der Umwelt und der Arbeitsmenschenrechte ebenfalls unter dem Aspekt der Produktdefinition. Laut vorherrschender Handels- und allgemeiner Wirtschaftstheorie steht das Produkt an sich im Mittelpunkt der Debatte. Produkte sind dafür geschaffen, menschliche Bedürfnisse zu befriedigen; wenn es der Handelaustausch vermag, die Vielfältigkeit der für den Verbrauch und Verzehr zur Verfügung ste-

einkommens ist eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden kann».

³¹¹ S. PICONE/LIGUSTRO, 628, welche die Feststellung machen, dass sich zu den traditionellen Normen des zwingenden Völkerrechts nunmehr auch der Schutz der – auch wirtschaftlichen und sozialen – Menschenrechte sowie der Schutz der Umwelt gesellen: «Le norme di *jus cogens* hanno, come è noto, un ambito di applicazione sempre più esteso nel diritto internazionale attuale, anche se non sempre chiaramente definito. Esse vengono generalmente identificate con principi essenziali quali il divieto dell'uso della forza, o di procedere a gravi violazioni dei diritti dell'uomo (genocidio, schiavitù, tortura, ecc.), o di violare l'autodeterminazione dei popoli, o di produrre sul piano ambientale gravi turbamenti all'eco-sistema complessivo, e così via. La nozione è comunque in piena espansione, in seguito soprattutto alla crescente importanza assunta dalla tutela dei diritti dell'uomo (che vengono da alcuni autori attribuiti in blocco alla categoria in esame); ed alla possibilità, tutta da verificare, di rinvenirne esempi e applicazioni anche nel campo più strettamente economico e sociale (ad esempio, divieto per uno Stato di violare in modo grave i diritti economico-sociali dei lavoratori)». S. auch MACKLEM, 639.

³¹² PETERSMANN (2001), 18.

³¹³ Hingegen hält EMMERT, 321, an der u.E. zu restriktiven Theorie der «*Spillover*»-Effekte fest und verneint, dass Menschenrechte beim Ausbleiben solcher grenzüberschreitenden Effekte (z.B. Flüchtlingsströme) eine etwaige extraterritoriale Wirkung aufweisen würden, es sei denn es handele sich um krasse Verletzungen von universal anerkannten Menschenrechten. Unserer Meinung nach verkennt der Autor dabei, dass Menschenrechte – auch Arbeitsmenschenrechte – zu diesen universalen Grundsätzen gehören und dass der erforderliche Nexus zwischen der Weltgemeinschaft und diesen Menschenrechten nicht nur körperlich (Auswanderung), sondern auch moralisch (grundsätzliche Werte einer jeden Gesellschaft) und juristisch (internationale Abkommen, *jus cogens*) hergestellt wird: «But why should the industrialized countries be concerned with the «social climate» of other countries, an «environment» that is not common to all. Providing that there is no mass exodus of refugees from these countries, causing their internal choices to become external problems, social standards, with the exception of gross violations of universally accepted human rights, are irrefutably classified as domestic affairs. The choice to promote industrialization now and social justice later is irrefutably a domestic choice».

henden Produkte zu erhöhen, so verbessert er den allgemeinen Wohlstand, zumal wirtschaftsaxiomatisch gesehen «der Verbrauch die einzige Finalität aller Produktion darstellt». Wie demgegenüber Produkte hergestellt werden, und was genau mit ihnen beim bzw. nach dem Verbrauch geschieht, ist weitestgehend irrelevant³¹⁴.

Im Gegensatz dazu befassen sich sowohl der Umweltschutz als auch der Schutz der Arbeitsmenschenrechte³¹⁵ nicht nur mit der Ware an sich, sondern weiters mit der gesamten Produktionskette³¹⁶. Dabei kümmert sich der Umweltschutz selbstredend um die chemischen, biologischen und sonstigen ambientalen Veränderungen, welche in Folge der menschlichen Herstellungsaktivität eintreten bzw. eintreten können; darum also, welche Schäden die Herstellung, Behandlung, Be- und Verarbeitung und der Konsum dieser Waren letztendlich der Umwelt zufügen³¹⁷. Gleichsam untersucht der KAR-Schutz, inwiefern bei der Herstellung und Verarbeitung eines Produktes nicht etwa ein elementares Grundrecht zu Schaden gekommen wäre; in anderen Worten werden im Kontext der Arbeitsmenschenrechte sämtliche Herstellungs- und Verarbeitungsmethoden, auf Neudeutsch PPMs oder «*production and processing methods*», unter die Lupe genommen, dies ganz gleich, ob sich die Unterschiede im Handelsprodukt selbst manifestieren bzw. die benutzten Methoden produktprägend waren oder nicht³¹⁸.

In der wirtschaftsrechtlichen Lehre sowie im durch die Panelrechtsprechung weiterentwickelten WTO-Recht wird, darüber hinausgehend, häufiger zwischen zwei unterschiedlichen Arten von PPMs unterschieden.

a) Non-trade PPMs

Umweltbelastungen- bzw. KAR-Verletzungen, die im Verlaufe der Herstellungs- oder Verarbeitungsphase eines Produktes eintreffen und nach Fertigstellung nicht an die Eigenschaften dieses Produktes weitergegeben werden^{319,320}, gelten im Fachjargon als *non-trade PPMs*, also als nichtprägende, handelsexterne Produktions- und Verarbeitungsmethoden³²¹. Als Beispiele hierfür können genannt werden: Umweltfeindliche Fischfang- oder Forstwirtschaft-

³¹⁴ BAL, 69; CHARNOVITZ, 734; VERBRUGGEN/KUIJK, 267.

³¹⁵ In indirekterem Masse auch der Schutz anderer Menschenrechte.

³¹⁶ MARCEAU (1999), 91.

³¹⁷ VERBRUGGEN/KUIJK, 267.

³¹⁸ SCHLAGENHOF, 135 ff.

³¹⁹ ...sowie keinen unterschiedlichen Verbraucherpräferenzen unterworfen sind; ... S. WIERS, 106 ff.

³²⁰ SENTI, 300: «Sind sich Güter, bei deren Fertigung die Umwelt ungleich stark belastet wird, ohne jedoch produktprägend zu sein, einander gleich?».

³²¹ EMMERT, 313; SENTI, 315 f.; WIERS, 106 ff.

schaftsmethoden («Zufang» von Meeresschildkröten³²²; wilder Tropenholzschlag ohne Regenerationsprogramm und Wiederaufforstung usw.), der Gebrauch nicht permanenter Pestizide oder krebserregender Substanzen bei der Behandlung der Waren oder auch starke, die Ozonschicht zerstörende Emissionen bei der Herstellung. Unter diese Definition fallen überdies auch die allermeisten menschenrechtlichen Verletzungen, da sich Ausbeutung, Kinderschwerstarbeit, Diskriminierung oder Unterdrückung in der Fabrik, sprich während der Herstellungsphase eines Produktes, wenn überhaupt, nur in den seltensten Fällen auf die Endware niederschlagen³²³.

b) Trade-related PPMs

Im Gegensatz zu den *Non-trade-PPMs*, welche in die Charakteristika des Endproduktes nicht einfließen, gestalten handelsbezogene PPMs ein Produkt bis zum Schluss mit, so dass sich noch in der Verbrauchsphase die Endeigenschaften der besagten Ware nicht mit denen eines anders hergestellten bzw. anders weiterverarbeiteten aber ansonsten gleichwertigen Produktes decken. Zum Beispiel können an bzw. in diesem Produkt Restbestände einer bei seiner Herstellung verwandten umweltschädigenden Chemikalie entdeckt werden; oder die Substanz bzw. Qualität dieses Produktes wurde im Rahmen der Herstellungsphase dauerhaft verändert³²⁴. Beispielsweise lässt sich eine aus Zinn gefertigte Platte problemlos von einer gleichförmigen, diesmal aus Kupfer hergestellten Metallplatte unterscheiden.

Im Bereich der KAR lässt sich ein solches Kontinuum zwischen Herstellungs- und Verbrauchsphase allerdings viel schwerer herstellen. Allenfalls käme die moralisch abstossende Situation in Betracht, in der ausgebeutete Kinder bei der Verrichtung ihrer sexuellen Sklavendienste abbildendes Videomaterial vermarktet würde³²⁵, weil z.B. das Endprodukt an sich von einem herkömmlichen, moralisch unbedenklicheren Produkt abweichen würde.

Selbst dann jedoch, wenn besondere, objektiv existierende Merkmale oder Eigenschaften nicht ohne Hilfsmittel zu konstatieren sind, ist und bleibt eine solche Ware handelsbezogen³²⁶. Es sei diesbezüglich kurz auf den vom Ständigen WTO-Einspruchsgremium, dem *Appellate Body* (hiernach «AB»), entschiedenen Asbestfall hingewiesen³²⁷, bei dem letzteres befand, dass die Krebserre-

³²² Panel-Bericht «*USA-Garnelen*»; vgl. ebenfalls den Bericht des AB «*USA-Garnelen*».

³²³ WIERS, 106 ff.

³²⁴ VERBRUGGEN/KUIK, 285; WIERS, 16 ff.

³²⁵ CHARNOVITZ, 695 f.. Dieser Autor nennt auch den illegalen Handel mit menschlichen Organen im Gegensatz zu kostenlos gespendeten Organen. S. auch: CLEVELAND, 140/156, welche überdies den Menschenhandel erwähnt.

³²⁶ WIERS, 16 ff.

³²⁷ Bericht des AB «*EG-Asbest*», u.a. § 114: «In the case of chrysotile asbestos fibres, their molecular structure, chemical composition, and fibrillation capacity are important because the microscopic

gung bzw. Toxizität eines Produktes in der Tat zu dessen physischen Eigenschaften gezählt werde, so dass eine unterschiedliche Behandlung im Vergleich zu anderen nicht krebserregenden, aber im Übrigen identischen Substanzen – beispielsweise Zellulose- und Glasfasern – im Rahmen von Art. III:4 GATT grundsätzlich erlaubt sei³²⁸.

Schliesslich gibt es noch diejenigen Waren, welche zwar keine unterschiedlichen körperlichen Merkmale aufzuweisen scheinen, die aber beim Verbrauch z.B. die Umwelt unterschiedlich stark belasten³²⁹. Wie es der von einem Panel entschiedene Automobilsteuerfall³³⁰ näher erläutert, ist die Erhebung von Steuern auf ausländische Automobile, welche im Gegensatz zu den heimischen Wagen nicht den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich eines Spritsparmechanismus' nachkommen («gas guzzler tax»), im Sinne von Art. III:2 GATT gestattet, zumal Pkws mit und Pkws ohne eine solche Einrichtung im gegebenen Fall keine gleichartigen Produkte gewesen seien. Anders formuliert lasse der mit einer unterschiedlichen Belastung der Umwelt einhergehende unterschiedliche Treibstoffverbrauch die Autos zu unterschiedlichen Produkten werden³³¹ !

Wie wir in Bälde erkennen werden, widerfährt diesen beiden Kategorien – im Hinblick auf das WTO-Recht, insbesondere auf Art. III GATT, auf welches wir uns konzentrieren werden – eine unterschiedliche Würdigung und Behandlung.

4) Der Umwelt-Link: Der Sozialdebatte um eine Nasenlänge voraus

Im Gegensatz zur Umweltfrage, die einen wichtigen Platz in der Doha-Agenda einnimmt³³² und beinahe von Anbeginn an im von der Welthandelsorganisation erschaffenen, mit konsultativen Befugnissen ausgestatteten Ausschuss für

particles and filaments of chrysotile asbestos are carcinogenic in humans, following inhalation (...). This carcinogenicity, or toxicity, constitutes (...) a defining aspect of the physical properties of chrysotile asbestos fibres». S. SCOTT, 374; VERBRUGGEN/KUIK, 285.

³²⁸ Vgl. EMMERT, 312.

³²⁹ SENTI, 300.

³³⁰ Panel-Bericht «USA-Automobilsteuern», u.a. § 5.35. Vgl. auch HOWSE/TREBILCOCK (2000), 412 f.: Allerdings wurde dieser Bericht nie vom politischen Dispute Settlement Body angenommen, da zu jener Zeit ein Panel-Bericht nur im Konsens akzeptiert werden konnte – und nicht wie heute nur im «umgekehrten bzw. negativen Konsens» verworfen werden kann, d.h. automatisch gutgeheissen wird, es sei denn alle Mitgliedstaaten würden dagegen stimmen (Art. 16:4 DSU). S. MARCEAU (1999), 94.

³³¹ SENTI, 313 f.; WIERS, 106 ff.

³³² *Ministerial Declaration* vom 14. November 2001 (WT/MIN(01)/DEC/1, 20. November 2001), 4. Session (Doha), Abs. 31 f.

Handel und Umwelt (CTE) erörtert wird³³³, hat es die KAR-Frage, wie wir wissen, innerhalb der WTO-Strukturen leider «nicht so weit gebracht». Faktisch wurde seit der Singapur-Akte³³⁴ die Behandlung dieses menschenrechtlichen Themenkreises nämlich fast ausschliesslich der Weltarbeitsorganisation ILO überlassen.

Am meisten verdankt das Umweltrecht seine Entwicklung und Anerkennung innerhalb der existierenden WTO-Übereinkommen der Panel- und AB-«Rechtsprechung», welche sich im Laufe der Zeit mit umweltrelevanten Fragen angereichert hat und darüber hinaus wesentlich zum besseren Verständnis der Grundsätze des WTO-Rechtes, so auch der uns interessierenden Artikel III und XX des GATT-Abkommens, beigetragen hat. Im Lichte der soeben aufgezeigten Parallelen zwischen den Sozial- und Umweltverbindungen werden wir, *mutatis mutandis*, analysieren, inwiefern auch, und ohne der Verlockung des Richterrechtes zu erliegen – früher oder später, d.h. je nach dem, wann mit einer Arbeitsstandardfrage an das Streitschlichtungsorgan herangetreten werden wird – ein so genannter «labour link» in das bestehende GATT-Recht hineininterpretiert werden könnte.

In dieser Perspektive werden uns hiernach u.a. die folgenden teilweise noch aus der Rechtsprechung des «alten» GATT von 1947 stammenden Panel- und AB-Berichte mehr oder weniger intensiv beschäftigen: «Belgien-Familienzuschüsse»³³⁵, «Kanada-Thunfisch»³³⁶; «Kanada-Hering u. Lachs»³³⁷; «Thailand-Zigaretten»³³⁸; «USA-Thunfisch I»³³⁹; «USA-Alkohol»³⁴⁰; «USA-Thunfisch II»³⁴¹; der bereits angesprochene «USA-Automobilsteuerfall»³⁴²; «USA-Benzin»³⁴³; «Japan-Alkohol»³⁴⁴; der ebenfalls bereits zitierte «USA-Garnelenfall»³⁴⁵ und dessen Verwicklungen³⁴⁶; «Korea-Alkohol»³⁴⁷; und schliesslich der «EG-Asbestfall»³⁴⁸.

³³³ S. z.B. ABDEL MOTAL, 1215 ff.; JONES, 409 ff.; TORRES, 162 ff.

³³⁴ *Singapore Ministerial Declaration* vom 13. Dezember 1996, Abs. 4.

³³⁵ Panel-Bericht «Belgien-Familienzuschüsse» (s. Quellenverzeichnis).

³³⁶ Panel-Bericht «Kanada-Thunfisch». S. Quellenverzeichnis.

³³⁷ Panel-Bericht «Kanada-Hering u. Lachs». S. Quellenverzeichnis.

³³⁸ Panel-Bericht «Thailand-Zigaretten». S. Quellenverzeichnis.

³³⁹ Panel-Bericht «USA-Thunfisch I». S. Quellenverzeichnis.

³⁴⁰ Panel-Bericht «USA-Alkohol». S. Quellenverzeichnis.

³⁴¹ Panel-Bericht «USA-Thunfisch II». S. Quellenverzeichnis.

³⁴² Panel-Bericht «USA-Automobilsteuern». S. Quellenverzeichnis.

³⁴³ Bericht des AB «USA-Benzin». S. Quellenverzeichnis. Man konsultiere auch den vorgeschalteten Panel-Bericht «USA-Benzin». S. Quellenverzeichnis.

³⁴⁴ Bericht des AB «Japan-Alkohol». S. Quellenverzeichnis.

³⁴⁵ Panel-Bericht «USA-Garnelen»; Bericht des AB «USA-Garnelen». S. Quellenverzeichnis.

³⁴⁶ Panel-Bericht «USA-Garnelen (21.5)»; Bericht des AB «USA-Garnelen (21.5)». S. Quellenverzeichnis.

³⁴⁷ Bericht des AB «Korea-Alkohol». S. auch: Panel-Bericht «Korea-Alkohol». S. Quellenverzeichnis.

³⁴⁸ Bericht des AB «EG-Asbest». S. Quellenverzeichnis.

B. Die Gleichartigkeit von Waren nach Art. III GATT

1) Prämisse Nr. 1: Relevanz der «Gleichartigkeit von Waren»

Artikel III des GATT-Abkommens, welcher den Grundsatz der so genannten Inländerbehandlung bzw. des «*national treatment*» (hiernach «*NT*») zu Papier bringt, garantiert, «dass die im Rahmen der Handelsrunden reduzierten oder abgeschafften Zölle nicht in der Form interner Abgaben oder Vorschriften wieder aufleben³⁴⁹». Dies bedeutet prinzipiell, dass eingeführte Waren gegenüber den heimischen Produkten weder mithilfe von inländischen Steuern (Art. III:2 GATT) noch durch den Behelf anderer Rechtsvorschriften auf eine protektionistische Art und Weise³⁵⁰ schlechter gestellt oder diskriminierend behandelt werden dürfen.

Um Diskriminierungsvorwürfe objektiv untersuchen zu können, behilft sich Artikel III des Begriffs der «Gleichartigkeit» («*like product*») der untersuchten Waren³⁵¹. Aber gerade die nähere Umschreibung dieses Ausdrucks hat den WTO-Rechtsexperten in den letzten Jahren einige Rätsel aufgegeben, die im Übrigen *bis dato* noch nicht erschöpfend gelöst werden konnten: Zu diesen Deutungsschwierigkeiten gehört insbesondere die Fragestellung, ob u.a. umwelt- und KAR-relevante PPMs insofern einen möglichen Einfluss auf die Bewertung der Gleichartigkeit ausüben könnten, als beispielsweise Produkte mit umweltschädigenden PPMs von Produkten mit umweltschonenden Methoden im Sinne von Artikel III GATT zu Recht unterschieden werden dürften. Je nach dem, wie die Antwort ausfallen wird, würde eine sich auf die verwandten PPMs – auf welche PPMs im Detail? – berufende Unterscheidung entweder einen Verstoß gegen den Grundsatz der Inländerbehandlung begründen^{352,353} oder aber im Sinne von Artikel III GATT zum Vornherein Unterschiede auf der Basis von Herstellungsmethoden billigen.

³⁴⁹ TRÜEB, 45 f.

³⁵⁰ Bericht des AB «*Japan-Alkohol*», lit. F/S. 19: «The broad and fundamental purpose of Article III is to avoid protectionism in the application of internal tax and regulatory measures». S. auch Bericht des AB «*Korea-Alkohol*», § 119 f.

³⁵¹ BRONCKERS/McNELIS, 73 ff.; SCHLAGENHOF, 128; TRÜEB, 45 f.

³⁵² Gegebenenfalls kann bei Unterschieden auf Grund von PPMs auch die Meistbegünstigungsklausel (Art. I GATT) eine wichtige Rolle spielen. Eine Verletzung dieser Bestimmung wäre dann anzunehmen, wenn eine auf PPMs gestützte Massnahme auf Mitgliedstaaten unterschiedlich, d.h. länder-spezifisch, angewandt würden. S. VERBRUGGEN/KUIK, 269.

³⁵³ Zumal im Rahmen dieser Arbeit lediglich ermittelt wird, inwiefern der GATT-Vertrag in seiner aktuellen Fassung dem Schutz von KAR Rechnung tragen könnte (aus Redundanzgründen wird auf die Behandlung anderer WTO-Abkommen hier verzichtet, da sich die im GATT verankerten Grundsätze der Meistbegünstigung, der Inländerbehandlung, der Transparenz sowie die Ausnahmeklauseln ebenfalls in diesen wiederfinden und die für den GATT vorgetragenen Feststellungen weitgehend auf die anderen Verträge übertragbar wären), und somit nicht auf alle potentiellen Verstöße auf-

Daher erscheint es uns angebracht, in den nachfolgenden Absätzen und unter Bezugnahme auf die einschlägige Praxis der WTO-Schiedsorgane auf diese GATT-Bestimmung ein wenig näher einzugehen.

2) Prämissen Nr. 2: Der Aufbau von Artikel III:2 und Abs. 4 i.V.z. Abs. 1 GATT

Aus der Lektüre von Artikel III GATT erhellt, dass gleich zweimal und unter unterschiedlichen Betrachtungswinkeln vom Begriff der Gleichartigkeit der Waren Gebrauch gemacht wird. Während sich der zweite Absatz von Artikel III GATT mit den *fiskalischen Aspekten* der Inländerbehandlung befasst und gebietet, dass Importwaren «weder direkt noch indirekt höheren inneren Abgaben oder sonstigen Belastungen unterworfen werden [dürfen] als *gleichartige inländische Waren*» (erster Satz), und dass auch sonst «eine Vertragspartei innere Abgaben oder sonstige Belastungen auf eingeführte oder inländische Waren nicht in einer Weise anwenden [darf], die den Grundsätzen des Absatzes 1 widerspricht» (zweiter Satz), wobei «[e]ine Abgabe, die dem Absatz 2 Satz 1 entspricht, (...) nur dann als mit Satz 2 unvereinbar [gilt], wenn die belastete Ware mit einer anderen unmittelbar konkurrierenden oder zum gleichen Zweck geeigneten, aber nicht mit einer ähnlichen Abgabe belasteten Ware im Wettbewerb steht » (Anmerkung «*Ad Paragraph 2*») ³⁵⁴, setzt sich der vierte Absatz von Artikel III GATT mit sämtlichen potentiell diskriminierenden, nicht-steuerlichen nationalen Regelungen und *Vorschriften* auseinander. Demzufolge dürfen eingeführte Waren «hinsichtlich aller Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften über den Verkauf, das Angebot, den Einkauf, die Beförderung, Verteilung oder Verwendung im Inland keine weniger günstige Behandlung ³⁵⁵ erfahren als *gleichartige Waren inländischen Ursprungs* (...) ³⁵⁶».

Beim Durchlesen der obigen Bestimmungen zeichnen sich drei getrennte Szenarien ab: Zum ersten der Fall gemäss Artikel III:2,1 GATT, in welchem

merkmal gemacht wird, die in Folge von PPMs-motivierten Handelsmassnahmen in Frage kämen, wird hiernach auch der für die Beseitigung von mengenmässigen Beschränkungen verantwortliche Art. XI GATT nicht näher behandelt. Es sei allerdings zuvor darauf hingewiesen, dass die «Unterscheidung in interne Regelungen nach Artikel III und mengenmässige Begrenzungen nach Artikel XI (...) nicht immer einfach [ist]. Die erläuternde Note zu Art. III – wonach jede interne Steuer oder Vorschrift, die sich gleichermaßen auf importierte wie gleichartige einheimische Erzeugnisse bezieht, auch dann nach Artikel III zu beurteilen ist, wenn sie beim Grenzübergang erhoben oder durchgesetzt wird – vermag die Abgrenzungsfrage nicht zu erhellen» (TRÜEB, 53 f.); vgl. auch QUICK/LAU, (2003), 424, Fn. 30 ff.; HUDEC, 198; HOWSE/TREBILCOCK (2000), 402. S. zuletzt auch den heftig kritisierten Panel-Bericht «*USA-Thunfisch I*», § 5.14. ff. Da uns im Hinblick auf PPMs lediglich das – in Art. XI nicht auftretende – Konzept der Gleichartigkeit in Art. III GATT interessiert, werden wir uns demzufolge nicht weiter mit Art. XI GATT beschäftigen.

³⁵⁴ S. QUICK/LAU (2003), 425 f.; TRÜEB, 49 ff.

³⁵⁵ Art. III:4 GATT: «*treatment no less favourable*».

³⁵⁶ Die Textmarkierungen und -hervorhebungen stammen von uns.

gleichartige Importwaren steuerlich auf jeden Fall, d.h. ohne Toleranzgrenze³⁵⁷, den einheimischen gleichzustellen sind. Zum zweiten der Fall gemäss Artikel III:2,2 GATT i. V. m. der erläuternden Anmerkung, wonach bei *unmittelbar konkurrierenden oder austauschbaren Waren*³⁵⁸ nicht ähnliche³⁵⁹ Belastungsunterschiede strikt untersagt sind, sofern protektionistische Wirkungen im Sinne des Artikels III:1 auszumachen wären³⁶⁰. Und zum dritten der Fall gemäss Artikel III:4 GATT, infolgedessen eingeführte *gleichartige Waren* nicht eine durch interne Vorschriften bewirkte, weniger günstige Behandlung erfahren dürfen^{361,362}.

Bei näherem Hingucken fällt auf, dass sich die Regelung von Artikel III:4 GATT allem Anschein nach in einem wesentlichen Punkt von ihrem steuerlichen Pendant in Artikel III:2 GATT abhebt: Derweil nämlich in Absatz 2 sowohl von gleichartigen Waren und von substituierbaren sowie direkt konkurrierenden Produkten die Rede ist, wird in Artikel III:4 GATT der Eindruck erweckt, dass einzig und alleine die Kategorie der gleichartigen Waren geschützt würde. Dabei ist im GATT-Verständnis eine Abgrenzung zwischen beiden Kategorien durchaus relevant, da gleichartige Waren nur eine Unterkategorie der unmittelbar im Wettbewerb stehenden bzw. austauschbaren Waren ausmachen. Wie das Appellate Body in seinem Bericht «Korea-Alkohol» klarstellt³⁶³, gelten alle gleichartigen Waren *per definitionem* als unmittelbar konkurrierend oder austauschbar, wohingegen der umgekehrte Schluss nicht erlaubt ist. Das heisst, dass die Begriffsbestimmung «gleichartige Waren» eng, hingegen die Definition «unmittelbar konkurrierende oder austauschbare Waren» breiter auszulegen sind.

³⁵⁷ Vgl. den Bericht des AB «Japan-Alkohol», lit. H.1b)/S.27, wonach Art. III:1,1 GATT bei gleichartigen Waren jegliche höhere Besteuerung, sei sie noch so geringfügig (*de minimis*), ausnahmslos ausschliesst.

³⁵⁸ Anmerkung *ad* Art. III:2 GATT: «*directly competitive or substitutable products*».

³⁵⁹ Vgl. den Bericht des AB «Japan-Alkohol», lit. H.2b)/S. 31 f., laut welchem im Sinne des *De-Minimis*-Prinzips eine unmerkliche unterschiedliche steuerliche Behandlung erlaubt ist.

³⁶⁰ Art. III:1 GATT *in fine*: «...so as to afford protection to domestic production». S. hierzu den Bericht des AB «Japan-Alkohol», lit. H.2c)/S. 32, sowie den Bericht des AB «Korea-Alkohol», § 149. S. QUICK/LAU (2003), 428 f.

³⁶¹ In anderen Worten dürfen laut Art. III:4 GATT Einfuhrstaaten ausländische Waren einer unterschiedlichen Behandlung aussetzen, solange letztere im Vergleich zu der inländischen Produkten gewährten Behandlung äquivalent ist und somit ausländische Waren nicht schlechter gestellt werden. S. QUICK/LAU (2003), 434.

³⁶² Vgl. den Bericht des AB «EG-Asbest», § 100: «However, a Member may draw distinctions between products which have been found to be <like>, without, for this reason alone, according to the group of <like> imported products <less favourable treatment> than that accorded to the group of <like> domestic products».

³⁶³ Bericht des AB «Korea-Alkohol», § 118: «While perfectly substitutable products fall within Article III:2, first sentence, imperfectly substitutable products can be assessed under Article III:2, second sentence». Vgl. ebenfalls die Berichte des AB «Japan-Alkohol», lit. H.2a)/S. 29 f. sowie «EG-Asbest», § 100. S. QUICK/LAU (2003), 429 f.

Doch trägt der Schein: In seinem wegweisenden Bericht «EG-Asbest» führte das Ständige Einspruchsmitglied schlüssig aus, dass sowohl der zweite als auch der vierte Absatz von Artikel III GATT im Lichte des sie überwölbenden ersten Absatzes zu deuten seien³⁶⁴. Gemäss Appellate Body beeinflusst Artikel III:1 GATT den Rest des Artikels in grundlegender Art und Weise und dient sozusagen als ein über die unterschiedlichen in den einzelnen Absätzen ausformulierten Verpflichtungen Auskunft gebendes Handbuch³⁶⁵. Auf Grund dessen sei – im Sinne des lateinischen Grundsatzes «*Ut res magis valeat quam pereat*» sowie im Sinne des Umgehungsverbots³⁶⁶ – diesem protektionistische Auswirkungen und analoge Tendenzen abwehrenden ersten Absatz der ihm gebührende «*effet utile*» zu verleihen³⁶⁷.

In der Tat bestehe zwischen der Ergreifung fiskalischer Massnahmen und der Durchsetzung sonstiger interner Vorschriften keine wasserdichte Trennwand. Da theoretisch meist beide Arten von Regelungen für die Erreichung eines gleichen Zieles verwandt werden können, wäre es absolut unzusammenhängend und widersinnig, wenn – wegen des unterschiedlichen Anwendungsbereiches beider Bestimmungen (Art. III:2 und:4 GATT) – Mitgliedstaaten zwar nicht in der Lage wären, steuerrechtliche Vorschriften zum Zwecke des Schutzes der heimischen Wirtschaft zu erlassen, jedoch das gleiche protektionistische Ziel anhand sonstiger interner Vorschriften verfolgt werden dürfte. Wahrlich würde eine derartige Interpretation das Protektionismusverbot im Absatz 1 krass aushöhlen.

Deswegen zog das Appellate Body den am Ende ein wenig vorsichtigeren Schluss, dass a) in Bezug auf gleichartige Waren der Anwendungsbereich von Artikel III:4 GATT breiter gefasst sei als das in Artikel III:2,1 GATT stehende Gleichartigkeitskonzept, und dass b) sich besagter Anwendungsbereich vielleicht nicht ganz – diese Frage liess das Gremium offen – aber dennoch beinahe mit dem kombinierten Anwendungsbereich beider Sätze von Art. III:2 GATT decken würde³⁶⁸.

³⁶⁴ Bericht des AB «EG-Asbest», § 93 ff.

³⁶⁵ Bericht des AB «EG-Asbest», § 93.

³⁶⁶ Bericht des AB «EG-Asbest», § 97 ff.: «Therefore, the term <like product> in Article III:4 must be interpreted to give proper scope and meaning to this principle». S. auch den Bericht des AB «Japan-Alkohol», C. S. 15.

³⁶⁷ Bericht des AB «EG-Asbest», § 115.

³⁶⁸ Bericht des AB «EG-Asbest», § 96/99: «...given the textual difference between Articles III:2 and III:4, the <accordion> of <likeness> stretches in a different way in Article III:4» – «For these reasons, we conclude that the scope of <like> in Article III:4 is broader than the scope of <like> in Article III:2, first sentence. Nonetheless, we note (...) that Article III:2 extends not only to <like products>, but also to products which are <directly competitive or substitutable>, and that Article III:4 extends only to <like products>. In view of this different language, and although we need not rule, and do not rule, on the precise product scope of Article III:4, we do conclude that the product scope of Article III:4, although broader than the first sentence of Article III:2, is certainly *not* broader than the *combined* product scope of the *two* sentences of Article III:2 of the GATT 1994».

Ob nun das Konzept der Gleichartigkeit in Artikel III:4 GATT mit den beiden zusammengefassten Sätzen von Artikel III:2 GATT übereinstimmt, oder welche subtilen Diskriminierungen weiterhin ausgeklügelt werden könnten, bleibe dahingestellt³⁶⁹. Für die Zwecke unserer Analyse genügt es festzustellen, dass der Begriff der Gleichartigkeit der Waren in Artikel III:2,1 plus 2 GATT, wenn überhaupt, lediglich in äusserst feinen Nuancen vom selben Begriff in Artikel III:4 GATT abweicht. Alsdann wird das Konzept der Gleichartigkeit bei dessen Begegnung mit dem Begriff der PPMs «monolithisch» angegangen werden können.

3) Zur Frage der Gleichartigkeit im GATT-Jargon: Würdigung

a) PPMs und Produkteigenschaften

Wie wir weiter oben bereits erkennen konnten, nimmt das Produktkonzept im allgemeinen Wirtschaftsrecht einen vorrangigen Platz ein, wohingegen die der Fertigstellung vorgeschalteten Methoden und Vorgänge, welche für dessen Herstellung und Verarbeitung in Anspruch genommen worden waren, nur dann von Bedeutung sind, wenn sie sich in den Eigenschaften des Fertigproduktes wiederfinden lassen («*product-related PPMs*»)³⁷⁰. Doch wie verhält es sich – unter Berücksichtigung der dynamischen Entscheidungspraxis ihrer unabhängigen Streitschlichtungs-Panels sowie des Ständigen Einspruchsgremiums – spezifisch mit der Welthandelsorganisation? Dürfen ihre Mitgliedstaaten eingeführte Waren mittels Steuermassnahmen oder Importverboten «nur» deswegen unterschiedlich behandeln, weil ein Paar Markenschuhe, ein Webteppich oder ein Fussball in einem fremden Land im fernen Südostasien der Fingerfertigkeit eines ausgebeuteten Kindes oder eines erwachsenen Zwangsarbeiters zu verdanken sind? Können solche Produkte im Sinne von Artikel III GATT überhaupt als ungleich angesehen werden?³⁷¹ Die Beantwortung dieser Fragen ist für das Schicksal der handelsfremden PPMs in der Tat von kapitaler Wichtigkeit³⁷².

³⁶⁹ Gemäss QUICK/LAU (2003), 426/438 scheint der Produktanwendungsbereich von Art. III:2 und III:4 GATT identisch zu sein.

³⁷⁰ S. SCHLAGENHOF, 126; VERBRUGGEN/KUIJK, 267.

³⁷¹ Vgl. QUICK/LAU (2003), 421.

³⁷² Vgl. Panel-Bericht «*USA-Alkohol*», § 5.72: «...the treatment of imported and domestic products as like products under Article III may have significant implications for the scope of obligations under the General Agreement and for the regulatory autonomy of contracting parties with respect to their internal tax laws and regulations: once products are designated as like products, a regulatory product differentiation, e.g. for standardization or environmental purposes, becomes inconsistent with Article III even if the regulation is not «applied...so as to afford protection to domestic production»».

Auf den ersten Blick scheinen das alte wie auch das neue GATT-Recht nach wie vor den vorhin skizzierten Leitlinien des Wirtschaftsrechts zu frönen; was nicht am oder im Produkt und in dessen Eigenschaften anzutreffen ist, gilt demnach als unbeachtlich, so dass nichthandelsbezogene PPMs grundsätzlich als «Andersmacher» ausscheiden dürften³⁷³. In der Tat werden unterschiedliche Produktionsmethoden und –kosten pauschal als zum komparativen Vorteil dazugehörig begrüßt. Sie stellen die Grundlage für den internationalen Handel und stellen den Ursprung für die auf den Produktionsmärkten erfahrenen, nützlichen Spezialisierungen³⁷⁴ dar.

b) Die GATT- und WTO-«Rechtsprechung» zu Art. III GATT

1. Die «vergessenen PPMs»

Auch in den Schiedssprüchen der GATT- und WTO-Organe sucht man vergebens nach einem satten *obiter dictum*, das handelsfremden PPMs gebührend Rechnung tragen würde³⁷⁵: Im von der Lehre sehr kritisch beäugten und überdies von den Mitgliedstaaten nie angenommenen GATT-Bericht «USA-Thunfisch I», in welchem es um ein durch die Vereinigten Staaten von Amerika wegen Delfinzufangs eingeführtes Embargo gegen Thunfischexporte aus Mexiko ging, wurden vom Panel auf Grund der sich stellenden PPMs-Frage³⁷⁶ schlichtweg die Anwendbarkeit von Artikel III verneint sowie der gesamte Fall unter dem Blickwinkel von Artikel XI GATT weiterbehandelt^{377,378}. Auch im Panel-Bericht «USA-Benzin»³⁷⁹ scheiterten die USA an dem Versuch, die

³⁷³ BHAGWATI, 260; CARREAU/JUILLARD, 196 f.; COLE, 192; DE WAART (1998), 124 f.; SCHLAGENHOF, 125 ff.; TRACHTMAN, 60; ZEDALIS, 187.

³⁷⁴ VERBRUGGEN/KUIJK, 269.

³⁷⁵ In den vorhin zitierten umweltrelevanten Berichten ist stets ein Verstoss gegen Art. III oder gegen Art. XI bejaht worden, woraufhin zur Analyse von Art. XX GATT übergegangen wurde.

³⁷⁶ Panel-Bericht «USA-Thunfisch I», § 5.14: «the Note Ad Article III covers only those measures that are applied to the product as such. The Panel noted that the MMPA regulates the domestic harvesting of yellowfin tuna to reduce the incidental taking of dolphin, but that these regulations could not be regarded as being applied to tuna products as such because they would not directly regulate the sale of tuna and could not possibly affect tuna as a product». Panel-Bericht «USA-Thunfisch II», § 5.9: «...that the import embargoes distinguished between tuna products according to harvesting practices and tuna import policies of the exporting countries; that the measures imposed by the United States in respect of domestic tuna similarly distinguished between tuna and tuna products according to tuna harvesting methods; and that none of these practices, policies and methods could have any impact on the inherent character of tuna as a product. The Panel therefore concluded that the Note ad Article III was not applicable».

³⁷⁷ SENTI, 303. Vgl. auch Panel-Bericht «USA-Thunfisch I», § 5.8 ff.

³⁷⁸ S. auch HOWSE/TREBILCOCK (2000), 397.

³⁷⁹ Panel-Bericht «USA-Benzin», § 6.9: «...the Panel proceeded to examine whether imported and domestic gasoline were like products under Article III:4. The Panel observed first that the United States did not argue that imported gasoline and domestic gasoline were not like per se. It had argued rather that with respect to the treatment of the imported and domestic products, the situation of the parties dealing in the gasoline must be taken into consideration. The Panel, recalling its previous discussion of the factors to be taken into account in the determination of like product, no-

Verschiedenartigkeit ihres vermeintlich umweltschonenderen Benzins nachzuweisen.

2. *Der Panel-Bericht in Sachen «Belgien-Familienzuschüsse»*

Ein sehr frühes Beispiel für die Problematik der nichthandelsbezogenen PPMs – und dies sogar im Bereiche der weit gefassten Sozialstandards – liefert uns der 1952 angenommene, sehr knapp formulierte Panel-Bericht in der Sache *«Belgien-Familienzuschüsse»*³⁸⁰.

In jenem Fall reichten Norwegen und Dänemark bei den GATT-Streitschlichtungsinstanzen gegen das Königreich Belgien «Beschwerde» ein, weil Belgien per Gesetz verfügt hatte, dass künftig alle von der öffentlichen Hand erstandenen ausländischen Waren, welche aus einem Land stammen sollten, dessen Familienbezuschussungssystem nicht mit den belgischen Anforderungen übereinstimmt, mit einer internen Belastung von 7,5 Prozent zu belegen seien. Unter dem Blickwinkel von Artikel I und III:2 GATT im Verhältnis mit der interpretativen Note hielt der Panel spröde und ohne nähere Begründung³⁸¹ fest, dass das Kriterium der allfälligen Übereinstimmung von ausländischen Familienbezuschussungssystemen mit dem belgischen System nach GATT-Recht vollkommen irrelevant sei und dass Belgien demzufolge dazu angehalten sei, seine diskriminierende, GATT-widrige und mit dem Geist dieses Abkommens unvereinbare Gesetzgebung zu revidieren³⁸². In der Tat war die gesetzlich festgelegte Belastung dafür gedacht gewesen, die Produktionskosten der Waren anzugleichen, unterhielt allerdings keinen unmittelbaren Bezug zu den inhärenten Charakteristika des Produkts an sich³⁸³.

3. *Der Automobilsteuerfall*

Was schliesslich den Panel-Bericht *«USA-Automobilsteuern»*³⁸⁴ anbelangt, so nähert er sich – mit Ausnahme des soeben zitierten leicht angestaubten *«Belgi-*

ted that chemically-identical imported and domestic gasoline by definition have exactly the same physical characteristics, end-uses, tariff classification, and are perfectly substitutable. The Panel found therefore that chemically-identical imported and domestic gasoline are like products under Article III:4.».

³⁸⁰ Panel-Bericht *«Belgien-Familienzuschüsse»* (s. Quellenverzeichnis).

³⁸¹ BLÜTHNER, 295.

³⁸² Panel-Bericht *«Belgien-Familienzuschüsse»*, § 3: «The consistency or otherwise of the system of family allowances in force in the territory of a given contracting party with the requirements of the Belgian law would be irrelevant in this respect, and the Belgian legislation would have to be amended insofar as it introduced a discrimination between countries having a given system of family allowances and those which had a different system or no system at all, and made the granting of the exemption dependent on certain conditions»; und § 8: «...the Belgian legislation on family allowances was not only inconsistent with the provisions of Article I (and possibly with those of Article III, paragraph 2), but was based on a concept which was difficult to reconcile with the spirit of the General Agreement».

³⁸³ VELLANO, 900.

³⁸⁴ Panel-Bericht *«USA-Automobilsteuern»*, § 5.17 ff. bzgl. der sog. *«gas guzzler tax»*.

en-Familienzuschüsse»-Berichtes – dem Thema der nichthandelsbezogenen PPMs wohl am ehesten. Dort liess nämlich, wie gesagt³⁸⁵, – und trotz europäischer Beschwerden, die Fahrzeuge seien als gleichartige Waren zu behandeln, da sowohl ihre physischen Eigenschaften als auch ihre Bestandteile und ihr Endverbrauchsziel identisch seien und ein Unterschied im Brennstoffverbrauch allein nicht ausreichen würde, um daran zu rütteln³⁸⁶, – das Panel das Kriterium des verschiedenartigen Treibstoffverbrauchs bei Autos und der damit verbundenen Umweltbelastung als Unterscheidungsmerkmal gelten³⁸⁷. Im Übrigen hätten sich die USA in jenem sich um den Erhalt fossiler Brennstoffe handelnden Fall keine handelsprotektionistischen Massnahmen zu Schulden kommen lassen, geschweige denn welche ergreifen wollen³⁸⁸.

Wie aus der Panel-Untersuchung der – der «*luxury tax*» sowie der «*gas guzzler tax*» angeschlossenen – dritten US-Massnahme, der so genannten «*corporate average fuel economy regulation*»³⁸⁹, *a contrario* ersichtlich wird, gehört die Spritverbrauchsteuer zwar zur Gruppe der in diesem Fall umweltschutzmotivierten Herstellungs- und Verarbeitungsmethoden (PPMs), fügt sich allerdings innerhalb dieser weitgefassten Gruppe in die Kategorie der *handelsbezogenen PPMs* ein, welche unmittelbar mit der betroffenen Ware in Zusammenhang stehen, sich also mit der Ware als solche, von ihrer Markteinführung bis zu ihrem Endverbrauch, beschäftigen³⁹⁰. In der Tat ändere der unterschiedliche Spritkonsum die in der Verbrauchsphase zu Tage geförderten Eigenschaften des Produktes massgeblich.

Im Gegensatz hierzu wurde das CAFE-Gesetz vom Panel als eine nicht-handelsbezogene PPMs-Massnahme abgekanzelt, weil es sich auf die Hersteller und Importeure und ihre Einflussmöglichkeiten bzw. Eigentümerschaft an den hergestellten Personenkraftwagen, nicht aber auf das Produkt als solches

³⁸⁵ Vgl. weiter oben.

³⁸⁶ Panel-Bericht «*USA-Automobilsteuern*», § 5.19.

³⁸⁷ Panel-Bericht «*USA-Automobilsteuern*», § 5.35: «The Panel found therefore that by limiting the gas guzzler tax to automobiles as defined in the measure, the United States did not afford protection to domestic production of automobiles in the United States. In terms of Article III:2, and for the purposes of the gas guzzler tax, imported automobiles were not «like» domestic light trucks, and different and less favourable treatment under the gas guzzler measure could therefore be accorded to them». S. auch HOWSE/TREBILCOCK (2000), 412; SENTI, 313.

³⁸⁸ Panel-Bericht «*USA-Automobilsteuern*», § 5.23 ff.: «The Panel also noted that when the gas guzzler tax was introduced in 1978, most domestic automobiles could not achieve the final threshold figure set out in the legislation. This was a further indication to the Panel that the gas guzzler threshold figure did not target foreign automobiles (§ 5.24)». Im Sinne von «*so as to afford protection*» in Art. III:1 GATT.

³⁸⁹ «CAFE». S. zur Definition: Panel-Bericht «*USA-Automobilsteuern*», § 2.14 ff.

³⁹⁰ Panel-Bericht «*USA-Automobilsteuern*», § 5.52: «...Article III prescribes in general the treatment to be accorded to imported *products* in relation to domestic products. In particular, Article III:1, which sets out the principle underlying Article III, refers to treatment resulting from measures applied to products. Article III:4 refers only to laws (...) affecting the internal sale (...) of products. The Panel noted that these activities relate to the product *as a product*, from its introduction into the market to its final consumption. They do not relate directly to the producer. The Panel further noted that a similar principle underlies the treatment of taxes under Art. III:2».

konzentriere³⁹¹. Eine solche Kategorie von PPMs, die keine merklichen Auswirkungen auf die Endware ausübe, rechtfertige im Sinne von Artikel III:4 GATT keine unterschiedliche Behandlung und sei somit GATT-inkonsistent. Ansonsten könnten die von den Mitgliedstaaten mühsam ausgehandelten tariflichen Bindungen problemlos durch die Anwendung von sich auf produktfremde Faktoren berufenden Handelsmassnahmen unterwandert werden. Wäre es im Lichte von Artikel III nämlich erlaubt, auf der Grundlage von mit den Charakteristika eines Erzeugnisses an sich nicht verbundenen Überlegungen eingeführte Produkte im Vergleich zu den heimischen Waren schlechter zu stellen, würden Sinn und Zweck von Artikel III vollständig ins Wanken geraten³⁹².

4. Folgen dieser Schiedssprüche für die PPMs-Frage

Der Automobilsteuerfall ist für die Beantwortung der Frage, ob PPMs überhaupt, und ob unter Umständen auch menschenrechtlich gekennzeichnete PPMs auf die Bezeichnung der Gleichartigkeit Einfluss üben könnten, in zweierlei Weise von weitreichender Bedeutung: Erstens wird im Panel-Bericht ausdrücklich anerkannt, dass Herstellungs- und Verarbeitungsmethoden durchaus eine gewichtige Rolle bei der Produktgestaltung spielen können und insofern auch fallbezogen dazu in der Lage wären, die Eigenschaften einer Ware dergestalt zu beeinträchtigen, dass sie im Vergleich zu einer vom Äusseren und vom Verwendungszweck her identischen Ware als ungleich gelten müsste. Somit verwarf das angerufene Panel auch die in «USA-Thunfisch I» und «USA-Thunfisch II»³⁹³ vertretene Idee, wonach PPMs – egal welcher Couleur – strikt vom Kriterium der Produkteigenschaften zu trennen seien³⁹⁴. Die Frage, ob PPMs im Allgemeinen einen Einfluss auf die Definition der Gleichartigkeit von Waren ausüben können, wird demzufolge bejaht.

Zweitens wird wiederum im gleichen Rechtsfall – und im Einklang mit dem «antiken» Panel-Bericht «Belgien-Familienzuschüsse» – der Anwendungsbereich der für die Definition von Gleichartigkeit potentiell in Frage kommenden PPMs stark eingeschränkt: Es dürfen nur solche Herstellungs- und Verarbeitungsmethoden berücksichtigt werden, welche auch die Eigenschaften des Endproduktes zu prägen vermögen, so etwa seine körperlichen Eigenschaften oder seine Verbrauchsmerkmale (höherer Spritverbrauch). Sonstige nichtprägende PPMs, also «non-trade PPMs», scheiden als Unterscheidungskriterien im Sinne von Artikel III GATT vornweg aus. Da arbeitsmenschenrechtlich relevante PPMs weitestgehend nicht auf die Endware reflektiert werden, dürfen

³⁹¹ Panel-Bericht «USA-Automobilsteuern», § 5.54 f.

³⁹² Panel-Bericht «USA-Automobilsteuern», § 5.53.

³⁹³ Panel-Bericht «USA-Thunfisch I», § 5.14 f.; Panel-Bericht «USA-Thunfisch II», § 5.9.

³⁹⁴ HOWSE/TREBILCOCK (2000), 413.

sie im Prinzip unter der jetzigen Entscheidungspraxis der WTO demgemäss als Unterscheidungsmerkmale auf keinen Fall herangezogen werden.

Der in der Schiedspraxis entwickelte Unterschied zwischen handelsbezogenen und nichthandelsbezogenen Produktions- und Verarbeitungsmethoden erfährt auch im WTO-Vertragsrecht seinen konkreten Niederschlag. Im definitiven Anhang I zum Übereinkommen über technische Handelshemmnisse vom 15. April 1994, kurz «TBT-Vertrag»,³⁹⁵, findet zum ersten Mal der Begriff der PPMs eine textgemässe Erwähnung. Laut Punkt 1 des Anhangs entspricht eine «technische Vorschrift» nämlich einem «Dokument, das Merkmale eines Produktes oder die entsprechenden Verfahren und Produktionsmethoden einschliesslich der anwendbaren Verwaltungsverfahren festlegt, deren Einhaltung zwingend vorgeschrieben ist. Es kann unter anderem oder ausschliesslich Festlegungen über Terminologie, Bildzeichen sowie Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Beschriftungserfordernisse für ein Produkt, ein Verfahren oder eine Produktionsmethode enthalten...».

Die Kenntnisnahme dieser Begriffsbestimmung gibt indes darüber Aufschluss, dass ausschliesslich *produktprägende PPMs* in ihr enthalten sind; es geht also nicht nur um den «Input» während der Herstellungsphase, sondern auch und vor allen Dingen um den «Output» und die Wirkungen auf die Beschaffenheit einer Fertigware. Die herrschende Lehre vertritt ebenfalls diese restriktive Auslegungsweise³⁹⁶, wenngleich die Entstehungsgeschichte zeigt, dass viele Mitgliedstaaten anfangs für die Einbeziehung der nichtproduktprägenden PPMs zu plädieren schienen^{397,398}. In dem Sinne wendet sich das PPMs-Konzept gemäss TBT-Abkommen in keinsten Weise von der dank der Schiedspraxis in den Artikel III GATT eingehauchten handelsbezogenen PPMs-Definition ab^{399,400}.

³⁹⁵ *Agreement on technical barriers to trade*. S. Art. 2.2 TBT.

³⁹⁶ BLÜTHNER, 282 ff.; EMMERT, 318.

³⁹⁷ S. hierzu: BLÜTHNER, 281 ff.: «Technische Vorschriften beziehen sich demnach *per definitionem* entweder auf Produkteigenschaften selbst oder auf Produktionsmethoden mit Wirkung auf Produkteigenschaften. Ein Verkaufsverbot auf Basis der fundamentalen Arbeitnehmerrechte knüpft jedoch nicht an Wareneigenschaften, sondern an die Herstellungsmethode an»; LOPEZ-HURTADO, 736 f.

³⁹⁸ Wie LOPEZ-HURTADO, 738, aufzeigt, hätte der Einschluss der nichtprägenden PPMs in den Kreis der im TBT-Vertrag verankerten Definition zu einer äusserst wichtigen Umkehr der Beweislast sowie zu der Einführung einer formalen, widerlegbaren Konformitätsvermutung i.S. v. Art. 2 Abs. 5 TBT geführt.

³⁹⁹ SCHLAGENHOF, 131: «PPMs which are unrelated to the product, the politically more sensitive case, are not covered by the TBT Agreement. The inclusion of product-related PPMs is not likely to challenge the like-product concept since the way the product is made in the exporting country influences the product's final characteristics and makes it unlike the domestic product. In fact, product-related PPM standards do not discriminate on the basis of how the product is made but on the basis of the product's characteristics...». Vgl. ebenfalls: LOPEZ-HURTADO, 734; SENTI, 307 f.; ZEDALIS, 206 f. *Contra*: HOWSE/TREBILCOCK (2000), 413.

⁴⁰⁰ Da es sich bei den vom TBT-Vertrag ins Auge gefassten PPMs um die viel «harmlosere» und «politisch entschärfte» Variante der handelsbezogenen Methoden handelt, menschenrechtliche Überle-

c) Das Hintertürchen der Verbrauchervorlieben

Eine weitere Möglichkeit, die, von der Warte des Artikels III GATT aus gesehen, vom Welthandelsrecht augenscheinlich «verpönten», nichtproduktbezogenen PPMs doch noch in das Konzept der Gleichartigkeit einzuschleusen, könnte uns paradoxerweise die traditionelle GATT-Definition der gleichartigen Waren liefern. Seit dem auf das Jahr 1970 zurückgehenden Bericht zu den «*Border tax adjustments*»⁴⁰¹ haben sämtliche mit der Gleichartigkeitsfrage beschäftigten GATT-Ausschüsse unbeirrt auf die – von der mit diesem Gutachten befassten Arbeitsgruppe erarbeiteten – vier Kriterien der Warengleichartigkeit Bezug genommen sowie letztere in deren Licht ausgelegt und untersucht⁴⁰². Dabei ist ein nicht abschliessender Katalog von vier miteinander verbrämten und fallabhängigen Kriterien⁴⁰³ hervorgegangen, der erstens (1) auf die *physischen Merkmalen* und Eigenschaften, die Beschaffenheit und Qualität, zweitens (2) auf die *Endverwendung* bzw. Finalität, drittens (3) auf den Geschmack, die Vorlieben und Gewohnheiten der *Verbraucher* und viertens (4) auf die tariflichen *Klassifizierung* der Produkte abstellen⁴⁰⁴.

Am Beispiel eines einfachen Hemdes aus Myanmar⁴⁰⁵, welches unter den dort vorherrschenden, uns nunmehr wohlbekannteren menschenunwürdigen

gungen hingegen in den allermeisten Fällen mit nichtproduktprägenden Methoden in Verbindung gebracht werden, wird auf eine nähergehende Befassung mit dem TBT-Vertrag hiernach verzichtet.

⁴⁰¹ Panel-Bericht der Arbeitsgruppe vom 2. Dezember 1970 «*Border tax adjustments*» (L/3464), § 18: «With regard to the interpretation of the term «...like or similar products...», which occurs some sixteen times throughout the General Agreement, it was recalled that considerable discussion had taken place in the past, (...) but that no further improvement of the term had been achieved. The Working Party concluded that problems arising from the interpretation of the term should be examined on a case-by-case basis. This would allow a fair assessment in each case of the different elements that constitute a «similar» product. Some criteria were suggested for determining, on a case-by-case basis, whether a product is «similar»: the product's end-uses in a given market; consumers' tastes and habits, which change from country to country; the product's properties, nature and quality. It was observed, however, that the term «...like or similar products...» caused some uncertainty and that it would be desirable to improve on it; however, no improved term was arrived at». S. BLÜTHNER, 292.

⁴⁰² Z.B. Panel-Bericht «*USA-Automobilsteuern*», § 3.51; Bericht des AB «*Japan-Alkohol*», lit. H.1a); Bericht des AB «*EG-Asbest*», § 101 ff.

⁴⁰³ S. bzgl. der Fall-zu-Fall-Analyse, der globalen Würdigung aller relevanten Kriterien und der nicht abschliessenden Auflistung: Bericht des AB «*EG-Asbest*», § 102 ff.: «These general criteria, or groupings of potentially shared characteristics, provide a framework for analysing the «likeness» of particular products on a case-by-case basis. [They are]...simply tools to assist in the task of sorting and examining the relevant evidence. They are neither a treaty-mandated nor a closed list of criteria that will determine the legal characterization of products. More important, the adoption of a particular framework to aid in the examination of evidence does not dissolve the duty or the need to examine, in each case, all of the pertinent evidence. In addition, although each criterion addresses, in principle, a different aspect of the products involved, which should be examined separately, the different criteria are interrelated. For instance, the physical properties of a product shape and limit the end-uses to which the products can be devoted. Consumer perceptions may similarly influence – modify or even render obsolete – traditional uses of the products...».

⁴⁰⁴ S. QUICK/LAU (2003), 428 f.; SCHLAGENHOF, 128 f.; TRÜEB, 49.

⁴⁰⁵ Vgl. die von der NGO «Erklärung von Bern» angeregte Boykottkampagne «*Let's wear fair !*», wobei hier erwähnt werden muss, dass zum Teil auch KAR-fremde Arbeitsstandards wie Mindestlöhne angeprangert werden: www.evb.ch.

und KAR-verletzenden Bedingungen hergestellt wurde⁴⁰⁶, möchten wir her-nach diese vier Kriterien kurz und bündig beleuchten: Gesetzt nämlich den Fall, das aus Myanmar stammende Hemd und das aus einem KAR achtenden Staat stammende Hemd wiesen dieselben physischen Eigenschaften auf, so würden zugleich ihre jeweiligen, auf dieser objektiven Feststellung beruhenden tarifären Klassifizierungsnummern vollumfänglich übereinstimmen sowie ihre Endverwendung, ihr Daseinszweck getragen zu werden, höchstwahrscheinlich auch identisch sein. Man nähme ferner an, dass es keine sonstigen Unterscheidungsmerkmale gäbe, so dass eine Gleichartigkeitsvermutung bestünde⁴⁰⁷ und aufgrund der unterschiedlichen Behandlung beider Hemden aber an und für sich von einer NT-Verletzung auszugehen wäre. In dieser Situation bliebe denn nur noch das Kriterium der Verbraucherpräferenzen übrig, das eventuell eine etwaige unterschiedliche Behandlung beider Hemden – dem aus Myanmar und dem aus dem KAR schützenden Land – unter Artikel III GATT begründen und rechtfertigen könnte⁴⁰⁸.

Dies betreffend stehen zwei kontrovers diskutierte Fragen im Raum:

- (1) Wodurch lassen sich die wahren Verbraucherpräferenzen in einem Land erschliessen, welches bereits im Vorfeld aktive, an das Bewusstsein seiner Bevölkerung appellierende und die Gewohnheiten der Verbraucher beeinflussende Massnahmen ergriffen hätte, um den Import dieser KAR-unfreundlichen T-Shirts einzudämmen?⁴⁰⁹
- (2) Vermögen es die Konsumentenvorlieben, so sie bei den Hemden aus Myanmar und den Hemden aus einem KAR-wohlgesinnten Land nachweislich und genuin auseinander fielen, sich selbstständig gegen sämtliche zur Bejahung der Gleichartigkeit hintendierenden Kriterien zu behaupten und die Gleichartigkeitsvermutung zu entkräften?

Bei der Beantwortung von Frage Nr. 1 behelfen wir uns mit den Berichten des Panels⁴¹⁰ sowie des Appellate Body⁴¹¹ in der Sache «Korea-Alkohol». Im Hinblick darauf zu überprüfen, ob die im WTO-Fall behandelten Spirituosen auf dem relevanten Markt tatsächlich miteinander im Wettbewerb ständen, nahm das Panel – mit der nachgängigen Billigung des Ständigen Einspruchsgremi-

⁴⁰⁶ S. Fn. (282).

⁴⁰⁷ QUICK/LAU (2003), 438: «Products that differ only with respect to their production process will almost automatically be considered like, unless it can be established that consumer preferences undistorted by government measures disprove a competitive relationship».

⁴⁰⁸ SCHLAGENHOF, 129; WIERS, 108.

⁴⁰⁹ Hier könnte man sowohl an die zwangsweise Einführung von Gütesiegeln (s. TBT), an vom Staat unterstützte oder durch ihn entworfene Werbekampagnen, an höhere Steuern oder ungünstigere Vorschriften, bis hin zum vollständigen Importverbot dieser Waren denken, da all jene Massnahmen im Endeffekt einen spürbaren Eindruck im Verhaltens- und Vorliebenmuster der Konsumenten hinterlassen kann und will.

⁴¹⁰ Panel-Bericht «Korea-Alkohol», § 10.45 f.

⁴¹¹ Bericht des AB «Korea-Alkohol», § 135 ff.

ums – auf die latente Verbrauchernachfrage⁴¹² sowie auf die Wettbewerbsverhältnisse in anderen Staaten ausdrücklich Bezug (Japan). Als Begründung gab das Panel an, dass es – wollte man sich einen unverfälschten Einblick in die realen Marktverhältnisse verschaffen – unerlässlich sei, auch andere vergleichbare Märkte in Augenschein zu nehmen, in denen die gerügten diskriminierenden Massnahmen nicht existierten⁴¹³. Somit wäre in unserem (nicht ganz) fiktiven Fall konkret zu analysieren, ob der betroffene Einfuhrmarkt beispielsweise dem Markt eines europäischen Landes ähnelt, welches bisher noch keine zwingenden Labellingvorschriften oder sonstige handelsbeschränkende Verhältnisse bezüglich unseres Produkts aus Myanmar erlassen bzw. erschaffen hat. Sollte sich bei diesem anstehenden Vergleich eindeutig herausstellen, dass in der Bevölkerung des betroffenen Landes tatsächlich ein ausgeprägter Sinn für den Schutz von Kernarbeitsrechten sowie der Wille zur Boykottierung KAR-unfreundlicher Waren bestehen und die Verbraucherpräferenzen somit tatsächlich voneinander abweichen würden, obwohl bis auf das Kriterium der Verbraucherpräferenzen alle übrigen Kriterien auf eine Gleichartigkeit der Produkte hindeuten würden, müsste noch unsere zweite Frage beantwortet werden.

Der zweiten Frage eine endgültige und zufrieden stellende Antwort nachzuschicken, erscheint uns als äusserst problematisch. In der Tat dürfte es einem Staat sehr schwer fallen, den unumstösslichen Beweis anzutreten, dass die – mit Ausnahme der Verbraucherpräferenzen – völlig identischen Hemden aus Myanmar und z.B. Italien nicht zumindest potentiell unmittelbar im Wettbewerb miteinander ständen und dass die Konsumenten im Falle einer konsequenten Anhebung der Preise (Kreuzpreiselastizität) für italienische T-Shirts nicht schrittweise auf den Kauf von Hemden aus Myanmar ausweichen würden. Bei allem nötigen Respekt für die moralisch sensibilisierten und menschenrechtsbewussten Italiener wäre es doch sehr gewagt und blauäugig auszuschliessen, dass in Zeiten der Wirtschaftsstagnation preisgünstigere KAR-feindliche Produkte nicht beträchtliche Verbraucherzahlen anlocken würden...!⁴¹⁴

⁴¹² Bericht des AB «Korea-Alkohol», § 120; s. auch den Bericht des AB «EG-Asbest», § 123.

⁴¹³ Panel-Bericht «Korea-Alkohol», § 10.45 f.: «[A]s we are looking at the nature of competition in a market that previously was relatively closed and still has substantial tax differentials, such evidence of competitive relationships in other markets is relevant. (...) We do not need, in this case, to give substantial weight to conditions in markets outside Korea, but such factors are relevant (...). To completely ignore such evidence from other markets would require complete reliance on current market information which may be unreliable, due to its tendency to understate the competitive relationship, because of the very actions being challenged. Indeed, the result could be that the most restrictive and discriminatory government policies would be safe from challenge under Article III due to the lack of domestic market data».

⁴¹⁴ S. zu den Grenzen der heutigen Gütesiegel, bei welchen es oft an Transparenz, konkretem Monitoring sowie an Bekanntheit mangelt: LOPEZ-HURTADO, 722. Vgl. auch BLÜTHNER, 294.

Zwar wäre es, wie es QUICK und LAU darlegen⁴¹⁵, einerseits rechtstheoretisch erwägbare, eine Warendifferenzierung am alleinigen Punkt der Verbrauchervorlieben festzumachen⁴¹⁶: Zumal nämlich das Appellate Body im Einzelfall davon auszugehen scheint, dass Produkte mit einer unterschiedlichen Klassifizierung und ungleichen körperlichen Eigenschaften dennoch als gleichartig angesehen werden können, wenn das Kriterium der Verbraucherpräferenz unmissverständlich in Richtung «direkter Wettbewerb» zeigen würde, wäre der Umkehrschluss, dass gleichartige Waren allen Widrigkeiten zum Trotz auf Grund von konträrem Konsumentenverhalten als ungleich betrachtet werden könnten, nicht zum Vornherein von der Hand zu weisen⁴¹⁷.

Zwar wäre es andererseits auch theoretisch möglich sich vorzustellen, dass gewisse Produkte, deren Herstellungsumstände aussergewöhnlich schwere Leiden und gravierende KAR-Verletzungen hervorrufen, einen moralischen Aufschrei innerhalb der Gesellschaft des einführenden Staates auslösen könnten, so dass allem Anschein nach identische Waren dennoch unterschiedlich behandelt werden müssten. Doch darf dabei niemals unterschlagen werden, dass diese Möglichkeiten allerhöchstens auf extreme und seltene Fälle, auf Randerscheinungen also, zutreffen könnten und für gewöhnlich nichtproduktprägende PPMs es nicht vermögen werden, die Verbrauchergewohnheiten in einem Staat grundlegend umzukrempeln⁴¹⁸. Die Frage bleibt nichtsdestoweniger offen...⁴¹⁹

Was schliesslich diejenigen Befürworter einer Ungleichbehandlung anbringt, welche unter Berufung auf den AB-Bericht «USA-Automobilsteuern»⁴²⁰ schon heute frohlocken, dass es «nur noch ein kleiner Schritt zur Produktdifferenzierung aufgrund unterschiedlicher Herstellungs- und Verarbeitungsmethoden» sei⁴²¹, weil die Tatsache, dass «ein Produkt, das im Endverbrauch umweltbelastend ist, einem anderen Gut, das im Verbrauch umweltschonend ist, nicht gleichgestellt wird», den logischen Schluss zulasse, dass «auch ein Produkt, das in der Herstellung und in der Verarbeitung die Umwelt belastet, nicht gleich einem Gut [ist], das die Umwelt schont»^{422,423}, so verkennen sie

⁴¹⁵ QUICK/LAU (2003), 431 ff. S. auch QUICK/LAU (2001), 107 f.

⁴¹⁶ TREBILCOCK, 305; WEISS, 80.

⁴¹⁷ QUICK/LAU (2003), 431; Bericht des AB «EG-Asbest», § 121.

⁴¹⁸ QUICK/LAU (2003), 432 f.: «...can the criterion of consumer tastes and habits therefore be decisive for a finding of unlikeness if the products are identical? We submit, that this will not be the case. Identical products are always in a competitive relationship as they at least potentially compete with each other as substitutable products (...). This criterion can only be decisive in the rare case that it can be proven that consumer preferences have been developed absent any government intervention. Yet, even under these conditions, it is difficult to envision a circumstance where the effect would be great enough to render physically similar products un-like».

⁴¹⁹ QUICK/LAU (2001), 107.

⁴²⁰ Vgl. IV.B.3).

⁴²¹ SENTI, 315.

⁴²² SENTI, 322.

unserer Meinung nach die entscheidende Distinktion zwischen den nichtproduktprägenden und den produktprägenden PPMs. Möge man noch den unterschiedlichen Treibstoffkonsum eines Wagens nicht als ein äusseres Merkmal desselben bezeichnen, so heisst das noch lange nicht, dass er nicht zu den grundlegenden Eigenschaften dieses Produktes dazugehört und dessen Funktionsmodus, dessen Mechanismus sowie dessen Preiswertigkeit unmittelbar zu beeinflussen vermag.

Auch das während der Uruguay-Runde verhandelte TBT-Abkommen kann diese These nicht stützen, da lediglich produktbezogene PPMs in dessen Anwendungsbereich gelangen. In dem Sinne begegnen wir der Behauptung, mit «dieser Neudefinition der Produktgleichheit [fände] im Völkerrecht das Eingang, was in der Ökonomie, in der Nutzentheorie und in der Marktlehre seit Jahren gang und gäbe [sei], nämlich die Differenzierung eines Produkts nach der Wertschätzung»⁴²⁴, mit einer gesunden Dosis an Skepsis.

4) Fazit

Die vorgängige Analyse hat gezeigt, dass zum jetzigen Zeitpunkt nach wie vor das «Produkt», die Handelsware schlechthin, sowohl im Mittelpunkt des allgemeinen Wirtschaftsrechts als auch im Zentrum des WTO-Rechts steht. Eine unterschiedliche Behandlung im Kontext der Inländerbehandlung steht und fällt mit den produkteigenen Merkmalen und Beschaffenheiten, wobei spätestens seit dem Automobilsteuerbericht in begrenztem Masse auch durch wirtschaftsfremde Belange (Umweltschutz usw.) angespornte Herstellungs- und Verarbeitungsmethoden für die Definition des Produktes eine Rolle spielen dürfen, ...solange es sich dabei um produktbezogene, also auf die Beschaffenheit des Endproduktes einwirkende Methoden handelt ! PPMs, welche im wahrsten Sinne des Wortes keinen dauerhaften «Eindruck» auf dem oder im Produkt bzw. beim Verbrauch der Ware hinterlassen, bleiben im Hinblick auf den Begriff der Produktgleichartigkeit völlig irrelevant, so dass auf sie begründete Ungleichbehandlungen zwangsläufig zu einem Verstoss der Inländerbehandlung führen müsste.

Wäre es in Anbetracht dessen angebracht, die Entscheidungspraxis der Panel und des Ständigen Einspruchsgremiums dahingehend zu erweitern, dass fortan auch «*non-trade PPMs*» in das Gleichartigkeitskonzept von Artikel III GATT Einzug halten könnten? Die Notwendigkeit eines solchen Schrittes bestreiten wir aus dreierlei Gründen: Zum einen würde auf diesem Wege der Anwendungsbereich von Artikel III GATT vollständig aufgeweicht werden,

⁴²³ Auf die Problematik der Kernarbeitsrechte, *mutatis mutandis*, anzuwenden.

⁴²⁴ SENTI, 322.

zumal – bis auf die von einem Staat unilateral geltend gemachten PPMs – ansonsten technisch und produktmässig vollkommen identische Waren für ungleich erklärt werden könnten und somit der auf dem Konzept der Gleichheit und Austauschbarkeit basierende Artikel III GATT nicht zur Anwendung gelänge. Infolgedessen würden diskriminierende Massnahmen von Anbeginn an als legitim erscheinen und sich überdies auch grösstenteils der WTO-Kontrolle – im Allgemeinen sowie hinsichtlich des ersten Absatzes – entziehen⁴²⁵. Der Verlust an Vorhersehbarkeit und protektionistische Massnahmen wären die wahrscheinliche Folge⁴²⁶.

Zum zweiten drohte, – selbst dann, wenn nichtproduktbezogene PPMs auch weiterhin als solche vom Gleichheitsbegriff ausgegrenzt würden, – eine allzu starke Fixierung auf den leicht manipulierbaren und suggestiven Geschmack der Verbraucher eine ähnliche, mit Protektionismus durchtränkte Situation wie bei der blinden Zulassung aller PPMs zu kreieren. In der Tat sollte u.E. mit dem Kriterium der Verbrauchervorlieben bei entgegenstehenden Restkriterien äusserst vorsichtig umgegangen werden und sollte dieses Kriterium nur in den allerwenigsten und ausserordentlichsten Fällen als alleine ausschlaggebend angesehen werden dürfen⁴²⁷, nämlich nur dann, wenn empirisch und theoretisch ausser Frage stände, dass die verschiedenen an den Tag gelegten Verhaltensweisen nicht direkt oder indirekt auf eine staatliche Beeinflussungsmassnahme zurückgingen.

Zum dritten erscheint uns Artikel XX GATT viel geeigneter und – wie wir sehen werden – flexibel genug, um mit der Problematik der nichtproduktprägenden PPMs fertig zu werden, so dass eine Aufweichung der Inländerbehandlung nicht vonnöten sein dürfte, ganz im Gegenteil sogar nicht erstrebenswert wäre. Darüber hinaus scheint die GATT-Systematik eigenhändig vorzugeben, unter welchem Blickwinkel nichthandelsbezogene PPMs zu behandeln sind: In der Tat legt die 1947 vorgenommene Einfügung einer Ausnahme für durch Gefängnisarbeit hergestellte Waren die Vermutung nahe, dass die Problematik der so genannten «*non-trade related PPMs*» ausschliesslich im Rahmen von Artikel XX GATT anzusiedeln sei⁴²⁸.

⁴²⁵ Vgl. LOPEZ-HURTADO, 736.

⁴²⁶ QUICK/LAU (2003), 431 ff.; SALAZAR-XIRINACHS, 383 f.

⁴²⁷ Vgl. Bericht des AB «*EG-Asbest*», § 118, *a contrario*. «In such cases [...], where the evidence relating to properties establishes that the products at issue are physically quite different,...] in order to overcome this indication that products are *not* <like>, a higher burden is placed on complaining Members to establish that, despite the pronounced physical differences, there is a competitive relationship between the products such that *all* of the evidence, taken together, demonstrates that the products are <like>...».

⁴²⁸ BAL, 105 f.; QUICK/LAU (2003), 452 ff.

C. Die Subsumierung von Kernarbeitsrechten unter die Ausnahmeklauseln von Art. XX GATT?

Nachdem klargestellt sein dürfte, dass nichthandelsbezogene Herstellungs- und Verarbeitungsmethoden nur in den allerseltensten Fällen, nämlich im Falle eindeutiger Verhaltensdiskrepanzen vonseiten der (unbeeinflussten) Verbraucher, die Diskriminierung eines an sich gleichartigen Produktes rechtfertigen könnten, wenden wir uns nunmehr den allgemeinen Ausnahmen von Artikel XX GATT zu, welche gerade dafür geschaffen sind, den Mitgliedstaaten zu gestatten, ihre dem Handel gleichgestellten oder übergeordneten Politikziele sogar im Kollisionsfall mit WTO-Recht weiterzuverfolgen⁴²⁹. Wie ALBEN korrekt anmerkt, eignet sich Artikel XX GATT insbesondere auch deshalb zum Schutze der Menschenrechte, weil er – z.B. im Gegensatz zu den Antidumping-Bestimmungen – nicht von einem Staat verlangt, dass er die ökonomischen Auswirkungen von Massnahmen oder Unterlassungen eines anderen Staates austariert, bevor er Handelssanktionen erheben darf. Dies unterstreicht u.E. noch mehr die nach Artikel XX GATT gewährte Möglichkeit, auch weiterhin andere handelsfremde und übergeordnete Belange zu schützen⁴³⁰.

1) Artikel XX GATT und der Zweistufentest

«Unter dem Vorbehalt, dass die» nacheinander aufgelisteten und zumeist nichthandelsbezogenen «Massnahmen nicht so angewendet werden, dass sie zu einer willkürlichen und ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Ländern, in denen gleiche Verhältnisse herrschen, oder zu einer verschleierten Beschränkung des internationalen Handels führen, darf» nach der Präambel oder «*Chapeau*» bzw. «*Headnote*» von Artikel XX GATT «keine Bestimmung dieses Abkommens so ausgelegt werden, dass sie eine Vertragspartei daran hindert, [besagte] Massnahmen zu beschliessen oder durchzuführen».

Die Auslegung dieser Bestimmung hat naturgemäss eng zu erfolgen, da Artikel XX GATT eine begrenzte und bedingte Ausnahmeklausel darstellt, welche es den Mitgliedstaaten unter Berufung auf zumeist handelsexterne Ziele erlaubt, eine oder mehrere der substantiellen GATT-Verpflichtung ausser

⁴²⁹ S. die Panel-Berichte «*Kanada-Hering u. Lachs*», § 4.6; «*Thailand-Zigaretten*», § 72 f.; «*USA-Thunfisch I*», § 5.2: «...Article XX was intended to allow contracting parties to impose trade restrictive measures inconsistent with the General Agreement to pursue overriding public policy goals to the extent that such inconsistencies were unavoidable». S. BLÜTHNER, 124/126 f.: «Die zweite Gruppe von Ausnahmen dient dagegen vorrangig legitimen nichtwirtschaftlichen Politikzielen. Diese Ausnahme- und Schutzklauseln erlauben es den Mitgliedern, andere schutzwürdige Interessen in ihre Aussenhandelspolitik einfließen zu lassen»; derselbe, 331; QUICK/LAU (2003), 448.

⁴³⁰ ALBEN, 1442; BAL, 70; MOORMAN, 574.

Kraft zu setzen^{431,432}. Aus diesem Grunde muss auch die Beweislast für die Rechtfertigung einer bestimmten Ausnahme dem Mitgliedstaat auferlegt werden, der eine an sich GATT-konträre Handelsmassnahme auf Artikel XX GATT stützen möchte⁴³³.

Nachdem zu Zeiten des GATT-Provisoriums lange unbestimmt geblieben war, wie dieser Artikel konkret und strukturell anzuwenden sei, und im Verhältnis zur Präambel überdurchschnittlich viel Gewicht auf die einzelnen Ausnahmetatbestände und deren Bezugswörter («*necessary*», «*relating to*» usf.) gelegt worden war⁴³⁴, hat sich heute dank Praxis des Appellate Body ein funktionierender Zweistufentest herauskristallisiert⁴³⁵.

Zunächst wird fortan untersucht, ob der allgemeine Zweck der von einem Mitgliedstaat ergriffenen Massnahme *prima facie* von einem der erschöpfend aufgeführten Paragraphen erfasst wird, z.B. ob ein Importverbot von Garnelen, deren Fangmethoden nebenher für den Tod vieler Wasserschildkröten ver-

⁴³¹ Bericht des AB «*USA-Garnelen*», § 157: «...each of the exceptions in paragraphs (a) to (j) of Article XX is a limited and conditional exception from the substantive obligations contained in the other provisions of the GATT 1994, that is to say, the ultimate availability of the exception is subject to the compliance by the invoking Member with the requirements of the chapeau». S. LIM, 283; PETERSMANN (2000A), 1363.

⁴³² *Contra*: BLACKETT, 73 ff., welche mit Hinweis auf die Headnote und die vorweg Missbrauchsversuchen eher hinderliche Natur von Artikel XX GATT keinen Anlass dafür sieht, eine enge Auslegung vorzunehmen. S. auch BLÜTHNER, 313.

⁴³³ S. u.a. Panel-Berichte «*USA-Thunfisch I*», § 5.22 und «*USA-Thunfisch II*», § 5.26; Berichte des AB «*USA-Benzin*», IV. S. 25 sowie «*USA-Wolle*», § 16 (s. Quellenverzeichnis). Vgl. McRAE, 223 f.: «In *Reformulated Gasoline*, [the AB] said not only that the burden of showing that the terms of the *chapeau* had been complied with rested with the party invoking Article XX, but also that this burden was <of necessity> heavier than the burden of showing that the measure fell within the scope of Article XX».

⁴³⁴ S. u.a. die folgenden Panel-Berichte: «*Kanada-Thunfisch*», § 4.8. ff., in welchem das Panel im umgekehrten Sinne zuerst summarisch die Präambel von Art. XX GATT zur Kenntnis nimmt und sich später nur noch mit Art. XX(g) befasst; «*Kanada-Hering u. Lachs*», § 4.4 ff., in welchem der Chapeau ganz ausgelassen wurde; «*Thailand-Zigaretten*», § 72 ff., in welchem der Chapeau keine Erwähnung findet; «*USA-Thunfisch I*», § 5.22 ff., in dem der Chapeau aussen vor gelassen wird und die einzelnen Ausnahmetatbestände für nicht anwendbar erklärt werden, zumal sie angeblich keine extraterritorialen Wirkungen vorsähen oder zulieszen und ausschliesslich zum Schutze lokaler Verhältnisse gelten dürften; und «*USA Thunfisch II*», § ff. 5.12 ff., in welchem zwar der Chapeau als letzte Etappe eines Dreistufentests gewürdigt wird (*prima facie*-Einschlägigkeit eines Tatbestandes, Erfüllung des Bezugswortes, Präambel-Vereinbarkeit), der Test jedoch wie zuvor auch beim «*USA-Thunfisch I*»-Bericht mit der Analyse des Bezugswortes endete, allerdings dieses Mal mit der Begründung, dass zwar extraterritoriale Wirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen seien, jedoch im Einzelfall eine Auslegung von Art. XX dahingehend, dass Mitgliedstaaten autorisiert wären, Massnahmen zu ergreifen, um andere Mitgliedstaaten zur Änderung ihrer eigenen hoheitlichen Politiken zu zwingen, das vertraglich ausgehandelte Gleichgewicht von Rechten und Pflichten der Mitgliedstaaten massgeblich stören würde (§ 5.26). S. auch SENTI, 303.

⁴³⁵ S. Bericht des AB «*USA-Benzin*», S. 22, IV: «In order that the justifying protection of Article XX may be extended to it, the measure at issue must not only come under one or another of the particular exceptions – paragraphs (a) to (j) – listed under Article XX; it must also satisfy the requirements imposed by the opening clauses of Article XX. The analysis is, in other words, two-tiered: first, provisional justification by reason of characterization of the measure under XX(g); second, further appraisal of the same measure under the introductory clauses of Article XX»; s. auch den Bericht des AB «*USA-Garnelen*», § 118 ff.: «The sequence of steps (...) reflects, not inadvertence or random choice, but rather the fundamental structure and logic of Article XX».

antwortlich sind, im Hinblick auf die Erhaltung erschöpfbarer Naturschätze beschlossen wurde⁴³⁶. In anderen Worten wird in dieser ersten Phase untersucht, inwiefern die strittige Massnahme dafür geeignet sein könnte, das gesteckte Ziel zu erreichen bzw. die Erreichung desselben zu unterstützen⁴³⁷, sowie auch u.E. in welcher Absicht sie getroffen wurde⁴³⁸.

Trifft dies augenscheinlich zu, werden sodann die Art und Weise ihrer Durchführung dahingehend überprüft, ob diese Massnahme mit dem Chapeau in Einklang steht und keinen protektionistischen Missbrauch bedingt^{439,440}. Anders formuliert, wird anlässlich der zweiten Phase begutachtet, inwieweit die zwistige Massnahme nicht in der Art ihrer Anwendung⁴⁴¹ zu einer – nicht nur einfachen, sondern qualifizierten – willkürlichen oder un gerechtfertigten Diskriminierung⁴⁴², oder zu einer verschleierte Beschränkung des internationalen Handels führt⁴⁴³.

Der vom Appellate Body ins Leben gerufene Zweistufentest führt den eindeutigen Vorteil, dass er ein angemessenes Gleichgewicht herstellt zwischen (1) dem Recht eines Mitgliedstaates, sich auf Artikel XX GATT und auf dessen als grundsätzlich und billig eingeschätzte Tatbestände⁴⁴⁴ zu berufen, und – in der Form eines in seiner Präambel vorfindbaren Missbrauchsverbotes⁴⁴⁵ – (2) den sich aus den substantiellen Bestimmungen des GATT herzuleitenden Rechten anderer Mitglieder⁴⁴⁶. Anhand dieses Kontrollrasters hat das Appellate Body also den Weg dafür geebnet, dass handelsextern beseelte Massnah-

⁴³⁶ Bericht des AB «USA-Garnelen», § 125 ff.

⁴³⁷ Zum «*general design*» einer Massnahme, vgl. den Bericht des AB «USA-Garnelen», § 115 f.: «The general design of a measure, as distinguished from its application, is, however, to be examined in the course of determining whether that measure falls within one or another of the paragraphs of Article XX following the chapeau».

⁴³⁸ S. Panel-Bericht «Kanada-Thunfisch», § 4.13; s. Bericht des AB «USA-Garnelen», § 136 bzgl. des Benzin-Berichtes: «The substantial relationship we found there between the EPA baseline establishment rules and the conservation of clean air in the United States was a close and genuine relationship of ends and means».

⁴³⁹ ADDO, 294; LIM, 284; QUICK/LAU (2001), 109 f.; VERBRUGGEN/KUIJK, 269.

⁴⁴⁰ HOWSE/TREBILCOCK (2000), 402; SENTI, 303; TRÜEB, 60 ff.

⁴⁴¹ Bericht des AB «USA-Benzin», C. S. 22; Bericht des AB «USA-Garnelen», § 115: «...but rather the manner in which that measure is applied».

⁴⁴² BAL, 72: «Since a lawful employment of Article XX suspends the observance of GATT obligations, it discriminates by definition against the countries affected by its application as opposed to all other countries. Any application of Article XX amounts, therefore, to discrimination. This explains the addition of the adjectives «arbitrary» and «unjustifiable» to this provision».

⁴⁴³ Dieser Zweiphasentest hat HILF und GOETTSCHE dazu verleitet zu eruieren, dass «...the paragraphs (a) to (j) address the abstract measure, whereas the chapeau clause addresses the application of the abstract measure in the single case»: s. HILF/GOETTSCHE, 23.

⁴⁴⁴ Bericht des AB «USA-Garnelen», § 121/156.

⁴⁴⁵ Berichte des AB «USA-Benzin», C. S. 22 und «USA-Garnelen», § 151.

⁴⁴⁶ QUICK/LAU (2001), 113; s. Bericht des AB «USA-Garnelen», § 157.

men zwar geduldet werden aber nur schwer für protektionistische Zwecke zu missbrauchen sind⁴⁴⁷.

2) Die in Betracht kommenden Ausnahmetatbestände

a) Prämisse Nr. 1: Das Problem der extraterritorialen Wirkungen

Bevor etwas näher in die möglicherweise in Frage kommenden Ausnahmetatbestände von Artikel XX GATT eingetreten wird, muss noch einmal das in den USA-Thunfischfällen an den Tag gebrachte Problem der extraterritorialen Wirkungen von Handelsmassnahmen ergründet werden, welches den Geltungsbereich dieser einzelnen Ausnahmetatbestände in der Vergangenheit erheblich einzuengen verstand.

1. «USA-Thunfisch I»

In seinem zum Fall «USA-Thunfisch I» abgegebenen Bericht hatte – wie wir vorhin schon sahen – der Panel befunden, dass die hinter den jeweiligen Buchstaben stehenden Ausnahmetatbestände nur hinsichtlich Handelsmassnahmen *mit Binnenbezug*, d.h. mit Auswirkungen innerhalb des eigenen nationalen Hoheitsgebiets, ergriffen werden dürften⁴⁴⁸. Wenn nämlich jeder Mitgliedstaat frei wäre, unilateral zu diktieren, welche handelsexternen, nichtproduktbezogenen Politikmassnahmen von den anderen Mitgliedstaaten eingehalten werden müssten, um auf dessen Markt gelangen zu dürfen, würde die Multilateralität des GATT-Vertrages abhanden kommen und würden nach Meinung des damaligen Panels in Zukunft unvorhersehbare und undurchsichtige Marktzustände herrschen⁴⁴⁹. Demzufolge seien die von den Vereinigten Staaten beschlossenen Primär- und Sekundärembargomassnahmen auf Thunfisch und Thunfischprodukte nach Artikel XX GATT nicht «notwendig» gewesen. Infolgedessen seien und blieben sie auch selbstredend GATT-widrig.

Für seine pauschalierende Sichtweise erntete der Panel bei einem Grossteil der Lehre, bei Umweltaktivisten und bei etlichen Staaten harsche Kritik⁴⁵⁰. Vor allen Dingen wurde bemängelt, dass die untersuchte Massnahme *per se* zwangsläufig extraterritoriale Auswirkungen zeitigen müsste, zumal sie die Einfuhr bestimmter Waren in die USA regulieren bzw. verhindern wollte, die USA aber Mexiko nicht paternalistisch vorgeschrieben hätten, welche natio-

⁴⁴⁷ HOWSE/TREBILCOCK (2000), 416.

⁴⁴⁸ Panel-Bericht «USA-Thunfisch I», § 5.26 (historische Auslegung der Havanna-Charta)/§ 5.27 ff.

⁴⁴⁹ Panel-Bericht «USA-Thunfisch I», § 5.27 ff. Vgl. SALAZAR/MARTINEZ, 340; SENTI, 303.

⁴⁵⁰ S. u.a. BLÜTHNER, 288 f.; CHARNOVITZ, 723.

nenalen Massnahmen es für den Schutz der Delfine anzuwenden bräuchte. Im Gegenteil seien die USA, wie andere Staaten auch, bei «*global commons*» wie der Erhaltung von Fisch- und Meeressäugerbeständen in den Weltmeeren durchaus auch selber betroffen, so dass sie sich schlechterdings den Vorwurf gefallen lassen müssten, sich unberechtigterweise in die internen Belange anderer Staaten einzumischen. In der Tat seien die extraterritorialen Auswirkungen solcher ernst gemeinten Massnahmen lediglich inzident, zufällig. Ferner bedeute eine derart wesentliche Einschränkung der Ausnahmetatbestände auf den alleinigen Binnenbezug das sichere Aus für sämtliche im Namen von Artikel XX(b) und (g) GATT ergriffenen Massnahmen⁴⁵¹.

2. «USA-Thunfisch II»

Diesen Vorwürfen trug der «USA-Thunfisch II»-Panel drei Jahre später indirekt Rechnung, indem er unter Berufung auf die Auslegungsregeln der Wiener Vertragsrechtskonvention⁴⁵² behutsam feststellte, dass Artikel XX(g) keine ausdrückliche örtliche Einschränkung im Hinblick auf die zu schützenden erschöpfbaren Naturschätze ausbuchstabiere. Im Lichte von Artikel XX(e) GATT (bzgl. der Zwangsarbeit), der einen extraterritorialen Bezug aufzeige, könne nämlich nicht in absoluter Art und Weise ausgeschlossen werden, dass Massnahmen für die Erhaltung von Werten, die jenseits der territorialen Hoheit eines Mitgliedstaates verortet sind, auch in den Geltungsbereich dieser Ausnahmetatbestände Einlass finden könnten⁴⁵³.

Somit anerkannte der Panel, dass die auf den Schutz der Delfine zugeschnittene Handelspolitik der Vereinigten Staaten von Amerika in den Anwendungsbereich von Artikel XX(g) GATT falle⁴⁵⁴. Nichtsdestoweniger fanden die starken Bedenken dieses Panels auf der Stufe der «Notwendigkeit» dieser Massnahme ihren Niederschlag, als sich der Panel mit Hinweis auf die extraterritoriale Wirkung der analysierten US-Massnahmen auf den Standpunkt stellte, dass die Tatsache, anhand seiner nationalen Handlungen und Vorschriften einen anderen Staat dazu zwingen zu wollen, seine souveränen Politiken umzuändern, im Sinne von Artikel XX(g) GATT nicht als betreffend den Schutz («*relating to*» oder «*primarily aimed at*») der Delfinbestände gewertet werden dürfte⁴⁵⁵.

⁴⁵¹ HOWSE/TREBILCOCK (2000), 406-410.

⁴⁵² S. weiter unten.

⁴⁵³ Panel-Bericht «USA-Thunfisch II», § 5.15 f. S. HOWSE/TREBILCOCK (2000), 410 f.; SENTI, 303/318 f.

⁴⁵⁴ Panel-Bericht «USA-Thunfisch II», § 5.20.

⁴⁵⁵ Panel-Bericht «USA-Thunfisch II», § 5.26 f.: «If Article XX were interpreted to permit contracting parties to deviate from the obligations of the General Agreement by taking trade measures to implement policies, including conservation policies, within their own jurisdiction, the basic objectives of the General Agreement would be maintained. If however Article XX were interpreted to permit contracting parties to take trade measures so as to force other contracting parties to change their policies within their jurisdiction (...), the balance of rights and obligations among contracting par-

3. Der heutige Stand

Den späteren Berichten des Appellate Body kann man jedoch indirekt entnehmen, dass auch diese restriktive Herangehensweise des «USA-Thunfisch II»-Expertenausschusses dem Zahn der Zeit nicht standgehalten hat, zumal zum ersten die oben erwähnte Zweistufentheorie darbringt, dass die Problematik der Extraterritorialität besser aus der Sicht des im Chapeau enthaltenen Missbrauchsverbots und des relativen Gebots des Multilateralismus zu beleuchten wäre; zum zweiten verkennen die Ansichten des «USA-Thunfisch II»-Panels, dass die von den USA beschlossenen Massnahmen bezüglich für den heimischen Markt bestimmter Importwaren an der Grenze durchgeführt werden und somit durchaus einen Binnenbezug aufweisen⁴⁵⁶.

Wie CHARNOVITZ bezüglich der öffentlichen Sittlichkeit überzeugend anmerkt, kann das Einfuhrverbot auf durch Kinderschwerstarbeit hergestellte Waren sowohl als eine extraterritoriale Massnahme verstanden werden, um die «Moral» bzw. Menschenrechte der Akteure im Ursprungsland der Waren zu schützen («*outwardly-directed trade measures*»), als auch als eine Massnahme mit Binnenzug («*inwardly-directed measures*»), um Verbraucher auf dem heimischen Absatzmarkt davor zu bewahren, solche «unmoralischen» bzw. menschenverachtenden Zustände indirekt zu unterstützen⁴⁵⁷.

Zum dritten blendete das Panel völlig aus, dass im Gegensatz zum Garnelenfall das Ziel der Massnahmen, wie gesagt, nicht etwa die Einmischung in das innenpolitische Leben Mexikos, sondern der genuine Schutz von zum Welterbe gehörenden natürlichen und äusserst beweglichen «Ressourcen» gewesen war (Migrität von Meeresschildkröten)⁴⁵⁸, der nur auf dem Wege von mit extraterritorialer Wirkung behafteten Handelsschritten effektiv erreicht werden konnte⁴⁵⁹.

ties, in particular the right of access to markets, would be seriously impaired». S. auch CARREAU/JUILLARD, 197.

⁴⁵⁶ Auf Grund dessen geht BLÜTHNER, 360 ff.; von einer lediglich mittelbaren Wirkung ausserhalb des Hoheitsgebietes des regulierenden Staates aus. Dabei stellt dieser Autor auf die «extraterritoriale Ausrichtung» oder den Zweck einer Massnahme ab und mahnt an, dass letztere durchaus einen «Rückfall in die Zeiten der Handelsdiplomatie und der *power politics*» bedeuten könnte.

⁴⁵⁷ CHARNOVITZ, 695: «For example, suppose a government bans imports made by indentured children. This Article characterizes such a ban as outwardly-directed. But this ban might also be characterized as inwardly-directed to prevent domestic consumers from suffering a moral taint from serving as a market for such products. Similarly, one might view a ban on the importation of pornography as either inwardly-directed (to safeguard the morality of viewers) or outwardly-directed (to safeguard the morality of the producers)». *Contra*: BLÜTHNER, 366 ff.

⁴⁵⁸ Vgl. HOWSE/TREBILCOCK (2000), 411: «Quite aside from its impact on policies abroad, the embargo has the direct result of eliminating demand for dolphin-unfriendly tuna in the US; all things being equal, if fewer dolphin-unfriendly tuna are demanded, fewer such tuna will be caught, and fewer dolphins will be killed. Thus, there will be an environmental impact, irrespective of any changes to other countries' policies». *Contra*: VAZQUEZ, 813 f.

⁴⁵⁹ Wobei hier noch offen gelassen wird, welcher Gestalt diese Massnahmen hätten sein müssen, um dem Missbrauchsverbot in der Präambel gerecht zu werden. S. Bericht des AB «USA-Garnelen», § 161 ff.

Der Bericht des eben erwähnten «USA-Thunfisch II»-Panels verhehlt nämlich keineswegs, dass es ihm vorrangig um die Verhütung von protektionistischen Tendenzen «im Schafspelz» ehrbarer Ziele und Politiken geht. Allerdings erlaubt es der heute angewandte Zweistufentest in seiner zweiten Phase, gerade diesem Phänomen effektiv beizukommen, ohne dabei über die Umwelt- und Sozialschutzinteressen der Mitgliedstaaten, die einen globalen Bezug aufweisen, zum Vornherein die Acht zu verhängen. Auch wenn das Appellate Body *bis dato* noch nicht vollständig ausgeschlossen hat, dass die Schutzklauseln unter Artikel XX GATT, um anwendbar zu sein, stets auch einen gewissen Binnenbezug («*nexus*») besitzen müssen und somit extraterritoriale Wirkungen unter Umständen nur in dem Masse erlaubt wären, als auch der die damit versehenen Massnahmen ergreifende Staat vom zu schützenden Tatbestand betroffen wäre⁴⁶⁰, kann dennoch davon ausgegangen werden, dass im Kontext der grenzübergreifenden «*global commons*» stets eine solche Verbindung wird bejaht werden können⁴⁶¹.

4. Parallelen zu den Kernarbeitsrechten

Wie vorhin schon festgestellt⁴⁶², gleicht die Methodik der Kernarbeitsrechte der des Umweltschutzes in vielerlei Hinsicht, was besonders in der Tatsache seinen Ausdruck findet, dass Kernarbeitsrechte sowie auch die übrigen Menschenrechte universelle Geltung beanspruchen und ihnen ein von der Weltgemeinschaft und fast allen universalen, internationalen sowie regionalen Gremien globales Schutzbedürfnis zugesprochen wird. In dem Sinne bildet der Schutz der Menschenrechte ein ebenso wichtiges «*global common*» wie der Schutz der Umwelt und ihrer Ressourcen⁴⁶³. Ausserdem könnte deren gravierende Verletzung – ob der «Ausweitungstendenz solcher Überschreitungen» und ob der Grundwertigkeit des Anliegens des Menschenrechtsschutzes – in einem anderen Staat, gar in anderen Staaten starke Reaktionen auslösen («*spillover*»).

Darüber hinaus – und sogar ohne Hinzuziehen des *jus cogens* und des Völkergewohnheitsrechts – sind fast alle Staaten dieses Planeten zusammen mit anderen Staaten internationale und/oder regionale Verpflichtungen zum effektiven Schutz der Menschenrechte eingegangen, so dass auch in dieser Hin-

⁴⁶⁰ Bericht des AB «USA-Garnelen», § 133. Laut BLÜTHNER, 369, «muss erstens ein *universell anerkanntes Schutzziel* verfolgt werden, dessen Beeinträchtigung sich zweitens *auch auf das Hoheitsgebiet* des die Ausnahme beanspruchenden Staates auswirkt».

⁴⁶¹ EMMERT, 319. S. auch BLÜTHNER, 368.

⁴⁶² S. hierzu auch PICONE/LIGUSTRO, 321.

⁴⁶³ LOPEZ-HURTADO, 744: «The protection of workers' rights, however, may be seen to be a legitimate policy objective that is shared with the international community. Every country in the world has a legitimate interest in their protection».

sicht, sprich durch die dadurch entstandenen Vertragsbindungen, innerhalb der Völkergemeinschaft ein globaler Nexus hergestellt werden könnte^{464,465}.

Sonach dürfte sich nach aktueller Entscheidungspraxis der WTO-Schiedsgremien in Hinsicht auf den allfällig erforderlichen Nexus oder Binnenbezug kein Problem mehr stellen⁴⁶⁶. Folglich sind auch Mitgliedstaaten der WTO – unter dem Vorbehalt des «abus de droit»⁴⁶⁷ – dazu berechtigt, Massnahmen zum Schutze eines oder mehrerer der in den Tatbeständen verankerten Werte zu ergreifen, auch wenn diese hauptsächlich auf den Schutz von Arbeitsmensenrechten in anderen Mitgliedstaaten ausgerichtet sind⁴⁶⁸.

⁴⁶⁴ S. auch: VAZQUEZ, 816 f.: «By hypothesis, the relevant standard is imposed by international law to which the exporting state is independently bound, in most cases because it consented to the standard through treaty or over time through the formation of customary international law. On this basis, commentators have argued that Article XX(a) and/or (b) should be interpreted to permit PPMs seeking to induce compliance with universally recognized human rights norms. The solution has considerable appeal. That the predicate of the sanction is the violation of an independently binding norm of international law significantly alleviates the extraterritoriality concern».

⁴⁶⁵ CLEVELAND, 154, welche eine interessante Entwicklung im Rahmen der ILO wiedergibt: «And although the ILO Forced Labour Convention [Nr. 29, s. weiter oben] expressly obligates states to <suppress the use of forced or compulsory labour> only within their territorial jurisdiction, the ILO has interpreted the convention as imposing mutual obligations». S. nochmals dieselbe, 163.

⁴⁶⁶ VAZQUEZ, 816: «It might be argued that extraterritoriality shouldn't be a problem for human rights PPMs, at least to the extent that the predicate for the imposition of the trade measure is the exporting state's violation of a standard that is binding on the exporting state as a matter of international law. Under such circumstances, the importing state is not unilaterally imposing a rule of conduct on persons in other countries».

⁴⁶⁷ Bericht des AB «USA-Garnelem», § 158. Vgl. McRAE, 227, zur Bedeutung der Art. XX GATT-Präambel: «...the language had been included in the Havana Charter as a result of a concern to prevent <indirect protection>. Such a provision was necessary, advocates of the *chapeau* claimed, <in order to prevent abuse of the exceptions>».

⁴⁶⁸ *Contra*: BLÜTHNER vertritt zwar die Ansicht, dass die als Politikziel <quasi-universell> anerkannten fundamentalen Arbeitnehmerrechte die erste Voraussetzung des «sufficient nexus test» erfüllen würden; jedoch ist er der Meinung, dass die zweite Voraussetzung, nämlich der (selbst mittelbare) Bezug des Politikziels zum Einfuhrstaat, nur äusserst selten erfüllt werden könnte. In der Tat sei der Nachweis, dass signifikante (un-)mittelbare Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen im Importstaat resultieren (Wettbewerbsvorteil durch Kosten- und Standortvorteile «dank» Verstössen gegen Arbeitnehmerrechte, die BLÜTHNER insbesondere in den Exportförderzonen von Entwicklungsländern vermutet), nur sehr schwer zu erbringen. Daraus schliesst der besagte Autor, dass der Chapeau des Art. XX GATT «so hohe Hürden errichtet, dass sie mit Handelsmassnahmen zur Durchsetzung der fundamentalen Arbeitnehmerrechte praktisch kaum zu überwinden sein dürften. Das GATT enthält daher *de lege lata* keine Rechtsgrundlage, die sich zur dauerhaften Implementierung von Menschenrechten in der Arbeit eignet»: BLÜTHNER, 255 ff.; 276 f.; 370-375. Unserer Meinung nach verkennt diese Aussage, dass (a) der ökonomische Bezug zu Arbeitsmensenrechten nicht eine ausreichende Basis dafür liefern kann, einen Nexus herzustellen (s.o.; s. auch FLASBARTH, 235), da der «Link» nach derzeitigem Erkenntnisstand nur sehr sporadisch und schwach zu sein scheint, was der Autor auch teilweise – zumindest methodologisch – eingesteht (S. 255 z.B.); und (b) dass es neben dem wirtschaftlichen Bezug den viel stärkeren rechtlichen sowie «moralischen» Bezug gibt, nach welchem schwere (Arbeits-)mensenrechtsverletzungen auch Auswirkungen auf das «Innenleben» dritter Staaten zeitigen. S. derselbe, 405: «Die Tatsache, dass der Schutz des Preiswettbewerbs und nicht der Arbeitnehmer den Normhintergrund des Art. XX(e) GATT bildet, stellt für die Kodifikation einer <Sozialklausel> *de lege ferenda* sogar einen Vorteil dar. Auf diese Weise würden die fundamentalen Arbeitnehmerrechte in ihrer ökonomischen und nicht in ihrer menschenrechtlichen Dimension geschützt und ein Präzedenzfall für weitere Ausnahmen in der Welthandelsordnung vermeiden».

b) Prämissen Nr. 2: Die Wiener Vertragsrechtskonvention (WVRK) und die Durchlässigkeit des GATT-Abkommens

1. *Bildet die WTO ein hermetisch abgeriegeltes System?*

Nach Klärung des Problems der ausserhoheitlichen Auswirkungen von Handelsmassnahmen ist den einzelnen Ausnahmetatbeständen nunmehr auch die Definierung des allgemeinen Verhältnisses zwischen WTO-/GATT-Recht und Völkerrecht voranzuschicken, zumal die Auslegung dieser Ausnahmetatbestände in einem hermetisch abgeriegelten «*self-contained regime*» deutlich anders als im Falle eines durchlässigeren und für äussere Einflüsse empfänglicheren Vertragswerkes ausfallen würde.

Wie PICONE und LIGUSTRO überzeugend darlegen, trifft die Bezeichnung des «*self-contained regime*» nur sehr bedingt auf die institutionalisierte Welt handelsorganisation und ihr Recht zu⁴⁶⁹. Obwohl sich nämlich eine solche Autarkie sowohl im WTO-Streitbelegungsmechanismus, sprich in der Wahl der zur Verfügung stehenden Retorsionsmittel, als auch in den Staatenhaftungsregeln bei Vertragsverstössen abzeichnet, kann hinsichtlich des Einflusses von – vom allgemeinen Völkerrecht verbreiteten – handelsfremden Werten auf die Auslegung des WTO-Rechtes ein Gleiches mitnichten behauptet werden⁴⁷⁰. Der Ansicht schloss sich auch das Appellate Body in seinem Grundsatzbericht «*USA-Benzin*» an, als es kundtat, dass das GATT-Abkommen nicht in einer klinischen Isolierung («*clinical isolation*») vom allgemeinen Völker(gewohnheits)recht zu verstehen sei⁴⁷¹.

2. *Völkerrecht als Rechtserkenntnisquelle*

a. Die WVRK als Ausdruck des Völkergewohnheitsrechts

Die Erkenntnis, dass das WTO-System doch nicht so in sich gekehrt sein kann, wie oftmals gemutmasst wurde, und in Wirklichkeit auch im Lichte des Gewohnheitsvölkerrechtes und der sonstigen allgemeinen völkerrechtlichen Regeln und Grundsätze⁴⁷² betrachtet werden darf, leitet sich massgeblich von der seit der Konferenz von Marrakesch bestehenden Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten, kurz «*DSU*»⁴⁷³, ab, in dessen Artikel 3 Absatz 2 erläutert wird, dass das Streitbeilegungssystem der WTO «dazu dient, die Rechte und Pflichten der Mitglieder aus den unter die Vereinbarung fallenden Übereinkommen zu bewahren und die geltenden Bestim-

⁴⁶⁹ PICONE/LIGUSTRO, 624 f. Vgl. auch BLÜTHNER, 210 f.; HILF/GOETTSCHE, 14; MARCEAU (1999), 95.

⁴⁷⁰ PICONE/LIGUSTRO, 625.

⁴⁷¹ Bericht des AB «*USA-Benzin*», IV.B S. 19.

⁴⁷² S. zu den Grundsätzen, von denen im WTO-Recht bereits Gebrauch gemacht worden ist: HILF/GOETTSCHE, 29 ff.

⁴⁷³ DSU steht für *Dispute Settlement Understanding*.

mungen dieser Übereinkommen *im Einklang mit den herkömmlichen Regeln der Auslegung des Völkerrechts zu klären*»⁴⁷⁴.

Auf den ersten Blick erscheint, dass dem allgemeinen Völkerrecht eine nur verschwindend geringe Stellung innerhalb des WTO-Rechtes zugestanden wird, zumal ausschliesslich auf die völkergewohnheitsrechtlichen Auslegungsregeln Bezug genommen wird⁴⁷⁵. Dessen ungeachtet stellt sich bei näherer Betrachtung heraus, dass jedoch genau jene Regeln *in nuce* eine wichtige Eigendynamik entfalten und diese auch ohne Richterrecht, also kraft der ihnen innewohnenden Interpretationsmöglichkeiten und Verbindungen ohne Überstrapazierung fortentwickeln können. Hinzu hat das für die Sache «Korea-Vergaberecht»⁴⁷⁶ zuständige Panel ohne Zögern klargestellt, dass die ausdrückliche Bezugnahme der DSU auf die völkergewohnheitsrechtlichen Auslegungsnormen keinesfalls den *a contrario* Schluss zulasse, dass letztere die einzigen völkerrechtlichen Regeln seien, auf die innerhalb der WTO zurückgegriffen werden dürfe⁴⁷⁷.

Wie aus den Berichten des Appellate Body «USA-Benzin» sowie «Japan-Alkohol» eindeutig hervorgeht⁴⁷⁸, wurden die einschlägigen völkergewohnheitsrechtlichen Auslegungsregeln in Artikel 31 des im Rahmen der Vereinten Nationen verabschiedeten Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge («WVRK») vom 23. Mai 1969 aufgenommen und somit kodifiziert. In anderen Worten drückt Art. 31 der WVRK also die Grundnormen der Vertragsauslegung im internationalen Recht aus; er gilt im wahrsten Sinne als Abdruck des Völkergewohnheitsrechts, ob nun der Vertrag als solcher von den Staaten ratifiziert worden ist oder nicht^{479,480}. Artikel 31 WVRK lautet wie folgt:

- «(1) Ein Vertrag ist nach **Treu und Glauben** in Übereinstimmung mit der **gewöhnlichen**, seinen Bestimmungen **in ihrem Zusammenhang** zukommenden **Bedeutung** und im Lichte seines **Zieles und Zweckes** auszulegen.
- (2) Für die Auslegung eines Vertrags bedeutet der **Zusammenhang** ausser dem **Vertragswortlaut samt Präambel und Anlagen** a) jede sich auf den

⁴⁷⁴ Betonung hinzugefügt.

⁴⁷⁵ PICONE/LIGUSTRO, 626.

⁴⁷⁶ Panel-Bericht «Korea-Vergaberecht», § 7.96., Fn. 753: «We should also note that we can see no basis here for an *a contrario* implication that rules of international law other than rules of interpretation do not apply. The language of 3.2 in this regard applies to a specific problem that had arisen under the GATT to the effect that, among other things, reliance on negotiating history was being utilized in a manner arguably inconsistent with the requirements of the rules of treaty interpretation of customary international law » (s. Quellenverzeichnis).

⁴⁷⁷ S. HILF/GOETTSCHKE, 14.

⁴⁷⁸ Bericht des AB «USA-Benzin», III.B S. 18 ff.; Bericht des AB «Japan-Alkohol», D S. 13 ff.

⁴⁷⁹ S. auch: Panel-Bericht «USA-Thunfisch I», § 5.18 ff.: «The Panel recalled that it is generally accepted that the Vienna Convention on the Law of Treaties expresses the basic rules of treaty interpretation (...) It therefore proceeded to examine the treaties in this light»; Bericht des AB «USA-Garnelen», § 114; Panel-Bericht «USA-Garnelen (21.5)», § 5.53.

⁴⁸⁰ McRAE, 221; SCHLAGENHOF, 150 f.; STÖKL, 329; WEISS, 102.

Vertrag beziehende Übereinkunft, die zwischen allen Vertragsparteien anlässlich des Vertragsabschlusses getroffen wurde; b) jede Urkunde, die von einer oder mehreren Vertragsparteien anlässlich des Vertragsabschlusses abgefasst und von den anderen Vertragsparteien als eine sich auf den Vertrag beziehende Urkunde angenommen wurde.

(3) Ausser dem Zusammenhang sind in gleicher Weise zu berücksichtigen a) jede spätere Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung des Vertrags oder die Anwendung seiner Bestimmungen; b) jede spätere Übung bei der Anwendung des Vertrags, aus der die Übereinstimmung der Vertragsparteien über seine Auslegung hervorgeht; c) jeder in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien anwendbare einschlägige Völkerrechtssatz.

(4) Eine besondere Bedeutung ist einem Ausdruck beizulegen, wenn feststeht, dass die Vertragsparteien dies beabsichtigt haben».⁴⁸¹

Darüber hinaus enthält Artikel 32 WVRK ergänzende bzw. subsidiäre Auslegungsmittel, zu denen die vorbereitenden Arbeiten («*travaux préparatoires*») und die Umstände des Vertragsabschlusses gehören. Letztere können indes nur zum Zwecke herangezogen werden, «um die sich unter Anwendung des Artikels 31 ergebende Bedeutung zu bestätigen oder die Bedeutung zu bestimmen, wenn die Auslegung nach Artikel 31 a) die Bedeutung mehrdeutig oder dunkel lässt oder; b) zu einem offensichtlich sinnwidrigen oder unverünftigen Ergebnis führt».

Aus den soeben zitierten völkergewohnheitsrechtlichen Bestimmungen erhellt, dass das allgemeine Völkerrecht die verbale bzw. wörtliche Interpretationsmethode bei weitem bevorzugt, wobei auch der systematischen bzw. kontextuellen sowie der teleologischen oder zweckorientierten Auslegung eine wesentliche Rolle beigemessen wird⁴⁸². Hingegen spielt die historische Auslegungsmethode nur in den Fällen eine (begrenzte) Rolle, in denen der auslegungbedürftige Text selbst nach Anwendung der drei vorherigen Methoden ein Buch mit sieben Siegeln bleibt oder zumindest Unklarheiten bzw. Mehrdeutigkeiten bestehen lässt. Der Vorbehalt von ALBEN, wonach sich die ursprüngliche ITO, wäre sie jemals in Kraft getreten, mehr mit dem Gedanken des «*fair trade*», der Arbeitsstandards und Lohnangleichungen befasst hätte als mit dem Schutz grundlegender Menschenrechte, ist demzufolge nicht ausschlaggebend,

⁴⁸¹ Fettdruck ergänzt.

⁴⁸² S. auch Bericht des AB «*USA-Garnelen*», § 114: «...these rules call for an examination of the ordinary meaning of the words of a treaty, read in their context, and in the light of the object and purpose of the treaty involved. A treaty interpreter must begin with, and focus upon, the text of the particular provision to be interpreted. It is in the words constituting that provision, read in their context, that the object and purpose of the states parties to the treaty must first be sought. Where the meaning imparted by the text itself is equivocal or inconclusive, or where confirmation of the correctness of the text itself is desired, light from the object and purpose of the treaty as a whole may usefully be sought».

zumal sämtliche anderen Auslegungsmethoden, darunter auch die teleologisch-evolutive und kontextuelle, den Vorrang genießen⁴⁸³.

Mit ihrem ausdrücklichen Verweis auf diese interpretativen Regeln gibt die DSU implizit zu verstehen, dass nicht nur der GATT-Text als solcher, sondern vielmehr auch sein Kontext und seine Finalität eine Rolle spielen, was einerseits bedeutet, dass nicht nur die hiernach erwähnte Präambel des WTO-Übereinkommens, sondern beispielsweise auch WTO-fremde völkerrechtliche Verträge einen wesentlichen Beitrag zum besseren Verständnis des GATT-Vertrages und seiner Ausnahmetatbestände in Artikel XX zu leisten vermögen⁴⁸⁴; und was andererseits dazu verleitet, den GATT-Vertrag als ein lebendiges, sich mit der Zeit weiterentwickelndes Instrument (*«instrument vivant»* bzw. *«living instrument»*) aufzufassen^{485,486}.

b. Die Präambel des WTO-Übereinkommens

Hauptbestandteil der systematischen Auslegungsmethode ist laut WVRK die Präambel eines Vertrages. Diese Einleitungsformel muss, ähnlich wie zuvor beim ersten Absatz von Artikel III GATT⁴⁸⁷, in den gesamten Vertragstext hineingelesen und bei dessen Auslegung mitberücksichtigt werden⁴⁸⁸. Im Falle des GATT-Vertrages kommen gleich zwei Präambeln in Frage, nämlich die Präambel des GATT-Vertrages von 1947 und die übergeordnete Präambel des WTO-Übereinkommens von 1994. Während in der GATT-Präambel sichtbar wird, dass soziale «Überbleibsel» aus der Zeit der totgeborenen ITO-Charta

⁴⁸³ ALBEN, 1442: «The further one departs from wage based definitions of labor standards, the more incongruous labor standards become with the original terms of the GATT. Yet provisions that might accommodate wage policy concerns may not function particularly well for human rights values». S. auch weiter unten. S. BLACKETT, 72; BLÜTHNER, 213.

⁴⁸⁴ PETERSMANN (2000B), 21.

⁴⁸⁵ Vgl. Urteile des Internationalen Gerichtshofs der Vereinten Nationen (IGH) in den Sachen: Greece v. Turkey, *«Aegean Sea Continental Shelf Case»* (Nr. 62), Urteil vom 19. Dezember 1978, § 78 ff.: «It follows that in interpreting and applying reservation (b) with respect to the present dispute, the Court has to take into account the evolution which has occurred in the rules of international law...»; Hungary v. Slovakia, *«Case concerning the Gabčíkovo-Nagymaros Project»* (Nr. 92), Urteil vom 25. September 1997, § 112.2: «The Treaty is not static, and is open to adapt to emerging norms of international law»; s. auch das IGH-Gutachten vom 21. Juni 1971 *«Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South-West Africa) Notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970)»*, S. 31.

⁴⁸⁶ MARCEAU (1999), 100; MARCEAU (2001), 1088: «There is some evidence that the evolution and development of international law may exercise a decisive influence on the meaning to be given to expressions incorporated in a treaty, particularly if these expressions themselves denote relative or evolving notions such as «public policy or «the protection of morals»».

⁴⁸⁷ Vgl. III.B.3).

⁴⁸⁸ Vgl., *mutatis mutandis*, den Bericht des AB *«USA-Garnelen»*, § 129: «While Article XX was not modified in the Uruguay Round, the preamble attached to the *WTO Agreement* shows that the signatories to that Agreement were, in 1994, fully aware of the importance and legitimacy of environmental protection as a goal of national and international policy. The preamble of the *WTO Agreement* – which informs not only the GATT 1994, but also the other covered agreements – explicitly acknowledges «the objective of *sustainable development*» (s. ebenfalls § 153). S. COTTIER, 131; VELLANO, 904.

von Havanna zur «Erhöhung des Lebensstandards, [zur] Verwirklichung der Vollbeschäftigung» und zur Erreichung eines hohen und ständig steigenden Niveaus des Realeinkommens ermahnen, ergänzt sich die WTO-Präambel um wesentliche, aber 1947 noch embryonale Elemente des Umweltschutzes. Darüber darf aber keineswegs vergessen werden, dass die WTO-Präambel dieselben sozialen Belange vertritt, wie dereinst auch das mit den Konzepten der Havanna-Charta imprägnierte GATT 1947⁴⁸⁹.

Zwar steht die Idee der allgemeinen Wohlstandsmehrung mittels wachsendem Handelsvolumen im Vordergrund, doch schwingen die Ideen der sozialen Gerechtigkeit und Distribution sowie der nachhaltigen Entwicklung stets auch mit. Wenngleich also dem neu eingeführten Konzept des Umweltschutzes in der WTO-Einführung eine konturierte Gestalt verliehen wird, lässt sich mittlerweile, d.h. nach der Überführung dieser GATT-Begriffe in die zeitgenössische, moderne WTO-Präambel, nicht mehr abstreiten oder leugnen, dass zu den übergeordneten Zielen der Welthandelsorganisation auch soziale Belange gehören, und dass das WTO-Vertragswerk logischerweise in diesem Lichte auszulegen ist⁴⁹⁰.

c. Die völkerrechtlichen Abkommen und sonstige Texte

Hinsichtlich der Überprüfung, ob eine Handelsmassnahme wahrhaftig in den Anwendungsbereich von mindestens einem der Ausnahmetatbestände von Artikel XX GATT fällt oder das Missbrauchsverbot nicht im Einzelfall berührt worden wäre, behelfen sich die WTO-Schiedsgremien ziemlich häufig mit den anderweitig ratifizierten völkerrechtlichen Übereinkommen⁴⁹¹ oder Resolutionen und Erklärungen⁴⁹², sowie manchmal auch mit der Spruchpraxis von an-

⁴⁸⁹ ALBEN, 1424 f.: «GATT itself developed out of a much larger charter for an organization that never came into being...; nonetheless, the preparatory history of the broader agreement weighed heavily in the creation of the language adopted by GATT and is considered relevant to its interpretation. In practice the WTO's DSB has frequently used the negotiating history of the GATT/WTO in deciding cases». Siehe auch S. 1432: «...it would be inaccurate to conclude from this [i.e. that the GATT is the only part left standing] that the GATT amounted to an active rejection of the idea of including labor standards in a multilateral trade agreement, given the complex causes of the ITO's downfall. The negotiating history suggests instead that the parts of the larger ITO agreement (...) were designed to complement one another on matters of labor policy, and that the GATT can only be understood in the context of the labor principles developed in Havana».

⁴⁹⁰ QUICK/LAU (2001), 114; SENTI, 299; WAER, 26. S. BLÜTHNER, 38, zum etwas vagen Konzept der nachhaltigen Entwicklung: «So wird argumentiert, dass die Durchsetzung von Arbeitnehmerrechten der langfristigen ökonomischen und sozialen Entwicklung diene, da beispielsweise die Abschaffung von Kinderarbeit die nachhaltige Bildung von Humankapital ermögliche»; derselbe, 119 f.: «Nach überwiegender Ansicht betrifft *Sustainable Development* heute nicht mehr nur die Schnittstelle zwischen Ökonomie und Ökologie, sondern bezieht auch soziale Belange ein und setzt sich dementsprechend heute inhaltlich aus drei Komponenten zusammen. Eine treffende Umschreibung bezeichnet *Sustainable Development* als «Development that provides economic, social, and environmental benefits in the long term, having regard to the needs of living and future generations».

⁴⁹¹ Vgl. Panel-Bericht «*Thailand-Zigaretten*», § 79 betreffend eine WHO-Resolution; Bericht des AB «*USA-Garnelen*», § 168 zur Erklärung von Rio de Janeiro (s. o.).

⁴⁹² Vgl. Bericht des AB «*USA-Garnelen*», u.a. § 132 und 168 ff. bzgl. mehrerer Artenschutzabkommen.

deren völkerrechtlichen Schiedsinstanzen⁴⁹³. Daraus leiten sie die allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Werte und Politiken ab (Konsens)⁴⁹⁴ oder weisen dem jeweiligen Staat ein widersprüchliches Verhalten nach, etwa bezüglich der Möglichkeit dieses Mitgliedstaates, zugunsten eines multilateralen Abkommens auf die Ergreifung einer unfreundlichen, einseitigen Massnahme verzichten zu können⁴⁹⁵.

Eine besondere Erwähnung verdient in dieser Hinsicht der «USA-Garnelen»-Bericht des Appellate Body. In jenem Fall liess das Ständige Einspruchsgremium im Kontext seines Zweistufentests das Vorbringen der USA gelten, dass es sich bei ihrem gegen asiatische Garnelen gerichteten Handelsembargo, das erhoben wurde, weil diese Garnelen anhand von meereschildkrötenfeindlichen Fangmethoden geerntet wurden, um eine Massnahme handele, welche zum Schutze erschöpfbarer Ressourcen ergriffen worden sei (Art. XX(g) GATT). Dabei nahm das AB auch auf das CITES-Abkommen⁴⁹⁶ zum Schutze von vor dem Aussterben bedrohten Tierarten Bezug, zumal Meereschildkröten in dessen Anhang I als bedrohte Lebewesen aufgelistet waren und somit davon auszugehen war, dass sie im Rahmen von Artikel XX GATT als «erschöpfbare Ressourcen» angesehen werden könnten⁴⁹⁷.

In einem zweiten Schritt, d.h. auf der Stufe des Chapeau, kam das Appellate Body zum Schluss, dass sich die USA zum einen nicht einmal ansatzweise die Mühe gegeben hatten, ihre Artenschutzpolitiken auf dem Wege bi- oder multilateraler Verhandlungen zu verfolgen bzw. durchzusetzen⁴⁹⁸, und dass zum anderen dem durchaus schutzwürdigen «Problem» der Erhaltung von wandernden Wasserschildkröten nur mithilfe internationaler Abkommen und Konzertierung beizukommen wäre, was auch eine Vielzahl bereits bestehender Abkommen und Erklärungen darlegen würde⁴⁹⁹. Zumal die USA ohne ersichtlichen Grund den Weg des Unilateralismus beschritten hätten, verstosse

⁴⁹³ Vgl. Bericht des AB «USA-Benzim», B, Note 44, S. 18.

⁴⁹⁴ BLÜTHNER, 210; LOPEZ-HURTADO, 746; vgl. den Bericht des AB «EG-Computer», § 93 (s. Quellenverzeichnis): «The purpose of treaty interpretation is to establish the common intention of the parties to the treaty. To establish this intention, the prior practice of only one of the parties may be relevant, but it is clearly of more limited value than the practice of all parties».

⁴⁹⁵ S. den vielsagenden Bericht des AB «USA-Garnelen (21.5)», § 128: «First, we used the Inter-American Convention to show that «consensual and multilateral procedures are available and feasible for the establishment of programmes for the conservation of sea turtles». In other words, we saw the Inter-American Convention as evidence that an alternative course of action based on cooperation and consensus was reasonably open to the United States. Second, we used [it] to show the existence of «unjustifiable discrimination». The Inter-American Convention was the result of serious, good faith efforts to negotiate a regional agreement on the protection and conservation of turtles, including efforts made by the United States (...). We concluded there that such a disparity in efforts to negotiate an international agreement amounted to «unjustifiable discrimination»».

⁴⁹⁶ «Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora».

⁴⁹⁷ Bericht des AB «USA-Garnelen», § 132.

⁴⁹⁸ Bericht des AB «USA-Garnelen», § 168. S. auch weiter unten.

⁴⁹⁹ Bericht des AB «USA-Garnelen», § 168 ff.

ihre an sich lobenswerte Massnahme letztendlich gegen das Missbrauchsverbot und sei somit GATT-widrig⁵⁰⁰.

Wie wir bald sehen werden, kann diese im Umweltbereich angesiedelte Debatte eins zu eins auf die arbeitsmensenrechtliche Debatte übertragen werden...

3. *Völkervertragsrecht als unmittelbare Rechtsquelle im WTO-Recht?*

Übereinkommen und sonstige Texte des internationalen Rechts, die beispielsweise zur Verdichtung des Gewohnheitsrechtes beitragen, bilden eine wichtige Rechtserkenntnisquelle bei der Ermittlung eines völkerrechtlichen Konsenses⁵⁰¹ sowie bei der Erörterung der politischen Willensbildung der einzelnen Staaten. Indessen begrenzt sich das Hinzuziehen solcher Texte im Allgemeinen auf einer rein interpretativen Ebene^{502,503}. Wie PICONE und LIGUSTRO aussagekräftig darlegen, wird vom Völkervertragsrecht generell «nur» zu Auslegungszwecken Gebrauch gemacht (präjudiziell), wohingegen die Abkommen logischerweise fast nie unmittelbar Anwendung fänden⁵⁰⁴.

In jüngeren Jahren ist in der Lehre und innerhalb des WTO-Ausschusses für Handel und Umwelt sehr viel über das Verhältnis zwischen so genannten «MEAs», also multilateralen Umweltrechtskonventionen wie dem CITES-Abkommen, und dem WTO-Recht geschrieben worden⁵⁰⁵. Mit Hinweis auf Artikel 30 und 31 der Wiener Vertragsrechtskonvention wurde teilweise die Überlegung angestellt, dass im Falle eines Normenkonfliktes⁵⁰⁶ zwischen den WTO-Abkommen und den MEAs nach den Prinzipien der *lex posterior*, der *lex specialis* sowie anderer Grundlagen des Rechtes vorzugehen sei⁵⁰⁷, so dass sich unter Umständen ein WTO-Panel – je nach Rechtslage – für nicht zuständig erklären müsste, falls zum Beispiel die speziellere, auf den Artenschutz fokussierende und seine Parteistaaten zu spezifischen Handelsmassnahmen anhal-

⁵⁰⁰ Bericht des AB «USA-Garnelen», § 172.

⁵⁰¹ QUICK/LAU (2003), 442 f.

⁵⁰² Bericht des AB «EG-Geflügel», § 79 (s. Quellenverzeichnis).

⁵⁰³ MARCEAU (1999), 107/110 ff.: «Between these poles, lies the approach suggested in this article. While non-WTO legal rules may be used when interpreting and applying WTO provisions, the specific and circumscribed mandate and jurisdiction of WTO adjudicating bodies does not extend so far as to permit them to enforce independent rights and obligations embodied in public international law».

⁵⁰⁴ PICONE/LIGUSTRO, 633: «...il diritto internazionale, se non rileva addirittura a fini meramente interpretativi, non viene mai in tali casi applicato a titolo diretto, ma a titolo pregiudiziale, al fine cioè di valutare, sulla base *anche* del medesimo, la liceità o meno di misure commerciali assunte da uno Stato».

⁵⁰⁵ Z.B. HOWSE/TREBILCOCK (2000), 429; PICONE/LIGUSTRO, 634 ff.

⁵⁰⁶ MARCEAU (2001), 1084: Technisch gesehen, besteht ein Normenkonflikt dann, wenn zwei oder mehrere Vertragsinstrumente Verpflichtungen enthalten, die – sogar nach einer vertragskonformen bzw. harmonischen Auslegung – nicht gleichzeitig erfüllt werden können.

⁵⁰⁷ HILF/GOETTSCHE, 33 ff.: Diese Autoren befürworten ebenso eine harmonische Konfliktlösung im Lichte des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes und der Interessenabwägung; PICONE/LIGUSTRO, 641.

tende CITES-Konvention ins Spiel gebracht würde⁵⁰⁸. Andere Autoren greifen sogar auf Artikel XXI (b) oder (c) GATT zurück, der vorsieht, dass eine Vertragspartei nicht daran gehindert werden darf, «Massnahmen auf Grund ihrer Verpflichtungen aus der Satzung der Vereinten Nationen zur Erhaltung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit zu treffen» und regen unter Anführung des *jus cogens* eine prätorianische Weiterentwicklung dieser Bestimmung an⁵⁰⁹.

Die Problematik der Normenkonflikte mit MEAs gehört zu den wohl umstrittensten des heutigen WTO-Rechts und hat in der jüngsten Vergangenheit schon viele Autoren bemüht⁵¹⁰. Unserer Meinung nach handelt es sich indessen um ein oftmals überzogenes bzw. überbewertetes Problem: Zum ersten ist uns bislang kein bi- oder multilaterales Umweltabkommen unter die Augen gekommen, welches bei seiner Verfolgung *genuiner Umweltziele* grundsätzlich mit dem Recht der Welthandelsorganisation kollidieren würde⁵¹¹ oder bei welchem diese Widersprüche nicht auf dem Wege der konformen und *bona fide*-⁵¹² Auslegung unter Artikel XX GATT bereinigt werden könnten. Zum zweiten ist die Zahl der mit Handelsmassnahmen bestückten MEAs eher reduziert oder werden viele dieser MEAs mit Harmonisierungsklauseln bzgl. ihrer Vereinbarkeit mit WTO-Recht versehen⁵¹³.

Zum dritten würden sich in der Praxis selbst hypothetische, grundsätzlich mit WTO-Recht inkompatible Abkommen zumeist der Kognition der Panel und des Appellate Body entziehen, dies umso mehr als die betroffenen Staaten gleichzeitig der Welthandelsorganisation und dem strittigen Abkommen angehören würden. Die völkerrechtlichen Grundsätze der guten Treuen, des «*pacta sunt servanda*» und des Widerspruchsverbots «*ne contra factum proprium venire*» (*equitable estoppel*)⁵¹⁴ gebieten nämlich diesen Staaten, dass sie sich in solchen Fällen bi- oder multilateral verständigen⁵¹⁵ und davon absehen, die WTO-Schiedsorgane mit Problemen zu überfrachten, für deren Aufkommen und Entstehen sie die alleinige Verantwortung tragen⁵¹⁶. In anderen Worten wäre ein WTO-Mitgliedstaat, der nichtsdestotrotz in Absprache und aus freien Stücken mit einem anderen Staat oder mit anderen Ländern ein WTO-widriges

⁵⁰⁸ HOWSE/TREBILCOCK (2000), 429; PICONE/LIGUSTRO, 634 ff.

⁵⁰⁹ BLÜTHNER, 325 ff.; CLEVELAND, 181 ff.; MACKLEM, 810; PICONE/LIGUSTRO, 629.

⁵¹⁰ ABDEL MOTAL, 1215 ff.; HOWSE/TREBILCOCK (2000), 395/429; JONES, 430; QUICK/LAU (2001), 121; MARCEAU (2001), 1084 ff.; PICONE/LIGUSTRO, 634; SCOTT, 385; STÖKL, 328 ff.; VERBRUGGEN/KUIJK, 274.

⁵¹¹ Vgl. PETERSMANN (2004), 616; S. nochmals Grundsatz 12 der Erklärung von Rio zu Umwelt und Entwicklung Fn. (302).

⁵¹² S. Art. 26 WVRK: «Ist ein Vertrag in Kraft, so bindet er die Vertragsparteien und ist von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen». S. auch Art. 18 und 27 WVRK.

⁵¹³ Bericht des AB «*USA-Garnelen*», § 169 f. bzgl. Art. XV der Interamerikanischen Konvention zur Erhaltung der Wasserschildkröten.

⁵¹⁴ Z.B. Bericht des AB «*Thailand-Stahl*», § 95 (s. Quellenverzeichnis).

⁵¹⁵ COUCHEPIN, 490; VAN DIJCK/FABER, 323 ff., 332.

⁵¹⁶ STÖKL, 331.

Abkommen ausgehandelt hätte, schlecht beraten, eine andere Partei der Nichteinhaltung von WTO-Recht auf Grund dieses mit ihm ausgehandelten widersprüchlichen Vertrages bezichtigen zu wollen!⁵¹⁷

Das Gesagte gilt u.E., *mutatis mutandis*, auch für menschenrechtliche Abkommen, also auch für die Kernkonventionen der ILO, für regionale Menschenrechtzübereinkommen oder für bi- und multilaterale Handelsabkommen, von denen ein geringer Teil Handelsmassnahmen erlaubende Schutzklauseln oder Präferenzmechanismen vorsehen. Zum einen bleibt ihre Berücksichtigung u.a. in Artikel XX GATT fast immer möglich und erscheint auch angezeigt⁵¹⁸; zum anderen befinden sich die menschenrechtliche Klauseln enthaltenden Abkommen zumeist auf der Ebene der bi- oder multilateralen Handelsabkommen und tragen dem WTO-Recht vollumfänglich Rechnung⁵¹⁹. Des Weiteren gelten auch bei solchen bi- oder multilateralen Verträgen das Prinzip der guten Treuen und somit die Verpflichtung, Konflikte mit freiwillig abgeschlossenen Verträgen, die gegen WTO-Recht verstießen, mit den Vertragsparteien bi- oder multilateral zu beseitigen.

Folglich muss davon ausgegangen werden, dass sich in unserem Kontext von Kernarbeitsrechten und sonstigen Menschenrechten die Frage der universalen (UNO, ILO), multilateralen (NAFTA) oder bilateralen Menschenrechtsabkommen – oder mit Menschenrechtsklauseln ausgestatteten Handelsabkommen – in den allerhäufigsten Fällen nur bei der Auslegung der WTO-Bestimmungen stellen wird⁵²⁰, so dass hiernach nicht weiter auf die Normenkonflikte-Problematik der MEAs und ihrer KAR-Pendants eingegangen wird.

c) Die einzelnen Tatbestände

Von den vier hier in Frage kommenden Tatbeständen eignen sich theoretisch, wie wir gleich sehen werden, drei davon für den Einschluss von sämtlichen bzw. von nur einigen Arbeitsmenschenrechten sowie anderen Menschenrechten⁵²¹.

⁵¹⁷ STÖKL, 331. S. Art. 31 Abs. 3(c) WVRK.

⁵¹⁸ COLE, 88; TORRES, 164.

⁵¹⁹ Z.B. Sozial- und Menschenrechtsklauseln in den mit der Europäischen Union ausgehandelten Abkommen.

⁵²⁰ PICONE/LIGUSTRO, 642: «Vi è infatti una prospettiva interpretativa in senso stretto (ricavabile dall'applicazione delle menzionate regole della Convenzione di Vienna) che tende a risolvere i conflitti attribuendo in via interpretativa alle disposizioni dei rilevanti accordi OMC un contenuto di maggiore apertura ai valori esterni al sistema, soprattutto quando questi ultimi siano tutelati dalla normativa convenzionale esistente. (...) Nella prassi giurisprudenziale dell'OMC, è la prima variante ad essere stata sostanzialmente seguita, in varie decisioni in cui si trattava di valutare la compatibilità con l'art. XX del GATT di restrizioni alle importazioni prese da uno Stato per tutelare sul piano esterno dei valori ambientali globali». S. auch den Panel-Bericht «USA-Thunfisch II», § 5.18 ff.

⁵²¹ S. ALBEN, 1422.

1. *Art. XX(a) GATT: Massnahmen zum Schutze der öffentlichen Sittlichkeit*

a. Das Konzept der Sittlichkeit

Unter dem Vorbehalt des Missbrauchs im Einleitungssatz⁵²² darf laut Artikel XX(a) GATT eine Partei nicht daran gehindert werden, «Massnahmen zum Schutze der öffentlichen Sittlichkeit» zu beschliessen oder durchzuführen. In der neben dem Französischen und Spanischen authentischen englischen Fassung ist von «*necessary to protect public morals*» die Rede. Wie wir an anderer Stelle bereits festhalten konnten, richtet sich der Ausdruck der öffentlichen Sittlichkeit nach der völkerrechtlich und kollisionsrechtlich vorgeprägten Definition des «*ordre public*», dessen Daseinsgrundlage auf dem Schutz von grundlegenden öffentlichen Interessen aufgebaut ist und welcher u.a. sowohl die öffentliche Gesundheit, die öffentliche Ordnung *stricto sensu* als eben auch die öffentliche Sittlichkeit umfasst. Nur dank einer solchen eng umrissenen Auffassung der «öffentlichen Sittlichkeit» dürfte es möglich sein zu vermeiden, dass allbeliebige und fadenscheinige Tatbestände unter den Begriff der Moral und der Sittlichkeit subsumiert bzw. geraten würden⁵²³.

Nichtsdestominder wäre es wiederum zu restriktiv, das Konzept der Sittlichkeit auf das Recht eines Staates, Importverbote für Medienprodukte (Kino-filme, Cds und Printerzeugnisse) zu verfügen, die «die öffentliche Sittlichkeit gefährden, die Gewalt verharmlosen oder den Terrorismus verherrlichen»⁵²⁴, beschränken zu wollen, wie es dereinst die Vertragsparteien angeblich beispielhaft erwogen hatten⁵²⁵. Wie es CHARNOVITZ darüber hinaus umfassend umreißt, waren Konzepte wie der humanitäre oder altruistische Schutz von Menschen ausserhalb des eigenen Staates sowie die artgerechte Haltung bzw. «menschliche» Behandlung von Tieren schon zu Zeiten der Havanna-Charta und in den vielen mit Ausnahmeklauseln «*for moral and humanitarian reasons*» bestückten Handelsverträgen keine Fremdwörter, so dass selbst die behauptete historische Einschränkung des Begriffs der öffentlichen Sittlichkeit einem eingehenderen Test nicht standhält⁵²⁶.

⁵²² S. weiter oben. Auch: HOWSE/TREBILCOCK (2000), 411.

⁵²³ S. BLÜTHNER, 127/341.

⁵²⁴ SENTI, 435 ff.

⁵²⁵ Diesbezüglich sei nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Wert der historischen Auslegungsmethode im Vergleich zu anderen Methoden in bescheidenen Grenzen hält (Art. 32 WVRK). Vgl. BLACKETT, 72.

⁵²⁶ CHARNOVITZ, 705 ff. S. u.a. S. 713: «In summary, several treaties regulated trade for moral reasons. Only the liquor treaties explicitly mentioned «moral consequences» or «public morals», but it seems that the international lawmaking regarding slavery, firearms, opium, pornography, and animal cruelty sprung from beliefs about morality and rectitude. The international concerns about exporting opium, exporting pornography, and smuggling liquor were outwardly-directed. The international concerns about importing slaves, transferring firearms into Africa, importing opium, importing liquor into Africa, importing pornography, and conditions of animals were both outwardly-directed and inwardly-directed». BLÜTHNER, 345 f.

Wie ebenfalls a.a.St. ermittelt wurde, scheint die Entwicklung des allgemeinen Völkerrechts zusehends dahin zu tendieren, Menschenrechte – auch Arbeitsmensenrechte, wie das Verbot der Zwangsarbeit oder die Gewerkschaftsfreiheit – als zwingendes Völkerrecht (*jus cogens*) anzusehen^{527,528}. Demnach habe sich nicht nur mit der Zeit ein allgemeiner Konsens der Mitgliedstaaten über die grundlegende und fundamentale Schutzwürdigkeit dieser Rechte herauskristallisiert; vielmehr habe sich hinzu die weltweite Überzeugung verbreitet, dass von diesen Rechten nach Artikel 53 WVRK in keinerlei Weise, d.h. auch nicht durch den Abschluss eines Abkommens, abgewichen werden dürfe.

Ob oder wie viele sowie welche menschenrechtlichen Normen tatsächlich zum zwingenden Völkerrecht gehören sollen, sei im Rahmen dieser Studie indes dahingestellt. Hingegen kann u.E. anhand der meisten Landesverfassungen, der freiwillig eingegangenen internationalen und regionalen Menschenrechtsschutzabkommen, der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihren Folgemaßnahmen^{529,530}, und allen sonstigen Urteilen, Erklärungen, Berichten, Texten und Dokumenten eindeutig festgehalten werden, dass der Grossteil der Weltgemeinschaft völkerrechtlich «zu Protokoll gegeben» hat, die Menschenrechte als Grundwerte ihrer Gesellschaft zu betrachten und deren Achtung als Pfeiler ihrer nationalen Ordnung sowie als Massstab für ihr internationales Tun und Gebaren zu betrachten. In solchen Fällen spricht man von einem breiten Konsens⁵³¹. Dass nun tagtäglich, im Einzelfall oder manchmal auch massiv, Menschenrechte missachtet und mit Füßen getreten werden, dass sich zwischen Theorie und Praxis oftmals ein weiter Abgrund aufreißt, ändert nichts an jenem essentialen Konsens. Schliesslich erfüllen die von den einzelnen Staaten verabschiedeten Strafgesetzbücher und die darin enthaltenen Verbote auch nicht eine rein dekorative Funktion!

Aus dieser Tatsache heraus, – nämlich dass Menschenrechte zum einen auf weltweite Zustimmung vonseiten der Staatenwelt und ihrer Bürger treffen

⁵²⁷ BLACKETT, 77; CLEVELAND, 152 ff./160; COTTIER, 114; PETERSMANN (2004), 606/617; PICONE/LIGUSTRO, 628 f.; VAZQUEZ, 820 f., wobei dieser Autor mit einer Prise Ironie bezweifelt, ob die Verletzung einer zwingenden völkerrechtlichen Norm durch einen Staat jegliche Form von Antwort bzw. von Massnahme erlauben würde.

⁵²⁸ Urteile des Internationalen Gerichtshofs der Vereinten Nationen (IGH) in den Sachen: Nicaragua v. United States of America, «*Case concerning military and paramilitary activities in and against Nicaragua*» (Nr. 70), Urteil vom 27. Juni 1986, § 218 ff.; Belgium v. Spain, «*Case concerning the Barcelona traction, light and power Company, Ltd.*» (Second Phase), Urteil vom 5. Februar 1970, § 33: «[I]n view of the importance of the rights involved, all States can be held to have a legal interest in their protection; they are obligations *erga omnes*»; s. auch das IGH-Gutachten vom 25. März 1951, «*Interpretation of the agreement of 25 March 1951 between the WHO and Egypt*», § 37 ff.

⁵²⁹ ILO Declaration on fundamental principles and rights at work & Follow-up to the Declaration, vom 18. Juni 1998, Genf.

⁵³⁰ S.: ADDO, 288/295 f.; ELLIOTT, 199; PETERSMANN (2001), 13 f.

⁵³¹ FLASBARTH, 14 ff./29 ff.; MARCEAU (2001), 1106 f.

und sie von ihnen zum anderen als grundlegende zivilisatorische Werte behandelt werden, – ergibt sich, auch unter Bezugnahme der GATT- und WTO-Präambeln⁵³², dass der Verstoß dieser globalen Belange grundsätzlich in den eng auszulegenden Ausnahmetatbestand der öffentlichen Sittlichkeit Einlass finden sollte⁵³³.

Nicht anders verhält es sich bei der menschenrechtlichen, recht künstlich isolierten «Kategorie» der Arbeitsmensenrechte. Neben der einstimmig angenommenen, weiter oben zitierten ILO-Erklärung zeigt auch die Ratifizierungszahl der grundlegenden ILO-Konventionen deutlich, dass das Prinzip der Achtung dieser Kernarbeitsrechte nunmehr auf einer breiten Staatenmehrheit basiert⁵³⁴.

Auch die Tatsache, dass die verantwortlichen ILO-Gremien und Ausschüsse im Laufe der Zeit die in diesen Übereinkommen inkorporierten Kernarbeitsmensenrechte praxisbezogen und immer erschöpfender erläutert und präzisiert haben, beweist, dass die Aufnahme dieser KAR in Artikel XX(a) GATT unter dem Gesichtspunkt des Protektionismus fortan keine Bedrohung darzustellen hat und dass die Staaten durchaus abschätzen können, welche konkreten Auswirkungen die Anerkennung dieser Rechte innerhalb der GATT-Ausnahmen zeitigen würde.

Wiederum illustriert diese Vorhersehbarkeit des Inhaltes dieser Arbeitsmensenrechte sowie der übrigen Menschenrechte, dass ihre Einführung im Wege der Auslegung in das WTO-Vertragswerk keineswegs dem in den USA-Thunfischfällen⁵³⁵ befürchteten Verlust bzw. der verbotenen⁵³⁶ Verschiebung

⁵³² S. weiter oben.

⁵³³ CHARNOVITZ, 729 f.; LIM, 284; PETERSMANN (2000A), 1380; TREBILCOCK, 307.

⁵³⁴ Zu den Kernarbeitsrechte beinhaltenden Instrumenten gehören die folgenden acht ILO-Übereinkommen (s.o.): ILO-Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930; Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948; Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949; Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951; Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957; Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958; Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973; Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999. Am 27. Oktober 2004 sah der Ratifikationsstand so aus: Konvention C-29: 163 Ratifikationen; C-87: 142; C-98: 154; C-100: 161; C-111: 160; C-138: 135; Konvention C-182: 150 Ratifikationen. Dabei ist zu beachten, dass die ILO derzeit 177 Mitgliedstaaten einschliesst und die Weltgemeinschaft ca. 191 Staaten zählt (UNO-Stand). Weiterhin sind bis auf einzelne Ausnahmen alle Vertragsparteien des GATT auch Mitglieder der ILO, s. BLÜTHNER, 216.

⁵³⁵ Panel-Bericht «USA-Thunfisch I», § 5.26 ff.; Panel-Bericht «USA-Thunfisch II», § 5.26 ff.

⁵³⁶ S. Art. 3.2 DSU *in fine*: «Die Empfehlungen und Entscheidungen des DSB können die in den unter die Vereinbarung fallenden Übereinkommen enthaltenen Rechte und Pflichten weder ergänzen noch einschränken». S. auch WEISS, 96 f.

des Rechte- und Pflichtenausgleichs innerhalb der WTO Vorschub leisten würde⁵³⁷.

b. Die evolutive Auslegung des Begriffs der öffentlichen Sittlichkeit

Wen die vorgängigen Erklärungen hinsichtlich des Eingangs von Kernarbeitsrechten und anderen Menschenrechten in den «Dunstkreis» der öffentlichen Sittlichkeit (Artikel XX(a) GATT) nicht zu überzeugen vermochten, den könnte möglicherweise eine evolutionäre⁵³⁸ oder auch teleologische Betrachtung des betreffenden Ausnahmetatbestandes interessieren. Im Einklang mit der dynamischen – jedoch keineswegs prätorianischen – Auslegungsweise des Appellate Body, welches bereits 1996 in seinem «USA-Benzin»-Bericht betont hatte, dass das WTO-Recht keinesfalls als eine klinisch isolierte, abgeschirmte Einheit anzusehen sei⁵³⁹ und durchaus äusseren Elementen offen stehen könne, vertreten wir die Ansicht, dass das Welthandelsrecht nicht nur «territorial», sondern auch temporal an und für sich fremden Einflüssen und Sichtweisen ausgesetzt sein kann, die das Verständnis seiner mannigfaltigen Vertragsbestimmungen prägen und entwickeln⁵⁴⁰.

Wie a.a.O. vermerkt, enthielt die Havanna-Charta von 1947 ein der engen Verbindung zwischen Handel und Arbeitsstandards sowie zwischen zukünftiger ITO und ILO gewidmetes Kapitel. Das von diesem gescheiterten Gesamtprojekt jäh und künstlich abgetrennte GATT-Abkommen beinhaltet – mit Ausnahme seiner mehr oder minder vage gehaltenen Präambel sowie mit Ausnahme von Artikel XX(e) – keine ausdrückliche Referenz zu einer etwaigen sozialen Komponente des Welthandels. Die Folgerung, wonach das GATT-Abkommen den Schutz der Arbeitsrechte ausdrücklich erwähnt hätte, hätte es diese denn wirklich berücksichtigen wollen⁵⁴¹, können wir nichtsdestoweniger auf keinen Fall nachvollziehen. Gerade die Tatsache, dass das GATT-Abkommen relativ unsanft und artifiziell aus den sozial geprägten ITO-Texten herausgeschnitten worden war, spricht u.E. dafür, dass der GATT-Vertrag von Anbeginn an in einem sozialen Lichte getaucht war^{542,543}.

⁵³⁷ HOWSE/TREBILCOCK (2000), 453. Vgl. SHAW/SCHWARTZ, 147.

⁵³⁸ MARCEAU, 100; MOORMAN, 575.

⁵³⁹ Bericht des AB «USA-Benzin», III.B S. 19. Ebenfalls HOWSE/TREBILCOCK (2000), 456.

⁵⁴⁰ BLACKETT, 72: «Thus, notions like «public morals» cannot be read merely as the drafters intended them to be read in 1947, even if indeed a precise meaning were to be found. As a non-static term, it too can be considered to encompass contemporary concerns of the community of nations, such as fundamental international principles and rights at work, as discussed below».

⁵⁴¹ HOWSE/TREBILCOCK (2000), 456; SCHLAGENHOF, 130; s. auch QUICK/LAU (2003), 454 f. u. Fn. 172.

⁵⁴² ALBEN, 1432; SENTI, 433 ff.

⁵⁴³ Schon der frühe Panel-Bericht «Italien-Landwirtschaftsmaschinen», § 8 und 16 (s. Quellenverzeichnis), lässt dies erahnen. In jenem Bericht, in welchem es um italienischen Bauern für den Kauf von einheimischen landwirtschaftlichen Maschinen gewährte Krediterleichterungen ging, anerkannte der Panel, dass das GATT-Abkommen einen Staat keineswegs daran hindern wolle, Massnahmen zur Entwicklung seiner heimischen Wirtschaft sowie zur Verbesserung der italienischen Arbeitsbedin-

Diesbezüglich erscheint uns die durch das Nichtzustandekommen der ITO bedingte «soziale Gesetzeslücke» nicht etwa als eine absichtliche *lacuna*, die einer Komplettierung der Bestimmung bzw. ihrer Auslegung unter Berücksichtigung der neueren Verhältnisse entgegenstände, sondern vielmehr als eine unbeabsichtigte, in der Hast entstandene Schneise, die es auf dem Wege der Auslegung aufzufüllen bzw. mit Sinn auszufüllen gilt. In der Tat darf, wie HOWSE und TREBILCOCK es hervorheben, der Begriff der «*public morals (...) not be frozen in time, and with the evolution of human rights as a core element in public morality in many post-war societies and at the international level the content of public morals should extend to universal human rights, including labour rights*»⁵⁴⁴.

c. Das Bezugswort der Notwendigkeit

i.) *Das Konzept*

Nachdem nun dargelegt worden ist, dass sich der Schutz der Menschenrechte mit Fug und Recht in den Ausnahmetatbestand der öffentlichen Sittlichkeit einfügen liesse⁵⁴⁵, muss dem Begriff der «Notwendigkeit» oder «*necessity*» Rechnung getragen werden. Dieser Ausdruck, welcher nicht nur im Text von Artikel XX GATT wiederholt anzutreffen ist⁵⁴⁶, nimmt auch in der Entscheidungspraxis der WTO-Organen einen prominenten Platz ein und enthält, wie BLÜTHNER anführt, eine «rudimentäre Form des Übermassverbotes», welche eine erste Begrenzung der Ausnahmetatbestände bewirkt⁵⁴⁷. In der Tat muss die ergriffene, zu rechtfertigende Handelsmassnahme nicht bloss *geeignet* sein, das Ziel der Achtung der KAR und Menschenrechte im Allgemeinen zu erreichen, sie muss darüber hinaus auch objektiv «*notwendig*» sein, um diesen Zweck zu erfüllen⁵⁴⁸.

gungen zu ergreifen,... solange diese Massnahmen vom GATT erlaubt würden. Zwar befremdet dieser tautologische Satz ein wenig, doch lässt er durchblicken, dass grundsätzlich derartige Kreditfazilitäten unter III GATT beschlossen werden dürften, letztere im hiesigen Fall allerdings überflüssig wären, um das gewünschte Ziel zu erreichen. Artikel XX GATT wurde im Kontext dieses frühen und noch recht spartanisch begründeten Falles hingegen nicht untersucht.

⁵⁴⁴ HOWSE/TREBILCOCK (2000), 455.

⁵⁴⁵ Je nach dem, im Hinblick auf wessen «Moralität» eine untersuchte Massnahme ergriffen würde, wäre, so CHARNOVITZ, 730 f., der Notwendigkeitsbeweis leichter bzw. schwerer zu erbringen. Wäre ein Einfuhrverbot darauf ausgelegt, einzig und alleine die Moral der heimischen Bevölkerung zu schützen (angenommen, ein streng muslimischer Staat verböte jegliche Art von Alkoholimport), würde das Streitbeilegungsorgan der Frage der Notwendigkeit nicht intensiv nachgehen; hingegen würde eine Massnahme zum Schutze einer rein ausländischen Bevölkerung(-sschicht) deutlich genauer unter dem Winkel ihrer Notwendigkeit untersucht werden. U.E. überzeugt diese Sichtweise jedoch nicht und verkennt die wichtige Rolle des Chapeau, welche durch einen Notwendigkeitstest nach CHARNOVITZ gemindert sein würde.

⁵⁴⁶ In Bezug auf Art. XX Buchstaben (a), (b) und (d) des GATT.

⁵⁴⁷ BLÜTHNER, 331.

⁵⁴⁸ SENTI, 435 f.

ii.) *Die Entscheidungspraxis*

In der Entscheidungspraxis der GATT- und heutigen WTO-Schiedsgremien wird – mit Hinweis auf die verbale Interpretationsmethode der WVRK – der Begriff der Notwendigkeit dahingehend ausgelegt, dass dem die Handelsmassnahme ergreifenden Staat keine vernünftige alternative Massnahme zur Erreichung des vorgegebenen Ziels zur Verfügung stehen darf, welche nicht oder in geringerem Masse gegen die substantiellen GATT-Bestimmungen verstiesse⁵⁴⁹. Schon in den Panel-Verfahren «USA-Sektion 337» und «Thailand-Zigaretten» wurde das besagte Bezugswort näher ergründet und auf einen Nenner gebracht mit dem Mangel an vernünftigen Massnahmen-Alternativen⁵⁵⁰.

Im «USA-Sektion 337»-Bericht stellte der Panel klar, dass der vorhin erläuterte Begriff der Notwendigkeit nicht etwa zur Folge haben dürfte, dass die USA ihre an sich GATT-konformen Patentgesetze oder das gewünschte Vollzugsniveau zur Einhaltung dieser Gesetze ändern müssten, sondern den USA lediglich abverlange, ihre nationalen Patentvorschriften gleichmässig auf importierte und einheimische Waren anzuwenden und, bei Bestehen einer weniger eingreifenden, harmloseren Alternative letztere zu privilegieren. Eine solche Alternative habe indes bestanden, sei aber nicht von den Vereinigten Staaten wahrgenommen worden, so dass die Notwendigkeit der Handelsmassnahmen im konkreten Fall vom Panel verneint wurde⁵⁵¹.

Im «Thailand-Zigaretten»-Fall befand der Panel, dass den thailändischen Sorgen um die Qualität der in ihrem Land vertriebenen Zigaretten durch GATT-freundliche(re) Massnahmen begegnet werden könne, so zum Beispiel mithilfe von Gütesiegeln, Inhaltsstoffangaben und Informationskampagnen⁵⁵², so dass das ausschliesslich gegen Importwaren ausgesprochene Einfuhremargo nicht nur diskriminierend, sondern auch völlig unnötig sei.

Der Bericht des Appellate Body in der Sache «EG-Asbest» übernahm die Definition der «Notwendigkeit» ohne Einwände⁵⁵³, ergänzte sie allerdings in der Hinsicht, dass die Erfüllung dieses Kriteriums desto leichter zugelassen werden müsse, je vitaler und wichtiger die verfolgten gemeinsamen Interessen

⁵⁴⁹ SENTI, 302 f. S. auch: BLÜTHNER, 334; HOWSE/TREBILCOCK (2000), 400/430; TRACHTMAN, 69.

⁵⁵⁰ Panel-Bericht «USA-Sektion 337» (s. Quellenverzeichnis), § 5.26: «It was clear to the Panel that a contracting party cannot justify a measure inconsistent with another GATT provision as «necessary» in terms of Article XX(d) if an alternative measure which it could reasonably be expected to employ and which is not inconsistent with other GATT provisions is available to it. By the same token, in cases where a measure consistent with other GATT provisions is not reasonably available, a contracting party is bound to use, among the measures reasonably available to it, that which entails the least degree of inconsistency with other GATT provisions»; s. auch Panel-Bericht «Thailand-Zigaretten», § 74 ff.

⁵⁵¹ Panel-Bericht «USA-Sektion 337», § 5.26 ff. S. auch den Panel-Bericht «USA-Thunfisch II», § 5.34 f.

⁵⁵² Panel-Bericht «Thailand-Zigaretten», § 74 ff.

⁵⁵³ Vgl. auch den Bericht des AB «Korea-Rindfleisch» (s. Quellenverzeichnis), § 166 ff. S. auch: QUICK/LAU (2003), 442 f.; QUICK/LAU (2001), 120; SCHLAGENHOF, 139/146.

und Werte – im Asbestfall die menschliche Gesundheit – seien⁵⁵⁴. Nach Einschätzung des Einspruchsgremiums konnte angesichts der gesundheitsschädigenden Wirkung von Asbest von Frankreich im untersuchten Fall nicht erwartet werden, eine beliebige, mildere Alternative zu wählen, wenn dadurch das Gesundheitsrisiko einer Asbestverseuchung in irgendeiner Form beibehalten worden wäre. Infolgedessen sei laut AB das bedingte Einfuhrverbot von krebserregendem Asbest und Asbestfasern notwendig für den Schutz der menschlichen Gesundheit gewesen^{555,556}.

iii.) *Im Hinblick auf KAR*

Hinsichtlich der Massnahmen, die von der Warte der öffentlichen Sittlichkeit zum Schutze von Kernarbeitsrechten und anderen Menschenrechten aus ergriffen werden könnten, werden die solche Massnahmen ergreifenden Staaten im Einzelfall stets darauf Acht geben müssen, ob im Vergleich zu vollständigen Einfuhreembargos keine zumutbaren alternativen Massnahmen zur Verfügung ständen. Dies würde beispielsweise immer dann der Fall sein, wenn anhand von verbindlichen, mit den materiellen Erfordernissen des WTO-Rechtes auch nicht stets oder vornweg⁵⁵⁷ vereinbaren, Labelling- bzw. Gütesiegelvorschriften⁵⁵⁸ die Verbrauchergewohnheiten der eigenen Bevölkerung dergestalt beeinflusst werden könnte, dass die KAR-widrig hergestellten oder verarbeiteten Waren weitestgehend gemieden oder ignoriert würden und sich somit für «KAR-feindliche» Industrien der Export dieser Waren nicht mehr lohnen und gegebenenfalls ein Umdenken erfolgen müsste⁵⁵⁹.

Auch wenn die Lehre diesen Ausdruck heute noch scheut⁵⁶⁰, muss der Massnahmen beschliessende Staat letztere Handelsschranken in der Tat einer Art «Verhältnismässigkeitstest» unterziehen, als dessen Ausfluss bzw. Ausprägung der jetzige Notwendigkeitstest in Realität zu betrachten ist^{561,562}. Da-

⁵⁵⁴ Bericht des AB «*EG-Asbest*», § 172.

⁵⁵⁵ Bericht des AB «*EG-Asbest*», § 172; vgl. MARCEAU (2001), 1098.

⁵⁵⁶ Merkwürdig erscheint uns allerdings, dass das AB überhaupt auf Art. XX(g) GATT zu sprechen kam, zumal es ein paar Absätze zuvor befunden hatte, dass asbesthaltige Produkte auf Grund ihrer Eigenschaften im Rahmen von Art. III GATT nicht gleichartig seien (§ 132). Diese Analyse lässt sich u.E. nur schlecht mit der vielgepriesenen «*judicial economy*» des AB vereinbaren... S. hierzu SHAW/SCHWARTZ, 150 f.

⁵⁵⁷ S. LOPEZ-HURTADO, 729.

⁵⁵⁸ Vgl. den Begriff der «*mandatory labelling requirements*» im TBT-Anhang I. S. ebenso BLÜTHNER, 335; QUICK/LAU (2001), 120; LOPEZ-HURTADO, 732 ff.; SCHLAGENHOF, 146.

⁵⁵⁹ Vgl. LOPEZ-HURTADO, 719/721: «By informing the consumer about the social conditions surrounding the production of goods or the provision of services, [social labels] mobilize consumer awareness as a powerful market tool to promote certain social values»; SRINIVASAN, 224.

⁵⁶⁰ Vgl. MARCEAU (1999), 138, welche allerdings zum Zeitpunkt der Verfassung ihres Artikels noch nicht den Bericht des AB «*USA-Baumwolle*» einsehen konnte.

⁵⁶¹ HILF/GOETTSCHKE, 18 ff.: «... the presence of a principle of proportionality in WTO law. All of the given examples are to be seen as special forms and expressions of the basic philosophy behind the principle of proportionality, namely: sensitive measures must be strongly and genuinely related to a legitimate objective and must take into account the legitimate interests possibly affected, all that with

mit soll verhindert werden, dass zur Erreichung der gesteckten, legitimen Ziele mit Kanonen auf Spatzen geschossen wird.

2. Art. XX(b): Massnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen

Laut Artikel XX(b) des GATT-Abkommens sind Massnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Menschen unter dem Vorbehalt des uns mittlerweile geläufigen Missbrauchsverbots im Chapeau grundsätzlich zulässig. Die zum Schutze dieser fundamentalen Güter eingesetzten Handelsmassnahmen müssen, wie auch beim Tatbestand der öffentlichen Sittlichkeit, überdies «notwendig» oder «necessary» sein. Anders formuliert, darf sinngemäss keine vernünftige WTO-freundlichere Alternative bestehen, die der betroffene Mitgliedstaat hätte anwenden können, um das verfolgte Ziel zu erreichen⁵⁶³.

Ob sich unter Umständen der Schutz der Kernarbeitsrechte und anderer Menschenrechte in diesen Ausnahmetatbestand einfügen liesse, bleibt zur jetzigen Zeit fraglich und fragwürdig⁵⁶⁴, zumal bislang lediglich solche Produkte mit Handelsverboten und sonstigen Einschränkungen belegt worden sind, welche sich – zumeist im Einklang mit Studien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) – als für die Gesundheit der Menschen medizinisch und unmittelbar gefährlich entpuppten oder zumindest den Anschein gaben, der menschlichen Gesundheit zuzusetzen⁵⁶⁵.

Das Fehlen relevanter Handelszwise auf diesem Gebiet schliesst jedoch nicht zum Vornherein aus⁵⁶⁶, dass nicht auch handelsfremde PPMs ins Spiel kommen könnten, nämlich solche Herstellungsmethoden des betreffenden Produktes, welche die körperliche und psychische Integrität der Arbeiter(innen) sowie der Kinder aufs Gravierendste zu beeinträchtigen drohten. Arbeitshygienisch beängstigende Zustände, Dauerarbeit, nicht ausreichend gesicherte Arbeitsplätze oder Fabriken ohne Schutzvorrichtungen, in denen mit Chemikalien, gefährlichen Maschinen oder sonstigen Substanzen und Materialien hantiert wird, könnten möglicherweise dem Ausnahmetatbestand der zum «*Ordre public*» gehörigen öffentlichen Gesundheit unterfallen, zumal,

the intention to establish a due balance between the competing rights, interests and objectives»; EMMERT, 317; TRACHTMAN, 75. *Contra*: BLÜTHNER, 128 ff., welcher in der aktuellen Schiedspraxis keine Interessenabwägung entdeckt oder zumindest den Proportionalitätstest aus Souveränitätsgründen ablehnt.

⁵⁶² Vgl. den Bericht des AB «USA-Baumwolle», § 119 (s. Quellenverzeichnis).

⁵⁶³ S. IV.C.2)c).

⁵⁶⁴ CHARNOVITZ, 740 f.

⁵⁶⁵ Vgl. u.a.: Panel-Bericht «Thailand-Zigaretten», § 73/79; Bericht des AB «EG-Hormone» (s. Quellenverzeichnis), u.a. § 161; Bericht des AB «EG-Asbest», § 114 f.

⁵⁶⁶ SENTI, 439: Der Autor lässt die Frage der PPMs offen. S. hingegen PICONE/LIGUSTRO, 325, welche diese Möglichkeit bejahen: «...che ormai l'applicabilità dell'art. XX ai processi produttivi sia ammissibile in linea di principio».

wie gesagt, Artikel XX GATT Massnahmen zum Schutze handelsfremder Güter, gleich ob sie nur mittelbar mit dem Endprodukt zu tun haben, nicht prinzipiell im Wege steht.

Es sei bei dieser Aussage indes hervorzuheben, dass Buchstabe (b) von Artikel XX GATT nur solche KAR umfassen könnte, deren Missachtung während der Produktions- oder Verarbeitungsphase eines Produktes u.U. zu schweren gesundheitsgefährdenden Situationen führen würde. Neben Zwangsarbeit und den schlimmsten Formen der Kinderarbeit könnten nur ein paar wenige Menschenrechte, die mit dem Recht auf Gesundheit zu tun haben, unter diesen Tatbestand fallen. Gewerkschaftsfreiheit, Meinungsäußerungsfreiheit oder politische Grundrechte gehören unseres Erachtens nicht dazu.

3. *Art. XX(d): Massnahmen zur Anwendung von Gesetzen usw.*

Artikel XX(d) GATT erlaubt den Mitgliedstaaten, in guten Treuen die zur Anwendung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften, welche nicht selber gegen das GATT-Abkommen verstossen, notwendigen⁵⁶⁷ Massnahmen zu verfügen. Darauf folgen einige exemplarische Bestimmungen, die sich allesamt mit rein wirtschaftlichen Belangen – wie Zollvorschriften, Monopolhandhabungen, Patentschutz, Urheberrecht und irreführende Praktiken (*unlauterer Wettbewerb*) – beschäftigen. Im Panel-Bericht «USA-Sektion 337»⁵⁶⁸ erklärte das Panel, dass es hinsichtlich der Annahme dieses Tatbestandes dreier unterschiedlicher Kriterien bedürfe, nämlich dass (1) die zur Anwendung gelangenden Gesetze und Vorschriften GATT-konform sind; dass (2) die Massnahmen nicht willkürlich und ungerechtfertigt das Meistbegünstigungsprinzip verletzen und im Sinne des Chapeau keine verschleierte Beschränkung des Handels enthalten; und dass (3) diese Massnahmen zur Erreichung des gesetzten Zieles notwendig sein müssen und die Alternativen darstellen, die am wenigsten GATT-widrig sind (*Notwendigkeitstest*)⁵⁶⁹.

Zu den gewöhnlichen Erfordernissen der Notwendigkeit und des Missbrauchsverbots (Chapeau) gesellt sich also noch das Erfordernis, dass die interne Vorschrift, für die Durchsetzung und Einhaltung derer die betreffenden Handelsmassnahmen beschlossen wurden, an und für sich WTO-konform sind⁵⁷⁰. Der allgemeine Schutz der Menschenrechte sowie der spezifischere Schutz der Arbeitsmensenrechte können ihrer Natur nach nicht als WTO-konträr bezeichnet werden; ganz im Gegenteil vermag es die Achtung dieser Rechte in gewissen Situationen, den Wirtschaftswohlstand sowie die ökonomische Stabilität zu begünstigen. *Prima facie* wäre es demnach nicht gänzlich

⁵⁶⁷ Zum Begriff der Notwendigkeit, s.o.

⁵⁶⁸ Panel-Bericht «USA-Sektion 337», § 5.22 ff. betreffend die US-Patentvorschriften. Vgl. auch den Panel-Bericht «*Haiti-Tabakmonopol*» (s. Quellenverzeichnis).

⁵⁶⁹ SENTI, 439 ff.

⁵⁷⁰ Vgl. SENTI, 439 ff.

unvorstellbar, dass im Sinne des Buchstabens (d) das Ergreifen von Handelsmassnahmen zur Durchsetzung interner Vorschriften zum Schutze der Menschenrechte gerechtfertigt werden könnte.

Eine solche Auslegung von Artikel XX(d) GATT würde indes nach eingehender Betrachtung wahrscheinlich viel zu weit gehen, und ein Panel oder das Appellate Body würden wegen ihres «*judicial activism*», d.h. wegen ihres über die Grenzen der vertretbaren Auslegung hinausgehenden Richterrechts, vehement gerügt und in Frage gestellt werden⁵⁷¹. In der Tat ergibt eine systematische Auslegung des Buchstabens (d), dass Massnahmen zur Anwendung nur solcher Gesetze ergriffen werden dürfen, welche gestaltend in die nationale Wirtschaft des jeweiligen Staates eingreifen⁵⁷². Obzwar es sich bei der Auflistung der vielen wirtschaftlichen Domänen um reine Beispiele handelt, zeigen gerade jene, welche Art Gesetze – nämlich wirtschaftsgestaltende Normen – die Verfügung von Handelsmassnahmen rechtfertigen würde, so auch die drei vorgezeichneten Kriterien stimmen sollten⁵⁷³. Ganz offensichtlich gehören Grundrechtskataloge oder sonstige menschenrechtlichen Bestimmungen nicht zu diesem Typus Gesetz ! Eine im wahrsten Sinne widernatürliche Erweiterung dieses Ausnahmetatbestandes, um den Schutz der Menschenrechte einschliessen zu dürfen, sollte aus Glaubwürdigkeitsgründen demzufolge tunlichst vermieden werden. Artikel XX(d) GATT erscheint uns in Anbetracht all dessen als ungeeignet, eine aktive Rolle bei der Verhütung von Menschenrechtsverletzungen zu spielen.

4. *Art. XX(e): Massnahmen hinsichtlich der in Strafvollzugsanstalten hergestellten Waren*

a. Das Konzept

Die den Mitgliedstaaten offen stehende Möglichkeit, unter dem Missbrauchsvorbehalt des Chapeau und nach Artikel XX(e) GATT «Massnahmen hinsichtlich der in Strafvollzugsanstalten hergestellten Waren» durchzuführen, begründet den einzigen Ausnahmetatbestand im heutigen GATT-Recht, welcher – auch wenn Betrachtungen des unlauteren Wettbewerbs eventuell mitschwingen⁵⁷⁴ – ausdrücklich auf nichthandelsbezogene Herstellungs- und Verarbeitungsmethoden Bezug nimmt⁵⁷⁵.

⁵⁷¹ HILF/GOETTSCHKE, 12.

⁵⁷² SENTI, 439 ff.

⁵⁷³ *Contra*: BAL, 90 f.: «Since the laws or regulations with regard to the point of production are not limited to the categories of laws or regulations listed in Article XX(d), laws and regulations enforced under paragraph (d) can differ from the enumerated categories. Therefore, by deduction, the list recorded in Article XX(d) is neither exhaustive nor specific».

⁵⁷⁴ Allerdings hält SENTI fest, dass die potentiell davon betroffenen Handelsmengen weltwirtschaftlich unbedeutend wären. SENTI, 433 ff. S. auch WEISS, 99. *Contra*: BLÜTHNER, 339 ff./366, welcher dem Normzweck von Art. XX(e) GATT einen ausschliesslich wirtschaftlichen Charakter beimisst: «Zweck

Dennoch ist diese Ausnahmeklausel äusserst eng gezogen, so dass bloss mit Haftarbeit zusammenhängende Menschenrechte darin Platz finden. Dessen ungeachtet bedeutet dies noch lange nicht, dass sich dieser Begriff im Rahmen der interpretativen Tätigkeit der WTO-Schiedsorgane nicht weiterentwickeln könnte. Naheliegend wäre z.B. eine Ausweitung dieses Tatbestandes auf jegliche Form von Zwangsarbeit und Sklaverei, gar auf ausbeuterische Kinderarbeit⁵⁷⁶.

Eine solche interpretative Ausgestaltung wäre in dem Sinne gerechtfertigt und sinnvoll, als im Begriff der «*prison labour*» vordergründig das Konzept der Unfreiheit und Unfreiwilligkeit sowie das Konzept der gegen den eigenen Willen verrichteten, zumeist unbezahlten oder schlecht entlohnten Arbeit im Raume steht⁵⁷⁷. Ausserdem gelten die Grenzen zwischen dem punitiven Arbeitslager bzw. der als Strafe oder gesellschaftlichen Wiedereingliederungsversuch gewerteten Arbeitsaufgabe in Gefängnissen, auf der einen Seite, und der ökonomischen Ausbeutung eines in die Zwangsarbeit oder Sklaverei getriebenen Menschen, gar eines Kindes, auf der anderen Seite, – vielleicht mit Ausnahme der moralischen Aspekte – als eher fließend. Wenn nun aber der Buchstabe (e) schon erlaubt, die Einfuhr von Waren, die aus legal geregelter Strafvollzugsproduktion herrühren, zu verbieten, dann sollte diese Möglichkeit erst recht, d.h. *a fortiori*, für Waren gelten, welche nicht nur unter Zwang, sondern auch noch unter den schier menschenunwürdigsten und –verachtendsten Bedingungen, nämlich Sklaverei, Ausbeutung, Zwangsarbeit und politisch motivierte Gefangenschaft⁵⁷⁸, hergestellt worden sind^{579,580}.

der Ausnahme des Art. XX(e) ist der Schutz *inländischer* Produzenten vor nicht marktconformem Wettbewerb, nicht aber der Schutz *ausländischer* Strafgefangener vor Gefängnisarbeit».

⁵⁷⁵ PICONE/LIGUSTRO, 322: «La lettera e) contiene poi una delle rare norme del GATT che si occupa di temi legati alla *tutela del lavoro* e dei *diritti umani*, sebbene limitatamente alle misure concernenti i prodotti fabbricati nelle prigioni, rispetto ai quali vengono legittimate restrizioni all'importazione da parte di Paesi diversi da quelli da cui essi provengono (ma in realtà più per un'esigenza di tutela della concorrenza leale che dei diritti umani in sé considerati)».

⁵⁷⁶ AGO, 547; BRANDTNER/ROSAS, 734; CLEVELAND, 162 f.; VELLANO, 894 f.: «...d'étendre la portée de cette exception, au-delà des travaux effectués dans les prisons, à des formes de travail plus généralement «involontaires»». *Contra*: VAZQUEZ, 812.

⁵⁷⁷ CLEVELAND, 162 f.

⁵⁷⁸ BHALA, 37 f.; BLÜTHNER, 337 ff./339 ff.: Im Ergebnis gelangt dieser Autor jedoch zum von uns nicht geteilten (s.o.) Schluss, dass eine interpretative Ausdehnung von Art. XX(e) GATT – wenn überhaupt möglich, was der Autor letztendlich auf Grund der klaren Formulierung der GATT-Bestimmung verneint – einzig auf die angeblich rein ökonomische Ratio dieser Bestimmung abstellen dürfe, «den Wettbewerb durch Waren unterbinden zu dürfen, deren Preise nicht durch Marktmechanismen entstanden sind und somit nicht auf einem «echten» Kostenvorteil beruhen. (...) Wenn der Normzweck des Art. XX(e) GATT im Schutz vor Waren aus nicht marktconformer Preisbildung liegt, dann kann hieraus für eine erweiternde Auslegung des Art. XX(e) im Hinblick auf bestimmte Menschenrechte in der Arbeit geschlossen werden, denn Zwangs- oder Sklavenarbeit erfolgen ebenfalls ohne marktgerechte Entlohnung der Arbeitskräfte».

⁵⁷⁹ ELLIOTT, 198; TREBILCOCK, 307.

⁵⁸⁰ CLEVELAND, 147: «Limiting the human rights measures allowable under Article XX to those relating to the prison labor, for example, would result in an interpretation that allowed trade sanctions to target *prison labor* abroad but would not allow for measures targeting *slave labor* – an even more

b. Das Bezugswort «*related to*»

Um in den Anwendungsbereich von Artikel XX(e) GATT gelangen zu dürfen, muss eine Handelsmassnahme *hinsichtlich* der in Strafvollzugsanstalten hergestellten Waren beschlossen worden sein. Wie sich diese Relation konkret gestaltet und inwiefern sie sich vom Notwendigkeitstest anderer Ausnahmetatbestände unterscheidet, wurde bereits im Bericht der Arbeitsgruppe in der Sache «*Kanada-Hering und Lachs*» näher beleuchtet⁵⁸¹.

Dort heisst es im Einklang mit den verbalen und systematischen Auslegungsmethoden, dass der Begriff «*hinsichtlich*» weiter gefasst sei als der Begriff der Notwendigkeit. Wiederum gebiete es die Präambel von Artikel XX GATT, die einzelnen Ausnahmetatbestände nicht zu extensiv zu interpretieren, ansonsten Artikel XX für protektionistische Tendenzen missbraucht werden könnte. Artikel XX GATT war nämlich dafür geschaffen worden, Mitgliedstaaten die Verfolgung von legitimen Zielen zu ermöglichen, ohne das Gleichgewicht zwischen Rechten und Pflichten der Parteien nachhaltig zu stören⁵⁸². Während demzufolge das Wort «*hinsichtlich*» («*related to*») einen breiteren Massnahmenfächer als das Bezugswort «*notwendig*» einschliesse, müsse es zumindest als hauptsächlich auf den Schutz des betreffenden Zieles ausgerichtet gelten («*primarily aimed at*»). Im «*Kanada-Hering und Lachs*»-Fall wurde dieser Bezug aus dem Grunde verneint, weil die von Kanada erhobenen Massnahmen nur indirekt, sprich mittels einer besseren statistischen Erhebung der Fischbestände, zum wirksamen Schutze dieser Fischarten beitrug bzw. beitragen konnte⁵⁸³.

Die Berichte des Appellate Body in den Sachen «*USA-Benzin*» und «*USA-Garnelen*»,⁵⁸⁴ griffen diese oben gegebene Definition wieder auf und fügten ihr hinzu, dass das Bezugswort «*hinsichtlich*» auf eine substantielle Beziehung zwischen dem verfolgten Ziel und der Massnahme hindeuten habe, dass also eine rein zufällige oder subsidiäre Verbindung nicht ausreichen würde, um dieses Erfordernis zu erfüllen⁵⁸⁵. Darum sind wir der Meinung, dass umweltpolitische sowie menschenrechtsorientierte Massnahmen, so ihr wirkliches Hauptziel der Schutz dieser globalen Güter ist, folglich ohne besondere Schwierigkeiten diese Hürde nehmen dürften; täten sie es nicht, läge der Verdacht nahe, dass diese Massnahmen in Wirklichkeit ganz andere Ziele, z.B. im

egregious human rights abuse. This irrational result alone suggests that a more systematic and rational approach to the relationship between the GATT and human rights measures is required».

⁵⁸¹ Panel-Bericht «*Kanada-Hering und Lachs*», § 4.6 f.

⁵⁸² MOORMAN, 573.

⁵⁸³ Panel-Bericht «*Kanada-Hering und Lachs*», § 4.6 f. Vgl. HOWSE/TREBILCOCK (2000), 414 f.

⁵⁸⁴ Berichte des AB «*USA-Benzin*», III.B S. 19-21; «*USA-Garnelen*», § 135 f.

⁵⁸⁵ Vgl. den Bericht des AB «*USA-Garnelen*», § 136 in Bezug auf den Benzinfall: «The substantial relationship we found there between the EPA baseline establishment rules and the conservation of clean air in the United States was a close and genuine relationship of ends and means».

Hinblick auf den Schutz der eigenen Wirtschaft, betrieben und sowieso an der Missbrauchsstufe des Einleitungssatzes scheitern würden.

c. Kurzer kritischer Exkurs

Bevor wir uns abschliessend dem Einleitungssatz von Artikel XX GATT zuwenden, möchten wir kurz zu der Aussage Stellung nehmen, man könne von Artikel XX(e) GATT im Umkehrschluss ableiten, dass das WTO-Recht keine weiteren auf nichtproduktbezogene PPMs ausgerichtete Massnahmen zulassen würde. Die Tatsache nämlich, dass Artikel XX GATT eine einzige «*non-trade PPMs*»-Situation vorsähe, deute laut FEDDERSEN darauf hin, dass andere analoge Situationen schlichtweg und *ab initio* ausgeschlossen wären⁵⁸⁶. Diese Theorie der absichtlichen Gesetzeslücke, der mutwilligen *lacuna*, welcher wir vorhin schon in einem anderen Rahmen begegnet sind, verkennt nicht nur die Entstehungsgeschichte des GATT-Provisoriums, welches aus dem Substrat der ITO-Charta heraus erwuchs; sie ignoriert vollständig, dass die Anwesenheit einer «*non-trade PPM*»-Situation innerhalb der Ausnahmeregelung des Artikels XX GATT im Gegenteil die Möglichkeit vorsieht, dass gerade solche ehrlich gemeinten, nicht handelsmotivierten Schutzabsichten einzelner Mitgliedstaaten am besten mithilfe dieser Regelung wieder mit WTO-Recht versöhnt werden können.

Schliesslich lässt eine derartige Theorie willkürlich ausser Acht, dass das WTO-Recht ein «lebendiges Instrument» ist⁵⁸⁷, welches immer aufs Neue angepasst werden muss, um sich den modernen Zeiten und Gegebenheiten anzupassen; dass aber zum Zeitpunkt der GATT-Verabschiedung⁵⁸⁸ die einzig existierende universale Menschenrechtskonvention die der ILO über das Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit war (Übereinkommen Nr.29 aus dem Jahre 1930). Daraus folgt, dass im Rahmen des Zulässigen die evolutionären GATT-Bestimmungen im neuen Lichte dieser vielen, im Laufe der Jahre erarbeiteten und verabschiedeten menschenrechts- und arbeitsmenschenrechtlichen Abkommen und Texte zu lesen sind⁵⁸⁹ und sich von ihnen durchdringen lassen sollten.

⁵⁸⁶ Zitiert in: HOWSE/TREBILCOCK (2000), 456. Auch FLASBARTH, 19, vertritt diesen Standpunkt.

⁵⁸⁷ Vgl., *mutatis mutandis*, den Bericht des AB «USA-Garnelen», § 153 ff.

⁵⁸⁸ Artikel XX GATT wurde seitdem nicht geändert, selbst nicht im Anschluss an die Uruguay-Runde.

⁵⁸⁹ JACKSON *et al.* (2002), 1034: «A review of the conventions (...) shows that the only human rights conventions existing in 1947 were those on slavery and forced labor. Thus the General Agreement arguably reflected the international consensus on worker rights at the time it was drafted. Since that time, however, there have been other conventions recognizing certain worker rights. Is that an argument for <updating> the WTO view of what measures should be possible under Article XX?». S. auch ALBEN, 1422; BAL, 105; CLEVELAND, 161; ELLIOTT, 198.

3) Der «Chapeau» von Artikel XX GATT

a) Das Konzept des Chapeau

Wie an anderer Stelle aufgezeigt, hat das Appellate Body in seiner Praxis eine wirksame Zweistufenkontrolle eingerichtet, die es ihm fortan erlaubt, einen angemessenen Ausgleich («*line of equilibrium*») zu schaffen zwischen dem mitgliedstaatlichen Interesse, ihre unterschiedlichen, als grundlegend eingeschätzten Politiken – auch mithilfe von handelshemmenden Massnahmen – weiterverfolgen zu können, und den Prinzipien der Rechtssicherheit und des Missbrauchsverbots⁵⁹⁰.

Nachdem etabliert wurde, dass sich zumindest zwei, wenn nicht gar drei⁵⁹¹, Ausnahmetatbestände für den Schutz von Kernarbeitsrechten und anderen Menschenrechten qualifizieren, wird abschliessend auf den dem Grundsatz der guten Treuen⁵⁹² entstammenden und eine Rückausnahme zu den Rechtfertigungstatbeständen bildenden Chapeau einzugehen sein, welcher auf die Prävention des protektionistischen Missbrauchs letzterer Ausnahmetatbestände angelegt ist⁵⁹³. Dort wird untersucht, ob die Massnahme insgesamt^{594,595}

⁵⁹⁰ BLÜTHNER, 348 f.: «Hierin kommt zum Ausdruck, dass unter Art. XX GATT ein Interessenausgleich zwischen den «legitimen Interessen» der Mitglieder aus den Rechtfertigungstatbeständen einerseits und den Interessen der übrigen Mitglieder an ihren Rechten aus den Grundregeln des GATT, geschützt im *chapeau* Art. XX, andererseits erzielt werden soll»; QUICK/LAU (2001), 113; HOWSE/TREBILCOCK (2000), 415; McRAE, 231; MARCEAU (1999), 106; s. Bericht des AB «USA-Garmelen», § 157.

⁵⁹¹ Buchstaben (a) und (e), unter Umständen auch Buchstabe (b).

⁵⁹² Bericht des AB «USA-Garmelen», § 158: «The chapeau of Article XX is, in fact, but one expression of the principle of good faith. This principle, at once a general principle of law and a general principle of international law, controls the exercise of rights by states. One application of this general principle, the application widely known as the doctrine of *abus de droit*, prohibits the abusive exercise of a state's rights and enjoins that whenever the assertion of a right «impinges on the field covered by [a] treaty obligation, it must be exercised bona fide, that is to say, reasonably».

⁵⁹³ HOWSE/TREBILCOCK (2000), 415; QUICK/LAU (2003), 439: «...generally the prevention of abuse of the exceptions, in other words, the exception must be applied reasonably with due regard both to the legal duties of the party claiming the exception and the legal rights of the other parties concerned». S. hierzu: Bericht des AB «USA-Benzin», IV S. 24 ff. Vgl. auch McRAE, 232, «The Appellate Body views the exceptions in Article XX as measures that take away treaty rights, not as measures that are in themselves treaty rights (...). Provisions that take away treaty rights seem to deserve, in the Appellate Body's view, to be treated differently from provisions that grant treaty rights. They are to be interpreted more stringently». Derselbe Autor kritisiert jedoch diese Herangehensweise des AB, da seiner Meinung nach «[E]xceptions to obligations do not detract from those obligations, resulting in a suspension of treaty rights. They simply define the scope of those obligations. The Contracting Parties were not prepared to commit themselves to the obligations set out in the GATT unless those obligations did not apply in respect of the measures included in Article XX» (*ibidem*, f.).

⁵⁹⁴ Bericht des AB «USA-Benzin», IV S. 26. Dieser ver-rückte, etwas andere Blickwinkel entspringt dem Konzept des «*effet utile*». Würde nämlich nur der GATT-illegale Teil der Massnahme systematisch unter die Lupe genommen, würde ein Rechtfertigungsversuch i. S. des Chapeau von Art. XX GATT automatisch zum Scheitern verurteilt sein. Vgl. auch: Panel-Bericht «USA-Garmelen (21.5)», § 5.40.

⁵⁹⁵ MARCEAU (1999), 96 f.: «This is significant, as, generally, it is more difficult to prove that the «discriminatory» aspect or the «less favourable treatment» provided by the measures, rather than the broader measure itself, can be justified on environmental grounds».

- und nicht nur derjenige Teil einer Massnahme, welcher den materiellen Verpflichtungen des GATT-Abkommens zuwiderläuft (Artikel II, III, XI GATT usw.), Massnahme, welche überdies in den Anwendungsbereich einer Ausnahme fällt, - nicht in ihrer praktischen Umsetzungsphase⁵⁹⁶ wahlweise zu einer willkürlichen Diskriminierung oder zu einer ungerechtfertigten Diskriminierung «zwischen Ländern, in denen gleiche Verhältnisse bestehen», oder auch «zu einer verschleierte Beschränkung des internationalen Handels» führen würde⁵⁹⁷.

b) Der Aufbau des Einleitungssatzes

Der «USA-Benzin»-Fall deckt auf, dass sich die drei im Chapeau verbotenen Ergebnisse der «willkürlichen» und der «ungerechtfertigten Diskriminierung» sowie der «verschleierte Handelsbeschränkung» stark überlappen, miteinander vermengen und gegenseitig vervollständigen⁵⁹⁸. Über diese Gemeinsamkeiten hinaus beinhaltet aber jeder dieser zu verhindernden Tatbestände bestimmte sowie spezifische Kennzeichen, die es hiernach bündig auszumachen gilt. Allerdings darf nie aus den Augen gelassen werden, dass diese Merkmale von Fall zu Fall eine andere Schattierung erhalten können⁵⁹⁹.

1. Willkürliche Diskriminierung

Grundsätzlich liegt eine willkürliche Diskriminierung im Sinne der «Rechtssprechung» der WTO-Streitbeilegungsorgane dann vor, wenn die strittige Massnahme eine einzige starre Bedingung für den Marktzugang einer Ware auferlegt, welche beispielsweise keinerlei Flexibilität im Hinblick auf die individuelle Lage des benachteiligten Staates zulässt⁶⁰⁰ oder deren Anwendungsfälle nicht anlässlich eines fairen gerichtlichen und transparenten Verfahrens überprüft werden könnten⁶⁰¹.

In ihrer konkreten Anwendung und Ausgestaltung wiesen die im Garnelenfall zum Schutze der Delfine ergriffenen US-Massnahmen genau diese, wie oben beschrieben, unbiegsamen Merkmale auf, zumal letztere Massnahmen andere WTO-Mitgliedstaaten quasi dazu zwingen wollten, substantiell identi-

⁵⁹⁶ HOWSE/TREBILCOCK (2000), 415. S. Bericht des AB «USA-Garnelen», § 160: «...that the application of a measure may be characterized as amounting to an abuse or misuse of an exception of Article XX not only when the detailed operating provisions of the measure prescribe the arbitrary or unjustifiable activity, but also where a measure, otherwise fair and just on its face, is actually applied in an arbitrary or unjustifiable manner».

⁵⁹⁷ Die englische Fassung spricht von «*arbitrary discrimination*», «*unjustifiable discrimination*» und «*disguised restriction on international trade*».

⁵⁹⁸ Bericht des AB «USA-Benzin», IV S. 28 ff. S. auch HOWSE/TREBILCOCK (2000), 415.

⁵⁹⁹ Bericht des AB «USA-Garnelen», § 120.

⁶⁰⁰ Bericht des AB «USA-Benzin», IV S. 32.

⁶⁰¹ S. hierzu insbesondere: MACKLEM, 641; QUICK/LAU (2001), 116 ff.; SCOTT, 375.

sche Vorschriften und Politiken wie die in den USA praktizierten anzunehmen, ohne im Geringsten auf die regionalen und nationalen Unterschiede und Besonderheiten einzugehen⁶⁰². Des Weiteren wurde den Einfuhrländern bzw. ihren Industrien keinerlei Recht auf Gehör oder auf sonstige faire Verfahrensgarantien eingeräumt, von der Transparenz des Zertifizierungsverfahrens ganz zu schweigen. All dies zusammen genommen entsprach in den Augen des Panel einer inakzeptablen willkürlichen Diskriminierung vonseiten der Vereinigten Staaten⁶⁰³.

2. Ungerechtfertigte Diskriminierung

a. Unterschiedliche Behandlung von gleichartigen Situationen...

Das Vorliegen einer ungerechtfertigten Diskriminierung muss logischerweise angenommen werden, wenn z.B. der die strittige Massnahme ergreifende Staat letztere Handelsbeschränkung auf unterschiedliche Art und Weise auf Staaten, in denen gleiche Verhältnisse bestehen, anwendet bzw. auf gleiche Art und Weise auf solche Staaten projiziert, deren Verhältnisse grundsätzlich voneinander abweichen⁶⁰⁴.

In seinem Bericht zur Streitsache «USA-Garnelen» bemängelte das Appellate Body, dass die von den USA beschlossene Embargomassnahme gegen Garnelen, die mit Meeresschildkröten gefährdenden Methoden «geerntet» werden, in ihrer durch die zuständigen nationalen Behörden durchgeführten Anwendung und Auslegung von den Einführern im Wesentlichen die Erfüllung der gleichen Fangpolitiken verlangten wie in den USA. Daraus ergebe sich wiederum, dass den unterschiedlichen Staaten weder Handlungsspielraum noch Flexibilität gewährt würden, selbst dann nicht, wenn ihre Fangmethoden und nationalen Vorschriften vergleichbare umweltschützende Resultate verzeichnen könnten⁶⁰⁵. Dabei sei es nach Meinung des Appellate Body nicht zulässig, dass ein Staat einem anderen Völkerrechtssubjekt und WTO-Mitglied vorschreibe, ein im Wesentlichen identisches Regulierungsprogramm wie das eigene zu beschliessen, ohne dass auf die unterschiedlichen Verhältnisse und Bedürfnisse dieses Mitgliedstaates Rücksicht genommen werde⁶⁰⁶.

Aus diesem Gedanken heraus stellte das Appellate Body die Vermutung auf, dass das so angewandte US-amerikanische Handelsverbot im Endeffekt

⁶⁰² Bericht des AB «USA-Garnelen», § 177: «...Section 609, in its application, imposes a single, rigid and unbending requirement that countries applying for certification (...) adopt a comprehensive regulatory programme that is essentially the same as the United States' programme, without inquiring into the appropriateness of that programme for the conditions prevailing in the exporting countries».

⁶⁰³ Bericht des AB «USA-Garnelen», § 180 ff.

⁶⁰⁴ S. für nähere Details: BLÜTHNER, 351 ff.

⁶⁰⁵ Bericht des AB «USA-Garnelen», § 161 ff.

⁶⁰⁶ HOWSE/TREBILCOCK (2000), 420; WIERS, 416 f.

mehr darum besorgt sei, die souveränen Politiken anderer Mitgliedstaaten zu beeinflussen und zwangsweise den nationalen Verhältnissen anzugleichen, als sich tatsächlich auf den effektivsten Schutz für diese durch die Ozeane wandernden Lebewesen zu konzentrieren⁶⁰⁷.

b. Unilateralismus *contra* Bi- und Multilateralismus

Für den geächteten Tatbestand der ungerechtfertigten Diskriminierung ebenfalls relevant ist die Situation, in welcher ein Staat ohne ersichtlichen Grund eine einseitige Massnahme verhängt, obgleich ihm WTO-konforme oder weniger einschneidende und überdies gleichsam zur Zielerfüllung wohlgeeignete Mittel zur Verfügung ständen. Dabei nimmt der in gutem Glauben beschrittene bi- oder multilaterale Verhandlungsweg im Hinblick darauf, zu einer für beide bzw. für alle beteiligten Staaten einvernehmlichen, hinnehmbaren und anpassungsfähigen Lösung zu gelangen, einen herausragenden Stellenwert ein⁶⁰⁸.

i.) Globale Herausforderungen erfordern multilaterale Antworten

Schon im frühen «USA-Thunfisch I»-Fall hatte die angerufene Arbeitsgruppe angemahnt, dass der Schutz globaler Ressourcen und die Lösung globaler Probleme gleichsam globale Antworten und Massnahmen erfordere. Dafür sei der Weg des Abschlusses von internationalen Verträgen und die Knüpfung multilateraler Beziehungen im Regelfall die wohl empfehlenswerteste und geeignetste Variante überhaupt. Da die USA allerdings im betreffenden Fall ohne vernünftigen Grund der Zusammenarbeit mit anderen Staaten entsagt hätten, um die Ergreifung von einseitigen Massnahmen voranzutreiben, könne ihre Massnahme nicht als notwendig erachtet werden⁶⁰⁹.

Unter den neueren Schiedsfällen, welche die Priorität des Multilateralismus bei der Ergreifung von Handelsmassnahmen besonders untermalen, sei nochmals ausdrücklich auf den Garnelenfall hingewiesen, in welchem sowohl der Panel-Bericht als auch der Bericht des Appellate Body, sowie die nach Artikel 21 Absatz 5 DSU präsentierten Implementierungsberichte des Panels und des – erneut von Malaysia angerufenen – Ständigen Einspruchsgremiums, das Primat multilateraler Verhandlungen gründlich auslegen. Im Panel-Bericht

⁶⁰⁷ Bericht des AB «USA-Garnelen», § 164 f.

⁶⁰⁸ HOWSE/TREBILCOCK (2000), 430 f.; MARCEAU (2001), 1098; QUICK/LAU (2001), 115 f.; QUICK/LAU (2003), 441 f.; SHAW/SCHWARTZ, 145; TRÜEB, 59.

⁶⁰⁹ Panel-Bericht «USA-Garnelen», § 5.28: «The United States had not demonstrated to the Panel – as required of the party invoking an Article XX exception – that it had exhausted all options reasonably available to it to pursue its dolphin protection objectives through measures consistent with the General Agreement, in particular through the negotiation of international cooperative arrangements, which would seem to be desirable in view of the fact that dolphins roam the waters of many states and the high seas». Vgl. auch den Bericht des AB «USA-Benzin», IV S. 30. S. auch HOWSE/TREBILCOCK (2000), 415; QUICK/LAU (2001), 114.

sowie im Bericht des Appellate Body «USA-Garnelen» wurde den Vereinigten Staaten von Amerika vorgeworfen, gegenüber den asiatischen Antragsstellern keinen einzigen (geschweige denn ernsthaften) Versuch gestartet zu haben, um auf dem Wege von Verhandlungen bi- oder multilaterale Abkommen zur Erhaltung der Wasserschildkröten mit ihnen abzuschliessen, *bevor* oder während sie ihr GATT-widriges Einfuhrverbot in Kraft setzten⁶¹⁰.

Dieses Verhalten der USA sei jedoch insbesondere deswegen unhaltbar, zumal (1) globale Fragen – wie der Schutz und die Erhaltung der äusserst beweglichen Meeresschildkröten, das eigentliche Ziel dieser Massnahmen – konzertierte und kooperative Bemühungen, jedoch im Grunde genommen keine einseitigen Massnahmen, vonseiten der betroffenen Küstenstaaten hervorrufen sollten, um richtig wirksam zu sein⁶¹¹; und zumal (2) den USA weniger GATT-illegale bzw. sogar GATT-konforme Mittel, nämlich der Verhandlungstisch, zur Verfügung standen, um den anvisierten Schutzzweck vollumfänglich zu erfüllen⁶¹².

Wie nämlich die zuvor mit anderen amerikanischen Staaten ausgehandelte Interamerikanische Konvention zum Schutz der Wasserschildkröten darlegt, wussten und glaubten die US-Amerikaner auch, dass es neben der *ultima ratio* des unilateralen Weges auch weitaus mildere, aber genauso effektive multilaterale Varianten gab, die hätten ausgeschöpft werden können⁶¹³. Dass die USA trotz alledem nur mit einigen wenigen WTO-Mitgliedstaaten im Rahmen der Organisation amerikanischer Staaten (OAS) ernsthafte Verhandlungen angestrengt hatten und zur Unterzeichnung eines multilateralen Abkommens gelangt waren, während sie im vollkommenen Widerspruch dazu und ohne Rücksichtnahme auf landesspezifische Merkmale solche Gespräche und Verhandlungen mit anderen Staaten nicht einmal gesucht hatten, bezeugte nach Meinung des AB einhellig, dass hier ein gravierender Verstoss gegen das Verbot der ungerechtfertigten Diskriminierung im Chapeau verübt bzw. begangen worden war^{614,615}.

⁶¹⁰ Panel-Bericht «USA-Garnelen», § 7.56; Bericht des AB «USA-Garnelen», § 166 f.: «...failure of the United States to engage the appellees (...) in serious, across-the-board negotiations with the objective of concluding bilateral or multilateral agreements for the protection and conservation of sea turtles, before enforcing the import prohibition against the shrimp exports of those other Members». Vgl. hierzu: REITERER, 481; SHAW/SCHWARTZ, 145; STÖKL, 329 f.; TORRES, 167.

⁶¹¹ Bericht des AB «USA-Garnelen», § 168.

⁶¹² S. hierzu den Panel-Bericht «USA-Garnelen (21.5)», § 5.75, in welchem die Effektivität eines Handelsabkommens der von den USA unilateral ergriffenen Handelshemmnissen gleichgestellt wird.

⁶¹³ Bericht des AB «USA-Garnelen», § 170 f.: «The Inter-American Convention demonstrates the conviction of its signatories, including the United States, that consensual and multilateral procedures are available and feasible for the establishment of programmes for the conservation of sea turtles (...). The Inter-American Convention thus provides convincing demonstration that an alternative course of action was reasonably open to the United States for securing the legitimate policy goal of its measure...».

⁶¹⁴ Bericht des AB «USA-Garnelen», § 171 f.; Panel-Bericht «USA-Garnelen (21.5)», § 5.44 ff.; Bericht des AB «USA-Garnelen (21.5)», § 122: «...that, to avoid arbitrary or unjustifiable discrimination»,

ii.) *Obligatio de bona fide negotiando*

Doch bedeuten diese Feststellungen des Appellate Body noch lange nicht, dass einem WTO-Mitgliedstaat die Möglichkeit, unilaterale Handelsmassnahmen zum Schutze grundlegender, in Artikel XX GATT vermerkter Güter zu beschliessen, *a priori* oder gänzlich aberkannt würde⁶¹⁶. Dieses Recht wurde durch die Schiedssprechung der WTO-Organe indes sehr stark beschnitten und eingegrenzt. In seinem Implementierungsbericht «USA-Garnelen (21.5)» gab der Panel dies betreffend zu verstehen, dass ein Staat im Falle von globalen, schutzwürdigen Belangen auf Grund des Prinzips der guten Treuen dazu verpflichtet wäre, anhaltende und ernsthafte Versuche zu unternehmen, um mit den übrigen betroffenen Staaten friedlich zu verhandeln sowie zu einem Abkommensabschluss zu gelangen^{617,618}.

Allerdings lässt sich daraus schliessen, dass «lediglich» eine – wenschon anspruchsvolle – Verhandlungspflicht besteht, nicht aber eine etwaige Ergebnispflicht, die dem betroffenen Staat zwingend auferlegen würde, auf alle Fälle einen Abkommensabschluss zu erreichen^{619,620}. Einem Staat eine derartig weitreichende Verpflichtung aufzubürden, würde nämlich bedeuten, dass jeder mit diesem Staat am Verhandlungstisch sitzende Partnerstaat *de facto* ein Veto-recht besässe zu entscheiden, ob der besagte Staat seine Verpflichtungen erfüllt bzw. erfüllen kann oder darf. Vereitelte, ja sabotierte der Partnerstaat mutwillig den Abkommensabschluss, würde, folgte man dieser Theorie, der betroffene Staat ohne sein Zutun GATT-widrig verfahren, was kaum eine vernünftig Lösung sein dürfte⁶²¹; oder er würde sich dem Diktat des Partnerstaates beugen und unter allen Umständen, d.h. auch unter für ihn ungünstigen

the United States had to provide all exporting countries «similar opportunities to negotiate» an international agreement (...). Yet the negotiations must be *comparable* in the sense that comparable efforts are made, comparable resources are invested, and comparable energies are devoted to securing an international agreement».

⁶¹⁵ Vgl. hierzu auch: VERBRUGGEN/KUIJK, 285; WIERS, 108.

⁶¹⁶ MARCEAU (2001), 1097; PICONE/LIGUSTRO, 331 f.; SHAW/SCHWARTZ, 145. Vgl. den Panel-Bericht «USA-Garnelen (21.5)», § 5.64.

⁶¹⁷ Panel-Bericht «USA-Garnelen (21.5)», § 5.60: «The notion of good faith, in relation to the issue under examination (...), implies a continuity of efforts which, in our opinion, is the only way to address successfully the issue of conservation and protection of sea turtles through multilateral negotiations, as demonstrated by the circumstances of this case».

⁶¹⁸ MARCEAU, 136, regt an, dass die der Ergreifung von unilateralen Massnahmen vorgeschaltete Verpflichtung, im Normalfall Verhandlungen und Konsultationen aufzunehmen, heutzutage u.U. als ein allgemeiner Grundsatz des Völkerrechts aufgefasst werden könnte.

⁶¹⁹ Panel-Bericht «USA-Garnelen (21.5)», § 5.64; S. auch den Bericht des AB «USA-Garnelen (21,5)», § 121.

⁶²⁰ PICONE/LIGUSTRO, 332: «...quale alternativa compatibile con il GATT alle misure unilaterali, non è più considerata alla stregua di un *obbligo di risultato* (obbligo *de contrahendo*), così come, si è detto, avveniva inizialmente impedendo, di fatto, il ricorso alle misure unilaterali anche in caso di insuccesso dei tentativi negoziali esperiti), ma piuttosto come un *obbligo di comportamento* (obbligo *de negotiando*), peraltro strettamente legato al *principio di buona fede*». S. auch QUICK/LAU (2001), 117; SHAW/SCHWARTZ, 148 f.

⁶²¹ Bericht des AB «USA-Garnelen (21,5)», § 123.

Konditionen, dem Abschluss eines Vertrages zustimmen, um eben die Begehung eines solchen Verstosses zu vermeiden, ...ein doch leicht abstruser Gedanke!

Konkret kann von einem um die Umwelt oder sonstige «schützenswerte Belange» besorgten Mitgliedstaat demnach vernünftigerweise «lediglich» erwartet werden, dass: (1) er den übrigen Mitgliedstaaten auf dem Wege des Dialogs seine Absichten unterbreitet und die Initiative bezüglich der Aufnahme von seriösen Verhandlungen ergreift; (2) er Verhandlungen mit allen betroffenen – von ihm gleich zu behandelnden – Parteien aufnimmt und sich darum bemüht, konsensfähige Vereinbarungen zu erarbeiten; (3) er ernsthaft und *bona fide* verhandelt; und dass (4) er, wenn keine Gefahr im Verzug ist, all diese Schritte unternimmt, bevor (oder derweil) es zur Beschliessung von irgendwelchen unilateralen Durchsetzungsmassnahmen kommt⁶²².

Im Einzelfall nahm der Panel erfreut zur Kenntnis, dass sich die USA nach dem «kritischen Urteil» des Appellate Body ernsthaft auf Verhandlungen mit den betroffenen asiatischen Staaten eingelassen hatten und dass diese zum Zeitpunkt der Berichtsabgabe immer noch in Gang waren⁶²³. Bei solch günstigen Feststellungen widersprach der Panel den Behauptungen Malaysias, die USA hätten die Empfehlungen des AB nicht korrekt bzw. überhaupt nicht umgesetzt. Daraus, dass die USA objektiv versucht hatten, mit den betroffenen asiatischen Ländern in guten Treuen zu einem Abschluss zu gelangen, jedoch dieser Wunsch zum Zeitpunkt der WTO-Untersuchung wegen der unterschiedlichen souveränen Verhandlungspositionen noch nicht zu realisieren war, folgerte der Panel wiederum, dass es den USA während der damals noch anhaltenden Verhandlungen unbenommen bleiben sollte, ihre unilateralen und nunmehr nach Artikel XX GATT rechtfertigbaren Massnahmen *provisorsch* aufrechtzuerhalten^{624,625}.

In anderen Worten sind unilaterale Massnahmen im Rahmen von Artikel XX GATT nicht verboten, doch dienen sie im Grunde genommen nur als ein vorübergehendes Mittel, um Massnahmen zum Schutze wichtiger Belange, wie z.B. der Umwelt und der Menschenrechte, während der bi- oder multilate-

⁶²² Panel-Bericht «*USA-Garnelen (21.5)*», § 5.66 f. Vgl. auch MACKLEM, 630.

⁶²³ Panel-Bericht «*USA-Garnelen (21.5)*», § 5.79 ff.

⁶²⁴ Panel-Bericht «*USA-Garnelen (21.5)*», § 5.86/5.88: «Moreover, the obligation borne by the United States is a continuing one. In the present case, it is because the United States has demonstrated that it was making serious good faith efforts that it is, in our opinion, *provisionally* entitled to apply the implementing measures, which may be subject to further control under Article 21.5 of the DSU...the possibility to impose a unilateral measure to protect sea turtles under Section 609 is more to be seen, for the purposes of Article XX, as the possibility to adopt a *provisional* measure allowed for emergency reasons than as a definitive <right> to take a permanent measure. The extent to which serious good faith efforts continue to be made may be reassessed in time».

⁶²⁵ In der Tat könnten sich sonst die Bemühungen eines Staates als fruchtlos erweisen, da, wie CLEVELAND, 178, richtig bemerkt, «mobilizing multilateral action takes time. Requiring states to lobby at the international level before adopting unilateral measures under circumstances akin to the Rwandan genocide would render the unilateral option moot».

ralen Verhandlungsdauer zu schützen⁶²⁶. Kommt ein Abkommen zustande, hat es diese unilateralen Bestimmungen abzulösen; scheitern dagegen die Verhandlungen, obgleich der überprüfte Mitgliedstaat ernsthaft und in guten Treuen verhandelt hat, so darf er seine unilateralen Massnahmen u.E. weiterhin mit dem Hinweis auf Artikel XX GATT rechtfertigen, muss aber parallel dazu kontinuierlich versuchen, auf dem diplomatischen Parkett doch noch eine GATT-konsistentere Lösung, sprich ein Abkommen, zu erreichen⁶²⁷.

iii.) *Die Begründung einer staatlichen «Unschuldsvermutung»?*

Wie wir im Vorfeld beobachten konnten, kommt bi- und multilateralen Übereinkommen, selbst dann, wenn sie nicht der Welthandelsorganisation entstammen, innerhalb letzterer und innerhalb ihres Streitschlichtungsverfahrens eine entscheidende Rolle zu. Ungeachtet der Frage, inwieweit sich ein Panel oder das Ständige Einspruchsgremium der WTO im Falle, dass MEAs (multilaterale Umweltschutzabkommen) und MLAs (multilaterale Abkommen zum Schutze von Arbeitsmensenrechten) mit WTO-Recht kollidieren würden und sich diese nicht auf dem Wege einer harmonischen Auslegung wieder aussöhnen liessen, für unzuständig erklären sollte bzw. einem der beiden Instrumente den Vortritt lassen müsste, kann, wie wir teilweise gesehen haben⁶²⁸, das Vorhandensein von internationalen Abkommen ebenfalls in anderer Hinsicht auf das Welthandelsrecht und dessen Verhältnis zu den Menschenrechten ausstrahlen.

(1) Erstens gibt die Tatsache, dass einzelne Mitgliedstaaten auf einem bestimmten Areal der internationalen Politik Verpflichtungen eingegangen sind und Erklärungen abgegeben haben, darüber Aufschluss, dass sie die Verfolgung dieser Ziele wirklich ernst meinen. Je konsequenter, anspruchsvoller und fordernder diese Verpflichtungen sind, desto stärker wird die Vermutung, dass diese Mitgliedstaaten gegenüber dem zu schützenden Gut seriöse und gutgläubige Absichten hegen⁶²⁹. Im Bereich der Menschenrechte, in welchem etliche Konventionen schon unlängst Beschwerdeverfahren oder sonstige gerichtsähnliche Monitoringverfahren eingerichtet haben, dürfte – auch wenn es natürlich naiv wäre anzuneh-

⁶²⁶ S. PICONE/LIGUSTRO, 333. Vgl. auch BAL, 100.

⁶²⁷ Vgl. VERBRUGGEN/KUIJK, 280; WIERS, 118. In dem Sinne kommt uns BLÜTHNERS, 358 f., Behauptung, wonach «man Massnahmen auf Basis arbeitsrechtlicher PPMs nur dann nicht als rechtsmissbräuchlich [wird] ansehen können, wenn die Implementierungsmöglichkeiten der für Arbeitnehmerrechte primär zuständigen ILO ausgeschöpft sind», überzogen vor, zumal das Primat der Multilateralität keineswegs absolute Geltung beansprucht.

⁶²⁸ IV.C.2)b).

⁶²⁹ CLEVELAND, 168 f.; MARCEAU (1999), 133: «It can also be argued that an examination of the relationship between the measure at issue and the prescription of a particular MEA could be used as evidence of compliance with the terms of the WTO agreements. (...) ...where, legally, it may be more difficult to argue that an MEA measure would benefit from a presumption of consistency with Article XX), the existence of an MEA could be used as part of the *factual analysis* of the circumstances of a dispute...».

men, dass alle Staaten genuin um den Schutz der Menschenrechte besorgt wären und nicht eher um ihr Ansehen bangten, – die Ernsthaftigkeit der Absichten dieser Mitgliedstaaten vermutet werden.

- (2) Zweitens erhärten Übereinkommen, welche von vielen, gar von den allermeisten Staaten der Weltgemeinschaft ratifiziert wurden, die Vermutung, dass auf internationaler Ebene ein Konsens über die Schutzwürdigkeit sowie -bedürftigkeit eines als elementar und wichtig empfundenen Wertes oder Gutes vorliegt. Daraus lässt sich wiederum das Vorhandensein einer zu Völkergewohnheitsrecht verdichteten Regel ableiten, welche – wenn sie nicht gar zum zwingenden Völkerrecht gehörte – wenigstens bei der Auslegung des WTO-Rechtes im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der DSU eine wichtige Stütze abgeben kann. Der Schutz der Menschenrechte, sprich die Möglichkeit der Entfaltung eines Menschen in der Gesellschaft, deren Grundbaustein er ist, begründet einen solchen weltweiten Konsens. Sowohl universell als auch regional und national, nämlich in den nationalstaatlichen Verfassungen, gehören die Achtung und der Schutz der Menschenrechte zu den Hauptaufgaben fast aller Staaten und sonstigen Völkerrechtssubjekte. Ob ihrer moralischen und menschlichen «Zwingendheit» gehören darüber hinaus viele, wenn nicht sogar alle Menschenrechte, bereits heute zum internationalen *jus cogens*^{630,631}.
- (3) Drittens liefern – wie es der Garnelenfall hinlänglich demonstriert hat – auf einem bestimmten Gebiet abgeschlossene Völkerrechtsabkommen den Beweis dafür, dass der Bewältigung der jeweiligen Problematik auf dem Wege der Verhandlung und des Dialogs, also auf dem Wege des Multilateralismus vernünftig begegnet werden kann, so dass im Umkehrschluss einseitige Massnahmen, wenn sie nicht lediglich vorübergehend zum Schutze vordringlicher Güter ergriffen worden sind, im Allgemeinen als unverhältnismässig und unnötig gelten würden.
- (4) Von den drei vorangegangenen Feststellungen lässt sich u.E. viertens ableiten, dass ein Staat («Staat A»), welcher Handelssanktionen gegen einen anderen Staat («Staat B») beschliesst, weil letzterer fundamentale Menschenrechte bzw. Arbeitsmensenrechte krass verletzt (z.B. anlässlich der Herstellungsphase von für den Export bestimmten Waren), gewissermassen in den Genuss einer «Unschulds- oder Konformitätsvermutung» –

⁶³⁰ CHARNOVITZ, 741; CLEVELAND, 150 ff.

⁶³¹ CLEVELAND, 174 f., bezieht sich interessanter Weise auf das im Hormonfall (Bericht des AB, «EG-Hormone», § 194) anerkannte umweltrechtliche Prinzip der Vorsicht («*precautionary principle*»), um daraus den Schluss zu ziehen, dass auch Massnahmen, ob nun spezifisch oder allgemein, die zum Schutze von *jus cogens*-Normen ergriffen worden sind, eine Rechtfertigungsvermutung zustände: «A presumption similar to the precautionary principle for *jus cogens* norms would presume that sanctions imposed for that legitimate purpose will advance that goal. The above approach to the proportionality requirements would preserve general trade sanctions for *jus cogens* human rights violations, while narrowing the circumstances under which states legitimately could impose broad trade sanctions for human rights purposes».

d.h. der nicht legalen «Vermutung»⁶³², dass die an sich WTO-widrige Handelsmassnahme keinen Missbrauch nach dem Chapeau darstellt – käme, falls einer der folgenden Tatbestände vorläge⁶³³:

- (a) Staat A und Staat B haben im Rahmen eines bi- oder multilateralen Abkommens vereinbart, dass sie eine Verletzung des besagten Abkommens durch den anderen Vertragsstaat zur Ergreifung von Handelsmassnahmen berechtige. Diese Situation kann beispielsweise im Rahmen des NAFTA-Nebenübereinkommens⁶³⁴ oder der mit Präferenzen ausgestatteten Handelsabkommen mit der EU eintreffen, wo solche Sanktionen explizit vorgesehen sind.
- (b) Ein mit der Überwachung eines Menschenrechtsabkommens betrautes unabhängiges Gremium hat festgestellt, dass Staat B die darin enthaltenen, auf Konsens stossenden Normen schwer verletzt bzw. völkerrechtlich zwingende Erfordernisse missachtet hat und es immer noch tut, woraufhin die anderen Vertragsstaaten – mit oder ohne Erlaubnis dieses Gremiums oder eines dafür zuständigen politischen Ausschusses der Mutterorganisation – gegen Staat B Massnahmen verhängen.

Als *ultima ratio* kann diese Situation – also die Verhängung von Massnahmen auf Empfehlung oder Geheiss eines Gremiums – beispielsweise innerhalb der ILO (Artikel 33 ILO-Verfassung) bzw. der UNO zutreffen, in denen im Falle von schweren Menschenrechtsverletzungen der ILO-Verwaltungsrat bzw. der UN-Wirtschafts- und Sozialausschuss, und danach der UN-Sicherheitsrat angerufen werden können.

Die parallele Situation, nämlich die einer Verhängung ohne vorherige Erlaubnis eines Gremiums, kann in solchen Situationen erwogen werden, in denen z.B. ein UN-Pakt-Ausschuss, der Europäische, Afrikanische oder der Inter-Amerikanische Gerichtshof für Menschenrechte bzw. andere anerkannte Monitoringorgane (beispielsweise in der ILO) in ihren Urteilen, Entscheiden und Gutachten schwere Menschenrechtsverletzungen individualisiert haben und die Parteistaaten dieser Feststellung mithilfe von Handelssanktionen mehr Nachdruck und Gewicht verleihen möchten, um Staat B wieder «auf den Pfad der Tugend zu bringen».

⁶³² S. MARCEAU, 133 f. (s.o. für das Zitat). Hingegen wäre die Anerkennung einer legalen, verbindlichen Unschuldsumutung im Lichte der heutigen Spruchpraxis weder vertretbar noch notwendig. Zum einen gewährt das gegenwärtige einzelfallbezogene Prüfungsmuster der WTO-Gremien einen deutlich grösseren Schutz vor Missbrauchsversuchen jedweder Art. Zum anderen dürfen sich die Mitgliedstaaten auch heute schon auf Arbeitsmenschenrechte berufen, ohne dass dabei die Einführung einer staatlichen Unschuldsumutung zwingend vonnöten wäre.

⁶³³ Vgl. für diese ganze Textpassage: HOWSE/TREBILCOCK (2000), 428 f./452 f.; MARCEAU (2001), 1098.

⁶³⁴ Wobei das NAFTA-Nebenübereinkommen vorsieht, dass vorgängig ein Ausschuss mit der Bewertung der Situation zu befassen ist, so dass Hypothese (b) für dieses Abkommen auch in Frage käme.

In diesen zwei Hypothesen, in welchen ein breiter internationaler Konsens über die Schutzwürdigkeit der Arbeitsmenschenrechte existiert sowie die Massnahmen im Einklang mit einem multilateralen Abkommen bzw. zur Wahrung und Durchsetzung desselben getroffen wurden, müsste demnach davon ausgegangen werden, dass ein Panel oder das AB mit etwas mehr Leichtigkeit annehmen würde, dass eine *per se* GATT-inkonsistente Sanktion, so sie sich in eines der Artikel XX-Ausnahmetatbestände einreihen liesse⁶³⁵, als mit dem Chapeau vereinbar, d.h. als *a priori* nicht missbräuchlich, anzusehen sei. Natürlich könnte diese «Vermutung» auch gekippt werden, sollte sich *in concreto* bewahrheiten bzw. der Beweis dafür erbracht werden, dass die Massnahme in Wirklichkeit diskriminierend oder protektionistisch angewandt wurde.

3. Verschleierte Beschränkung des internationalen Handels

Der Tatbestand der verschleierten Beschränkung verschmilzt mit den zwei vorgängigen Tatbeständen zu einer Einheit, sofern sich letztere Missbrauchsfälle hinter der respektablen potemkinschen Fassade einer an sich gerechtfertigten Massnahme (Ausnahmeklauseln) zu verbergen suchen⁶³⁶. Eine als verschleierte Beschränkung bezeichnete Massnahme muss bei ihrer Anwendung also ein verstecktes oder verborgenes Element ans Tageslicht befördern, welches einen vorhersehbaren und nicht lediglich unbeabsichtigten oder unvermeidlichen Vorteil für die heimische Industrie begründet^{637,638}. Dies wäre unter anderem dann der Fall, wenn die gerügte Massnahme der im Einfuhrland angesiedelten Industrie weitaus mehr Freiraum und Flexibilität zugestehen würde als der Industrie des exportierenden Staates⁶³⁹.

Bei der Suche nach der Existenz eines allfälligen verschleierten Handelshemmnisses liefert uns das Vorliegen einer Inländerschlechterstellung einen starken Hinweis dafür, dass tatsächlich keine versteckte Bevorzugung inländischer Hersteller vorliegt. Wiederum legt die Besserstellung der inländischen Industrie nahe, dass eine solche versteckte Handelsbeschränkung beabsichtigt und auch ausgeführt worden sei, wie es uns die zwei Fälle «Kanada-Thunfisch»

⁶³⁵ Auch der Nachweis der «Notwendigkeit» oder des Bezuges einer Massnahme im Hinblick mit einem Ausnahmetatbestand würde auf Grund dessen leichter angenommen werden.

⁶³⁶ Bericht des AB «USA-Benzin», IV S. 28.

⁶³⁷ Vgl. den Bericht des AB «Japan-Alkohol», S. 29; Panel-Bericht «EG-Asbest» (s. Quellenverzeichnis), § 8.236; Panel-Bericht «USA-Garnelen (21.5)», § 5.142: «...there would be an abuse (...) if [the compliance with Article XX(g) was] in fact only a disguise to conceal the pursuit of trade-restrictive objectives».

⁶³⁸ BAL, 74: «...this condition was intended to ensure that measures taken avowedly for one of the purposes in the ten sub-paragraphs, (a) to (j) of the Article, were not in reality taken primarily to restrict trade, through being more restrictive than necessary to achieve the avowed result».

⁶³⁹ QUICK/LAU (2001), 118 f. S. auch BLÜTHNER, 353.

und «*Thailand-Zigaretten*» nochmals nahe bringen⁶⁴⁰. Im Panel-Bericht zu «*USA-Garnelen (21.5)*», in welchem auf Begehrt von Malaysia überprüft wurde, ob sich die Vereinigten Staaten an die vom Ständigen Einspruchsgremium ausgesprochenen Empfehlungen gehalten und jene auch tatsächlich umgesetzt haben, stellte der besagte Ausschuss den USA eine Unbedenklichkeitsbescheinigung oder ein Leumundszeugnis aus, zumal es bei der Untersuchung der hiernach aufgeführten Punkte zu keinerlei Beanstandung gekommen war:

- (1) Die extraterritoriale Anwendung der binnenamerikanischen Regelung war, geschichtlich gesehen, erst auf Druck mehrerer Umweltgruppen beschlossen worden, so dass dem Staat Protektionismusabsichten nicht ohne Weiteres nachgesagt werden dürften;
- (2) US-Garnelenfischer werden im Hinblick auf Schildkröten schonende Fangmethoden durch ähnlich konsequente Vorschriften gebunden wie die ausländischen Fischerleute auch, so dass im Grunde genommen keine Schlechterstellung (mehr) vorliegt;
- (3) die obligatorische Benutzung von Fangtechniken, die in der Vergangenheit denen der USA im Wesentlichen gleichen mussten, ist nun keine Zertifizierungsvoraussetzung mehr, falls vergleichbar wirksame Techniken in den anderen Ländern nachgewiesen werden können;
- (4) indem sie anderen Staaten ihre technische und finanzielle Hilfe anbieten, um ihnen zu ermöglichen, im Vergleich zu den US-Methoden qualitativ gleichwertige Fangtechniken zu entwickeln, demonstrierten die USA schliesslich klipp und klar, dass das US-Gesetz und dessen Anwendung heutzutage nicht (mehr) zu einer verschleierte Beschränkung des internationalen Handels führen⁶⁴¹.

Die Kenntnisnahme dieser Punkte gibt auch abstrakt darüber Aufschluss, welche Art von Kriterien hinsichtlich der Entlarvung von vermeintlich verschleierte Beschränkungen anzuwenden und zu beachten sind, nämlich das Kriterium der Absicht einer Massnahme, das der Flexibilität einer Massnahme, das der Rücksichtnahme und des Dialogs, sowie das Kriterium der Besser- oder Schlechterstellung im Vergleich zu den Binnenakteuren auf dem relevanten Markt.

⁶⁴⁰ Panel-Berichte «*Kanada-Thunfisch*», § 4.11: «The Panel also noted that the United States representative had provided no evidence that domestic consumption of tuna and tuna products had been restricted in the United States»; «*Thailand-Zigaretten*», § 81: «The Panel found therefore that Thailand's practice of permitting the sale of domestic cigarettes while not permitting the importation of foreign cigarettes was an inconsistency with the General Agreement not <necessary> within the meaning of Article XX(b)», wobei zu dieser Zeit die vom AB entwickelte Zweistufentheorie noch nicht existierte. Vgl. auch den Bericht des AB «*USA-Benzin*», IV S. 28 f./32. PICONE/LIGUSTRO, 330 f.

⁶⁴¹ Panel-Bericht «*USA-Garnelen (21.5)*», § 5.143 f.

4) Exkurs: Art. XX GATT und arbeitsfremde Menschenrechte – Würdigung der «CLEVELAND-Theorie»

In ihrem im Jahre 2002 erschienenen Aufsatz betreffend die GATT-Konformität von Sanktionsmassnahmen zum Schutze der allgemeinen Menschenrechte unterteilt CLEVELAND besagte Massnahmen in drei Kategorien – nämlich in die der spezifischen Sanktionen, in die der halbspezifischen und in diejenige der allgemeinen Sanktionen –, aus welchen sie verschiedene Schlüsse im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit GATT-Recht zieht. Diese Schlüsse möchten wir hiernach summarisch hinterfragen.

a) Spezifische Sanktionen («*Tailored sanctions*»)

Die Gruppe der spezifischen Handelssanktionen setzt sich laut CLEVELAND aus all den Massnahmen zusammen, die den Handel mit solchen Produkten beeinträchtigen, die unmittelbar mit einer Menschenrechtsverletzung – sei es als Ergebnis einer menschenunwürdigen Herstellungsmethode («*process-based*») oder im Gefolge des Gebrauchs dieser Ware («*use-based*») – in Verbindung zu bringen sind⁶⁴². Die a.a.St. erläuterte Thematik der nichtproduktprägenden PPMs reiht sich genau in diese Kategorie ein. Auch Waffenlieferungen oder der Export sonstiger für repressive Zwecke eingesetzten Militärtechniken und Produkte würden sich zweifelsohne in dieser Sparte einfinden⁶⁴³. Spezifischen Sanktionen gelänge es laut CLEVELAND allerdings in den meisten Fällen nicht, Verletzungen von Kernarbeitsrechten in Industriesektoren einzustellen, deren Waren nicht für die Ausfuhr, sondern für den heimischen Verbrauch vorgesehen sind, wie es z.B. in Myanmar der Fall ist, wo u.a. ganze Dörfer zur Schwerstarbeit gezwungen werden, um den Bau von Regierungsinfrastrukturen voranzutreiben⁶⁴⁴.

b) Halbspezifische Sanktionen («*Semi-tailored sanctions*»)

Neben der Gruppe der spezifischen Handelsmassnahmen, welche – wie gesagt – ausschliesslich die Produkte treffen sowie bedrängen sollen, deren Herstellungs- oder Verbrauchsphase die Achtung der Menschenrechte in Frage stellen, identifiziert CLEVELAND die Kategorie der so genannten halbspezifischen Handelssanktionen. Letztere beschäftigt sich mit den Produkten, welche le-

⁶⁴² CLEVELAND, 137 ff.

⁶⁴³ CLEVELAND, 139.

⁶⁴⁴ CLEVELAND, 140.

diglich mittelbar mit Menschenrechtsverletzungen in Zusammenhang stehen⁶⁴⁵.

Solche Sanktionen versuchen generell, kritische Kapitalquellen eines Staat oder einer für die Menschenrechtsverletzungen verantwortlichen Einheit zum Versiegen zu bringen, und konzentrieren sich beispielsweise auf diejenigen Bereiche, in denen die meisten Verletzungen von Arbeitsmenschenrechten gemeldet bzw. begangen werden, bzw. belegen nur solche Güter mit Sanktionen, welche direkt der zuwiderhandelnden Regierung zugute kommen. Der Einfuhrstopp für Blutdiamanten aus Sierra Leone und Angola, d.h. von Diamanten, deren Verkauf die dort entfachten Konflikte und die Unterdrückung der Bevölkerung oder von Bevölkerungsschichten fortsetzen soll, illustriert die Art von Massnahmen, die unter diese Kategorie fallen können. Allerdings kennt auch diese Art von Sanktionen ihre Grenzen, nämlich dann z.B., wenn der mit Handelsmassnahmen belegte Staat über eigene handelsunabhängige Ressourcen verfügt, oder wenn die begangenen Menschenrechtsverletzungen nicht einmal ansatzweise mit dem Handelssektor in Verbindung gebracht werden können⁶⁴⁶.

c) Allgemeine Sanktionen («*General sanctions*»)

Die Gruppe der allgemeinen Handelssanktionen nimmt gemäss CLEVELAND (auch) Wirtschaftsbereiche ins Visier, welche zu den verpönten Menschenrechtsverletzungen überhaupt keinen Bezug aufweisen, wenn also die Verletzungen mit dem internationalen Handel an und für sich nichts zu tun haben⁶⁴⁷. Solche Sanktionen sind ausschliesslich dazu bestimmt, negative Auswirkungen auf die Wirtschaft des betroffenen Staates auszuüben, um diesen, dessen Regierung oder dessen Elite zu einem menschenrechtskonformen Einlenken zu bewegen. Vorzugsweise werden dabei solche Waren mit Sanktionen belegt, deren Export für die Wirtschaft des Verletzerstaates von besonderer Wichtigkeit sind, oder/und deren Schlechterstellung der Wirtschaft des sanktionierenden Staates nicht zu schaden vermag. Vollständige Embargomassnahmen fallen auch darunter. Nach CLEVELAND wären solche Massnahmen die weitaus effektivsten, um nichthandelsbezogene Menschenrechtsverletzungen zu ahnden und konsequente Reaktionen vonseiten des betroffenen Staates hervorzurufen⁶⁴⁸.

⁶⁴⁵ CLEVELAND, 137 f.

⁶⁴⁶ CLEVELAND, 140 f.

⁶⁴⁷ CLEVELAND, 138.

⁶⁴⁸ CLEVELAND, 142.

d) Einige Schlussfolgerungen

Laut CLEVELAND würden viele der zur Einhaltung der Menschenrechte ergriffenen halbspezifischen und allgemeinen Handelsmassnahmen den durch Artikel XX GATT eingerichteten, eng auszulegenden Notwendigkeitstest sowie den Verhältnismässigkeitstest im Einleitungssatz nicht bestehen⁶⁴⁹. Nach dem jetzigen Stand der WTO-«Rechtsprechung», polemisiert die Autorin, würden somit die meisten unilateralen – halbspezifischen und allgemeinen – Handelsbeschränkungen gegen Staaten, die sich schwerwiegender und massiver Menschenrechtsmassnahmen (Sklaverei, Folter, Völkermord, Apartheid usw.) schuldig machen, für im Sinne von Artikel XX GATT nicht gerechtfertigt erklärt werden müssen⁶⁵⁰.

1. *Im Hinblick auf den Notwendigkeitstest der Ausnahmetatbestände*

Unter Berufung auf ihre Dreiteilung der Sanktionsmassnahmen und im Lichte der GATT-Schiedspraxis vertritt CLEVELAND die Ansicht, dass es für einen allgemeine oder gar halbspezifische Menschenrechtsmassnahmen ergreifenden Staat äusserst heikel sein dürfte, diese Massnahmen als «notwendig» im Sinne von Artikel XX GATT durchgehen zu lassen. In der Tat wird – wie wir weiter oben sehen konnten – der Begriff der Notwendigkeit dahingehend ausgelegt, dass dem die Handelsmassnahme ergreifenden Staat keine vernünftige alternative Massnahme zur Erreichung des vorgegebenen Ziels zur Verfügung stehen darf, welche nicht oder in geringerem Masse gegen die substantiellen GATT-Bestimmungen verstiesse⁶⁵¹; im Falle von Handelsembargos und Massnahmen, die nicht «unmittelbar» mit den betroffenen Produkten zu tun hätten, treffe diese Situation jedoch fast automatisch zu, stehe also, so CLEVELAND, eine weniger einschneidende Alternative immer zur Verfügung⁶⁵².

In diesem Sinne schlägt CLEVELAND vor, das GATT-Abkommen völkerrechtskonform auszulegen und einzig und alleine von den zu unilateralen Handelsmassnahmen greifenden Mitgliedstaaten zu erwarten, dass sie in guten Treuen versuchen, GATT-konforme Schritte zu unternehmen, beispielsweise diplomatische Demarchen starten oder technische Unterstützung anbieten, *während* sie gleichzeitig einseitige zwingende Massnahmen beschliessen, um den Druck zu verstärken. Würde man in dieser Manier den einzelnen Staaten mehr Verständnis für deren Ziele, welche keinerlei protektionistische Hintergründe aufweisen und mittels transparenten Verfahren angenommen wurden, entgegenbringen, könnte folglich eine wesentlich stärkere Übereinstimmung von Menschenrechtsmassnahmen mit dem GATT-Notwendig-

⁶⁴⁹ CLEVELAND, 137.

⁶⁵⁰ CLEVELAND, 148.

⁶⁵¹ S. u.a. SENTI, 302 f.; TRACHTMAN, 69.

⁶⁵² CLEVELAND, 157.

keitstest erzielt werden. Würde nämlich das Erfordernis von adäquaten Alternativen auf diese Art und Weise ausgelegt, könnten selbst unilaterale Massnahmen den Test überstehen und weiterhin ihre wichtige Rolle hinsichtlich der Durchsetzung von Menschenrechten auch in Zukunft wahren⁶⁵³.

2. *Im Hinblick auf den Einleitungssatz von Art. XX GATT*

Des Weiteren würden nach Ansicht von CLEVELAND allgemeine und u.U. auch halbspezifische Sanktionsmassnahmen das im Chapeau verankerte bzw. in es hineininterpretierte Verhältnismässigkeitserfordernis nicht erfüllen, da bei generalisierten oder unspezifischen Sanktionen die Auswirkungen auf die Einhaltung von Menschenrechten nur sehr schwer messbar sowie diffus seien und, zeitlich gesehen, oftmals keine unmittelbaren Resultate hervorrufen. Bei allgemeinen Menschenrechtsverletzungen zeige sich überdies, dass Handelsembargos sowie sonstige Sanktionen mit Streuwirkung einen grösseren Impact als spezifische Massnahmen hinterlassen, dies auch deshalb, weil bei Verletzungen, welche keinerlei Verbindung zum Handelssektor aufweisen, nur diese Art Massnahmen denkbar wäre⁶⁵⁴. Während es einem Staat schwerfallen dürfte zu belegen, dass diffuse Handelsmassnahmen am Verletzungsschauplatz sofortige, konkrete und messbare Wirkungen gezeitigt haben, würde es diesem Staat umgekehrt genauso schwer fallen nachzuweisen, dass diese Sanktionen überhaupt keine Auswirkungen hervorrufen würden⁶⁵⁵.

Zu guter Letzt würden die in der Verfolgung menschenrechtlicher Ziele beschlossenen einseitigen, mit einem breite(re)n Spektrum versehenen halb-spezifischen und allgemeinen Massnahmen wahrscheinlich nicht dem vom Appellate Body ausgearbeiteten Multilateralismuserfordernis genügen, so dass einem Mitgliedstaat – auch angesichts schwerster Verletzungen wie Völkermord – zumeist nur langwierige bilaterale Massnahmen offen ständen.

⁶⁵³ CLEVELAND, 166 f.

⁶⁵⁴ CLEVELAND, 172 f.: «Sanctions are blunt instruments that operate slowly over long periods of time. Their utility cannot effectively be measured by demanding a direct relationship between the sanction and a particular policy outcome or an immediate change in state behavior. (...) The intangible nature of sanctions' effectiveness increases as one moves from tailored to semi-tailored and general sanctions. Tailored sanctions may be sufficiently linked to the processes and uses of products that effectiveness is less of a concern. A ban on weapons sales to a rogue state at least will prevent those weapons from contributing to human rights abuse».

⁶⁵⁵ CLEVELAND, 173 f.: «Requiring states to demonstrate *prospectively* that a human rights measure will actually alter a state's behavior would be either cynical or naive, since human rights sanctions operate in intangible ways. Given the fundamental nature of the rights at stake and the important role of sanctions in articulating human rights values, the difficulty of establishing that trade sanctions will accomplish a particular policy change should not preclude the use of human rights measures». S. auch FLASBARTH, 63.

3. *Dissens*

Den Ausführungen von CLEVELAND können wir uns leider so nicht anschließen. Unserer Meinung nach lassen sich nämlich sowohl Arbeitsmenschenrechte als auch die meisten – wenn nicht sogar alle – anderen Menschenrechte in Artikel XX GATT subsumieren.

a. Artikel XX GATT bildet eine allgemeine Ausnahmeklausel

Diese Behauptung steht keinesfalls im Widerspruch zu unseren früher gemachten Beobachtungen, wonach Arbeitsmenschenrechte möglicherweise – wobei eine endgültige Beantwortung der Frage offen gelassen wurde – einen direkteren Bezug zur Handelsdomäne besitzen könnten als politische oder bürgerliche Menschenrechte: Diese bedingte Feststellung wurde im Rahmen einer ganz anderen Analyse, nämlich der, ob nicht eine politische Sozialklausel, sprich eine *ex ante* Einschränkung des vertraglichen Anwendungsbereiches, in das WTO-Vertragswerk eingefügt werden könnte, gar müsste oder sollte, geführt.

Ganz anders verhält es sich im vorliegenden Fall, in dem (Arbeits-)Menschenrechte ausschliesslich im Kontext der bestehenden Ausnahmeklausel von Artikel XX GATT gewürdigt werden; wie wir hinlänglich erkennen konnten, bildet der Schutz von Kernarbeitsrechten nur einen geringen Teil der Politiken, welche ein Staat nach dieser Ausnahmeregelung rechtfertigen können muss. Somit fände der allgemeine Schutz der Menschenrechte, so sich letztere in die einzelnen Ausnahmetatbestände hineininterpretieren liessen (vorzugsweise in Artikel XX(a) GATT), innerhalb des GATT-Abkommens und unter Vorbehalt einer strengen Missbrauchskontrolle seinen angestammten Platz.

b. Zum Notwendigkeitstest

Bei der Definition des Notwendigkeitsbegriffs vergisst CLEVELAND scheinbar zu unterstreichen, dass die Erfüllung dieses Kriteriums desto leichter zugelassen wird, je vitaler und wichtiger die durch einen Staat oder mehrere Staaten verfolgten Werte sind. Die Verhütung von gravierenden und/oder systematischen Menschenrechtsverletzungen steht hierbei ganz oben auf der Werteskala, so dass sich – wie VAZQUEZ richtig sagt – der Notwendigkeitstest bei derartigen Massnahmen mehr oder weniger auf eine Überprüfung der Geeignetheit einer Massnahme reduzieren liesse⁶⁵⁶. Wenn die erhobenen Handelssanktio-

⁶⁵⁶ VAZQUEZ, 823: «...the question of necessity largely reduces itself to a question of effectiveness. Banning the importation of products unrelated to the violation will often be more effective at stopping the violation than banning the importance of a related product». Vgl. auch, *mutatis mutandis*, BLÜTHNER, 335: «Sofern beispielsweise Zwangsarbeit in solchem Umfang und unter solchen Bedingungen betrieben wird, dass hieraus eine akute Lebensgefahr für eine Vielzahl von Arbeitnehmern resultiert, werden Kennzeichnungsprogramme kurzfristig kaum als gleichwertige Alternative gegen-

nen nun nicht gerade zufällig oder nebensächlich dazu beitragen, das gewünschte Ziel der Ahndung von menschenrechtlichen Verletzungen – kurz- oder längerfristig – zu erreichen, dann dürften sie in Anbetracht der verfolgten Werte im Sinne der Entscheidungspraxis als «notwendig» erachtet werden. Dabei könnte auch die von CLEVELAND vorgeschlagene analoge Anwendung des im Hormonfall zugelassenen «*precautionary test*» eine Rolle spielen, wenn die Effektivität solcher halbspezifischen oder allgemeinen Sanktionen nicht unmittelbar oder gleich abzuschätzen wäre⁶⁵⁷.

c. Zum Verhältnismässigkeitstest im Chapeau

Obwohl sie die verschiedenen Garnelenberichte anführt und untersucht, legt sie CLEVELAND – u.E. und soweit wir es überhaupt beurteilen können – nicht immer einwandfrei aus. Weshalb in den von ihr beschriebenen Situationen von massiven und/oder andauernden Menschenrechtsverletzungen (z.B. Völkermord, Sklaverei, systematische Folter usw.) keine Vereinbarkeit mit dem Proportionalitätserfordernis des Chapeau erkennbar sein sollte, gibt uns Rätsel auf, zumal besagte Situationen derart schwerwiegend wären, dass partielle oder vollständige Handelsembargos daneben als «Kleinigkeit» abgetan und keinesfalls als unverhältnismässig angesehen werden dürften. Ganz zu schweigen davon, dass diese Sachlagen gewöhnlich in den Zuständigkeitsbereich des UN-Sicherheitsrates fallen würden, und dass im Zuge seiner Resolutionen möglicherweise nicht einmal Artikel XX GATT, sondern Artikel XXI GATT herangezogen werden müsste.

Was schliesslich den Einwand des Unilateralismus anbelangt, so hatte der Panel in seinem Bericht «*USA-Garnelen (21.5)*»⁶⁵⁸ zwar den Einsatz von unilateralen Massnahmen deutlich eingeengt, jedoch durchblicken lassen, dass ein Staat bei «Gefahr im Verzug» nicht daran gehindert werden sollte, vorübergehende Massnahmen zum Schutze seiner grundlegenden Werte und Interessen zu beschliessen, sofern er nebenher ernsthaft und in guten Treuen versuche, zu einer multilateralen Lösung zu gelangen bzw. – in unserem Falle durchaus denkbar – den UN-Sicherheitsrat zu einer *erga omnes* Entscheidungsfindung zu bewegen.

Allerdings verwerfen wir VAZQUEZ' Theorie, nach der das WTO-System niemals beabsichtigt hätte, das aus dem Völkerrecht abgeleitete souveräne Recht, Gegenmassnahmen zu ergreifen, zu beschneiden, so dass den WTO-Mitgliedstaaten neben den spezifischen WTO-Massnahmen und Prozeduren

über Handelsmassnahmen zu betrachten sein. In solchen extrem gelagerten Fällen können Handelsmassnahmen das mildeste Mittel darstellen, um Staaten zur wirksamen Einhaltung von Arbeitnehmerrechten zu bewegen und somit Gefahren für Leben und Gesundheit von Arbeitnehmern abzuwenden».

⁶⁵⁷ CLEVELAND, 174 f.

⁶⁵⁸ Panel-Bericht «*USA-Garnelen (21.5)*», § 5.86/5.88.

auch noch die allgemeinen völkerrechtlichen Repressalien und üblichen Retorensionsmassnahmen zur Verfügung ständen⁶⁵⁹. Zwar stellt das WTO-System – wie wir gesehen haben – kein hermetisch abgeschlossenes Gefüge dar, doch beabsichtigt es doch, insbesondere auch auf dem Gebiet der Streitschlichtung, dass seine Mitgliedstaaten nach den dort aufgestellten Spielregeln und Mechanismen verfahren⁶⁶⁰.

Aus alledem folgern wir, dass nach dem jetzigen Stand der Rechtsprechung – soweit sie den übrigens erfüllbaren Anforderungen von Artikel XX GATT genügen – die Mitgliedstaaten im Rahmen von Artikel XX GATT nicht nur Arbeitsmenschenrechte, sondern darüber hinaus auch andere, wenn nicht alle, aus der Familie der Menschenrechte stammenden Grundwerte anhand von Handelssanktionen verteidigen können und dürfen.

5) Fazit

Weltwirtschaftliche Grundwerte und Eckpfeiler⁶⁶¹, wie der Freihandel, die Inländerbehandlung und die Meistbegünstigung, bilden, so verdeutlichen die Präambeln des GATT und der WTO, keinen Selbstzweck, sie sind lediglich ein Mittel zum Zweck; sie werden somit in den Dienst des Friedens, der sozialen Gerechtigkeit und der nachhaltigen Entwicklung unseres Planeten gestellt. Wenngleich sich die WTO der völkerrechtlichen Aussenwelt nicht verschliesst, bedeutet dies noch nicht, dass sie und ihr schlagkräftiges Streitschlichtungsverfahren auch systematisch und aktiv dafür eingespannt werden könnten oder sollten, um fundamentale, indes wirtschaftsfremde Objekte – wie z.B. den Schutz der Menschenrechte oder der Umwelt – durchzusetzen. Wie gesagt sollen solche ehrbaren Politiken nur mittelbar, also mittels des durch die Bemühungen der in der WTO vereinigten Mitgliedstaaten verfolgten Wirtschaftswachstums, erreicht werden, im Zuge dessen die Realisierung von sozialen und anderen Menschenrechten, von hohen Umweltstandards und Entwicklungsstand um ein Vielfaches leichter fallen würde⁶⁶².

Doch was geschieht während der Liberalisierungsphase? Was passiert während der allmählichen Konkretisierung der im WTO-Recht verankerten

⁶⁵⁹ VAZQUEZ, 826 f.: «...the power to impose such countermeasures should be understood to remain available. The reason is that the parties to the GATT did not intend to do away with the power».

⁶⁶⁰ PICONE/LIGUSTRO, 624 f.

⁶⁶¹ Zu den Prinzipien des Welthandels, s. BLÜTHNER, 81 ff.

⁶⁶² BLÜTHNER, 35, beschreibt dieses Phänomen als den «trickle down»-Effekt, «wonach der durch Handelsliberalisierungen geschaffene ökonomische Wohlstand letztlich auf alle gesellschaftlichen Ebenen durchsickert und so zur umfassenden Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen führt»; SALAZAR-XIRINACHS, 379.

Normen?⁶⁶³ Begeht ein Mitgliedstaat, welcher handelshemmende Massnahmen zum Schutze des Ökosystems bzw. des «Gleichgewichts der Menschenrechte», ergreift, automatisch einen nicht rechtfertigbaren Verstoss gegen das Recht der WTO, und setzt er sich infolgedessen Handelsrepressalien vonseiten anderer Mitgliedstaaten aus? Abermals liefern uns Sinn und Zweck der WTO einen wichtigen Hinweis dafür, dass der Staat gerade in solchen Fällen u.a. auf die allgemeinen Ausnahmen von Art. XX GATT zurückgreifen darf, um den übergeordneten zumeist nicht wirtschaftlich bedingten Zielen und Interessen des *Ordre public* – öffentliche Sittlichkeit, Gesundheit usf. – den Vortritt zu lassen und etwa die Einfuhr von Waren, deren Herstellungsphase von gravierenden Arbeitsmensenrechtsverletzungen begleitet wurde, zu unterbinden.

Wird hierdurch aber das WTO-Recht aufgeweicht; wird dem Schreckgespenst des Protektionismus freies Geleit zugesichert? Keineswegs! Während die einzelnen, durchbuchstabierten Ausnahmeklauseln dafür sorgen, dass ein Mitgliedstaat auf den meisten Politikfeldern *prima facie* dazu berechtigt wird, Massnahmen zum Schutze elementarer Werte zu beschliessen, sorgt die «*Headnote*» desselben Artikels im Gegenzug dafür, dass besagte Massnahmen weder missbräuchlich noch unverhältnismässig angewandt werden⁶⁶⁴. Indem die Schiedsorgane in ihrer umweltrechtlich relevanten Entscheidungspraxis, die, *mutatis mutandis*, auch auf die KAR-Problematik projiziert werden kann, besonders viel Gewicht auf die Idee des Konsenses⁶⁶⁵, des Multilateralismus und des Dialogs zwischen den Mitgliedstaaten gelegt haben, demonstrieren sie schlussendlich, dass selbst in Ermangelung einer politischen Ausgestaltung auf dem Wege der Auslegung (Art. 3 Abs. 2 DSU; WVRK) die rechtliche Berücksichtigung WTO-fremder Situationen nicht nur juristisch vertretbar, sondern auch unabdingbar ist, um der WTO eine ausgewogene, dynamische Fortentwicklung zu bescheren.

⁶⁶³ S. COTTIER, 126, welcher sogar einen Schritt weiter geht: «Again, welfare effects created by liberal trade do not necessarily trickle down and do not necessarily provide distributive justice and equal opportunities for people. It may perpetuate privileges and injustices», weshalb die Möglichkeit für einen Staat, Schutzmassnahmen ergreifen zu dürfen, umso dringlicher erscheint.

⁶⁶⁴ BLACKETT, 68 f.: «...Article XX of the GATT 1994 (...) is at once broadened and stricter. It is broadened because the definition of the object and purpose can draw upon a more permissive understanding of the role of the particular provisions within the text of the entire treaty. The provisions can be analyzed independently, to obtain a sense of the policies and interests embedded in them. These policies and interests can be distinct from those in other provisions. They would each contribute to assessing or building a more complex, but arguably persuasive interpretation of the treaty's object and purpose. This reconciliation process is very much what, in the Appellate Body's words, is entailed in establishing an equilibrium line. The provision is stricter due to the scrutiny required by the panel, which suggests that the meanings will shift and develop over time. While this assertion is far from startling in the development of case law in many legal systems, the «jurisprudential» tone of the assertion marks an important change in thinking about the interpretative role of the dispute settlement body».

⁶⁶⁵ LOPEZ-HURTADO, 746.

V. Abschliessende Bemerkungen

Auf der diplomatischen Weltbühne ist es den Mitgliedstaaten bis zum heutigen Tage nicht gelungen, sich auf die Einführung einer ausdrücklichen Sozialklausel in das WTO-Recht zu einigen. Spätestens seit der Erklärung von Singapur im Jahre 1996 sowie dem wachsenden Misstrauen, das vor allem Entwicklungsländer einem derartigen Projekt entgegenbringen, spricht z.Z. alles dafür, dass sich dieser Pattzustand auch in Zukunft nicht wird auflösen lassen können. Die Gründe für dieses politische Scheitern waren und sind immer noch äusserst vielfältig. Sie rühren aber in erster Linie daher, dass viele Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation, insbesondere die Staaten Südostasiens, in diesen Verknüpfungsvorschlägen versteckten Protektionismus sehen und einen Versuch, unter Hinweis auf Arbeitsnormen Handelsbeschränkungen einzuführen, ... was in den letzten Jahren etliche einseitig getroffene und wenig feinfühligere Massnahmen bzw. Erklärungen vonseiten der führenden Industrienationen leider nur untermauern konnten.

Dieses nicht zu unterschätzende Risiko eines Missbrauchs führte dazu, den Inhalt der schützenswerten «Sozialstandards» zu präzisieren und einzugrenzen, um den Skeptikerstaaten die Furcht vor protektionistischen Tendenzen zu nehmen⁶⁶⁶. Dieser Aufgabe widmete sich die auf Konsens und Dialog bedachte Internationale Arbeitsorganisation ILO, welcher die WTO-Mitgliedstaaten in der Ministererklärung von Singapur die Hauptzuständigkeit im Hinblick auf dieses Thema zugesprochen hatten, mit Bravour und Fachkompetenz: Einhellig und feierlich verabschiedeten die in der Arbeitskonferenz versammelten Mitgliedstaaten am 18. Juni 1998 die *Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaassnahmen*.

Die ILO-Erklärung von 1998 besiegelt die Abkehr vom stark umstrittenen Konzept der fairen Arbeitsbedingungen und der national und kulturell geprägten Sozialstandards. Aus der durchweg heterogenen Masse der in Frage kommenden Sozialstandards (Löhne, Arbeitszeiten, Recht auf Ferien, Recht auf Fortbildung, usf.) filtrierte diese fundamentale ILO-Erklärung – mit Ausnahme vielleicht des zum Recht auf Gesundheit gehörenden Rechtes auf Mindesthygiene- und Schutzvorschriften am Arbeitsplatz – den irreduktiblen Kern der Arbeitsmenschenrechte heraus, also die als Matrix geltenden Kernarbeitsrechte.

Dieser aus der Würde des Menschen hervorgegangene Kern gehört zu den unveräusserbaren Grundwerten unserer Gesellschaft. Er nimmt Teil am Universalgut der Menschenrechte, welches sich nunmehr mit Fug und Recht – ganz abgesehen von den möglichen *Spillover*-Wirkungen im Falle von schwe-

⁶⁶⁶ BLÜTHNER, 152 ff.

ren Menschenrechtsverletzungen – auf Grund der hiernach aufgeführten Beobachtungen als Belang der Allgemeinheit bezeichnen darf:

- (a) der es, sprich dieses Universalgut, begleitende internationale Konsens;
- (b) die Tatsache, dass sich laut Lehrmeinung viele – wenn nicht gar alle – Menschenrechte mittlerweile zu Normen des zwingenden Völkerrechts mit *erga omnes* Wirkung verdichtet haben;
- (c) und die Tatsache, dass fast sämtliche Staaten der Weltgemeinschaft die einen oder anderen vertraglichen Verpflichtungen eingegangen sind, um die Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten.

Allerdings haben jüngste wirtschaftliche Studien der OECD sowie Berichte innerhalb anderer Organisationen und Ausschüsse ergeben, dass das fortan auf (Kern-)Arbeitsmenschenrechte zurechtgestutzte und getrimmte Konzept der Sozialstandards nur sehr geringe Auswirkungen auf die globale Wirtschaft entfalten könnte. Wenn überhaupt ein Impact vorläge, so liesse er sich allenfalls von der positiven Resonanz ableiten, welche die Gewährleistung aller Menschenrechte (und eben nicht nur von Kernarbeitsrechten) mit sich bringt. In der Tat werden mit der Achtung der Menschenrechte für gewöhnlich und *idealiter* sowohl mehr Stabilität, Freiheit und Demokratie, als auch die Entfaltung der Persönlichkeit, der Wettbewerbsfähigkeit und Innovativität sowie die Idee der sozialen Gerechtigkeit in Verbindung gebracht und tragen insofern zu einem für die Wirtschaft und ihr Wachstum günstigen Klima bei.

Insoweit hebt sich der Bezug, die diese Arbeitsmenschenrechte mit der Wirtschaft pflegen, nicht sonderlich von dem Bezug ab, den andere Politikfelder (Umweltschutz usw.) mit ihr unterhalten: In ihrem Verhältnis zur Wirtschaft und zum Welthandel bilden die Menschenrechte demnach keinen Sonderfall, es sei denn, man wollte den Kernarbeitsrechten nur deshalb eine privilegierte Position einräumen, weil sie den Schutz des Menschen an seinem Arbeitsplatz und in den Produktionsstätten ausbuchstabieren. Somit steht die Rechtfertigung einer expliziten, spezifischen Sozialklausel (hier im Sinne einer *ex ante* Anwendungsausnahme) für Menschenrechte – und noch mehr für die alleinigen Arbeitsmenschenrechte – auf relativ unstemtem Boden.

In Folge dieser Feststellungen bestehen erhebliche Zweifel ob der Opportunität und der Daseinsberechtigung einer solchen ausdrücklichen politischen Klausel. Vielmehr sollte aus diesem Grunde überprüft werden, inwiefern man nicht dem Schutze der universellen Menschenrechte, darunter auch dem Schutz der Arbeitsmenschenrechte, anhand der bereits bestehenden WTO-Texte und im Lichte der sich herauskristallisierenden Entscheidungspraxis der Schiedsorgane schon heute – und auf der gleichen Weise wie beispielsweise der Umwelt und der Gesundheit Rechnung getragen wird – gebührend Achtung zollen könnte. Diese Anregung bringt uns im Bereich des internationalen Warenverkehrs und der in Folge von Menschenrechtsverletzungen mit Handelsmassnahmen belegten Güter auf Artikel III und XX des GATT.

Hinsichtlich des GATT-Gebots der Inländerbehandlung waren wir weiter oben zum Schluss gelangt, dass die Diskriminierung von Waren einzig und alleine auf der Grundlage ihrer menschenrechtsabträglichen Herstellungsmethoden in den allermeisten Fällen als ein Verstoß gegen Artikel III GATT gewertet würde, weil die Eigenschaften des Endproduktes von diesen Herstellungs- und Verarbeitungsmethoden (PPMs) nicht von denen eines anderen, ansonsten gleichartigen Erzeugnisses abweichen würden. Allein das Empfinden und wachsende Verantwortungsbewusstsein der Verbraucher vermöchte es vielleicht ausnahmsweise, die Gleichheit dieser «Ware des Anstosses» zu hinterfragen und somit die Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung im Rahmen von Artikel III GATT herbeizuführen.

Indessen würde man im Falle einer zu liberalen Auslegung des Gleichheitskonzeptes Gefahr laufen, unzähligen Missbrauchsversuchen vonseiten der Mitgliedstaaten Tür und Tor zu öffnen («*open the floodgates*»), was unter Umständen nur eine zusätzliche rechtsprecherische Stärkung der Bedeutung des Einleitungssatzes von dieser Bestimmung zu bannen wüsste. Fest steht also, dass zum jetzigen Zeitpunkt Artikel III GATT noch nicht ausreichend gewappnet wäre, um einer solchen Ausdehnung und Herausforderung gerecht zu werden oder um dem lauenden Protektionismus adäquat Paroli bieten zu können. Ausserdem wäre eine solche Ausweitung weder wünschenswert noch erforderlich, da Artikel XX GATT gerade für solche Situationen, in denen ein Mitgliedstaat anderen, meist handelsfremden und überragenden Politikinteressen den Vortritt vor WTO-Recht lassen möchte, vorgesehen worden war.

Dank der weisen und im Lichte des allgemeinen Völkerrechts entwickelten Praxis des Ständigen Einspruchsgremiums wurde der «*Ordre public*»-Bestimmung von Artikel XX GATT auf dem Wege des so genannten Zweistufentests die notwendige Flexibilität verliehen, um solchen Grundwerten – wie z.B. der Achtung der Menschenrechte und dem Umweltschutz – einen Platz in den einzelnen Ausnahmetatbeständen zuzugestehen. Zugleich soll aber der Chapeau dieser Bestimmung verhindern, dass die im Namen von fundamentalen Werten ergriffenen Handelsmassnahmen in ihrem Ergebnis zu einem Missbrauch führen könnten oder im Endeffekt als Vorwand benutzt würden, um protektionistische Ziele zu verfolgen bzw. solche zu erreichen. In dieser Konstellation kommt auch dem Gedanken des Multilateralismus und des internationalen Dialogs eine vorrangige Rolle zu, wobei abermals im Zeichen der Flexibilität und der Einzelfallbezogenheit einseitige Massnahmen in Dringlichkeitsfällen weiterhin zum provisorischen Schutz von dem Handel übergeordneten Werten geduldet werden.

In Folge all dessen sind wir der Meinung, dass den vielen Skeptikern und Kritikern aus den Reihen der Zivilgesellschaft die beruhigende Nachricht überbracht werden kann, dass der Vorwurf, die Welthandelsorganisation sei

nichts anderes als eine undurchsichtige Dienerin des schnöden Mammons, so keineswegs aufrechtzuerhalten ist. Im Gegenteil bergen ihre bestehenden Strukturen, wenschon sie selbstverständlich nicht immer perfekt sind, zweifelsohne das nötige Potential, um auch im angebrochenen 21. Jahrhundert die Prinzipien der freien Marktwirtschaft und des Freihandels in Einklang zu bringen mit den ideellen und höher gestellten Werten der Menschenrechte und der nachhaltigen Entwicklung sowie diese menschenrechtskonform auszulegen.

Folglich bleibt gespannt abzuwarten, wann sich endlich für die Streitschlichtungsorgane der WTO die Gelegenheit bieten wird, im Rahmen eines «Menschenrechtsfalls» die Legitimität dieser Organisation unmissverständlich unter Beweis zu stellen...

Liste des ouvrages

Baddeley, Margareta 1994

L'association sportive face au droit
Les limites de son autonomie

Baddeley, Margareta (éd.) 1999

La forme sociale de l'organisation sportive

Questions de responsabilité
Actes de la Journée de Droit du sport de
la Faculté de droit de l'Université de
Genève 25 mars 1999

Bellanger, François (éd.) 2000

L'Etat face aux dérives sectaires

Actes du colloque du 25 novembre 1999

Cattaneo, Daniele 1992

**Les mesures préventives et de
réadaptation de l'assurance-chômage**

Prévention du chômage et
aide à la formation en droit suisse, droit
international et droit européen

Chaix, François 1995

**Le contrat de sous-traitance en droit
suisse**

Limites du principe de la relativité des
conventions

Chappuis, Christine 1991

La restitution des profits illégitimes

Le rôle privilégié de la gestion d'affaires
sans mandat en droit privé suisse

Chatton, Gregor T. 2005

**Die Verknüpfung von Handel und
Arbeitsmensenrechten innerhalb
der WTO**

Politisches Scheitern und rechtliche
Perspektiven

Chavanne, Sylvie 1993

**Le retard dans l'exécution des travaux
de construction**

Selon le Code des obligations et la norme
SIA 118

Ducrot, Michel 2005

**La procédure d'expulsion du locataire
ou du fermier non agricole: quelques
légalisations cantonales au regard du
droit fédéral**

Dunand, Jean-Philippe 2000

Le transfert fiduciaire:

«Donner pour reprendre»

Mancipio dare ut remancipetur
Analyse historique et comparatiste
de la fiducie-gestion

Dupont, Anne-Sylvie 2005

Le dommage écologique

Le rôle de la responsabilité civile en cas
d'atteinte au milieu naturel

Favre-Bulle, Xavier 1998

**Les paiements transfrontières dans
un espace financier européen**

Foëx, *Bénédict* 1997

Le contrat de gage mobilier

Gafner d'Aumeries, *Sonja* 1992

Le principe de la double incrimination

En particulier dans les rapports d'entraide judiciaire internationale en matière pénale entre la Suisse et les Etats-Unis

Garrone, *Pierre* 1991

L'élection populaire en Suisse

Etude des systèmes électoraux et de leur mise en œuvre sur le plan fédéral et dans les cantons

Gerber, *Philippe* 1997

La nature cassatoire du recours de droit public

Mythe et réalité

de Gottrau, *Nicolas* 1999

Le crédit documentaire et la fraude

La fraude du bénéficiaire, ses conséquences et les moyens de protection du donneur d'ordre

Grant, *Philip* 2000

La protection de la vie familiale et de la vie privée en droit des étrangers

Guibentif, *Pierre* 1997

La pratique du droit international et communautaire de la sécurité sociale

Etude de sociologie du droit de la coordination, à l'exemple du Portugal

Hack, *Pierre* 2003

La philosophie de Kelsen

Epistémologie de la *Théorie pure du droit*

Henzelin, *Marc* 2000

Le principe de l'universalité en droit pénal international

Droit et obligation pour les Etats de poursuivre et juger selon le principe de l'universalité

Hottelier, *Michel* 1990

L'article 26 CEDH et l'épuisement des voies de recours en droit fédéral suisse

Hottelier, *Michel* 1995

Le Bill of Rights et son application aux Etats américains

Etude de droit constitutionnel des Etats-Unis avec des éléments comparatifs de droit suisse

Jeanneret, *Yvan* 2002

La violation des devoirs en cas d'accident

Analyse critique de l'article 92 LCR

Jeandin, *Nicolas* 1994

Le chèque de voyage

Junod Moser, *Dominique* 2001

Les conditions générales à la croisée du droit de la concurrence et du droit de la consommation

Etude de droit suisse et de droit européen

Junod, *Valérie* 2005

Clinical drug trials

Studying the safety and efficacy of new pharmaceuticals

Kastanas, *Elias* 1993

Les origines et le fondement du contrôle de la constitutionnalité des lois en Suisse et en Grèce

Lampert, *Frank* 2000

Die Verlustverrechnung von juristischen Personen im Schweizer Steuerrecht unter besonderer

Berücksichtigung des DBG und StHG

- Languin, Noëlle/* 1994
Liniger, Miranda/Monti, Brigitte/
Roth, Robert/Sardi, Massimo/
Strasser, François Roger
**La libération conditionnelle:
risque ou chance?**
La pratique en 1990 dans les cantons
romands
- Manaj, Dominique* 1999
Les droits du patient face à la médecine contemporaine
- Mandofia Berney, Marina* 1993
Vérités de la filiation et procréation assistée
Etude des droits suisse et français
- Marchand, Sylvain* 1994
Les limites de l'uniformisation matérielle du droit de la vente internationale
Mise en œuvre de la Convention des Nations Unies du 11 avril 1980 sur la vente internationale de marchandises dans le contexte juridique suisse
- Martenet, Vincent* 1999
L'autonomie constitutionnelle des cantons
- Morand, Charles-Albert (éd.)* 1991
Les instruments d'action de l'Etat
- Morand, Charles-Albert (éd.)* 1992
Droit de l'environnement: mise en œuvre et coordination
- Morand, Charles-Albert (éd.)* 1992
La légalité: un principe à géométrie variable
- Morand, Charles-Albert (éd.)* 1995
Aménagement du territoire et protection de l'environnement: la simplification des procédures
- Morand, Charles-Albert (éd.)* 1996
La pesée globale des intérêts
Droit de l'environnement et de l'aménagement du territoire
- Moreno, Carlos* 2002
Legal Nature and Functions of the Multimodal Transport Document
- Morin, Ariane* 2002
La responsabilité fondée sur la confiance
Etude critique des fondements d'une innovation controversée
- Oberson, Xavier* 1991
Les taxes d'orientation
Nature juridique et constitutionnalité
- Papaux van Delden, Marie-Laure* 2002
L'influence des droits de l'homme sur l'osmose des modèles familiaux
- Peter, Henry* 1990
L'action révocatoire dans les groupes de sociétés
- Pont Veuthey, Marie-Claire* 1992
Le pouvoir législatif dans le canton du Valais
- Scartazzini, Gustavo* 1991
Les rapports de causalité dans le droit suisse de la sécurité sociale
Avec un aperçu des différentes théories de la causalité
- Schneider, Jacques-André* 1994
Les régimes complémentaires de retraite en Europe: Libre circulation et participation
Etude de droit suisse et comparé
- Stieger-Chopard, Arlette* 1997
L'exclusion du droit préférentiel de souscription dans le cadre du capital autorisé de la société anonyme
Etude de droit allemand et de droit suisse

Tanquerel, Thierry 1996
**Les voies de droit des organisations
écologistes en Suisse et aux Etats-Unis**

Tevini Du Pasquier, Silvia 1990
Le crédit documentaire en droit suisse
Droits et obligations de la banque
mandataire et assignée

Trigo Trindade, Rita 1996
**Le conseil d'administration de la
société anonyme**
Composition, organisation et
responsabilité en cas de pluralité
d'administrateurs

Vulliéty, Jean-Paul 1998
**Le transfert des risques dans la vente
internationale**
Comparaison entre le Code suisse des
Obligations et la Convention de Vienne
des Nations Unies du 11 avril 1980

Werly, Stéphane 2005
La protection du secret rédactionnel

Wisard, Nicolas 1997
**Les renvois et leur exécution en droit
des étrangers et en droit d'asile**

Recueils de textes

(anciennement «Série rouge»)

Auer, Andreas/ 2001
Delley, Jean-Daniel/Hottelier,
Michel/Malinverni, Giorgio (éd.)
Aux confins du droit
Essais en l'honneur du
Professeur Charles-Albert Morand

Dufour, Alfred/Rens, Ivo/ 1998
Meyer-Pritzl, Rudolf/
Winiger, Bénédicte (éd.)

Pacte, convention, contrat
Mélanges en l'honneur du Professeur
Bruno Schmidlin

Foëx, Bénédicte/Thévenoz, Luc (éd.) 2000
**Insolvence, désendettement et
redressement**
Etudes réunies en l'honneur de Louis
Dallèves, Professeur à l'Université de
Genève

Kellerhals, Jean/ 2002
Manai, Dominique/Roth, Robert (éd.)
Pour un droit pluriel
Etudes offertes au Professeur
Jean-François Perrin

Knapp, Blaise/Oberson, Xavier (éd.) 1997
**Problèmes actuels de droit
économique**
Mélanges en l'honneur du Professeur
Charles-André Junod

Reymond, Jacques-André 1998
De l'autre côté du miroir
Etudes récentes

Schönle, Herbert 1995
Droit des obligations et droit bancaire
Etudes

Ouvrages collectifs
**Présence et actualité de la constitution
dans l'ordre juridique**
Mélanges offerts à la Société suisse des
juristes pour son congrès 1991
à Genève. 1991

Problèmes actuels de droit fiscal
Mélanges en l'honneur du Professeur
Raoul Oberson 1995

Démocratie directe

Arx, Nicolas von 2002

Ähnlich, aber anders

Die Volksinitiative in Kalifornien und in der Schweiz

Auer, Andreas (éd.) 1996

Les origines de la démocratie directe en Suisse / Die Ursprünge der schweizerischen direkten Demokratie

Auer, Andreas (éd.) 2001

Sans délais et sans limites?

L'initiative populaire à la croisée des chemins

Ohne Fristen und Grenzen?

Die Volksinitiative am Scheideweg

Auer, Andreas/ 2001

Trechsel, Alexander H.

Voter par Internet

Le projet e-voting dans le canton de Genève dans une perspective socio-politique et juridique

Delley, Jean-Daniel (éd.) 1999

Démocratie directe et politique étrangère en Suisse/

Direkte Demokratie und schweizerische Aussenpolitik

Schuler, Frank 2001

Das Referendum in Graubünden

Entwicklung, Ausgestaltung, Perspektiven

Trechsel, Alexander/Serdült, Uwe 1999

Kaleidoskop Volksrechte

Die Institutionen der direkten Demokratie in den schweizerischen Kantonen 1970–1996

Trechsel, Alexander 2000

Feuerwerk Volksrechte

Die Volksabstimmungen in den schweizerischen Kantonen 1970–1996

Droit et Histoire

(anciennement «Droit et Histoire», «Les grands juristes» et «Grands textes»)

Dufour, Alfred/Roth, Robert/ 1994

Walter, François (éd.)

Le libéralisme genevois, du Code civil aux constitutions (1804–1842)

Dufour, Alfred 1998

Hommage à Pellegrino Rossi (1787–1848)

Genevois et Suisse à vocation européenne

Dufour, Alfred (éd.) 2001

Rossi, Pellegrino

Cours d'histoire suisse

Dufour, Alfred 2003

L'histoire du droit entre philosophie et histoire des idées

Dunand, Jean-Philippe 2004

Keller, Alexis (éd.)

Stein, Peter

Le droit romain et l'Europe

Essai d'interprétation historique, 2^{ème} éd.

Manäi, Dominique 1990

Eugen Huber

Jurisconsulte charismatique

Monnier, Victor (éd.) 2002

Bonaparte et la Suisse

Travaux préparatoires de l'Acte de
Médiation (1803)
(Préfacé par Alfred Kölz)

Monnier, Victor 2003

Bonaparte, la Suisse et l'Europe

Colloque européen d'histoire
constitutionnelle pour le bicentenaire
de l'Acte de médiation (1803–2003)

Reiser, Christian M. 1998

**Autonomie et démocratie dans les
communes genevoises**

Schmidlin, Bruno/ 1991

Dufour, Alfred (éd.)

**Jacques Godefroy (1587–1652) et
l'Humanisme juridique à Genève**

Actes du colloque Jacques Godefroy

Winiger, Bénédicte 1997

La responsabilité aquilienne romaine

Damnum Iniuria Datum

Winiger, Bénédicte 2002

**La responsabilité aquilienne
en droit commun**

Damnum Culpa Datum

Hottelier, Michel/ 2003

Foëx, Bénédicte (éd.)

La propriété par étages

Fondements théoriques et questions
pratiques

Hottelier, Michel/ 2005

Foëx, Bénédicte (éd.)

**Protection de l'environnement
et immobilier**

Principes normatifs et
pratique jurisprudentielle

Droit administratif

Bellanger, François/ 2002

Tanquerel, Thierry (éd.)

Les contrats de prestations

Tanquerel, Thierry /

Bellanger, François (éd.) 2002

L'administration transparente

Droit de la propriété

Hottelier, Michel/ 1999

Foëx, Bénédicte (éd.)

Les gages immobiliers

Constitution volontaire et réalisation
forcée

Hottelier, Michel/ 2001

Foëx, Bénédicte (éd.)

L'aménagement du territoire

Planification et enjeux

Im Mittelpunkt der vorliegenden Dissertation steht die höchst brisante, stets aufs Neue aufgeworfene Frage, *inwiefern* und *inwieweit* Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation (WTO) handelspolitische Massnahmen gegen andere Mitglieder ergreifen dürfen, welche gegen (Kern-)Arbeitsmenschenrechte verstossen. Nachdem die gegenwärtige politische Lähmung der WTO aufgezeigt sowie die seit dem Scheitern der Ministerkonferenz von Seattle im Jahre 1999 fortschreitende Tabuisierung der Verknüpfungsfrage zwischen Handel und Sozialstandards im Lichte der Protektionismusdebatte eingehend beleuchtet wird, wird die Streitbeilegungspraxis der WTO in Sachen «Handel und Umwelt» herangezogen, um etwaige Parallelen bzw. juristische Ansätze zur Auflösung dieser Pattsituation zu erörtern.

Während im Umweltbereich die Grenze der staatlichen Souveränität an der grenzüberschreitenden Wirkung von Umweltverschmutzung oder dem Schutz der so genannten «*global commons*» festgemacht wird, wird diese Grenze im Bereich der Menschenrechte v. a. in ihrer völkerrechtlich verankerten *Erga omnes*-Bedeutung erkannt, woraus sowohl für den Umwelt- als auch für einen Teil des Sozialbereiches eine Handlungsermächtigung abgeleitet werden kann. Sodann erfolgt eine Auseinandersetzung mit der Problematik der im Fachjargon *PPMs* genannten Herstellungsmethoden. Auf Grund des seltenen Niederschlags, den menschenrechtswidrige Produktionsmethoden in der Endware erfahren, können damit begründete Ungleichbehandlungen nur selten mit GATT-Artikel III in Einklang gebracht werden. Folglich wird anschaulich untersucht, ob an und für sich verbotene handelspolitische Massnahmen zum Schutze von Arbeitsmenschenrechten anhand der Ausnahmetatbestände in GATT-Artikel XX gerechtfertigt werden könnten, wobei eine Übertragung der vom WTO-*Appellate Body* im Rahmen des Umweltschutzes entwickelten Grundsätze eine teilweise Bejahung nach sich zieht.